Digitized by Google

Z 2008.266-11

Kutiicz.

Digitized by Google

<36636327310011

<36636327310011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung
aller
in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der dem-
ſelben incorporirten Grafſchaft Glatz
in
Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.
ergangenen und publicirten
Verordnungen, Edicte,
Mandate, Reſcripte ꝛc.
welche
während der glorwürdigſten Regierung
Friedrich Wilhelms III.
Königs von Preußen
als
ſouverainen Oberſten Herzogs von Schleſien
herausgekommen ſind.

Eilfter Band,
die Verordnungen vom 1. Januar bis Ende 1809 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigſter Freiheit.

B r e s l a u,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1824.

Digitized by Google

17/05/ 79

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

der

in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. I.

1809. d. d. Breslau den 4ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, das Röſten und Dörren der Tabaksblätter betreffend - - - - - - - Seite 3

No. II.

— — d. d. Königsberg den 4ten Januar. Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an die Königl. Ober-Amts-Regierung; betreffend die Eintragung der Schuld-Inſtrumente ins Hypotheken-Buch, worinn der Schuldner den Empfang des Darlehns in Pfandbriefen, Stadt-Obligationen ꝛc. nach dem Nominal-Werthe erhalten - - - - - - - - — 4

No. III.

— — d. d. Breslau den 22ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, daß die Reiſen der Magiſtrats-Perſonen ohne Urlaub mit einmonathlichem Tractaments-Abzug beſtraft werden ſollen - - - - - - - — 6

No. IV.

— — d. d. Königsberg den 26ten Januar. Königl. Miniſterial-Reſcript an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau, betreffend die Grundſätze zur Berichtigung des Hypotheken-Weſens bey Aufnahme der Pfandbriefe auf die Domainen - — 7

No. V.

— — d. d. Breslau den 27ten Januar. Verordnung an das Ober-Conſiſtorium zu Breslau und Brieg und das General-Vicariat-Amt, betreffend die Bekanntmachung des Termins zur Wahl der Stadtverordneten von den Kanzeln - - — 9

 No. VI.

No. VI.

1809. d. d. Breslau den 28ten Januar. Circulare an ſämmtliche Inquisitores publicos wegen der Unterſuchungen der Inquiſiten in Hinſicht auf die vorzunehmende General-Viſitation — Seite 11

No. VII.

— — d. d. Breslau den 31ten Januar. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare an ſämmtliche Juſtiz-Behörden, daß aus einem gerichtlichen Kaufe oder andern zweyſeitigen Contracten auf Zahlung einer Geldſumme im Executiv-Proceſſe nicht geklaget werden kann — 14

No. VIII.

— — d. d. Breslau den 31ten Januar und Glogau den 3ten Febr. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Gewinnung des Bürgerrechts in Beziehung auf die Städte-Ordnung — 15

No. IX.

— — d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 26ten Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des den Schutzverwandten jeder Stadt gegen den niedrigſten Koſtenſatz zu bewilligenden Bürgerrechts — 16

No. X.

— — d. d. Breslau den 8ten Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der aufgehobenen Poſtfuhrzettel — 17

No. XI.

— — d. d. Breslau den 11ten Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Anfertigung des rathhäuslichen Reglements und der Statuten für jede Stadt, Behufs der zu organiſirenden Städte-Ordnung — 18

No. XII.

— — d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 13ten Februar. Publicandum wegen Aufhebung des Confeſſions-Unterſchiedes in den bürgerlichen Verhältniſſen — 20

No. XIII.

— — d. d. Königsberg den 11ten Februar. Verordnung wegen Wiederherſtellung der Treſorſcheine — 21

No. XIV.

— — d. d. Königsberg den 12ten Februar. Verordnung wegen Ankauf

Digitized by Google

Ankauf des Gold ꝛ und Silber=Geräthes durch die Münz=Aemter und wegen Beſteuerung deſſelben und der Juwelen Seite 23

No. XV.

1809. d. d. Königsberg den 13ten Februar. Anweiſung zur Ausführung der Verordnung de dato Königsberg den 12ten Februar 1809, wegen Ankauf von Gold= und Silber=Geräthen und Beſteuerung deſſelben und der Juwelen ꝛ ꝛ ꝛ — 31

No. XVI.

— — d. d. Königsberg den 15ten Februar. Königliche Allerhöchſte Verordnung wegen der Zinſen bey Darlehnen und andern rechtlichen Geſchäften ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 38

No. XVII.

— — d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 18ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe, ſämmtliche Stifter und Klöſter, betreffend die bey Anleihen von Corporationen ꝛc. im Auslande vorgeſchriebenen Modalitäten — 40

No. XVIII.

— — d. d. Königsberg den 18ten Februar. Publicandum betreffend die äußern Verhältniſſe des Kriegs=Miniſteriums oder des Kriegs=Departements ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 41

No. XIX.

— — d. d. Breslau den 18ten Februar. Circulare an ſämmtliche Domainen=Aemter Breslauſchen Cammer=Departements, betreffend das Verbot, daß conceſſionirte Holzhändler ſich der Freyholz berechtigten Einſaſſen nicht als Factoren bedienen dürfen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 46

No. XX.

— — d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 6ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, betreffend die Beſtimmung einiger Puncte der Städte=Ordnung ꝛ — 47

No. XXI.

— — d. d. Brieg den 10ten März. Königl. Ober=Landes=Gerichts=Circulare, die veränderte Reſſort=Verfaſſung betreffend — 49

No. XXII.

— — d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 16ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Ranges der beſoldeten und unbeſoldeten Magiſtrats=Perſonen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 51

No. XXIII.

Digitized by Google

No. XXIII.

1809. d. d. Breslau den 14ten März. Bekanntmachung, wodurch die Königl. Verordnung vom 12ten Februar c. a. wegen des Ankaufs des Gold- und Silber-Geräthes ad I. No. 2 und 9 erläutert wird . . . . Seite 52

No. XXIV.

— — d. d. Breslau den 14ten März. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend die Exportation der rohen Schweinsborſten . . . . — 53

No. XXV.

— — d. d. Königsberg den 15ten März. Publicandum wegen der vom 1ten März d. J. ab angeordneten Penſions-Zahlungen an diejenigen invaliden Officiere und Wittwen vom Militair-ſtande, welche bisher für Rechnung der Genral-Kriegs-Kaſſe, General-Invaliden-Kaſſe, und Dispoſitions-Kaſſe verpflegt worden ſind . . . . — 54

No. XXVI.

— — d. d. Breslau den 16ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe wegen einiger Modificationen der Städte-Ordnung . . . . — 57

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 19ten März. Publicandum wegen der Ausfuhr der rohen Tabaks-Blätter und der innländiſchen Roll- und Kraus-Tabake . . . . . . — 60

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 24ten und Glogau den 26ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen einiger Punkte in Betreff der einzuführenden Städte-Ordnung . . . . . . — 61

No. XXIX.

— — d. d. Königsberg den 27ten März. Verordnung wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Edicts vom 9ten October 1807, den erleichternden Beſitz und den freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend — 63

No. XXX.

— — d. d. Breslau den 28ten März. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare, daß durch die Verordnung d. d. Memel

vom

vom 9ten October 1807 die auf den Stellen der bisherigen Unterthanen haftenden Dienſte nicht aufgehoben worden — Seite 68

No. XXXI.

1809. d. d. Breslau den 29ten März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen aufgehobener Beſchränkung der Ausgedinge bey den Ruſtical-Fundis — 69

No. XXXII.

— — d. d. Breslau den 30ten März. Publicandum wegen Veräußerung der Domainen-Forſten und Jagden — 70

No. XXXIII.

— — d. d. Brieg den 1ten April. Circulare des Oberſchleſiſchen Ober-Landes-Gerichts, betreffend die Beſtrafung des Pferde-Diebſtahls in Hinſicht der Verordnung vom 28ten September 1808 — 72

No. XXXIV.

— — d. d. Breslau den 3ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen der zur Beſchränkung anſteckender Seuchen unter den Pferden abgefaßter Anleitung — 74

No. XXXV.

— — d. d. Breslau den 3ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen der Pocken-Impfung — 75

No. XXXVI.

— — d. d. Liegnitz den 3ten und Breslau den 6ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Forſt-Aemter ꝛc. wegen der von allen wichtigen Vorfällen in policeylicher Hinſicht auf das ſchleunigſte zu machenden Anzeigen — 77

No. XXXVII.

— — d. d. Königsberg den 4ten April. Circular-Reſcript des Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Gerichte, wegen der von Ausländern zu erwerbenden adelichen Güther oder Domainen-Vorwerke — 79

No. XXXVIII.

— — d. d. Breslau den 6ten April. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, das Verfahren bey Straf-Proceſſen betreffend — 80

No. XXXIX.

— — d. d. Königsberg den 8ten April. Publicandum, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807 ergangene

Digitized by Google

gangene Edict erfolgte Auflöſung der perſönlichen Erb-Unterthänigkeit in der Provinz Schleſien und der Grafſchaft Glatz . . . Seite 82

No. XL.

1809. d. d. Breslau den 14ten April. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende, betreffend die Declaration der Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 114. Tit. II. Th. I. wegen der perſönlichen Klage gegen einen Ausländer . . . — 88

No. XLI.

— — d. d. Liegnitz den 16ten und Breslau den 17ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, die Feſt- und Sonntags-Feyer betreffend . . . — 89

No. XLII.

— — d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 28ten April. Publicandum betreffend den Cours der Scheidemünze . . . — 90

No. XLIII.

— — d. d. Breslau den 22ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen des künftig den reiſenden Civil-Beamten und einzelnen Militair-Perſonen zu verabreichenden Vorſpanns . . . — 91

No. XLIV.

— — d. d. Liegnitz den 24ten und Breslau den 25ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, die wegen Aufgreifung der ins Land ſich einſchleichenden Allmoſen-Sammler zu treffenden Modalitäten . . . — 94

No. XLV.

— — d. d. Königsberg den 25ten April. Circular-Verordnung des hohen Juſtiz-Miniſterii, wegen Adhibirung des Stempelpapiers von den Untergerichten bey Vorladung in Proceſſen — 95

No. XLVI.

— — d. d. Breslau den 25ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Regierungs-Departements, wegen der zu verbeſſernden Organiſation der Policey-Verwaltung auf dem platten Lande . . . — 96

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 2ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, die Vaccination betreffend . . . — 100

No. XLVIII.

Digitized by Google

No. XLVIII.

1809. d. d. Breslau den 3ten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der Penſions- und Gnaden-Gehalte an Officiers und Wittwen vom Militairſtande für Rechnung der General-Krieges-Kaſſe ſ ſ ſ ſ ſ ſ Seite 102

No. XLIX.

— — d. d. Breslau den 4ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Wachtdienſte der Bürger — 106

No. L.

— — d. d. Königsberg den 5ten May. Verordnung über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten ſ ſ ſ — 108

No. LI.

— — d. d. Breslau den 8ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe ꝛc. wegen der Feyerlichkeiten bey Einführung der Städte-Ordnung ſ ſ ſ ſ ſ — 110

No. LII.

— — d. d. Breslau den 8ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe ꝛc., wegen freyen Bürgerrechts, unentgeldlicher Conceſſionen, und anderer zuläſſigen Begünſtigungen für entlaſſene invalide Artilleriſten, und andere Invaliden, deren Abſchiede dahin lauten ſ ſ ſ ſ — 113

No. LIII.

— — d. d. Breslau den 10ten May. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zollämter, wegen Erhebung der Schaugebühren von den zur einländiſchen Conſumtion beſtimmten Leinwanden und Schleyern ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ — 114

No. LIV.

— — d. d. Königsberg den 20ten May. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Officier-Söhne in die Kadetten-Anſtalt ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ — 115

No. LV.

— — d. d. Breslau den 21ten May. Allerhöchſtes Reſcript an den General-Fiscal Berger ꝛc., wegen der den bisherigen Mediat-Regierungen beygelegten Namen: Standesherrliche Gerichte ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ — 117

No. LVI.

— — d. d. Breslau den 25ten May und Liegnitz den 12ten July.

Digitized by Google

Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Feſtſetzung, daß der Bürgermeiſter- und Cämmerer-Poſten nicht vereinigt werden darf - - - - Seite 118
No. LVII.

1809. d. d. Königsberg den 29ten May. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, betreffend die Beſtimmungen wegen Anerkennung der zur Verſorgung berechtigten invaliden Soldaten - - — 118
No. LVIII.

— — d. d. Breslau den 2ten Juny. Publicandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, daß der §. 15. der Criminal-Ordnung wegen der Criminal-Gerichtsbarkeit auch in Schleſien Anwendung finden ſoll - - - - - — 120
No. LIX.

— — d. d. Liegnitz den 10ten und Breslau den 21ten Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc., betreffend die Erneuerung des Verbots, wegen des öffentlichen Ausſtellens der in Pocken und Epidemie ꝛc. Verſtorbenen und der öffentlichen Begräbniſſe und Begleitung dieſer Leichen — 121
No. LX.

— — d. d. Breslau den 12ten und Liegnitz den 20ten Juny. Publicandum wegen der freygegebenen Woll-Ausfuhre - — 122
No. LXI.

— — d. d. Breslau den 22ten Juny. Nähere Erläuterung des Publicandi vom 19ten März d. J. wegen Ausfuhr der rohen Tabaks-Blätter und der innländiſchen Roll- und Kraus-Tabake — 123
No. LXII.

— — d. d. Breslau den 22ten Juny. Circulare, betreffend die allerhöchſte Feſtſetzung, daß künftig keine Titel, welche ein Amt bezeichnen, mehr gegeben werden ſollen - - - — 124
No. LXIII.

— — d. d. Breslau den 28ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau, wegen beſſerer Aufmerkſamkeit auf Reiſende - - - - - - - - — 125
No. LXIV.

— — d. d. Breslau den 29ten Juny und Liegnitz den 4ten September. Circulare wegen der Modification in der Anzahl der Stadt-Verordneten - - - - - - — 126
No. LXV.

Digitized by Google

No. LXV.

1809. d. d. Breslau den 30ten Juny und Liegnitz den 8ten July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Vermehrung und Begünſtigung der Salpeter-Production in Schleſien - - - - - - - - - Seite 128

No. LXVI.

— — d. d. Breslau den 3ten July. Inſtruction für die Policey-Commiſſairs der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau - — 129

No. LXVII.

— — d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 6ten July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der nach einem von dem Königl. Miniſterio des Innern vorgeſchriebenen Formular einzurichtenden Bürger-Briefe und Bürger-Eyde - - - — 135

No. LXVIII.

— — d. d. Königsberg den 7ten July. Reſcript der Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Juſtiz an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der zur Beſtreitung der Krieges-Laſten nachgeſuchten Eintragung eines Darlehns auf die, den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten - - - - - - - - - — 137

No. LXIX.

— — d. d. Königsberg den 7ten July. Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln vom 3ten Auguſt 1808. - - - — 139

No. LXX.

— — d. d. Breslau den 7ten July. Circulare an ſämmtliche Accife- und Zoll-Aemter, betreffend das Verfahren in Defraudations- und Contraventions-Proceß-Sachen über 50 Rthlr. — 140

No. LXXI.

— — d. d. Königsberg den 8ten July. Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, das Verfahren in Abſchoß-Sachen betreffend - - - - - — 141

No. LXXII.

— — d. d. Königsberg den 11ten July. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, die Verſorgung der im Dienſte invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten - - - - - - — 142

No. LXXIII.

— — d. d. Liegnitz den 12ten und Breslau den 19ten July. Circulare

Digitized by Google

culare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe, wegen Feſtſetzung der Bürgerrechts⸗Gebühren ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 143
No. LXXIV.
1809. d. d. Breslau den 13ten July. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, wegen Anfertigung eines ſtatiſtiſchen Tableau von den Sädten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 144
No. LXXV.
— — d. d. Königsberg den 19ten July. Königl. Cabinets⸗Ordre, betreffend die künftige Verfaſſung der Militair⸗Gerichtsbarkeit — 145
No. LXXVI.
— — d. d. Breslau den 19. July. Circulare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe, die Ertheilung der Gewerbe⸗Conceſſionen in den Städten betreffend ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 148
No. LXXVII.
— — d. d. Liegnitz den 25ten und Breslau den 27ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe, betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts von Ausländern ⸗ ⸗ — 149
No. LXXVIII.
— — d. d. Breslau den 26ten July. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der Soldaten⸗Söhne der Ausländer ⸗ — 150
No. LXXIX.
— — d. d. Königsberg den 26ten July. Circular⸗Reſcript des Juſtiz⸗Miniſterii an ſämmtliche Ober⸗Landes⸗Gerichte, betreffend verſchiedene Abänderungen mehrerer in der Criminal⸗Ordnung enthaltenen Vorſchriften ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 152
No. LXXX.
— — d. d. Breslau den 30ten July. Bekanntmachung einiger ſchon mehrmalen erlaſſenen polizeylichen Verordnungen in der Stadt Breslau ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 156
No. LXXXI.
— — d. d. Königsberg den 2ten Auguſt. Circulare des Juſtiz⸗Miniſteriums, wegen Benennung der Juſtiz⸗Bedienten bey den Stadt⸗Gerichten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 157
No. LXXXII.
— — d. d. Liegnitz den 4ten und Breslau den 7ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe, wegen der von den Dominiis der Mediat⸗Städte an die Magiſtratualen abgereichten Deputate ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 158
No. LXXXIII.

Digitized by Google

No. LXXXIII.

1809. d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 7ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des jährlich oder alle 2 Jahre ausſcheidenden Theils der unbeſoldeten Magiſtrats-Mitglieder - - - - - - Seite 159

No. LXXXIV.

— — d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 9ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und den Magiſtrat zu Breslau, wegen Befreyung der Geiſtlichen als ſtädtiſche Bürger oder Schutzverwandte von perſönlichen Dienſten - - - - - - - - - — 160

No. LXXXV.

— — d. d. Liegnitz den 9ten und Breslau den 10ten Auguſt. Publicandum wegen der vom 1ten September c. ab, den wandernden Handwerks-Geſellen von der Policey-Behörde auszufertigenden Päſſe - - - - - - - — 162

No. LXXXVI.

— — d. d. Breslau den 14ten Auguſt. Publicandum, wegen Beſtrafung der Unruhſtifter - - - - - - — 164

No. LXXXVII.

— — d. d. Liegnitz den 14ten und Breslau den 17ten Auguſt. Publicandum wegen der freygegebenen Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle und des wollenen Garnes - - - - - — 164

No. LXXXVIII.

— — d. d. Liegnitz den 18ten und Breslau den 21ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und den Magiſtrat zu Breslau, betreffend den Grundſatz, daß keinem das Bürgerrecht ertheilet werden ſoll, der nicht ein actives Mitglied der Orts-Gemeine iſt - - - - - — 166

No. LXXXIX.

— — d. d. Königsberg den 26ten Auguſt. Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, betreffend das Reſſort in Rückſicht der Ober-Aufſicht über die Familien- und andere milde Stiftungen - - - - — 167

No. XC.

— — d. d. Breslau den 29ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der Einrichtung der ſtädtiſchen Rechtspflege - — 169

No. XCI.

Digitized by Google

No. XCI.

1809. d. d. Königsberg den 29ten Auguſt. Reſcript des Miniſteriums der Finanzen, des Innern und der Juſtiz an die Regierung zu Liegnitz wegen der künftigen Juſtiz-Verwaltung in den Städten . . . . Seite 174

No. XCII.

— — d. d. Berlin den 29ten Auguſt. Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der Grundſätze, nach welchen die Vormünder minderjähriger Fideicommiß-Intereſſenten und die vormundſchaftlichen Gerichte verfahren ſollen . . . . . . — 177

No. XCIII.

— — d. d. Breslau den 29ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Unterbehörden des Ober-Landes-Gerichts, betreffend die den Landes-Juſtiz-Collegiis beygelegte Befugniß, in einigen Criminal-Fällen zu erkennen, ohne die Beſtätigung des Juſtiz-Departements einholen zu dürfen . . . . . — 179

No. XCIV.

— — d. d. Breslau den 30ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend die Beſtimmung der Leinwand-Gattungen, welche von Erlegung der Schaugebühren befreyt ſind . . . . — 180

No. XCV.

— — d. d. Breslau den 31ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Beſtimmung des §. 4. der Städte-Ordnung in Rückſicht des ſtädtiſchen Policey- und Gemeine-Bezirks . . . — 181

No. XCVI.

— — d. d. Königsberg den 31ten Auguſt. Publicandum wegen Einſchmelzung des Gold, Silbers, Münze ꝛc. in Barren unter öffentlicher Aufſicht . . . . — 182

No. XCVII.

— — d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 19ten September. Bekanntmachung wegen der den Privat-Perſonen oder Geſellſchaften erlaubten Anlagen von Brücken, Chauſſeen, Canälen ꝛc. zum öffentlichen Gebrauch gegen angemeſſene Zölle oder Abgaben . . . . — 185

No. XCVIII.

— — d. d. Berlin den 6ten September. Circular-Reſcript an ſämmt-

Digitized by Google

ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der Dispenſationen von dem zur Vollendung der juriſtiſchen Studien vorgeſchriebenen dreyjährigen Zeitraum ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 186

No. XCIX.

1809. d. d. Königsberg den 15ten September. Reſcript des Miniſterium des Innern, betreffend die Inſtruction für die Geiſtlichen- und Schul-Deputationen zur Prüfung über die Qualification zu Schul-Aemtern ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 188

No. C.

— — d. d. Breslau den 19ten und Liegnitz den 30ten September. Publicandum, wegen Bezeichnung der Tabaks-Pakete mit dem wahren Inhalte ihres Gewichts ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 140

No. CI.

— — d. d. Breslau den 19ten und Liegnitz den 30ten September. Publicandum wegen einer öffentlichen Gewährleiſtung über die ächte oder unächte Beſchaffenheit der gedruckten Cattune und Leinwande ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 191

No. CII.

— — d. d. Liegnitz den 20ten Septbr. und Breslau den 8ten Octbr. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der in Abſicht der Wahl der Stadt-Phyſiker und Chirurgen feſtgeſetzten Modalitäten — 192

No. CIII.

— — d. d. Breslau den 22ten September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, das verbotene Hauſiren mit Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen betreffend ꝛ — 194

No. CIV.

— — d. d. Breslau den 26ten Septbr. und Liegnitz den 27tn Octbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Verbeſſerung des Hauſir-Weſens ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 195

No. CV.

— — d. d. Breslau den 27ten September. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, die erlaubte unbedingte Ausfuhre des Thrans betreffend ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 197

No. CVI.

— — d. d. Berlin den 27ten September. Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen des Unterſchiedes zwiſchen perſönlichen Erwerbs-Be-

rechti-

Digitized by Google

rechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien ꞉ ꞉ Seite 198

No. CVII.

1809. d. d. Breslau den 29ten September. Publicandum, wegen Anwendung des §. 8. des Edicts vom 9ten October 1807 auf ſtädtiſche, zu einem Fideicommiß gewidmeten Grundſtücke — 199

No. CVIII.

— — d. d. Berlin den 29ten September. Circulare des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der Porto-Freyheit der an die brodloſen Officianten zu überſendenden Unterſtützungs-Gelder ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 200

No. CIX.

— — d. d. Liegnitz den 29ten Septbr. und Breslau den 14ten Octbr. Publicandum wegen des Practicirens der Aerzte ꞉ ꞉ — 200

No. CX.

— — d. d. Breslau den 2ten October. Circulare an ſämmtliche Domainen-Aemter, wegen Heilung armer kranker Unterthanen auf den Königlichen Aemtern ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 201

No. CXI.

— — d. d. Liegnitz den 6ten und Breslau den 14ten October. Publicandum, daß öffentliche Gebäude, vorzüglich aber Kirchen und Schul-Gebäude nicht zum Privat-Gebrauch benutzt, auch alle Kram-, Brodt- und dergleichen Buden, welche an öffentlichen Gebäuden angebauet ſind, ſogleich fortgeſchafft werden ſollen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 202

No. CXII.

— — d. d. Breslau den 10ten October. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende an ſämmtliche Unterbehörden, betreffend die Inſtruction, wegen künftiger Verfaſſung der Militair-Gerichtsbarkeit ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 203

No. CXIII.

— — d. d. Breslau den 10ten October. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, die Erhebung der Bürgerrechts-Gebühren betreffend ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 208

No. CXIV.

— — d. d. Breslau und Liegnitz den 13ten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der den Guthsbeſitzern nachgegebenen gänzlichen Abſchaffung ihrer Schaafheerden,

Digitized by Google

heerden; ingleichen wegen des freyen Ausgangs vom Schaaf⸗vieh ins Ausland ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Seite 209

No. CXV.

1809. d. d. Breslau den 13ten October. Circulare des Königl. Breslauſchen Ober⸗Landes⸗Gerichts an ſämmtliche Unterbe⸗hörden, wegen Einſendung der Criminal⸗Erkenntniſſe in Duell⸗ſachen an das Juſtiz⸗Miniſterium zur Beſtätigung ⸗ ⸗ — 210

No. CXVI.

— — d. d. Breslau den 14ten October. Circulare an ſämmtliche Acciſe⸗ und Zoll⸗Aemter, betreffend das Nichteinlaſſen des eingehenden fremden, zum Gebrauch in Schleſien beſtimmten Kupfers ohne Päſſe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 211

No. CXVII.

— — d. d. Breslau den 16ten October. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuerräthe, wegen Anwendung militairiſcher Execution in Beytreibung rückſtändiger Gefälle ⸗ ⸗ — 2 1

No. CXVIII.

— — d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 20ſten October. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Aufhebung der Beſchränkun⸗kungen bey der Tabaks⸗Fabrication ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 214

No. CXIX.

— — d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 23ten October. an ſämmtliche Adjuncti Collegii medici ꝛc., wegen Auflö⸗ſung des Collegii medici et ſanitatis ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 214

No. CXX.

— — d. d. Königsberg den 26ten October. Reſcript des Juſtiz⸗Miniſteriums an ſämmtliche Ober⸗Landes⸗Gerichte, wegen der Verwaltung der Straf⸗ und Beſſerungs⸗Anſtalten ⸗ — 215

No. CXXI.

— — d. d. Breslau den 26ten October. Königl. Ober⸗Landes⸗Gerichts⸗Circulare an ſämmtliche Untergerichte, wegen auf⸗gehobener Beſchränkung der Dispoſition der Unterofficiere und Soldaten über ihr Vermögen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 216

No. CXXII.

— — Breslau den 17ten October. Publicandum, betreffend die Maasregeln gegen die Verbreitung der Rindvieh⸗Peſt ⸗ — 217

No. CXXIII.

— — d. d. Berlin den 27ten October. Circular⸗Reſcript des Ju⸗

c ſtiz⸗

ſtiz=Miniſterii an ſämmtliche Ober=Landes=Gerichte, betreffend die Frage: Ob und in wie fern es der Approbations=Decrete der Regierungen zu den Proceſſen der Stadt=Gemeinen, und der Grundherrſchaften zu den Proceſſen der Dorf=Gemeinen bedarf Seite 219

No. CXXIV.

1809. d. d. Breslau den 2ten November. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die aufgehobene Schau in den Städten von den zu Markte kommenden Waaren ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ — 221

No. CXXV.

— — d. d. Breslau den 2ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, wegen Unterſuchung der Vergehungen gegen Finanz= und Landes=Policey=Geſetze ≈ — 221

No. CXXVI.

— — d. d. Königsberg den 6ten November. Edict und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen — 223

No. CXXVII.

— — d. d. Breslau den 10ten Novbr. und Liegnitz den 9ten Decbr. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, wegen der Beſtimmung, daß die Stadt=Verordneten=Verſammlungen einer allgemeinen Controlle der Regierungen nicht unterworfen ſind ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ — 237

No. CXXVIII.

— — d. d. Berlin den 10ten November. Königl. Miniſterial=Reſcript, an das Ober=Landes=Gericht zu Breslau, daß künftig in Unterſuchungs=Sachen gegen Geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll ≈ ≈ — 238

No. CXXIX.

— — d. d. Berlin den 15ten November. Königl. Circular=Reſcript des Juſtiz=Miniſterii, wegen Aufhebung der im Stempel=Edicte §. 2. gemachten dritten Ausnahme in Anſehung der Gehalts=Quittungen ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ ≈ — 239

No. CXXX.

— — d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 22ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Beſtimmung: daß Geiſtliche und Schullehrer das Amt eines Vorſtehers oder Protocollführers oder Stellvertreters derſelben in der Stadtverordneten=Verſammlung nicht übernehmen dürfen ≈ — 241

No. CXXXI.

Digitized by Google

No. CXXXI.

1809. d. d. Berlin den 20ten November und Königsberg den 11ten Decbr. Reſcript der Miniſterien, der Finanzen, des Innern und der Juſtiz an die Ober-Landes-Gerichte, wegen Uebertragung der von dem General-Poſtamte bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte ꝛ ꝛ ꝛ Seite 242

No. CXXXII.

— — d. d. Liegnitz den 22ten und Breslau den 25ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Ausſchließung der Bordell-Wirthe vom Bürgerthum ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 243

No. CXXXIII.

— — d. d. Breslau den 23ten November. Circulare an ſämmtliche Accife- und Zoll-Aemter, betreffend die nähere Erläuterung der Circular-Verordnung vom 6ten April c. wegen des Verfahrens bey Straf-Proceſſen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 244

No. CXXXIV.

— — d. d. Breslau den 23ten November. Circulare des Königl. Policey-Präſidii zu Breslau an ſämmtliche vorſtädtiſche Gaſtwirthe, wegen der Maasregeln gegen die überhandnehmenden Ausſchweifungen der Lehrburſchen, Fabrikjungen ꝛc. in Breslau ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 246

No. CXXXV.

— — d. d. Liegnitz den 24ten Novbr. und Breslau den 9ten Decbr. Circulare an die Land- und Steuerräthe, excl. der drey Gebirgs-Kreiſe, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bey Abſchieds-Geſuchen der in Reih und Gliedern ſtehenden Soldaten und Cantonpflichtigen Unterthanen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 247

No. CXXXVI.

— — d. d. Breslau den 24ten November. Circulare an ſämmtliche Accife- und Zoll-Aemter, betreffend die Annahme der Staatspapiere zur Deckung verwirkter Strafen ꝛ ꝛ — 249

No. CXXXVII.

— — d. d. Breslau den 24ten November. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an ſämmtliche Stadtgerichte der Veſtungen, wegen künftiger Einrichtung der Jurisdictions-Verhältniſſe der Gouvernements ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 250

No. CXXXVIII.

— — d. d. Königsberg den 27ten November. Allerhöchſte Cabinets-

nets=Ordre wegen nicht mehr ſtattfindenden Begünſtigungen der verheyratheten Soldaten = = = = = Seite 253
No. CXXXIX.
1809. d. d. Königsberg den 27ten November. Königl. Cabinets=Ordre an die Schleſiſche Regierung zu Breslau, betreffend den Abſchoß von den aus Curland und Finnland in die preußiſchen Staaten und vice versa zu exportirenden Gelder = = = — 254
No. CXL.
— — d. d. Liegnitz den 29ten Novbr. und Breslau den 16ten Decbr. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe ꝛc. wegen der Feuer=Anſtalten in hieſiger Provinz = = = = — 255
No. CXLI.
— — d. d. Berlin den 29ten November. Reſcript des Juſtiz=Miniſteriums an ſämmtliche Ober=Landes=Gerichte, wegen der bis itzt von der General=Invaliden=Caſſe eingezogenen, gegenwärtig von der Regierungs=Haupt=Caſſe zu erhebenden Vermögens=Confiscata = = = = = = = — 258
No. CXLII.
— — d. d. Breslau den 2ten December. Publicandum, betreffend die Belehrung des Publicums und der ſtädtiſchen Behörden über die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten = = = — 259
No. CXLIII.
— — d. d. Breslau den 2ten und Liegnitz den 4ten December. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe ꝛc. wegen Steuerung des Unfugs der conceſſionirten und nicht conceſſionirten Puppenſpieler = = = = = = = — 261
No. CXLIV.
— — d. d. Breslau den 3ten und Liegnitz den 9ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wie gegen einen Stadtverordneten wegen freymüthiger Aeußerungen bey Wahlen und Beſetzung von Magiſtrats=Aemtern verfahren werden ſoll = — 262
No. CXLV.
— — d. d. Königsberg den 4ten December. Verordnung wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Circulationsmittel = = = — 263
No. CXLVI.
— — d. d. Breslau den 5ten December. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe, betreffend die Abſchieds=Geſuche der Solda=

Digitized by Google

Soldaten, und den denſelben zu leiſtenden Beyſtand in Erhaltung und Bewirthſchaftung ihrer Nahrung ꞏ ꞏ Seite 278

No. CXLVII.

1809. d. d. Breslau den 5ten December. Avertiſſement, die militairiſchen Teſtamente betreffend ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ — 280

No. CXLVIII.

— — d. d. Breslau den 8ten December. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an ſämmtliche Unterbehörden, wegen der Befugniß der mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Untergerichte, in fiscaliſchen Sachen die Unterſuchung zu führen und zu erkennen ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ — 281

No. CXLIX,

— — d. d. Königsberg den 9ten December. Königl. Cabinets-Ordre an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau, betreffend die Begnadigung Sr. Königl. Majeſtät durch Entlaſſung aller zu einer 6monatlichen Einſperrung oder geringerer Strafe condemnirten und im Arreſt befindlichen Perſonen ꞏ ꞏ — 282

No. CL.

— — d. d. Königsberg den 9ten December. Verordnung wegen Mortification der an einem gewiſſen Innhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Innhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden ꞏ ꞏ — 283

No. CLI.

— — d. d. Königsberg den 9ten December. Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Commiſſionen in Schleſien ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ —286

N.o. CLII.

— — d. d. Königsberg den 11ten December. Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ꞏ — 287

No. CLIII.

— — d. d. Breslau den 14ten December 1809 und Liegnitz den 22ten Januar 1810. Publicandum wegen der nunmehro aufgehobenen geſchloſſenen Maurer- und Zimmergewerke in den Preußiſchen Staaten ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ — 291

No. CLIV.

— — d. d. Breslau den 22ten December. Publicandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts, betreffend die nähere Beſtimmung, in Criminal-Fällen, wo das Geſetz alternative Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe feſtſetzt ꞏ ꞏ ꞏ ꞏ — 292

No. CLV.

Digitized by Google

No. CLV.

1809. d. d. Breslau den 24ten December. Königl. Regierungs-Verordnung, betreffend die veränderte Titulatur der fürſtlichen Regierung zu Neiße und der übrigen fürſtlichen Regierungen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 293

No. CLVI.

— — d. d. Breslau den 27ten December. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat ꝛc. zu Breslau, wegen der den Schornſteinfeger-, Maurer- und Zimmermeiſter-Wittwen fernerhin nicht mehr zu geſtattenden Fortſetzung der von ihren Ehemännern betriebenen Profeſſionen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 294

No. CLVII.

— — d. d. Breslau den 27ten December. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, den Magiſtrat zu Breslau, daß fremde Handwerker aller Art überall während der Dauer der ſtädtiſchen Jahrmärkte ihre Arbeiten auf denſelben feilhaben können — 295

No. CLVIII.

— — d. d. Breslau den 29ten December. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an ſämmtliche Untergerichte, wie bey Executionen gegen Gemeinen oder moraliſche Perſonen zu verfahren ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 296

No. CLIX.

— — d. d. Breslau den 30ten December Circulare an die an der Oder liegenden Domainen-Aemter und Deich-Inſpectores, wegen Beſtrafung der Defraudanten an den Warden und der in Anſehung der Anpflanzung gemachten Modalitäten ꝛ — 298

No. CLX.

— — d. d. Breslau den 30ten December. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Verpflegung der Armen in den Kreiſen — 299

Sammlung

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthume Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom 1ſten Januar bis Ende des Jahres 1809.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau den 4ten Januar 1809.

Circulare

das Röſten und Dörren der Tabaksblätter betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey eine Warnungs-Anzeige in Betreff der Tabaks-Fabrikation mit dem Auftrage zufertigen, ſolche denen, die Tabak fabriciren, in Eurem Departement anzuempfehlen; wie Ihr denn auch in die Conceſſionen der Tabaks-Fabricanten annoch die Clauſul zu inſeriren habt:

daß die Röſten und Dörren mit dem erforderlichen Zuge in der Art angelegt werden müſſen, daß die dabey ſich entwickelnden Dämpfe und Gerüche der Nachbarſchaft nicht beſchwerlich fallen.

Wir bemerken hierbey, daß nicht ſelten die Nachbarſchaft darunter leidet, wenn beſonders die Darren über den Backofen angelegt ſind, und die Dämpfe auf das Parterre der Straßen ihren Ausgang nehmen müſſen, worauf alſo beſonders zu ſehen iſt. Sind ꝛc.

Warnungs-Anzeige,

bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Bey dem Trocknen und Röſten der Tabaks-Blätter zur Zubereitung des Rauch- und Schnupftabaks ſteigen eine Menge betäubender, übelriechender, narcotiſcher Dünſte, welche, wenn ſie in verſchloſſenen Behältniſſen angehäuft und in größerer Menge eingeathmet werden, Schwindel, Uebel-

keiten, Zittern der Glieder, ja wohl gar Schlagflüſſe hervorbringen können. Dieſem Uebel zu entgehen, iſt bey Zubereitung der Tabaks-Blätter ein hinlänglicher Luftzug unumgänglich nöthig, und es iſt ein vorzügliches Erforderniß wohlgeordneter Fabriken, und ſelbſt bey kleinern Fabriken anzurathen, die Röſten und Darren mit dem erforderlichen Zuge in der Art anzulegen, daß die dabey ſich entwickelnden Dämpfe und Gerüche der Nachbarſchaft nicht beſchwerlich fallen. Insbeſondere aber wird für nöthig erachtet, den Landmann, ſo wie jeden andern, der ſich ſeinen Tabak ſelbſt fabriciren will, hiermit zu warnen, das Trocknen und Röſten nicht in verſchloſſenen Behältniſſen zu verrichten, und durch Verſchaffung möglichſten Luftzuges zu verhüten, daß die bey dieſen Arbeiten aufſteigenden Dämpfe ſich nicht in den Wohnungen oder Ställen anhäufen, und ſolchergeſtalt der Geſundheit der Menſchen und Thiere ſchädlich werden.

No. II.

d. d. Königsberg den 4ten Januar 1809.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

betreffend die Eintragung der Schuld-Inſtrumente ins Hypothequen-Buch, worinnen der Schuldner den Empfang des Darlehns in Pfandbriefen Stadt-Obligationen nach dem Nominal-Werthe erhalten.

An die Königliche Oberamts-Regierung.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt darüber angefragt worden: Ob aus einem Schuld-Inſtrumente, worinnen der Schuldner den Empfang des Darlehns in Pfandbriefen Stadt-Obligationen, oder andern dergleichen Papieren nach dem Nominal-Werth erhalten zu haben bekennet, und ſich zur Zurückzahlung im

Digitized by Google

im baaren Gelde verbindlich macht, die Eintragung in das Hypothequen-Buch erfolgen könne?

Wir haben aus beweglichen Urſachen befunden, feſtzuſetzen:

Daß die Eintragung einer ſolchen Schuld unbedenklich verfügt werden müſſe; denn es iſt gleichgültig, ob der Schuldner den Betrag des Darlehns baar oder in Obligationen gleicher Höhe erhalten hat. Der Verluſt, den derſelbe durch Annahme der Obligationen wegen eines temporellen niedrigen Courſes erhalten, dieſer Papiere leidet, iſt vorübergehend, und kann von ihm vermieden werden, wenn er die Papiere bis zum Steigen des Courſes nicht veräußert. Auch iſt der Fall möglich, daß der Schuldner ſelbſt itzt von den Papieren nach ihrem Nominal-Werth etwa als Caution Gebrauch machen kann, und die Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 715, wornach Waaren nicht ſtatt baaren Geldes als Darlehn gegeben werden ſollen, kann auf Pfandbriefe, Stadt-Obligationen und andere entweder vom Staate ſelbſt oder unter deſſen Authorität in Umlauf geſetzte Papiere nicht angewendet werden.

Ihr habt Euch hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und Wir ſind Euch mit Gnaden und geneigten Willen wohl beygethan. Gegeben ꝛc. Königsberg den 4ten Jan. 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beym.

No. III.

Digitized by Google

No. III.

d. d. Breslau den 22ten Januar 1809.

Circulare

daß die Reiſen der Magiſtrats-Perſonen ohne Urlaub mit einmonatlichen Tractaments-Abzug beſtraft werden ſollen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir höchſt mißfällig in Erfahrung bringen müſſen, daß Officianten, ohne den vorgeſchriebenen Urlaub nachzuſuchen, im Lande umherreiſen, dies aber wider alle Pflicht und Ordnung läuft; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn Unterbediente ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten, letztere aber ohne Unſere Genehmigung ſich über 24 Stunden aus ihrem Amtsbezirke entfernen, jeder der hiergegen fehlt, mit dem monatlichen Betrage ſeines Gehalts zur Haupt-Armenhaus-Caſſe in Strafe genommen auch bey wiederholten Betretungen dieſer Art noch härter beſtraft werden wird.

Dies habt Ihr Euren Unterbehörden bekannt zu machen. Uebrigens aber wird hierdurch die bisherige geſetzliche Beſtimmung über die Dauer des Urlaubs, den Ihr Euren Unterbedienten als Oberbehörde bewilligen könnt, nicht aufgehoben. Sind ꝛc. Breslau den 22ten Januar 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. IV.

Digitized by Google

No. IV.

d. d. Königsberg den 26ten Januar 1809.

Königliches Miniſterial-Reſcript,

betreffend die Grundſätze zur Berichtigung des Hypothequen-Weſens bey Aufnahme der Pfandbriefe auf die Domainen.

An die Oberamts-Regierung zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben beſchloſſen, das Hypothequen-Weſen Unſerer ſämmtlichen Domainen berichtigen zu laſſen, um dieſelben zur Abtragung der Kriegs-Contributionen mit Pfandbriefs-Schulden belaſten zu können. Dieſe Einrichtung bedarf ganz vorzügliche Beſchleunigung, weil die auf die Domainen auszufertigende Pfandbriefe ſchon den 1ten April d. J. an das franzöſiſche Gouvernement abgeliefert werden müſſen. Wir erwarten daher, daß Ihr dieſen äußerſt wichtigen Gegenſtand mit der größeſten Aufmerkſamkeit behandeln, und die Hypothequen-Einrichtung der Domainen mit der größeſten Schnelligkeit beendigen werdet. Eine längere Friſt kann Euch dazu auf keinen Fall bewilliget werden, vielmehr muß dieſe Arbeit, wenn die gewöhnlichen Stunden dazu nicht hinreichen, auch außer denſelben fortgeſetzt und im ſchlimmſten Fall die Nacht zu Hülfe genommen werden: daher Ihr, das Präſidium, die nöthigen Einrichtungen zu treffen habt.

Ueber die bey der Berichtigung des Hypothequen-Weſens zu beobachtenden Grundſätze wollen Wir Euch folgendes hierdurch eröffnen:

1) Die Cammer wird angewieſen, Euch die Verzeichniſſe der ſämmtlichen Domainen-Aemter mit Angabe der einzelnen dazu gehörigen Pertinenzien und des Ertrages ſofort mitzutheilen.

2) Jedes Domainen-Amt mit ſeinen Pertinenz-Stücken, Pacht- und Erbpachts-Vorwerkern und Bauer-Dörfern erhält in dem Hypothequen-Buche ein Folium.

3) Auf

3) Auf dem Titelblatte werden die ſämmtlichen Pertinenzſtücke einzeln und namentlich unter fortlaufenden Nummern verzeichnet.

4) Der Beſitz-Titel für den Fiscum wird auf den Grund der Euch von der Cammer mitgetheilten Erwerbungs-Documenten, in deren Ermangelung aber auf den Grund eines Atteſtes der Cammer: „daß „das Grundſtück während des Zeitraumes von 44 Jahren als Do„mainen von dem Fisco eigenthümlich und ruhig beſeſſen worden, berichtigt.

5) Der Werth des Grundſtücks wird nach dem von der Cammer zu atteſtirenden reinen Ertrage in das Hypothequen-Buch eingetragen.

6) Wenn auf einem oder dem andern Domainen-Grundſtücke beſtändige Laſten haften, die ſich nach der Hypothequen-Ordnung zur Eintragung in die zweyte Rubrik des Hypothequen-Buches qualificiren, ſo ſind ſolche auf den Grund der von der ꝛc. Cammer Euch mitgetheilten Urkunden einzutragen. Sonſt genügt ein Atteſt der ꝛc. Cammer darüber:

„daß bey derſelben von dergleichen beſtändigen Laſten, Real-Ver„bindlichkeiten und Einſchränkung des Eigenthums, keine Nach„richten vorhanden ſind.

7) Real-Schulden, die ſich zur Eintragung in die dritte Rubrik des Hypothequen-Buches eignen, können nicht vorkommen.

Bey der Eintragung der von der Landſchaft bewilligten Pfandbriefe wird übrigens in der gewöhnlichen Art verfahren, und muß dieſelbe ganz vorzüglich beſchleuniget werden.

8) Sollte ſin den vorhandenen Hypothequen-Büchern nicht hinlänglicher Raum zur Eintragung der Domainen ſeyn, ſo müſſen vorläufig beſondere Eintrags-Tabellen von gutem ſtarken Royal-Papier angeſchafft, und ſolche in einem oder mehrere Bände zuſammen gebunden werden.

9) Die zu der Hypothequen-Einrichtung etwa erforderlichen Koſten ſind vorläufig aus den bereiteſten Beſtänden der Salarien-Caſſe vorzuſchießen, und die Liquidationen hiernächſt zur Erſtattung einzureichen.

10)

Digitized by Google

10) Für die Eintragung des Beſitz-Titels finden, wie ſich von ſelbſt verſteht, keine Gebühren ſtatt, für die Eintragung der Pfandbriefe dagegen werden die gewöhnlichen Gebühren angeſetzt, ohne daß jedoch die Extradition der Pfandbriefe durch Bezahlung der Koſten aufgehalten werden darf.

Da die Berichtigung des Hypothequen-Weſens der Domainen nach dieſen Grundſätzen durchaus nicht ſchwierig werden kann; ſo werdet Ihr dieſelbe ſchleunig zu bewirken im Stande ſeyn.

Wir erwarten übrigens bis zur völligen Beendigung der Sache einen, den 1ten und 15ten jedes Monats zu erſtattenden Bericht über den Fortgang des Geſchäfts.

Gegeben Königsberg den 26ten Januar 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

An
die Ober-Amts-Regierung
zu Breslau.

No. V.

d. d. Breslau den 27ten Januar 1809.

Verordnung

betreffend die Bekanntmachung des Termins zur Wahl der Stadtverordneten von den Kanzeln.

1) An Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Conſiſtorium zu Breslau und Brieg.

Einem Königl. Hochlöbl. Ober-Conſiſtorio hieſelbſt (zu Brieg) übermachen Wir im Anſchluß ein Exemplar der von Seiner Majeſtät am 19ten Novbr. v. J.

v. J. Allerhöchſt vollzogenen und von dem Miniſterio des Innern Uns zur Einführung zugefertigten Städte-Ordnung.

Da in ſelbiger §. 89. vorgeſchrieben iſt, daß der Termin zur Wahl der Stadt-Verordneten in den Städten, wo keine Zeitungen und Intelligenz-Blätter erſcheinen, durch zweymalige Abkündigung von den Kanzeln und durch Anſchläge an den Kirchthüren bewirkt werden und nach dem 87ten §. der Wahl-Actus allemal nach vorhergegangener gottesdienſtlichen Handlung erſt ſeinen Anfang nehmen ſoll; ſo erſuchen wir Ein Königl. Hochlöbl. Ober-Conſiſtorium ganz ergebenſt, die von Demſelben reſſortirende lutheriſche Geiſtlichkeit in den Städten anzuweiſen, mit dem Magiſtrat jeder Stadt über den Termin der Wahl ſofort im Voraus Rückſprache zu nehmen; gleichwie wir auch Ein ꝛc. Ober-Conſiſtorium ergebenſt erſuchen, die Geiſtlichkeit über die Art der hierbey anzuordnenden gottesdienſtlichen Feyerlichkeit zur Erweckung des Gemeinſinnes und religiöſer Beherzigung des Wahlgeſchäfts, unter der Rückſprache mit des Orts Magiſtrat gefälligſt näher anzuweiſen.

Desgleichen iſt mut. mut. an den Hof-Prediger Wunſter das Nöthige erlaſſen worden.

2) An das Fürſt-Biſchöfliche General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Anliegend erhaltet Ihr ein Exemplar des von Unſerer Allerhöchſten Perſon unterm 19ten November a. pr. vollzogenen Städte-Ordnung. Da bis ſoll ꝛc. ſo befehlen Wir Euch hierdurch, die von Euch reſſortirende catholiſche Geiſtlichkeit in den Städten anzuweiſen, mit dem Magiſtrat jeder Stadt über den Termin der Wahl ſofort in Voraus Rückſprache zu nehmen, und habt Ihr auch die Geiſtlichkeit über die Art der hierbey anzuordnenden gottesdienſtlichen Feyerlichkeit zur Erweckung des Gemeinſinnes und religieuſer Beherzigung des Wahlgeſchäfts unter der Rückſprache mit des Orts Magiſtrat näher anzuweiſen. Sind ꝛc.

No. VI.

Digitized by Google

No. VI.

d. d. Breslau den 28ten Januar 1809.

Circulare
wegen den Unterſuchungen gegen Inquiſiten in Hinſicht auf die vorzunehmende General-Viſitation.

An ſämmtliche Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus der in Abſchrift hier accludirten Beilage werdet Ihr ausführlich erſehen, was am 22ten d. M. wegen einer, zu Ausrottung des Diebs-Geſindels zu veranlaſſenden Landes-Viſitation und reſpective zur Bewirkung einer größern Genauigkeit, Aufmerkſamkeit und beſſern Erfolgs bey den allgemeinen Landes-Viſitationen und reſp. wöchentlichen Local-Reviſionen unmittelbar von Unſerm Geheimen Staatsrath und Ober-Präſidenten von Maſſow an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe des hieſigen ſo wie des Glogauiſchen Cammer-Departements und an den hieſigen Magiſtrat erlaſſen worden. Wir befehlen Euch daher, bei den Unterſuchungen gegen einen Inquiſiten mit darauf Rückſicht zu nehmen, ob er am Tage einer allgemeinen Landes-Viſitation oder Local-Reviſion an irgend einem Orte, ohne feſtgenommen worden zu ſeyn, befindlich geweſen, und in dieſem Falle dem Land- und reſp. Steuerrath, — tritt aber der Fall hier ein, Unſerer ꝛc. Cammer Anzeige zu machen, damit die Orts-Behörde und reſp. der Einwohner, welcher der viſitirenden Behörde den Inquiſiten verheimlicht hat, in die verdiente Strafe genommen werden kann. Sind ꝛc.

Beylage.

Zur Ausrottung des Diebes-Geſindels ſoll in Gefolge des von dem Miniſterio des Innern geſchehenen Auftrags auch in Schleſien wie in ſämmtli-

 chen

Digitized by Google

chen übrigen Provinzen, und zwar mit jenen zu gleicher Zeit, nemlich auf den 1ten und 14ten Februar c. eine allgemeine Viſitation vorgenommen werden, wobei die Creis- und reſp. ſtädtiſchen Polizei-Behörden unter Vorzeigung dieſes zu ihrer Legitimation die Mitwirkung des Militairs zu requiriren, und die Grenz-Landräthe der jenſeitigen Creis-Polizei-Behörden ſofort die erforderliche Notiz hiervon zu geben haben, damit dieſe wegen Aufgreifung des etwa übertretenden Geſindels die nöthigen Vorkehrungen treffen können. Es wird daher das landräthliche Officium des ꝛc. Creiſes hierdurch gemeſſenſt befehligt, mit erforderlicher Umſicht und Verſchwiegenheit die nöthigen Maaßregeln zu treffen, daß dieſe General-Landes-Viſitation in dem Creis-Inſpections-Bezirke an den beiden beſagten Tagen unter genauer Beobachtung der, unterm 14ten December 1747 emanirten Landes-Viſitations-Inſtruction mit Vermeidung aller Unordnung abgehalten werde, bey welcher in einem Orte vorgefundene Fremde, der ſich nicht durch einen gültigen Paß, oder ſonſt wegen ſeines ehrlichen Gewerbes genügend ausweiſen oder zwey angeſeſſene Einwohner als Gewährsmänner oder Caventen für ſich ſtellen kann, feſtzunehmen und hiernächſt nach ſummariſchem Verhör der Orts-Obrigkeit oder der Dorf-Gerichte, an die Creis-Stadt zur weitern nähern Unterſuchung abzuliefern iſt. Damit ſowohl die allgemeinen Landes-Viſitationen als auch die kürzlich außer den monatlich, mehrmals nach gewiſſen den Creis einzutheilenden Bezirken im Gefolge des Circulare vom 16ten Januar c. zu veranſtaltenden Bezirks-Reviſionen durch Fuß- und reitende Patrouillen aus den Dorfſchaften nach angeordneten wöchentlichen Local-Reviſionen mit Genauigkeit und Fleiß geſchehen und nicht nachläßig vollzogen werden; ſo hat das landräthliche Officium ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden und Gemeinden, Angeſichts dieſes durch eine Currende bekannt zu machen, daß wenn in der Folge ein Vagabonde oder Verbrecher aufgegriffen wird, welcher am Tage einer allgemeinen Landes-Viſitation und reſp. der wöchentlichen Local-Reviſionen an irgend einem Orte erweislich befindlich geweſen, ohne feſtgenommen worden zu ſeyn, die Orts-Obrigkeit, wo dies geſchehen, oder die Einwohner, die etwa einen ſolchen Menſchen den viſitirenden Perſonen verheimlicht, in eine Geldſtrafe

von

Digitized by Google

von 10 bis 25 Rthlr. zum Polizei-Straf-Fond oder im Fall des Unvermögens, in verhältnißmäßige Arreſt-Strafe von 14 Tagen bis 4 Wochen von dem landräthlichen Officio genommen werden ſollen. Auch hat das landräthliche Officium den Creis-Einſaſſen durch eine Currende und durch öffentlichen Aushang der, von den Dorf-Gerichten zu nehmenden Abſchrift derſelben, in den Kretſchams bekannt und reſp. beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß, wer ſich von ſeinem Wohn-Bezirke entfernt, ohne ſich mit einem vorſchriftsmäßigen Paß, oder mit ſonſtigen Legitimations-Atteſten ſeines Gewerbes zu verſehen, es ſich lediglich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn er auf fremden Jurisdictions-Bezirken bey allgemeinen Landes-Viſitationen oder bey ſonſtigen, in den Circularen vom 25ten November pr. und 16ten Januar c. verordneten wöchentlichen Local- und reſp. monatlich mehrmals zu veranlaſſenden Bezirks-Viſitationen durch Fuß- und reitende Patrouillen aus den Dorfſchaften, um deshalb, weil er keinen Paß oder Legitimations-Karte ſeiner Orts-Obrigkeit über die Identität ſeiner Perſon produciren, und ſonſt wegen ſeines ehrlichen Gewerbes ſich nicht auf der Stelle genügend ausweiſen oder ſofort angeſeſſene Einwohner als Gewährsmänner oder Caventen für ſich ſtellen kann, feſtgenommen und an die Creis-Stadt zur nähern Unterſuchung ſeiner Legitimation über ſeine Perſon und Gewerbe abgeliefert wird. Von dem Erfolg der Viſitation vom 1ten und 14ten Februar iſt übrigens der, in der Inſtruction vom 14ten December 1747 vorgeſchriebene umſtändliche Bericht an die Königl. Cammer zu erſtatten. Breslau am 22ten Januar 1809.

v. Maſſow.

An
ſämmtliche Land- und Steuerräthliche Officia
des Bresl. und Glogauiſchen Cammer-Departements.

No. VII.

Digitized by Google

No. VII.

d. d. Breslau den 31ten Januar 1809.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Circulare,

Daß aus einem gerichtlichen Kaufe oder andern zweyſeitigen Contracten auf Zahlung einer Geldſumme im Executiv-Proceſſe nicht geklagt werden kann.

An ſämmtliche Juſtiz-Behörden und mittelſt Currende an ſämmtliche Dominia und Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Zweifel entſtanden ſind: ob aus einem gerichtlichen Kaufe oder andern zweyſeitigen Contracte auf Zahlung einer Geldſumme im Executiv-Proceſſe geklagt werden kann? ſo iſt höhern Ortes beſtimmt worden: daß unter dem §. 1. Tit. 28. P. I. der allgemeinen Gerichtsordnung gebrauchten Ausdrucke: „Verſchreibung" nur einſeitige Inſtrumente zu verſtehen ſind; aus zweiſeitigen Verträgen dagegen im Executiv-Proceß nicht geklagt werden kann.

Wir laſſen Euch daher ſolches, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten, hiermit bekannt machen. Uebrigens habt Ihr gegenwärtige Currende gewöhnlichermaaßen zu unterſchreiben und Sind ꝛc.

Breslau den 31. Januar 1810.

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII.

d. d. Breslau den 31ten Jan. und Glogau den 3ten Febr. 1809.

Circulare

Wegen Gewinnung des Bürgerrechts in Beziehung auf die Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der neuen kürzlich emanirten Städte-Ordnung iſt §. 23. feſtgeſetzt:

> daß, wer ſtädtiſche, zum Bürgerthum gehörige Gewerbe treibt, oder im Stadtbezirk belegene Grundſtücke beſitzt, und das Bürgerrecht noch nicht erlangt hat, ſelbiges nachholend gewinnen muß.

Um nun allen Mißverſtändniſſen hiebey vorzubeugen, wird auf ausdrücklichen Befehl des hohen Miniſterii des Innern hierdurch zur unverbrüchlichen Achtung bekannt gemacht, daß denjenigen Individuen, welche nach der bisherigen ſtädtiſchen Verfaſſung keine Verpflichtung, Bürger zu werden, hatten, bey Nachholung des Bürgerrechts auf den Grund der neuen Städte-Ordnung itzt ſolches koſtenfrey ertheilt werden ſoll, und Bürgerrecht-Gelder und Gebühren nur von denjenigen genommen werden ſollen, welchen ſchon nach der alten Verfaſſung obgelegen hätte, Bürger zu werden, und ſelbſt bey denjenigen Perſonen, die ſchon früher das Bürgerrecht hätten gewinnen ſollen, dürfen itzt bey deſſen Nachholung überall nur die niedrigſten diesfälligen Koſten-Sätze genommen werden.

Wir befehlen Euch dahero, die Magiſtrâte Eures unterhabenden Departements ſchleunigſt anzuweiſen, in vorkommenden Fällen ſich genau darnach zu achten, und bemerken Wir nur noch, daß dieſerhalb ein Avertiſſement in die hieſigen Zeitungen und Intelligenz-Blätter eingerückt werden wird. Sind ꝛc.

Ad-

Digitized by Google

Addatur bey dem Magiſtrat zu Breslau. Uebrigens empfehlen Wir Euch wiederholt die möglichſte Beſchleunigung der Einführung der Städte-Ordnung, und habt Ihr insbeſondere wegen der nach dem 87ten §. der Städte-Ordnung bey der Wahl der Stadt-Verordneten anzuſtellenden gottesdienſtlichen Feyerlichkeit mit der proteſtantiſchen und catholiſchen Orts-Geiſtlichkeit, welche von dem Ober-Conſiſtorio und Vicariat-Amte deshalb näher angewieſen worden, Rückſprache zu nehmen. Sind ꝛc.

P. M. Nach dieſem Inhalte iſt ein Avertiſſement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern erlaſſen worden.

No. IX.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 26ten Februar 1809.

Circulare

Wegen des den Schutzverwandten jeder Stadt gegen den niedrigſten Koſtenſatz zu bewilligenden Bürgerrechts.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der copeylichen Anlage communiciren Wir Euch ein Reſcript des Miniſterii des Innern, in Betreff des den Schutzverwandten zu bewilligenden Bürgerrechts

Ihr habt daher die Schutzverwandten jeder Stadt durch die Magiſträte benachrichtigen zu laſſen, daß ihnen dermalen auf Verlangen das Bürgerrecht gegen den niedrigſten Koſten-Satz zu Theil werden ſoll, wenn ſie genwärtig aus der Claſſe bloßer Schutzverwandten in die Claſſe der Bürger übergehen wollen. Sind ꝛc.

An

Digitized by Google

An die Schleſiſche Regierung zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das an Euch erlaſſene Reſcript vom 21ten v. M. iſt feſtgeſetzt, daß von denjenigen ſtädtſchen Einwohnern, die bey der jetzigen neuen Einrichtung, zufolge ihrer ältern Verpflichtung, das Bürgerrecht gewinnen, nur der niedrigſte Satz der Koſten erhoben werden ſoll. Wir wollen dieſe Beſtimmung aber auch auf die itzt am Ort ſchon befindlichen Schutzverwandten ausdehnen, welche von der Dispoſition des §. 17. der neuen Städte-Ordnung Gebrauch machen, alſo ſich durch das Verlangen, Theilnehmer der Angelegenheiten des Gemein-Weſens zu werden, zur Bürgerrechts-Erwerbung beſtimmen laſſen, und Ihr habt hiernach die Magiſtrate Eures Departements zu inſtruiren. Sind Euch ꝛc.

Königsberg den 13ten Februar 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

No. X.

d. d. Breslau den 8ten Februar 1809.

Circulare

Wegen der aufgehobenen Poſtfuhrzettel.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da das bisher beſtandene Poſtfuhrzettel-Weſen durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 30ten Decbr. v. J. nunmehr gänzlich aufgehoben worden iſt, ſo, daß bey Lohnfuhren die Fuhrleute für die anzuneh-

nehmende Perſonen keinen Poſtzettel fernerhin zu löſen nöthig haben, ſo wird Euch ſolches hierdurch zur Achtung und zur Anweiſung der Unterofficianten bekannt gemacht. Zugleich benachrichtigen Wir Euch, daß das Publicum mittelſt Publicandi von dieſer Veränderung unterrichtet worden ſind. Sind ꝛc.

P. M. Der Inhalt dieſer Verordnung iſt auch mittelſt Publicandi vom heutigen Dato den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. XI.

d. d. Breslau den 11ten Februar 1809.

Circulare

Wegen Anfertigung des rathhäuslichen Reglements und der Statuten für jede Stadt Behufs der zu organiſirenden Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir Unſerm Krieges- und Steuer-Rath Müller in Schweidnitz auf deſſen Anfrage in Betreff der Anfertigung des rathhäuslichen Reglements und der Statuten für jede Stadt Behufs der zu organiſirenden Städte-Ordnung dato zum Beſcheide ertheilet haben; ſolches Wir Euch zur Nachricht und Berückſichtigung beym Entwurf des Geſchäfts-Reglements von den Städten Eures Departements hierbey in Abſchrift communiciren.

An den Krieges- und Steuer-Rath Müller in Schweidnitz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 4ten d. M. im Betreff der Anfertigung des

Digitized by Google

des rathhäuslichen Reglements und der Statuten für jede Stadt, Behufs der zu organiſirenden Städte-Ordnung, laſſen Wir Euch hiermit zum Beſcheide ertheilen, daß das nach dem 190ten §. der Städte-Ordnung auszuarbeitende Geſchäfts-Reglement ſich, ſo wie der Inhalt der ganzen Städte-Ordnung bloß auf polizeyliche und Gemein-Weſens-Verhältniſſe beziehet.

Wenn eigene Polizey-Behörden bey den Magiſtråten angeſtellet werden, ſo wird dieſen vorzüglich

1) die Aufſicht auf den öffentlichen Ruheſtand,
2) die Aufſicht auf den hinlänglichen Vorrath, auf die geſunde Beſchaffenheit und mäßige Preiſe der unentbehrlichen Lebensmittel, als Brodt, Fleiſch, Bier ꝛc.
3) die Ausführung derjenigen Vorkehrungen, welche in das Gebiethe der allgemeinen Landes-Policey einſchlagen.
4) das Präſidium bey der Armen-Deputation und bey der Deputation für die Sicherungs-Anſtalten zu übertragen ſeyn.

Hiernach habt Ihr ohngefähr bey der Euch aufgetragenen Ausarbeitung des Geſchäfts-Reglements bey mittlern und kleinen Städten Euch richten.

Wir wiederholen hiebey nochmals, daß, wie Euch ſchon in dem Reſcript vom 18ten v. M. eröffnet worden, das neue Geſchäfts-Reglement Uns vorher vorgelegt, hiernächſt höheren Orts genehmiget, und dem neu gewählten Magiſtrat zur Achtung zugefertigt ſeyn muß, ehe derſelbe in officielle Wirkſamkeit treten darf. Um ſo mehr habt Ihr alſo die Ausarbeitung dieſes Geſchäfts-Reglement zu beſchleunigen.

Auch habt Ihr Selbſt Euer Gutachten dabey abzugeben, in wiefern Ihr es rathſamer und zweckdienlicher haltet, in jeder Stadt einen Landesherrlichen Polizey-Beamten, beſonders auch in Hinſicht des wahrzunehmenden Landesherrlichen Policey- und Finanz-Intereſſes anzuſtellen und hierzu etwa einen ſonſt ſchon in der Stadt angeſtellten Landesherrlichen Beamten, als Acciſe-Einnehmer, Poſtmeiſter ꝛc. mit einer mäßigen Zulage

 aus

Digitized by Google

aus dem ſtädtſchen Fonds anzuſtellen, oder dem gewählten Magiſtrats-Perſonale die Orts-Policey in allem ihrem Umfange zu übertragen.

Die Ausarbeitung des Statuts betreffend, ſo ſind darinn ebenfalls blos die policeylichen und Gemein-Weſens-Verhältniſſe, ſo wie diejenigen dahin einſchlagenden Gegenſtände aufzunehmen, deren im 49ten und 50ten §. der Städte-Ordnung Erwähnung geſchiehet. Sind ꝛc.

P. M. Unterm 20ten May 1809 iſt von der Glogauſchen Regierung ein Circulare eben dieſes Inhalts erlaſſen worden.

No. XII.

d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 13ten Februar 1809.

Publicandum

Wegen Aufhebung des Confeſſions-Unterſchiedes in bürgerlichen Verhältniſſen.

Seine Königl. Majeſtät haben ungern vernommen, daß in einigen Allerhöchſtdero Provinzen der Confeſſions-Unterſchied noch einige Verſchiedenheit im bürgerlichen Leben zum Nachtheil der katholiſchen Unterthanen begründet. Wie nun ſolches den allgemeinen Regierungs-Sätzen widerſtreitet, und Se. Majeſtät eine ächte Religioſität in jedem Staatsbürger ehren und geehrt wiſſen wollen: So haben Allerhöchſt Dieſelben mittelſt Cabinets-Ordre vom 26ten December v. J. zu befehlen geruhet, daß die Verſchiedenheit des Glaubens bey den proteſtantiſchen und katholiſchen Unterthanen fernerhin in keiner Art berückſichtiget, vielmehr ſolche, wie auch die Städte-Ordnung beſtimmt, ebenfalls in jeder andern bürgerlichen Beziehung vertilgt werden ſoll. Wie denn auch Befriedigung der dringendſten Staats-Bedürfniſſe die Verbeſſerung der hin und wieder noch ſchlecht dotirten katholiſchen Geiſtlichen und Schul-Anſtalten ein Gegenſtand der Allerhöchſten beſondern Fürſorge ſeyn wird.

Königl. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

P. M.

Digitized by Google

P. M. Dieſes Publicandum iſt mittelſt Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. XIII.

d. d. Königsberg den 11ten Februar 1809.

Verordnung
wegen Wiederherſtellung der Treſor-Scheine.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Regierung vom 23ten Februar 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Kurfürſt von Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir beſchloſſen haben, Unſere Verordnung vom 4ten Februar 1806, wodurch die Treſor-Scheine in Umlauf geſetzt wurden, ſo wie es der fortſchreitende Zuſtand Unſerer Finanzen irgend verſtatten wird, wieder in Kraft treten zu laſſen und Uns dadurch der Verpflichtung zu entledigen, welche Unſer gegebenes Wort Uns auferlegt, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt:

§. 1.

Die Verordnung vom 4ten Februar 1806 wird, bis auf die in den folgenden Beſtimmungen enthaltene Maasgaben, in Anſehung ihres übrigen Inhalts hiermit wieder in Kraft geſetzt.

§. 2.

Die Realiſation der Treſor-Scheine geſchieht vorläufig und bis beſondere Realiſations-Comptoirs nach Berichtigung der Krieges-Kontribution an Frankreich hergeſtellt werden können, auf eine doppelte Weiſe:

a) Durch Einhebung der Landesherrlichen Abgaben, in ſoweit ſie in Courant und von einem einzelnen Abgabepflichtigen für einen und denſelben Termin mit 20 Rthlr. und darüber zu entrichten ſind, zum vierten Theil in Treſor-Scheinen nach ihrem vollen Nennwerthe.

Wir

Wir verordnen daher hierdurch, daß der vierte Theil ſolcher Gefälle nicht nur vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, in Treſor-Scheinen nach dem Nennwerth angenommen, ſondern auch nach Verlauf von 14 Tagen von den Abgabepflichtigen durch die beſtellten Einnehmer wiederum erfordert werden müſſe.

b. Durch Zulaſſung einer beſtimmten Quote von Treſor-Scheinen nach dem vollen Nennwerth bey Bezahlung des binnen kurzem von Uns reſpective zu vererbpachtenden und zu verkaufenden anſehnlichen Theils Unſerer Domainen und Forſten, weshalb die nähern Beſtimmungen beſonders werden bekannt gemacht werden.

§. 3.

Bis zur Wiederherſtellung der Realiſations-Comptoirs hängt es im Privatverkehr von dem freien Willen desjenigen, welcher eine Zahlung in Courant zu fordern hat, ab, ob er ſtatt deſſen Treſor-Scheine in Zahlung nehmen will.

§. 4.

Wir ertheilen Unſer Königliches Wort, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Februar 1806 emittirte Summe der Treſor-Scheine weder bisher vermehrt worden iſt, noch auch künftig vermehrt werden ſoll.

§. 5.

In Anſehung der Verſendung der Treſor-Scheine mit der Poſt, werden, in ſofern der Abſender einen Poſtſchein und die daraus fließende Garantie des Poſtamtes verlangt, die Beſtimmungen des §. 9. der Verordnung vom 4ten Februar 1806 beybehalten, nach welcher in ſolchen Fällen das Goldporto ſtatt findet. Dagegen wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß ohne das Verlangen eines Poſt-Scheines die Treſor-Scheine ſowohl mit den reitenden als fahrenden Poſten gegen das gewöhnliche Briefporto verſendet werden können.

Wir befehlen allen Unſern Juſtiz-Finanz-Polizei- und Poſt-Behörden, ſo wie Unſern getreuen Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung auf das genaueſte zu achten.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir ſolche eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Königsberg, den 11ten Februar 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna Beyme.

No. XIV.

d. d. Königsberg den 12ten Februar 1809.

Verordnung

wegen Ankauf des Gold- und Silber-Geräthes durch die Münz-Aemter und wegen Beſteuerung deſſelben und der Juwelen.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 9ten März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Durch die am 8ten September vorigen Jahres zu Paris unterzeichnete Convention und deren ſpätern Modificationen, haben Wir die Verpflichtung übernehmen müſſen, im Laufe von 30 Monaten, die Summe von 120 Millionen Francs, monatlich mit 4 Millionen, an Frankreich zu bezahlen. Es iſt Unſere Abſicht, das Privat-Vermögen Unſerer getreuen, durch das Ungemach des Krieges ſchon hart betroffenen Unterthanen zur Abführung dieſer Summe, ſo wenig als irgend möglich in Anſpruch zu nehmen, dagegen erwarten Wir von ihnen und vertrauen den Geſinnungen, die ſie für das gemeinſame Vaterland, für Uns und Unſer Königliches Haus mit ausharrender Anhänglichkeit in gefahrvollen Zeiten bewieſen haben, daß ſie Uns die gelindere Maaßregeln, die Wir in Erfüllung Unſerer

ſerer Verbindlichkeiten zu nehmen veranlaßt ſind, mit redlicher Anſtrengung erleichtern und geringe Aufopferungen, welche die Nothwendigkeit fordert, bereitwillig tragen werden. In dieſem Vertrauen und in Erwägung der Pflichten, welche die Zuneigung wohlgeſinnter Unterthanen Uns auferlegt, machen Wir hierdurch bekannt, daß Wir ſowohl die aus der Kriegsſteuer entſtehenden als die frühern allgemeinen Staatsſchulden, vorzüglich durch den allmählichen Verkauf Unſerer Domainen, Forſten und Jagden zu tilgen, um ſo mehr beabſichtigen, da Wir Uns verſichert halten, daß deren Verwandelung in Privateigenthum den Nationalerwerb und den Nationalwohlſtand vermehren wird. Da jedoch mit der Veräußerung nur nach und nach vorgegangen werden kann, und da auch bei dem geſchloſſenen Handel ein Erſatz der auf die Kriegs-Kontribution auszuführenden Summen baaren Geldes für den Augenblick nicht zu erwarten iſt, ſo werden Wir alle andere Hülfsmittel benutzen, um deſſen Abgang theils zu vermindern, theils zu erſetzen. Hierzu gehört auch die Maaßregel, das in ungemünzten edlen Metallen und in Juwelen todt liegende Kapital möglichſt in Umlauf zu bringen und zu benutzen. Wir ſind mit Unſerm Beiſpiel in Unſerm Königlichen Hauſe bereits vorgegangen, und bei den zahlreichen freiwilligen Anerbietungen einzelner patriotiſcher Perſonen und Korporation dürfen Wir erwarten, daß Unſere getreuen Unterthanen dem Beſitz eines Geräths, das unter den vorwaltenden Verhältniſſen als ein entbehrlicher Luxus zu zweckgemäßerem Gebrauch beſtimmt wird, bereitwillig entſagen werden.

Dem zufolge ſetzen Wir feſt:

I. daß die Münzämter angewieſen werden ſollen, goldenes und ſilbernes Geräthe anzukaufen;

II. das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Beſitzer der Münze nicht verkaufen wollen, iſt einer Abgabe von ein Drittheil des Werths und zu dem Ende einer Stempelung unterworfen; von Juwelen wird ein Sechstheil des Werths entrichtet.

III. Alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall wird mit einer Abgabe des vierten Theils vom Werth belegt und einer Stempelung unterworfen.

IV.

Digitized by Google

IV. Der Gebrauch einer mit Treſſen von Gold oder Silber beſetzten Kleidung für Bedienten, iſt nur gegen eine jährliche Abgabe von 5 Thaler geſtattet.

I. Ankauf von edlem Metall-Geräth durch die Münz-Aemter.

1.

Die Münzämter in Berlin und in Breslau und die für dieſelben in den bedeutendſten Städten jeder Provinz angeordnete Deputationen, nehmen das edle Metall-Geräth in Empfang, welches man geneigt iſt dem Staat zu überlaſſen.

2.

Es wird ſolches: das Gold die Mark fein zu 193½ Thaler, das Silber die Mark fein zu 14 Thaler in Courant bezahlt, außerdem noch für die Façon beim Golde 5, beim Silber 10 vom Hundert des Betrages, vergütet.

3.

Die Bezahlung erfolgt in Münzſcheinen, auf den Betrag des abgelieferten Werths, im Ganzen oder getheilt nach der Wahl des Darleihers und au porteur ausgeſtellet, welche zum Nennwerth beim Verkauf der Domainen, Forſten und Jagden, imgleichen bei Berichtigung der bis zum 1ſten dieſes Monats rückſtändigen landesherrlichen Gefälle für baares Geld angenommen werden.

4.

Der Ankauf nimmt ſofort ſeinen Anfang, er ſchließt mit dem 14ten April d. J. Blos die beiden Münzämter ſetzen auch nachher den Einkauf zu den bemerkten Preiſen (2.) jedoch ohne Vergütung der Façon fort; die an andern Orten beſtellten Kommiſſarien ſchließen am 14ten April ihr Geſchäft.

II. Beſteuerung des dermalen vorhandenen Gold- und Silber-Geräths und der Juwelen.

5.

Alle zur Zierde oder zum Gebrauche dienende Gold- und Silbergeräthe und Waaren, ſind Gegenſtände der Abgabe, welche nach dem Gewicht,

Digitized by Google

für jedes Karat Gold 3 Thaler und für jedes Loth Silber 6 ggr. in Courant beträgt.

6.

Ausgenommen davon ſind:

a. ſolche, welche einzeln in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über ein Loth wiegen;
b. ſolche kurze Waaren von edlem Metall, bei denen der Werth der Arbeit den innern Werth überwiegt;
c. ſolche Gegenſtände, an denen das edle Metall nur Nebenſache iſt, welches angenommen wird, wenn der Metallwerth den Werth der Sache nicht zur Hälfte erreicht, oder wo ſolches von dem Hauptſtücke nicht ohne deſſen weſentliche Beſchädigung getrennt werden kann;
d. Gold- und Silberdrath, Blattgold und Silber und hieraus gefertigte Waaren;
e. Ehren- und Ordenszeichen, Gegenſtände der Kunſt, Denk- und Schaumünzen;
f. Kirchen-Geräthe, welche nach der Beſtimmung der geiſtlichen Ober-Behörden, in jedem beſondern Falle, für unentbehrlich geachtet worden ſind;
g. alle im Beſitze von auswärtigen diplomatiſchen Agenten und von Fremden ſich befindende Gold- und Silber-Waaren;
h. alles gemünzte Gold und Silber und alles Gold und Silber in Barren.

7.

Das Gold- und Silber-Geräth wird vom erſten bis 14ten April d. J. den angeordneten Beſteuerungs-Deputationen (1.) nebſt einer von dem Eigenthümer unterzeichneten zwiefachen Nachweiſung dargebracht.

8.

Die Münzämter und Kommiſſarien wiegen das Geräth, berechnen ſofort den Abgaben-Betrag (5.) und geben nach deſſen Berichtigung, das mit dem Zeichen F W. geſtempelte Geräth zurück.

9.

Die Juwelen und Perlen, welche einzeln einen Werth von 50 Thaler und darüber haben, ſind einer Abgabe von $16\frac{2}{3}$ vom Hundert oder vom Tha-

Digitized by Google

Thaler Werth 4 gGr. Courant unterworfen. Den Beſitzern bleibt es überlaſſen, nach eigener Kenntniß oder unter Zuziehung von Sachverſtändigen den Werth derſelben ſelbſt zu würdigen: ſie überreichen eine Nachweiſung derſelben an die Provinzial-Regierung zwiefach nebſt dem Betrag der Abgabe, und erhalten ein Exemplar quittirt zurück. Es ſoll ihnen jedoch frei ſtehen, ihre Juwelen dem Staat zum unſchädlichen Gebrauche der Verpfändung für auswärtige Anleihen auf 5 Jahre zu leihen, oder aber ſolche für Münzſcheine zu verkaufen. In einem oder dem andern Falle findet die Beſteuerung nicht ſtatt.

10.

Die Berichtigung der Abgabe (8. 9.) kann baar oder durch Münzſcheine geſchehen.

11.

Bei allen Gold- und Silber-Arbeitern, ſo wie bei den mit fertigen aus Gold und Silber gearbeiteten Waaren handelnden Kaufleuten, ſollen unmittelbar nach Publikation dieſer Verordnung die Vorräthe von Waaren beſonders durch die Acciſe-Aemter aufgenommen und geſtempelt, davon jedoch nur die künftig bleibende Abgabe entrichtet, und dieſe bei hinlänglicher Sicherheit bis zum erſten Juli c., den Umſtänden nach auch länger, geſtundet werden. Die Bijouterie-Arbeiter und Händler ſind von der Abgabe befreiet.

12.

Wenn Gold- und Silber-Geräth oder Juwelen mit Fideikommiß belegt ſind; ſo hängt es allein von dem zeitigen Fideikommiß-Beſitzer, ohne Rückfrage bei den übrigen Intereſſenten ab: ob derſelbe das Fideikommiß dem Staat verkaufen, oder die Steuer entrichten will. Wählt er Letzteres, ſo wird der dritte Theil des Fideikommiſſes ſein freies Eigenthum. Wählt er Erſteres, ſo wird das Fideikommiß in ein Geld-Fideikommiß verwandelt.

Bei dem in den Depoſitorien der Gerichte oder der vormundſchaftlichen Behörden befindlichen Gold- und Silber-Geräth und Juwelen, hängt es bis zum Ablauf des Monats März d. J. von der Entſchließung der Intereſſenten ab, ob ſie es verkaufen oder verſteuern wollen. Erfolgt bis dahin

Digitized by Google

hin keine Erklärung und Steuer-Entrichtung: ſo gehet dieſe Entſchließung, ohne alle Verantwortlichkeit und ohne daß es deßhalb einer beſondern Aufforderung der Intereſſenten bedarf, auf die Gerichte und vormundſchaftlichen Behörden über. Eben dieſes findet in Anſehung des verpfändeten Gold- und Silber-Geräths oder der Juwelen ſtatt, ohne einen Unterſchied zwiſchen öffentlichen Lombards oder Privat-Verleihern zu geſtatten. Doch muß es dem Pfandleiher, in dem Falle, wo der Schuldner die Ueberlaſſung an den Staat wählen und dieſes bis Ende März d. J. erklären ſollte, noch frei ſtehen, die Steuer ſelbſt zu entrichten und deren Betrag zum Kapital zu ſchlagen.

Die über den Betrag des von den Depoſitorien oder Pfandleihern verkauften Gold- und Silber-Geräths oder Juwelen ertheilten Münzſcheine, treten an die Stelle des Depositi oder Unterpfandes.

Die über den Betrag des verkauften entbehrlichen Kirchen-Geräths und Juwelen ertheilten Münzſcheine aber wachſen, in Staats- oder Privat-Obligationen umgeſetzt, dem Kirchen-Vermögen hinzu und aus dieſem erfolgt die Beſteuerung der nicht verkauften Juwelen.

13.

Das Einſchmelzen von Gold- und Silber-Geräth iſt bis zum 24. April d. J. bei Strafe der Konfiskation unterſagt; das Konfiskat theilen der Angeber und die Orts-Armen-Kaſſe; der Defraudant zahlt überdem den doppelten Abgaben-Betrag zur Staats-Kaſſe und ſein Name wird in den öffentlichen Blättern auf ſeine Koſten bekannt gemacht.

III. Bleibende Abgabe des vierten Theils vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter Metall-Waaren.

14.

Die vom 25ſten April c. an verfertigte und zum Verkauf kommende Gold- und Silber-Waaren, ſind der Stempelung und einer Abgabe nach dem Gewichte von jedem Karat Gold zu 2 Thaler, von jedem Loth Silber zu 4 ggr. in Courant unterworfen.

15.

Digitized by Google

15.

Ausgenommen ſind:

a. Drath-Philigramm, eingelegte Arbeiten in Gold und Silber, Blatt- und Schaum-Gold und Silber, Silber-Plattirung, Ehren- und Ordenszeichen, Schaumünzen;

b. in Silber: Ketten, Schlöſſer, Handknöpfe und Spangen, Uhrgehäuſe von jedem Gewichte: Einfaſſungen, Beſchläge, welche einzeln nicht über zwei Loth wiegen;

c. alle kurze Waaren, welche in Golde nicht über ein Karat, in Silber nicht über zwei Loth wiegen; mit Ausſchluß von Thee- und Salz-Löffel, Schuhſchnallen, Knöpfen auf Kleidungsſtücken, Petſchaften, Büchſen, Doſen, Gläſer- und Flaſchen-Beſchlägen und Stöpſeln, Griffen, Henkeln, Rahmen.

16.

Niemand darf ſteuerpflichtige Gold- und Silber-Waaren ungeſtempelt verkaufen. Der Stempel beſteht in dem Zeichen eines Adlers; das auch ferner bei gleicher Strafe beizufügende Namenszeichen des Verfertigers haftet für die Feinheit nach der künftig in allen Unſern Staaten allein geltenden Berliner Probe (die Mark Silber zu 12 Loth fein).

17.

Die Stempelung erfolgt durch die zu beſtimmenden Acciſe-Aemter, welche darüber mit beſonderer Anweiſung verſehen und in ſolcher die Bequemlichkeit des Publikums vorzüglich berückſichtigt werden ſoll; die Abgabe wird von denſelben gleichzeitig erhoben.

18.

In Anſehung der von auswärts eingeführten Gold- und Silber-Waaren, behält es bei den beſtehenden Acciſe-Vorſchriften, unabhängig von der hierdurch verordneten beſondern Abgabe vorerſt ſein Bewenden. Die letztere ſoll bei gehörig beſcheinigter Wieder-Ausfuhr ungebrauchter Waaren vergütet werden. Fremde Durchreiſende ſind derſelben für in ihrem Gebrauche befindliches Geräth nicht unterworfen; in ſo fern ſie ſolches im Lande zurücklaſſen, iſt der Inhaber dafür verantwortlich; für im Lande verfertigte

Digitized by Google

tigte und geſtempelte ungebrauchte Gold- und Silber-Waaren, wird der Abgaben-Betrag bei der Ausführung, welche jedoch nur mit der Poſt erfolgen kann, wieder erſtattet.

19.

Wer ungeſtempelte Gold- und Silber-Waaren kauft, verliert das erkaufte und zu konfiszirende Stück, und vom Verkäufer wird der doppelte Abgaben-Betrag überdem eingezogen, für welchen der Inhaber verhaftet bleibt, bis er den Verkäufer nachgewieſen hat. Der Angeber und die Orts-Armen-Kaſſe theilen das Konfiskat. Die Namen der Defraudanten werden auf deren Koſten öffentlich bekannt gemacht. Sollte bei Erbſchafts-Inventuren und Auktionen ſich ungeſtempeltes Gold- und Silber-Geräth vorfinden, ſo finden dieſelben Beſtimmungen ſtatt.

20.

Wer der Verfälſchung oder Nachmachung des Stempels überwieſen wird, ſoll die geſetzliche Strafe der Fälſchung einer durch öffentliche Anſtalten eingeführten Bezeichnung erleiden und der Angeber mit Ein Hundert Thaler belohnt werden.

IV. Abgaben von mit Treſſen von Gold oder Silber beſetzten Livreen.

21.

Es iſt auch fernerhin einem Jeden geſtattet, die Kleidung ſeines männlichen Geſindes durch derſelben oder einzelner Stücke Beſetzung mit Gold- oder Silber-Treſſen zu unterſcheiden; es muß aber hierzu vor dem 1ſten Januar jeden Jahres und im laufenden Jahre bis zum 1ſten April bei der, jeden Orts zu beſtimmenden Behörde ein Schein gelöſet, und mit Fünf Thaler in Courant für jeden Domeſtiken bezahlt werden.

22.

Auf auswärtige diplomatiſche Agenten und auf Fremde, welche ſich kein volles Jahr in Unſerm Staate aufhalten, findet dieſes keine Anwendung

23.

Die ſchriftliche Nachſuchung des Livree-Scheins muß die Anzahl der Be-

Digitized by Google

Bedienten, Kutſcher, Jäger u. ſ. w. angegeben und von dem Lohnherrn unterzeichnet ſeyn. Der Lohnherr eines mit Treſſen ohne Löſung ſolchen Scheins betroffenen Bedienten verfällt in eine Strafe von Funfzig Thaler, halb dem Angeber halb der Armen-Kaſſe.

Hiernach hat ſich ein Jeder zu achten und Unſer Finanz-Miniſter durch beſondere Anweiſungen die Ausführung dieſer Verordnung zu bewirken: Wir wollen indeſſen durch Vorſtehendes diejenigen freiwilligen Gaben an das Vaterland, welche patriotiſche Männer noch ferner von ihrem überflüßigen Golde, Silber und Juwelen darbringen möchten, auch anjetzt keinesweges ausſchließen. Jeder ſolcher Beitrag wird vielmehr auch fernerhin von Uns, wegen der darin bethätigten guten Geſinnung, mit Dank aufgenommen werden, und Wir treffen die Veranſtaltung, daß dieſe patriotiſchen Geſchenke zu ſtetem Andenken beſonders aufgezeichnet werden. So geſchehen und gegeben zu Königsberg, den 12ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

No. XV.

d. d. Königsberg den 13ten Februar 1809.

Anweiſung

zur Ausführung der Verordnung de dato Königsberg, den 12ten Februar 1809, wegen Ankauf von Gold- und Silber-Geräth und Beſteuerung deſſelben, und der Juwelen.

In Gefolge der Königlichen Verordnung de dato Königsberg den 12ten Februar 1809, wegen Ankauf des Gold- und Silber-Geräths und Beſteuerung deſſelben und der Juwelen, wird hierdurch beſtimmt:

1. Die Münzämter in Berlin und in Breslau konſtituiren ſofort eine Deputation von drei Mitgliedern nebſt den erforderlichen Gehülfen, welche

I. Gold- und Silber-Ankauf.

welche des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Münze zur Annahme von zum Verkauf dargebotenem Gold- und Silber-Geräth täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, gegenwärtig iſt;

2. das Geräth wird von ihnen probirt, im Ganzen abgewogen, der Werth nach dem beſtimmten Preiſe berechnet, der geſammte Betrag nach beigehendem Schema gebucht und für ſolchen dem Darbringer ein oder mehrere Münzſcheine ausgefertigt und behändigt;

3. wenn letzteres im Drange des Geſchäfts nicht ſogleich geſchehen könnte, ſo werden darauf Interimsſcheine nach dem beigefügten Muſter ausgeſtellet, welche Gewicht und Probe ausdrücken; die Austauſchung derſelben gegen Münzſcheine darf nicht über 14 Tage verzögert, Zeit und Ort derſelben müſſen vorher bekannt gemacht werden;

4. am 15ten April d. J. übergeben die Münzämter die geführten Bücher an die Provinzial-Regierungen; ſie ſollen über ſpäterhin fortzuſetzenden Einkauf von Gold- und Silber-Geräth und Barren beſonders angewieſen werden;

5. in allen großen Städten exclusive Berlin und Breslau und in den bedeutendern Mittelſtädten, welche von den Regierungen in jeder Provinz angeſichts dieſes beſtimmt und öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, wird eine Deputation konſtituirt, welche daſelbſt unter Zuziehung eines kunſtverſtändigen Silberarbeiters den Ankauf kommiſſariſch für die Münze beſorgt;

6. da, wo die Städte-Ordnung bereits in Ausführung gekommen iſt, wird dieſe Deputation durch die Stadtverordneten ſofort ohne weitere Mitwirkung der Regierungen angeordnet, Letztern ihre Bildung bloß angezeigt und dem Publikum ſolche ſelbſt bekannt gemacht; ſie beſtehet aus zwei Stadtverordneten, einem Goldſchmied und einem Schreiber;

7. da, wo die Städte-Ordnung noch nicht ausgeführt ſeyn möchte, wird eine ähnliche Deputation von den Regierungen binnen 3 Tagen nach Eingang dieſes aus den Stadt-Magiſträten benannt und von denſelben dem Publikum bekannt gemacht.

8. die

8. dieſe Deputationen beobachten beim Ankauf des Gold- und Silber-Geräthes die den Münzämtern gegebenen Vorſchriften: (1. 2. 3.) ſie beſtimmen ſelbſt den Umſtänden nach die Stunden ihres Zuſammenſeyns und bringen ſolche zur Kenntniß des Publikums; für die Austauſchung der Interimsſcheine gegen Münzſcheine wird ihnen eine vierwöchentliche Friſt geſtattet;

9. am 14ten April d. J. ſchließen die Deputationen das Einkaufs-Geſchäft, ſie überreichen das über ſolches geführte Buch nebſt der Berechnung ihrer Ausgaben der Provinzial-Regierung, das angekaufte Geräth wird an das zu beſtimmende Münzamt abgeliefert;

10. zur Ausfertigung der Münzſcheine und zur Ausführung aller den Regierungen nach der Verordnung und nach dieſer Anweiſung obliegenden Geſchäfte, wird in jeder eine Deputation durch die Wahl der für ihre Verrichtungen ſubſidiariſch verantwortlichen Kollegien, ernannt, welche aus einem Direktor und aus zwei Räthen oder Aſſeſſoren beſtehet;

11. es werden Denſelben geſtochene Exemplare von Münzſcheinen nach beigehendem Muſter zugefertigt, worin dieſelben die Summen, Ort und Datum geſchrieben ausfüllen, ſolche mit ihrer Unterſchrift verſehen, den Münzämtern und ſtädtiſchen Deputationen theils auf beſtimmte Summen von 10, 20, 50 Rthl. geſtellt, in angemeſſenem Verhältniß zufertigen, theils nach von denſelben angezeigtem Bedarf auf ungleiche Summen und darüber buchhalten;

12. auch die Zufertigung der Interimsſcheine an die Münzämter und Deputationen geſchiehet durch die Regierungs-Deputationen, dieſe werden aber von den erſtern ausgefüllt;

13. die Anfertigung von unausgefüllten Münzſcheinen und von Interimsſcheinen und die Zufertigung derſelben an die Regierungen, wird der Seehandlungs-Direktion in Berlin unter Leitung des Geheimen Ober-Finanz-Raths L'Abaye übertragen, welcher auch das einkommende edle Metall nach den Münzämtern disponirt;

14. die Nachweiſungen des bei den Münzämtern und bei den ſtädtiſchen Deputationen gebuchten edlen Metalls werden von den Regierungs-

Digitized by Google

Deputationen in Calculo revidirt, mit dem Betrage der zugefertigten und gebuchten Münzſcheine verglichen, die Richtigkeit beſcheinigt und beides der Seehandlungs-Direktion, die Koſten-Berechnungen der ſtädtiſchen Deputationen aber an die General-Kaſſen-Sektion des Finanz-Miniſteriums überreicht;

15. Ueber die ſämmtlichen Münzſcheine wird von der Seehandlungs-Direktion das Haupt-Regiſter geführt, die in Domainen- und Reſtenbezahlung eingehenden Münzſcheine derſelben zugefertigt, und mit deren Quittung nachgewieſen, und alle 4 Wochen eine Nachweiſung der ausgegebenen und eingekommenen Münzſcheine der General-Kaſſen-Sektion von dem Geheimen-Ober-Finanz-Rath L'Abaye überreicht, nebſt dem Protokoll über die Vernichtnng der eingekommenen Münzſcheine;

II. Beſteuerung des vorhandenen Gold- und Silber-Geräths und der Juwelen.

16. Für die Beſteuerung des vorhandenen edlen Metall-Geräthes, werden an denſelben Orten, wo Einkaufs-Deputationen angeordnet worden, entweder dieſelben autoriſirt, oder andere eigene Deputationen von den Stadtverordneten, oder von den Regierungen nach obigen Beſtimmungen (5, 6, 7) angeordnet;

17. Das Geſchäft derſelben beginnt am 1ſten April d. J. — Die Eigenthümer von edlem Metall-Geräth bringen ſolches in den zu beſtimmenden Stunden mit der zwiefachen Spezifikation dahin;

18. die Beſteuerungs-Deputation wieget das Geräth in Gegenwart des Eigenthümers, berechnet den Abgaben-Betrag, nimmt ſolchen in baarem Gelde, Münz- oder Interims-Scheine in Empfang; verrichtet die Stempelung und giebt darauf das Geräth zurück; das Gewicht und der Abgaben-Betrag werden unter beiden Specifikationen gleichzeitig bemerkt und ein Exemplar quittirt dem Eigenthümer behändigt, das andere dient als Belag der von den Deputationen zu führenden Berechnung.

19. Eben ſo werden den Beſteuerungs-Deputationen die Nachweiſungen von den zu verſteuernden Juwelen und Perlen, jedoch ohne Vorzeigung derſelben mit dem Abgaben-Betrage übergeben; ſie geben ein Exemplar der Nachweiſung quittirt zurück.

20. Die-

20. Diejenigen Beſitzer von Juwelen, welche der Beſteuerung eine Darleihe oder den Verkauf an den Staat vorziehen, haben ſolche nebſt dieſer beſtimmten Erklärung und einer genauen ſchriftlichen zwiefachen Specifikation den Beſteuerungs-Deputationen zu übergeben, welche letztere rekognoſciren und ein Exemplar quittirt zurückgeben und die Juwelen der Seehandlungs-Direktion nebſt dem andern Exemplar einſenden. Dieſe veranlaßt die Abſchätzung des Werths durch drei dazu beſonders vereidete Juweliere in beliebigem Beiſeyn der Beſitzer oder der von ihnen in Berlin zu benennenden Bevollmächtigten und ertheilt die Münz- oder Darleihſcheine. Sollten durch irgend einen unvermeidlichen Zufall die dargeliehenen Juwelen verlohren gehen, beſchädigt oder vertauſcht werden, ſo erhalten die Darleiher einen zu vier von hundert verzinslichen Staats-Schuldſchein auf den Belauf ausgefertigt;

21. Die Deputationen ſchließen ihr Geſchäft am 24ſten April und übermachen am 25ſten den erhobenen Abgaben-Betrag nebſt Nachweiſung, den Stempel und die Koſten-Berechnung an die Regierungs-Deputationen;

22. die letztern überreichen ihre von der ganzen Provinz anzulegende Berechnung der General-Kaſſen-Sektion; der Abgaben-Betrag ſtehet zur Dispoſition des Geheimen Ober-Finanz-Raths L'Abaye, dem ſolcher von 8 zu 8 Tagen angezeigt wird, und welchem die Anfertigung der Stempel aufgetragen iſt;

23. die Accise-Aemter werden durch die Regierungs-Deputationen über die Aufnahme der Waarenbeſtände bei Gold- und Silber-Arbeitern und Händlern beſonders angewieſen.

III. Beſteuerung des künftig verarbeiteten und verkauften Silber- u. Goldgeräths.

Hierüber wird die nähere Anweiſung vorbehalten.

24. Zum

IV. Beſteuerung der mit Gold- u. Silber-Treſſen beſetzten Livreen.

24. Zum Empfang der Nachſuchungen von Livree-Scheinen und zur Ausfertigung derſelben wird in den von den Regierungen zu beſtimmenden Städten, welche nebſt den einer jeden angewieſenen Bezirken öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, durch die Stadt-Verordneten eine Deputation von drei aus deren Mitte angeordnet;

25. die Regierungen fertigen denſelben hinreichende gedruckte Exemplare von Livree-Scheinen nach beigehendem Muſter zu, welche ſie ausfüllen, den Abgaben-Betrag nebſt deſſen Nachweiſung für dieſes Jahr am 1ſten Mai, künftig am 1ſten Februar jeden Jahres der Regierung einſenden, von erſterm zur Beſtreitung der Ausgaben ohne Rechnungslegung fünf von hundert zurückbehalten.

26. Die Regierungen überreichen der General-Kaſſen-Section am 15ten deſſelben Monats die Nachweiſungen des Abgaben-Ertrages für die geſammte Provinz.

Es wird erwartet, daß jeder, den es betrifft, den hierin enthaltenen Beſtimmungen pünktlich nachzukommen und den Zweck möglichſt zu befördern ſich beſtreben und daß zur unausbleiblich erfolgenden Beſtrafung von Nachläßigkeiten Niemand Veranlaſſung geben werde.

Königsberg, den 13ten Februar 1809.

Königl. Preuß. Miniſterium der Finanzen.
Altenſtein.

1) Schema zur Buchung vom angekaufen edlen Metall zu 2.

No	Datum.	Namen des Verkäufers.	Gold.		Betrag.		Silber		Betrag.		Summa.	Behändigung des	
			Gewicht	Probe.	Werth	Façon	Gewicht	Probe	Werth	Façon		Interims-Scheins.	Münz-Scheins.

2) Muſter

2) Muſter der Interims-Scheine zu 3.

. . . . . hat abgeliefert Gold im Gewicht . . Probe . .
Silber = = =
und erhält gegen Zurückgabe dieſes Interimsſcheins über den Goldbetrag einen Münzſchein ausgehändigt.

Münz-Deputation zu . . den . . . .
Nro.

---

3) Muſter der Münz-Scheine zu 11.

Dem Inhaber dieſes, iſt der Staat die Summe von . . . Rthl. . . gr. . . pf. in Courant für gekauftes edles Metall-Geräth ſchuldig, und gewährt dafür die volle Befriedigung durch Annahme dieſes Münzſcheins auf obigen Betrag in Bezahlung von veräußerten Domainen, Forſten und Jagden, imgleichen vom . . , . bis zum 1ſten Februar d. J. rückſtändigen Staats-Abgaben.

. . . den . . ten . . 1809.

Königl. Preuß. Regierung.

Regiſtrirt No. 1. bei der See-Handlungs-Direktion.
und No. . . bei der Regierung zu . . . .

---

4) Muſter zum Livree-Schein zu 25.

. . . . . . iſt nach erfolgter Entrichtung der Abgabe mit . . . Rthl. befugt, zur Bekleidung von . . . Bedienten Gold- und Silber-Treſſen zu verwenden.

. . . den . . ten . . 1809.

Deputation der Stadtverordneten.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Vorſtehende Allerhöchſte Königl. Verordnung, wegen Ankauf des Gold- und Silber-Geräthes und wegen Beſteuerung deſſelben und der Juwelen, ſo wie auch die Anweiſung zur Ausführung dieſer Verordnung, wird für das Departement der unterſchriebenen Königl. Regierung mit dem Beifügen bekannt gemacht: daß, da durch die Beförderung zum Druck und zur Publikation unvermeidlich einige Zeit verſtrichen iſt, die in den §§. 4. 7. 12. 13. 14. und 21. der Verordnung und die ſich darauf beziehende, in den §§. 4. 9. und 21. der Anweiſung feſtgeſetzte Termine durchgehends auf 14 Tage weiter hinausgeſetzt, und daß außerhalb Breslau nachbenannte Städte zur Errichtung eigener Kommiſſionen zum Einkauf und zur Stempelung beſtimmt worden; als: Brieg, Frankenſtein, Glatz, Gleiwitz, Landeshut, Lublinitz, Namslau, Neiſſe, Neumarkt, Neuſtadt, Oels, Ohlau, Oppeln, Pleß, Rattibor, Schweidnitz, Wartenberg und Zülz.

Signatum Breslau den 9ten März 1809.

(L. S.) Königl. Preuß. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. XVI.

d. d. Königsberg den 15ten Februar 1809.

Königliche Allerhöchſte Verordnung Wegen der Zinſen bey Darlehnen und andern rechtlichen Geſchäften.

Publicirt per Circulare d. d. Breslau den 6ten März und Glogau den 20ten März 1809.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der in dem Allgem. Landrechte Theil I. Tit. XI. §. 804. seq. und in dem Pfand- und Leih-Reglement vom 13ten März 1787. beſtimmte Zins-

Zins-Satz, dem durch die Zeitumſtände ſo hoch geſtiegenen Werthe des Gebrauchs des baaren Geldes nicht mehr angemeſſen iſt, ſo verordnen wir wie folget.

§. 1.

Bey Darlehns und andern rechtlichen Geſchäften ſoll es Jedermann, ohne Unterſchied zwiſchen Chriſten und Juden, frey ſtehen, auf die Zeit bis zum letzten December 1810. beliebige Zinſen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.

§. 2.

Es ſoll dies auch auf die ſeit dem 1ten November 1806. geſchloſſenen Geſchäfte angewendet werden, ſo weit nicht ſchon ein anderes durch rechtskräftige Erkenntniſſe feſtſtehet.

§. 3.

Die Verzugs-Zinſen werden durchgängig ſeit dem 1ſten Januar d. J. zu Sechs von Hundert berechnet. Wo aber höhere Zinſen rechtlich ausbedungen worden, werden auch die Verzugs-Zinſen in gleichem Verhältniß entrichtet.

§. 4.

Dergleichen beliebige Zinſen können auch hypothekariſch auf unbewegliches Vermögen verſichert und in das Hypothekenbuch eingetragen werden; doch ſollen in Fällen eines Concurſes nur Sechs vom Hundert prioritätiſch mit dem Kapital zugleich angeſetzt, die höhern Zinſen aber, wie ſolche behandelt werden, welche über zwey Jahre vor Eröffnung des Concurſes rückſtändig waren. (Allg. Gerichts-Ord. Theil I. Tit. L. §. 477. a.)

§. 5.

Es iſt erlaubt, Pfandbriefe, Landſchafts-, Stadt-, Banko- und Seehandlungs-Obligationen, Treſor-Scheine und alle Arten der inländiſchen Staats-Papiere bey Darlehnen ſtatt baaren Geldes zu geben, und ſich die Rückzahlung in baarem Gelde nach ihrem Nominal-Werthe auszubedingen, auch dieſe Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen; alsdenn dürfen aber nicht mehr als Sechs vom Hundert an Zinſen ausbedungen werden, ſo lange dieſe Papiere unter dem Pari ſtehen.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich haben wir dieſes durch Unſere eigenhändige Unterſchrift und unter Beifügung unſers Königl. Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg den 15ten Februar 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. XVII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 18ten Februar 1809.

Circulare

betreffend die bey Anleihen von Corporationen ꝛc. im Auslande vorgeſchriebene Modalitäten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Stifter und Klöſter.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach einer, von Unſerm Staats-Miniſterio des Innern gemachten Beſtimmung, ſoll von den Ständen und Corporationen hieſiger Provinz kein Darlehn im Auslande eröffnet werden, ohne davon Anzeige bey Unſerm Geheimen Staatsrath und Ober-Präſidenten von Maſſow gemacht und Beſcheid darauf erhalten zu haben. Es darf daher auch kein Creis als ſolcher eine Anleihe im Auslande negociren, oder auch nur vorläufig einleiten, ohne an eben gedachten, Unſern ꝛc. Ober-Präſidenten davon Anzeige gemacht und definitiven Beſcheid erhalten zu haben: und wenn ja etwan wider Vermuthen ſchon dergleichen Einleitungen getroffen worden ſeyn ſollten; ſo muß ſofort Anzeige davon gemacht werden. Dies laſſen Wir Euch zu Eurer Direction hierdurch zu wiſſen fügen; und habt Ihr die Creis-Inſaſſen mit dieſer Verfügung bekannt zu machen, die blos darum getroffen wird, daß ſich verſchiedene gleichzeitige Anleih-Intereſſenten nicht, wie die Erfahrung ſchon gelehrt hat, bey Eröffnung von Anleihen im Auslande durch ihre Concurrenz ſchaden ſollen. Sind ꝛc.

No. XVIII.

Digitized by Google

No. XVIII.

d. d. Königsberg den 18ten Februar 1809.

Publicandum.

Betreffend die äußern Verhältniſſe des Kriegsminiſteriums oder des Kriegs-Departements.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten December v. J., betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, haben Sr. Majeſtät von Preußen ꝛc. in Anſehung des Kriegsminiſteriums, folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

Das Kriegsminiſterium begreift die ganze Militairverfaſſung in ſich. Es gehöret zu demſelben alles, was auf das Militair, deſſen Verfaſſung, Errichtung, Erhaltung und dem von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat. *Geſchäfte des Kriegsminiſteriums.*

Es theilt ſich in zwei Departements, von welchen das erſte die Benennung des **Allgemeinen Kriegsdepartements**, das zweite, die des **Militair-Oekonomie-Departements** führt. *Eintheilung in zwey Departements.*

Das allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfaſſung der Armee und das Kommando Bezug habende Geſchäfte, hat ſeinen eignen Chef, welcher zugleich vom Generalſtabe iſt, und zerfällt in drey Diviſionen. *Allgemeines Kriegs-Departement.*

Zur erſten Diviſion gehört alles, was auf die perſönlichen Verhältniſſe der Militairindividuen ſich bezieht, und namentlich werden folgende Gegenſtände dahin gerechnet: *Erſte Diviſion.*

1) Alle Avancements, Entlaſſungen, Anſtellungen, Verſetzungen, Beurlaubungen der Officiere und Heyrathskonſenſe;
2) die Beſoldungen und Penſionirungen;
3) die Ausmittelung der Invaliden;
4) die Ordens- und Gnadenſachen;
5) die Belohnungen und Beſtrafungen;
6) Disciplin, Juſtiz und Polizey;

Dieſe Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, ent-

weder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabsoffiziere unter ſolchem geleitet, und ihr iſt die Geheime Canzlei beſonders untergeordnet.

Zweyte Diviſion.

Zur zweyten Diviſion hingegen gehört alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktiſcher ſtrategiſcher Hinſicht Beziehung hat. Es reſſortiren alſo von derſelben:

1) die Kantons- oder Konſkriptionsſachen gemeinſchaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizey, und zwar ſo: daß alles, was die Beſtimmung der Grundſätze betrifft, von beyden Behörden zugleich beſorgt wird, die Beſtimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konſkription ſelbſt, und die Aushebung aber zunächſt von dem Departement der allgemeinen Polizey reſſortirt;
2) die Militair-, Erziehungs- oder Bildungsanſtalten;
3) die Remontirung;
4) die Einziehung der Nachrichten über den Beſtand der Truppen;
5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, ſo wie der Erſatz der Regimenter im Kriege.
6) die Mobilmachung der Armee;
7) die Dislozirungen und Bewegungen, und ferner die Beſtimmung und Forderung der Fuhren, bey allen Märſchen und Kantonnirungen;
8) die Karten, Pläne, militairiſche Aufſätze, taktiſche und ſtrategiſche Erfindungen;
9) die Beſtimmung über die Stärke und Einrichtung der Approviſionnements von den Feſtungen, die Feſtſtellung der Grundſätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomiedepartements abhängt;
10) die Plankammer;
11) die militairiſche Medicinalanſtalten.

Dieſe Abtheilung hat einen Officier vom Generalſtaabe, einen Officier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geſchäfte werden nach der beſondern Inſtruktion des Departements geleitet.

Zur

Digitized by Google

Zur dritten Diviſion gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Feſtungen betreffen, mithin namentlich: Dritte Diviſion.

1) die geſammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineur und Pontonniers;
2) der Bau und die Kriegsbedürfniſſe der Feſtungen;
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, ſo wie die Anſchaffung und Inſtandhaltung derſelben;
4) die Fabrikation des Geſchützes, des Pulvers und der ſonſtigen Munition;
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurſache;
6) die Inſpektion aller ordinairen und extraordinairen Baukaſſen.

Dieſe Abtheilung wird von einem Staabsoffizier der Artillerie, und einem Staabsoffizier de Genie unter eigenem Namen und Verantwortung geleitet, und ihr ſind ſpeciell untergeordnet:

a) die Artillerie, das Corps de Genie, die Minneurs- und die Pontonniers-Corps.
b) die Feſtungen und die dazu gehörigen Offiziere und Officianten, ſo wie auch die Bau- und Dotirungskaſſen derſelben;
c) die Zeughäuſer und Gewehrfabriken;
d) die Stück- und Kugelgießereyen;
e) die Pulverfabriken.

Dem Militair- und Oekonomiedepartement ſind alle der Militairökonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenſtände, als adminiſtrirenden und ausübenden Behörde unterworfen. Militair-Oeconomie-Departement.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher geheimer Staatsrath iſt, und zerfällt in vier Diviſionen.

Zur erſten Diviſion gehören: Erſte Diviſion.

1) das Militair-Kaſſenweſen;
2) die Theilnahme an der Beſtimmung der Grundſätze über das Servisweſen, gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, worüber ein beſonderes Servis- und Einquartierungs-Reglement noch das Nähere beſtimmen wird;
3) die Angelegenheiten des Potsdammſchen Waiſenhauſes.

Dieſe Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nach-

Digitized by Google

dem die Sachen dazu geeignet ſind, oder von zweyen Staatsräthen geleitet, und ihr ſind untergeordnet:

a) die General-Kriegskaſſe;
b) das Direktorium des Potsdamſchen Waiſenhauſes; und
c) die Servis- und Einquartierungskommiſſionen.

Zweyte Diviſion.

Der zweiten Diviſion liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brodt, Fourage und Viktualien, ſo wie die Beſorgung der Approviſionnements der Feſtungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind in Friedenszeiten alle Verpflegungs-Magazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegscommiſſair zu disponiren nicht genöthigt iſt.

Dritte Diviſion.

Die dritte Diviſion hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeciell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Diviſion.

Zur vierten Diviſion gehören die Invaliden-Verſorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufſicht auf die Invaliden-Inſtitute und Invalidenhäuſer;
2) die ſpecielle Oekonomie der Invalidenkompagnien;
3) die Einſtellung der Invaliden bey dieſen Kompagnien;
4) die Penſionszahlungen, ſowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairſtandes;
5) die Empfehlung der Invaliden im Civilfache;
6) die Führung der Invalidenliſten;
7) die Ausfertigung der Invalidenſcheine.

Dieſe Abtheilung leitet ein Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr ſind alle Invalidenkompagnien, Invalidenhäuſer und Anſtalten ſpeziell untergeordnet.

Kriegs-Commiſſariat.

Außer dieſen Abtheilungen beſtehet das Kriegskommiſſariat unter Direktion eines General-Kriegskommiſſairs und ſieben Kriegskommiſſairs.

Von dem General-Kriegskommiſſair hängt alles unmittelbar ab, was

zu

zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich iſt, und in Friedenszeiten vorhanden ſeyn muß. Jhm ſind in dieſer Hinſicht das Proviantfuhrweſen, die Bäckereytrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der Generalkommiſſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen, und ihm ſind dann die Kriegskommiſſairs der ins Feld rückenden Brigaden, ſo wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß geſetzt ſind, beſonders untergeordnet.

Von den ſieben Kommiſſairs ſtehen ſechs bey den Brigaden, welche die Lokalunterbehörden für die Militairökonomie bilden, und ſowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und den Militair-Oeconomie-Departement, als von den Diviſionen oder Unterabtheilungen dieſer beiden Departements mit beſondern Aufträgen verſehen worden. Dieſe bey den Brigaden ſtehenden Kriegskommiſſairs halten ſich beſtändig bey den kommandirenden Generalen der letztern auf; an ſie wenden ſich die Truppen in allen ihren Bedürfniſſen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bey den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskaſſen und Montirungskammern revidirt, und ſowohl ſämmtliche Proviantämter, als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin ſich die Brigade aufhält, inſpizirt.

Sobald die Brigaden, wobey die Kriegskommiſſairs ſtehen, auf den Feldfuß geſetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommiſſairs.

Der ſiebente Kommiſſair, welcher nicht bey einer Brigade ſteht, arbeitet in Friedenszeiten bey dem General-Kriegskommiſſair, wird aber auch bey periodiſchen Erledigungen einer Stelle bey den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältniſſe desjenigen Kriegskommiſſairs, für welchen er interimiſtiſch die Dienſte leiſtet.

Dem geſammten Kriegsdepartement wird ein Juſtitiarius und Rechtsbeyſtand zugeordnet.

Die dem Kriegsminiſterium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten

Digitized by Google

ordneten und bey verſchiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden ſind:

1) das ganze Militair, rückſichtlich deſſen, was zum Reſſort des Departements gehöret;
2) die den verſchiedenen Miniſterien und Departements untergeordneten Behörden, und beſonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militair-Sachen;
3) der General-Kriegskommiſſair und ſämmtliche Kriegskommiſſairs;
4) alle diejenigen Behörden und Inſtitute, in Rückſicht derer es die neue Organiſation des Militairweſens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorſt. Gr. v. Lottum.

No. XIX.

d. d. Breslau den 18ten Februar 1809.

Circulare

Betreffend das Verbot, daß conceſſionirte Holzhändler ſich der Freyholz berechtigten Einſaſſen nicht als Factoren bedienen dürfen.

An ſämmtliche Domainen-Aemter Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt darüber Zweifel entſtanden, ob die dortigen zu Freyholz berechtigten Einſaſſen, denen bekanntlich aller Handel mit Holz unterſagt iſt, nicht als Factoren von conceſſionirten Holzhändlern dieſes Geſchäft treiben dürfen. Da es ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß auch letztere Art

vom

Digitized by Google

vom Holzhandel eben ſo gut wie der erſtere bey ihnen verboten iſt; ſo laſſen Wir Euch hiermit aufgeben, dieſes ſofort zur Wiſſenſchaft ſämmtlicher dortiger Amts-Einſaſſen zu bringen. Sind ꝛc.

Breslau den 18ten Februar 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XX.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 6ten März 1809.

Circulare

Betreffend die Beſtimmung einiger Punkte der Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von Unſerm Miniſterio des Innern ſind auf geſchehene Anfrage über folgende Punkte in Bezug auf die einzuführende Städte-Ordnung nähere Beſtimmungen erfolgt.

1) Der Syndicus in einer Stadt der zweyten Claſſe muß wenigſtens die Qualification des ordentlichen Richters im Orte haben, und dieſe durch ein Atteſt einer Juſtiz-Behörde vor der Beſtätigung nachweiſen.

2) Es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß die Bürgerſchaften in den kleinen Städten bey der Wahl der Stadt-Verordneten, ihres eignen Beſtens wegen, darauf Bedacht nehmen werden, einen Rechtsverſtändigen, wofern nur ein ſolcher ſich am Orte als Bürger aufhält, als wirkliches Mitglied in die Verſammlung zu bringen, und in dieſem Falle kann keine Verlegenheit entſtehen. Wo dies nicht geſchieht, oder überhaupt ſich nicht realiſiren läßt, bleibt in vorkommenden einzelnen Fällen das Gutachten eines Rechtsverſtändigen zur Grundlage für

die

Digitized by Google

die Berathſchlagung einzuholen. Die perſönliche Zuziehung eines Conſulenten darf nur nicht Statt finden.

3) Wenn in einzelnen Städten zweyter Claſſe ein beſonderes Mitglied für das Baufach angeſtellt wird, ſo iſt allerdings eine zwölfjährige Dienſtzeit anzunehmen, indem alsdenn die Rückſichten eintreten, welche die diesfällige Beſtimmung bey den Städten erſter Claſſe veranlaßt haben.

4) Bey Regulirung der Penſionen für die ausſcheidenden itzigen Magiſtrats-Perſonen müſſen der fixirten Beſoldung alle Molumente zugerechnet werden, den das ganze Dienſt-Einkommen den Maasſtab zur Entſchädigung giebt. Dem Betrage nach unbeſtimmte Neben-Einkünfte ſind nach einem Durchſchnitte von den letztern 3 Jahren vor dem Kriege, nemlich von 1803 bis 1805, zu berechnen, und bey Naturalien iſt auch der Durchſchnitts-Preis von dieſem Zeitraume anzunehmen. Können ſich die Intereſſenten, nemlich die Commune und die abgehenden Officianten ohne eine ſolche Auseinanderſetzung über die Penſions-Summe gütlich einigen, ſo iſt das in allen Fällen zu geſtatten.

5) Jeder Magiſtrat muß ſich über die Anzahl der anzuſetzenden Unterbedienten und deren Beſoldung mit der Stadt-Verordneten-Verſammlung einigen, denn es iſt dabey von Feſtſtellung eines Bedürfniſſes in Beziehung auf die Verwaltung des Gemein-Weſens die Rede, welche ohne Einſchränkung den Stadt-Verordneten zukommt. Dagegen hat der Magiſtrat die Wahl der Subjecte zu den Unterbedienten und die Anſetzung ſelbſt, letztere jedoch mit der im §. 157 ausdrücklich angeordneten Einſchränkung, ſo wie ihm auch deren Beſchäftigung ausſchließlich zuſtehet.

Bey der Wahl und Anſtellung der für die Geſchäfte der Stadt-Verordneten-Verſammlung erforderlichen Unterbedienten hat der Magiſtrat allerdings keine Einmiſchung, daß er aber von den Perſonen Kenntniß erhalten muß, verſtehet ſich ſchon wegen der Gehalts-Anweiſung von ſelbſt.

Hiernach habt Ihr alſo alle Magiſtrāte und Communen Eures Departement

Digitized by Google

tements zu verſtändigen, und werdet Ihr in den Städten, wo Ihr Euch auf das zweckmäßige Verfahren des Magiſtrats nicht ganz verlaſſen könnt, dieſe Verſtändigung perſönlich vorzunehmen haben. Dermalen iſt die einzuführende Städte-Ordnung Eure wichtigſte Dienſt-Angelegenheit, welche alſo den übrigen Dienſt-Geſchäften vorgeht. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Brieg den 10ten März 1809.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Circulare, die veränderte Reſſort-Verfaſſung betreffend.

Publicatum mittelſt Circularis der Breßlauſchen Regierung vom 29ten März 1809.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von den sub dato Königsberg den 11ten Febr. d. J. wegen Abänderung der bisherigen Reſſort-Verhältniſſe der Provinzial-Landes-Collegien an Unſer Ober-Landes-Gericht von Ober-Schleſien gerichteten Hof-Reſcripts laſſen Wir Euch anliegend einen Extract zufertigen, um Euch nach deſſen Inhalt aufs genaueſte zu achten.

Hieran ꝛc.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur Ausführung der Verordnung vom 26ten Decbr. v. J., in ſo fern ſie die bisherigen Reſſort-Verhältniſſe der Provincial-Landes-Collegien abändert, haben Wir folgendes beſchloſſen:

1) Die Landes-Hoheits-, Geiſtlichen- und Schul-Angelegenheiten werden einſtweilen noch, bis zur erfolgten neuen Organiſation der Regierun-

gierungen von den Ober-Landes-Gerichten verwaltet, welche jedoch von den Regiſtraturen vollſtändige Repertorien anfertigen und überhaupt deren Abgabe möglichſt vorbereiten ſollen, damit letztere zu ſeiner Zeit deſto ſchneller erfolgen könne.

2) Alle neu einkommende, zur rechtlichen Erörterung und Entſcheidung geeignete Sachen des bisherigen Cameral- und Acciſe-Juſtiz-Reſſorts, mit Innbegriff der Medicinal-Rechts-Sachen, ſollen von jetzt ab ſchon bey den ordentlichen Gerichten (§. 34. der Verordnung) eingeleitet und von den Cammer-Juſtiz-Deputationen und Acciſe- und Zoll-Directionen, ingleichen den Collegiis medicis, dahin abgegeben, auch von ihnen keine Sachen weiter an das Ober-Reviſions-Collegium oder die Ober-Reviſions-Deputation und Ober-Collegium medicum eingeſandt, ſondern ſolche bey derjenigen Behörde zum Spruch vorgelegt werden, welcher nach der künftigen Einrichtung die Abfaſſung des Erkenntniſſes gebühret.

3) Die bisherige Juſtiz-Verwaltung in Abſicht der Commercial-Well- und Schifffahrts-Angelegenheiten, desgleichen wegen des Geſtüts-Poſt-Lotterie-Bergwerks- und Hütten-Weſens, bleibt jedoch einſtweilen noch in statu quo, und wegen der franzöſiſchen Colonie-Gerichte werden Wir zu ſeiner Zeit beſonders verordnen.

Hiernach habt Ihr Euch Eurerſeits zu achten und Eure Unterbehörden zu inſtruiren; übrigens aber die Euch übertragene Rechtspflege unter denjenigen Modalitäten zu verwalten, welche darüber der IV. Abſchnitt der gedachten Verordnung feſtſetzt. Sind ꝛc.

Gegeben Königsberg den 11ten Februar 1809.

Auf Special-Befehl.
v. Altenſtein. v. Dohna. v. Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu
Brieg.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXII.

d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 16ten März 1809.

Circulare

Wegen des Ranges der beſoldeten und unbeſoldeten Magiſtrats-Perſonen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da von Seiten Unſers Geheimen Staats-Miniſterii des Innern in Anſehung der Rang-Ordnung der beſoldeten und unbeſoldeten Raths-Mitglieder feſtgeſetzt worden iſt, daß wegen dieſer Rang-Ordnung der Magiſtrats-Glieder, ausſchließlich des Ober-Burgermeiſters und Bürgermeiſters, eine ausdrückliche Beſtimmung nicht erforderlich iſt, weil ſie alle gleich ſind, Unbeſoldete und Beſoldete, und alſo über ihre Stellen im Collegium durch das Loos entſcheiden laſſen ſollen: ſo laſſen Wir Euch ſolches hiermit zu Eurer Nachachtung bekannt machen. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XXIII.

d. d. Breslau den 14ten März 1809.

Bekanntmachung,

wodurch die Königl. Verordnung vom 12ten Februar c. a. wegen des Ankaufs des Gold- und Silber-Geräthes ad I. No. 2 und 9 erläutert wird.

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und durch Mittheilung dieſer Bekanntmachung an ſämmtliche unter der Regierung ſtehende Behörden.

Da die allerhöchſte Königliche Verordnung wegen des Ankaufes des Gold- und Silber-Geräthes durch die Münz-Aemter und wegen Beſteuerung deſſelben und der Jouwelen d. d. Königsberg den 12ten Febr. c. a. dahin declarirt worden, daß

1) der Werth des verkauften Goldes die Mark fein zu 193½ Thaler im Golde zu verſtehen iſt, daher der ausgemittelte Betrag in Friedrichsd'or hiernächſt erſt auf Courant nach dem Statt findenden Cours reduciret und in letzterer Währung der Münzſchein ausgeſtellt werden ſoll;

2) daß im §. 9. der Verordnung der Werth von 50 Rthlrn. von jeder einzelnen Faſſung, nicht von einzelnen Steinen oder Perlen zu verſtehen iſt;

ſo wird ſolches im Verfolg des Publicandi vom 9ten d. M. dem Publico nachträglich bekannt gemacht. Breslau den 14ten März 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XXIV.

d. d. Breslau den 14ten März 1809.

Circulare

der Breslauſchen Acciſe- und Zoll-Direction, betreffend die Exportation der rohen Schweinsborſten.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Es iſt darüber Beſchwerde geführet worden, daß eine Menge Schweinsborſten heimlich exportirt werde.

Da nun die Ausfuhre der rohen Schweinsborſten von jeher verboten geweſen iſt, und nur die präparirten Schweinsborſten gegen Erlegung der geordneten Ausfuhr-Zoll-Gefälle ausgeführt werden dürfen, ſo wird ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern Unſers Directions-Bezirks die diesfällige Circulair-Verordnung vom 28ten April 1788 hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Ausfuhre der rohen Schweinsborſten wiederholt unterſagt. Damit aber bey der noch Statt findenden Ausfuhre der präparirten Schweinsborſten kein Unterſchleif vorgehe, ſo wird folgendes wiederholt verordnet:

1) Die Zoll-Aemter ſollen nicht eher auf präparirte Schweinsborſten einen Ausfuhrzettel ertheilen, als bis der Exportant ein Atteſt von dem Bürſtenbinder-Mittel producirt, daß es wirklich präparirte Schweinsborſten, und wieviel deren am Gewicht ſind, welches Atteſt dem Exportanten zu ſeiner Legitimation auf der Route alsdenn mitgegeben iſt.

2) Die Grenz-Aemter müſſen keine präparirten Schweinsborſten auspaſſiren laſſen, wenn ihnen nicht nächſt dem Ausfuhr-Zettel auch obgedachtes Atteſt des Bürſtenbinder-Mittels producirt wird.

3) Dieſe Atteſte müſſen mit den Begleitſcheinen und Ausfuhrzetteln auf das Ausſtellungs-Amt remittirt werden.

4) Iſt

Digitized by Google

4) Iſt von dem directe aus dem Auslande nach dem Auslande tranſitirenden Schweinsborſten der Tranſito-Impoſt à 3 pro Cent zu erheben.

Vorzüglich haben die Grenz-Zoll-Aemter und Grenzjäger auf die heimliche Exportation der Schweinsborſten zu invigiliren.

Breslau, den 14ten März 1809.

Königl. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. XXV.

d. d. Königsberg den 15ten März 1809.

Publicandum

Wegen der vom 1ſten März d. J. ab angeordneten Penſions-Zahlungen an diejenigen invaliden Offiziere und Wittwen vom Militair-Stande, welche bisher für Rechnung der General-Kriegs-Kaſſe, General-Invaliden-Kaſſe und Dispoſitions-Kaſſe verpflegt worden ſind.

Publicatum durch die Breslauer Zeitung und Intelligenzblätter vom 30ſten März 1809.

Da Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. der Verlegenheit abzuhelfen wünſchen, welche durch die im Laufe des Kriegs unterbrochene Zahlung der Militair-Penſionen für die Competenten entſtanden iſt, und daher befohlen haben, daß dieſe Zahlung mit dem 1ſten März d. J. unter ſichern durch den erſchöpften Zuſtand der Kaſſen ſich rechtfertigenden Modifikationen wieder eintreten ſoll, ſo wird ſämmtlichen invaliden Offizieren und Militair-Wittwen, die mit ihren Penſionen bisher auf die General-Kriegs- und General-Invaliden-Kaſſe ingleichen auf die Dispoſitions-Kaſſe angewieſen geweſen ſind, Folgendes zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

Vom 1ſten März d. J. ab, übernimmt die General-Kriegs-Kaſſe die Zah-

Digitized by Google

Zahlung der Penſionen an vorerwähnte invalide Offiziere und Wittwen, und leiſtet ſolche durch die Provinzial-Kriegs- oder ſonſtigen Spezial-Kaſſen unter den in §. 3. et seq. enthaltenen Beſtimmungen.

Alle Provinzial-Kaſſen ohne Ausnahme können daher vom 1ſten März c. ab, Militair-Penſionen nicht mehr für eigne Rechnung, ſondern lediglich für Rechnung und Anweiſung der General-Krieges-Kaſſe zahlen. Sie können ſie nicht mehr in ihren Rechnungen verausgaben, ſondern müſſen ſie durch die General-Staats- der General-Kriegs-Kaſſe ſtatt baarer Ueberſchuß-Lieferung zurechnen, und alle von dem Finanz-Miniſterio und den Provinzial-Departements früher deshalb erlaſſene Verfügungen ſind hiermit aufgehoben.

§. 2.

Die berechtigten Empfänger melden ſich bey dem Präſidio der Regierung in deren Departements ſie wohnen, laſſen dort ihren Anſpruch zur Liſte bringen und gewärtigen ſofort die Zahlungs-Verfügung nach den Beſtimmungen des §. 3. et seq. Die Regierungen ſenden dieſe Liſten in duplo, eine an das Miniſterium der Finanzen, und eine an die 4te Diviſion des Militair-Oeconomie-Departements.

§. 3.

Da der Zuſtand der Kaſſen noch fortdauernd von der Beſchaffenheit iſt, daß die Nachzahlung etwaniger Rückſtände für jetzt nicht ſtatt finden kann, ſo muß das was dieſerhalb in der Verordnung vom 19ten Auguſt 1807 bereits feſtgeſetzt iſt, auch noch ferner in Gültigkeit bleiben. Aus gleicher dringender Urſache behält der in vorgedachter Verordnung vorgeſchriebene Reductions-Satz bey den Zahlungen ſo lange ſeine Anwendung, bis die Umſtände eine günſtige Abänderung erlauben. Hiernach wird alſo für jetzt ein Gnadengehalt von 200 bis 400 Rthl. nur mit 200 Rthl., eine Penſion die 400 Rthl. und darüber beträgt, nur zur Hälfte, ſo wie jede Penſion, welche ſich auf 2000 Rthl. und darüber beläuft, nur mit 1000 Rthl. gezahlt, dagegen findet bey Gnadengehältern unter 200 Rthl. gar keine Ermäßigung ſondern die volle Zahlung ſtatt.

§. 4.

Diejenigen invaliden Offiziere, welche bis zum Ausgang des Krieges gedient

gedient haben, erhalten die ihnen bewilligten Penſionen von der General-Kriegs-Kaſſe unmittelbar, oder nach ihren ſpeziellen Anweiſungen.

§. 5.

Durch die §. 5. et 6. des Penſions-Regulativs vom 13ten Juli 1808. iſt jeder Penſions-Empfänger verpflichtet, ſein unumgängliches Bedürfniß zum Empfang der Penſion, und daß er mit Einſchluß des Vermögens ſeiner Gattin kein dem Betrage der Penſion gleichkommendes Privat-Einkommen beſitzt, auf Ehre und Pflicht und mittelſt eines eigenhändigen Reverſes zu bekräftigen. In Anſehung der verheiratheten Staabs-Capitains, Premier- und Seconde-Lieutenants, iſt jedoch nachgelaſſen, daß diejenigen, welche mit Einſchluß des Vermögens ihrer Gattin nicht 200 Rthl. jährliche Einkünfte haben, im Genuß der Penſion verbleiben ſollen.

Da dieſe Reverſe als juſtifizirende Beläge bey den Penſions-Anweiſungen durchaus erforderlich ſind, und ohne ſolche die Zahlung nicht angewieſen werden darf, ſo werden diejenigen Penſionairs, welche mit den Reverſen noch rückſtändig ſind, hiermit erinnert, ſolche binnen 4 Wochen ſpäteſtens, an die 4te Diviſion des Militair-Oeconomie-Departements unter der Adreſſe des Oberſten v. Schlieffen nach Berlin einzuſenden.

Von Ausſtellung erwähnter Reverſe kann nur eine wirkliche mehr als 40jährige ununterbrochene Dienſtzeit eine billige Ausnahme begründen, jedoch müſſen diejenigen, welche auf dieſe Dienſtzeit provociren möchten, ſolche auf eine gültige Weiſe darthun.

§. 6.

Die Ausſtellung ſolcher Reverſe liegt auch den Wittwen ob, und was alſo der vorige § hierüber feſtſtellt, findet auch bey den Meldungen zu den Penſionen der Wittwen, jedoch ohne alle Ausnahme ſtatt.

§. 7.

So viel als irgend möglich iſt, ſoll jeder Penſions-Empfänger, der ſich innerhalb Landes aufhält, prompte Zahlung bey derjenigen Kaſſe, worauf er angewieſen iſt, erhalten, und es wird dieſen zur Pflicht gemacht, alle Anweiſungen die verfaſſungsmäßig an ſie abzugeben ſind, prompt zu honoriren.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Alle wegen Ausſtellung und Beglaubigung der Penſions-Quittungen ſchon beſtehenden Vorſchriften erleiden übrigens keine Abänderung.

Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Gr. v. Lottum.

P. M. Dieſes Publicandum iſt an die Königl. Creis-Caſſe und die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen erlaſſen worden. Ingleichen haben auch die Accise- und andere Caſſen, welche für Rechnung der General-Krieges-Caſſe, Offizier-Penſionen und Invaliden-Gnaden-Gehalte auszahlen, eine beſondere Inſtruction wegen der Modalitäten bey der Auszahlung unterm 6ten May c. von der 4ten Diviſion des Königl. General-Militair-Oeconomie-Departements erhalten.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 16ten März 1809.

Circulare

Wegen einiger Modificationen der Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und abſchriftlich an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die von Unſerer Regierung bereits ertheilten Beſcheide auf die Anfragen mehrerer Magiſtráte,

ob eine kleinere Anzahl von Stadt-Verordneten als das Minimum ihrer in dem §. 70. der Städte-Ordnung feſtgeſetzten Zahl, zuläßig iſt.

hat das Miniſterium des Innern dahin beſtätigt, daß im Falle es unmöglich ſeyn ſollte, unter den ſtimmenfähigen Bürgern das in gedachtem § feſtgeſetzte Minimum von hierzu qualificirten Bürgern aufzufinden, auch eine kleinere Anzahl derſelben für hinlänglich anzunehmen iſt, jedoch iſt dies nur

eine Ausnahme, die jederzeit genügend motivirt ſeyn muß, damit nicht Nachtheile befördert werden, die bey der ausgedehnten ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit der Stadt-Verordneten, wofern man ihre Zahl zu ſehr vermindert, leicht eintreten können.

Insbeſondere aber iſt bey der in jeder Stadt anzuſtellenden Anzahl von Stadt-Verordneten darauf zu ſehen,

1) daß die Zahl der wirklich angeſtellten Stadt-Verordneten immer durch 3 theilbar iſt, weil ſonſt das vorſchriftmäßige Verhältniß bey den Stellvertretern und den jährlichen Ab- und Zugängen nicht beobachtet werden kann.

Ihr habt daher in jeder Stadt nach dieſem Prinzip die Anzahl der Stadt-Verordneten nochmals genau zu prüfen, und da, wo die actuelle Zahl derſelben nicht durch 3 theilbar iſt, deren dazu noch ſo viel wählen laſſen, daß die ganze Anzahl derſelben durch 3 theilbar wird.

2) Hiernächſt bleibt es dabey, daß jeder Eigenthümer eines in dem bebaueten Bezirk der Stadt oder Vorſtädte liegenden Grundſtücks das Bürgerrecht gewinnen muß, und daß überhaupt alle im Stadtgebiethe liegende Diſtricte, wenn ſie auch der ſtädtſchen Jurisdiction nicht unterworfen ſind, und in Hinſicht der öffentlichen Landes-Abgaben zeither zum platten Lande gehöret haben, dennoch in Hinſicht der Policey- und Communal-Verhältniſſe ſchlechterdings in der Stadt vereinigt werden müſſen. In ſofern aber Inconvenienzen für den Gewerbe-Betrieb der eigentlichen Städter daraus zu beſorgen ſind, daß die in den fremden Jurisdictions-Bezirken wohnende Einſaſſen theils anderen Jurisdictions-Laſten, theils der geringern Landesherrlichen Abgaben der Fix-Acciſe oder zuweilen auch nur den Abgaben des platten Landes unterworfen ſind, und in fern letztere Einſaſſen in der Concurrenz mit den eigentlichen ſtädtiſchen Gewerbetreibender Vortheile voraus haben: ſo ſoll dies ganz ſpeciell in einzelnem Fälle erörtert werden.

3) Pfarrer, die keine eigenthümlichen Grundſtücke im Stadt-Gebiethe beſitzen, ſind wegen der zur Pfarrthey gehörigen Grundſtücke nicht ver-

Digitized by Google

verpflichtet, das Bürgerrecht zu gewinnen; jedoch müſſen dergleichen pfarrtheylichen Grundſtücke zu den Polizey- und Communal-Laſten concurriren.

4) Den Guthsherrn in den Mediat-Städten iſt alle Mitaufſicht über die Verwaltung des ſtädtſchen Vermögens, als dem §. 8. der Städte-Ordnung zuwieder von dem Miniſterio des Innern ganz abgeſprochen worden.

5) In Hinſicht der der Stadt-Commune und insbeſondere den Mitgliedern der Armen-Commiſſion zuſtehende Aufſicht auf die im Stadt-Gebiethe befindlichen milden Stiftungen, ſoll in ſo fern dergleichen milde Anſtalten nach der Stiftung beſondere Verweſer und Aufſeher haben, der Stadt-Commune nur dann eine Aufſicht und Controlle zuſtehen, wenn dieſe milde Stiftungen ſpeciell und vorzüglich für ſtädtſche Einwohner fundirt ſind, oder wenn die Stadt-Commune als ſolche oder die Mitglieder derſelben zur Unterſtützung beytragen.

6) In Betreff der Verwaltung der Externa derjenigen im Stadt-Gebiethe belegenen Kirchen, über welche weder den Magiſtråten noch den Communen, oder einzelnen Mitgliedern derſelben das Patronats-Recht zuſteht; ſo können die weltlichen Angelegenheiten ſolcher Kirchen keinesweges von dem Magiſtrat und von Vorſtehern aus der Bürgerſchaft verwaltet werden, wenn die Communitåt als ſolche zur Unterhaltung dergleichen Kirchen nichts beyträgt, ſondern die Koſten aus dem Kirchen-Vermögen vom Patrono und den Parochianis beſtritten werden.

7) Die Penſionen für emiritirte ſtädtſche Beamten und deren Wittwen, müſſen bis zum Ableben der Percipienten von den Cämmereyen fortgewährt werden. In ſolchen Fällen aber, wo jetzt ausſcheidende Magiſtratualen bisher aus ihren Dienſt-Einkommen die Zahlung geleiſtet haben, iſt deren Beytrag von dem Gehalte abzuziehen, und die Penſion für den Abgehenden nach Maasgabe der nach dieſem Decourt noch bleibenden Summe ihres Dienſt-Einkommens zu reguliren.

Digitized by Google

Hiernach habt Ihr die Magiſtråte Eures Departements zur weitern Bekanntmachung an die Stadt-Verordneten zu beſcheiden. Sind ꝛc.

Breslau, den 16ten Mårz 1809.

Kônigl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 19ten Mårz 1809.

Publicandum

Wegen der Ausfuhr der rohen Tabaks-Blätter und der inländiſchen Roll- und Kraus-Tabake.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, des gleichen per Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Magiſtrat zu Breslau ꝛc.

Se. Kônigliche Majeſtåt haben zu beſchließen geruhet, die Ausfuhr der rohen Tabaks-Blåtter, wie auch der inländiſchen Roll- und Kraus-Tabake hinführo frey zu geben, jedoch mit der Einſchränkung, daß dieſe Ausfuhr nur mit Paſſier-Scheinen aus den acciſebaren Städten, und nachdem die Tarifmäßige Conſumtions-Acciſe-Abgabe davon entrichtet worden, ſtatt finden kann.

Nach dem Tarif muß der im Lande erzeugte Tabak p. Centner Berliner Gewicht mit 1 Rthl. Acciſe und 3 gr. pro Thaler Uebertrag verſteuert werden. Bey der hiernach frey gegebenen Ausfuhr nach dem Auslande, und da ſolche auf bloße freye Acciſe-Paſſier-Zettel und ohne weitere Ausfuhr-Zoll-Abgaben ausgeführet werden darf, wird jetzt nur noch auf die auf einmal ausgeführte ganze Quantität das Paſſier-Zettelgeld mit 8 gr. zutreten.

Dem Publiko wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Kônigl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXVIII.

Digitized by Google

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 24ten und Glogau den 26ten März 1809.

Circulare

Wegen einiger Puncte in Betreff der einzuführenden Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Folge der von Unſerer Regierung geſchehenen Anfragen, ſind nachſtehende ausdrückliche Entſcheidungen Unſers Miniſterii des Innern in Betreff der einzuführenden Städte-Ordnung erfolgt.

1) Bey der Wahl der Stadt-Verordneten iſt zwar in der Regel darauf zu ſehen, daß ſie im Leſen und Schreiben des Deutſchen hinlängliche Fertigkeit haben; wenn indeß in einzelnen kleinen Städten die erforderliche Zahl der Stadt-Verordneten nicht ſammt und ſonders deutſch leſen und ſchreiben kann: ſo können auch ſogenannte Analphaboeten, wenn ſie ſonſt verſtändige, rechtliche, beſonderes Zutrauen der Communität genießende Bürger ſind, zu dem Amte der Stadt-Verordneten zugelaſſen werden, doch muß in jeder Stadt die Mehrzahl der Stadt-Verordneten deutſch leſen und ſchreiben können, und Bürger, die weder deutſch verſtehen noch es ſprechen können, wie es deren in manchen Städten auf dem rechten Oder-Ufer leider noch geben ſoll, ſind als Stadt-Verordnete gar nicht zuzulaſſen, denn die Geſchäfts-Verhandlungen dürfen in keiner andern als in der deutſchen Sprache gepflogen werden.

2) Geiſtliche können eben ſo gut als Staats-Diener und Juſtiz-Commiſſarien Mitglieder der Stadt-Verordneten-Verſammlungen werden; ſie ſind aber ſo wie dieſe von den Aemtern des Vorſtehers, Protokollführers und deren Stellvertreters ausgeſchloſſen.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Magiſtratualen und ſelbſt die bisherigen, welche wieder gewählt worden, müſſen allerdings vereidet werden. Die Eides-Formulare ſind Euch immittelſt zugefertigt worden, und Wir haben daher nur noch zu bemerken, daß die Auflöſung der alten Magiſtraturen ſowohl als die Einführung der neuen, ingleichen die Abnahme des Eides durch den Departements-Steuer-Rath geſchehen muß. — Dies alles muß mit angemeſſener Feierlichkeit geſchehen, und ſoll nach der ausdrücklichen Beſtimmung Unſers Miniſterii des Innern dem Introductions-Actus, beſonders durch eine gottesdienſtliche Handlung mehr Ernſt, Würde und Achtung verſchafft werden, und die mittelſt der Zeitungen bereits bekannt gemachten in Königsberg hierbey beobachteten Solennitäten ſollen analogiſch in jeder Stadt zum Vorbilde dienen.

4) In Hinſicht der zu entlaſſenden und zu penſionirenden Magiſtratualen wird Euch in Verfolg des Reſcripts vom 16ten d. M. auf den Grund der Anweiſung Unſers Miniſterii des Innern hierdurch nachträglich zu wiſſen gefügt:

daß die ſtädtſchen Juſtiz-Beamten, in ſofern ſie Angelegenheiten des Gemein-Weſens bearbeitet haben, und dafür zum Theil mit remunerirt worden, aus dieſem Neben-Verhältniß entlaſſen werden können, jedoch in Hinſicht des dafür gehabten Dienſt-Einkommens durch die feſtſtehende Penſion entſchädigt werden müſſen. In ſo fern aber von den übrigen Magiſtratualen die polizeylichen Angelegenheiten des Gemein-Weſens immer conjunctim bearbeitet werden und nicht füglich getrennt werden können, findet die Entlaſſung der übrigen Magiſtrats-Glieder gegen die in dem Reſcript vom 16ten d. M. näher feſtgeſetzte Penſionirung ſtatt. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. XXIX.

Digitized by Google

No. XXIX.

d. d. Königsberg den 27ten März 1809.

Verordnung

wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerks-Land, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9ten October 1807. den erleichterten Beſitz und den freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend. Für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 20ſten April und der Liegnitzſchen den 6ten May 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. beſtimmen wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke oder Verwandlung derſelben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9ten October 1807, den erleichterten Beſitz und freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Inſtruction für die Regierungen in Schleſien, Folgendes:

1.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine Veränderung in Abſicht der Zuſammenziehung bäuerlicher Ländereyen oder deren Benutzung als Vorwerksland bey Funfzig bis Einhundert Thaler Strafe vorgenommen werden. Die Landräthe ſind beſonders deshalb verantwortlich.

2.

Will ein Guthsbeſitzer bäuerliche Grundſtücke zuſammenziehen, oder deren Ländereyen in Vorwerksland verwandeln; ſo iſt zu Begründung ſeines Conſens-Geſuches, in ſofern es vor Martini 1810 angebracht wird, weſentlich erforderlich, die Beybringung

a) entweder eines Zeugniſſes des Gerichts-Amtes, daß auf dem Guthe, wozu

Digitized by Google

wozu die Ländereyen, mit welchen eine Veränderung vorgenommen werden ſoll, gehören, keine Erbunterthänigkeit ſtatt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da ſind, eines Reverſes, in welchem der Guthsbeſitzer mit Erlangung des Conſenſes alle noch vorhandene Erb-Unterthanen ohne alles Loskaufgeld für freye Leute erklärt.

Conſens-Geſuche, welche nicht in dieſer Art begründet ſind, ſollen von der Regierung ſogleich zurückgewieſen werden.

3.

Wird das eine oder das andere bey dem Geſuche eingereicht, oder wird das Geſuch erſt nach Martini 1810 angebracht; ſo iſt die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreiſes mit Zuziehung des Gerichts-Amts durch Unterſuchung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Hypotheken-Bücher, der Beſitz- oder Annehmungsbriefe und Urbarien, auch durch Vernehmung der bisherigen Beſitzer ſolcher Bauerländereyen unterſuchen zu laſſen:

a) Ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, dem bisherigen Beſitzer oder deſſen Erben, oder ſonſt Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht oder nicht?

Zu ſolchen Erbrechten gehört auch das Recht, welches die Beſitzer der in Schleſien unerbliche Stellen genannten Ruſtikal-Grundſtücke auf die Erhaltung des Beſitzes des Nutzungsrechts für ihre hinterlaſſene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erſt ſeit dem 14ten Julius 1749 oder ſchon früher als Bauerland benutzt worden iſt?

4.

Wird durch dieſe Unterſuchung erwieſen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenommen werden ſoll, weder dem Beſitzer, noch einem Dritten, ein Erbrecht: Erbpacht- oder Erbzinsrecht zuſteht,

b) und daß ſolches erſt ſeit dem 14ten Julius 1749 als Bauerland benutzt worden iſt;

ſo hat die Regierung unter dem Vorbehalt, daß das etwa ſtattfindende zeitliche

Digitized by Google

liche Beſitzrecht des bisherigen Beſitzers auch beendigt ſey, den Conſens zur Zuſammenziehung ſolcher Ländereyen zu andern Beſitzungen oder zu einem Vorwerke zu ertheilen.

5.

Mittelt ſich aber bey dieſer Unterſuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erſt ſeit dem 14ten Julius 1749 Bauerland iſt, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet; ſo iſt der Guthsherr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9ten October 1807. verbunden, bevor ihm der Conſens zu der Veränderung, die er zu machen wünſcht, ertheilt werden kann, nachzuweiſen; daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Unterſuchung Anſprüche auf den erblichen Beſitz ſolcher Ländereyen zuſtehen, auf dieſe gerichtlich Verzicht geleiſtet haben.

Nur erſt alsdann, wenn dieſe Verzichtleiſtung beygebracht iſt, darf in dieſem Falle der Conſens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbeſitzer, ertheilt werden.

6.

Ergiebt ſich bey der Unterſuchung (§. 3.) daß auf das erwähnte Bauerland Niemanden ein Erbrecht, Erbpachts- oder Erbzinsrecht zuſtehet, oder iſt die gerichtliche Verzichtleiſtung auf ſolche Rechte nachgewieſen, und iſt dieſes Land ſchon vor dem 14ten Julius 1749. Bauerland geweſen; ſo iſt die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtſame derer, die etwa auf den Zeitbeſitz dieſes Landes Anſprüche haben,

a) die Zuſammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu geſtatten, wenn von den dadurch entſtehenden Etabliſſements keines mehr als ſechs bis zwölf Huben Magdeburgiſch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermeſſen der Regierung enthält.
b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerksland werden ſoll; ſo kann die Regierung den Conſens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden ſoll, wenigſtens die Hälfte Erbzins- oder Erbpachtsweiſe, oder auch als eigenthümliche Beſitzung, frey von Dienſt- Mühlen- und Getränke-Zwang, in ſofern die Zwangs-Gerechtigkeit dem Guthsherrn, und nicht etwa einem Dritten, zu-

ſtehet, und frey von Schaaftrift und andern Hütungs-Servituten in Etabliſſements, wovon der Flächen-Inhalt eines jeden nach Verſchiedenheit des Bodens höchſtens ſechs bis zwölf Huben Magdeburgiſch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewieſen werden.

7.

Es kann dem Guthsbeſitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelaſſen werden, von dem in einem einzelnen Bauerdorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und ſelbſt das Ganze zu Vorwerksland zu verwenden; er muß aber alsdenn auf einem andern ihm zugehörigen Guthe oder Vorwerke, ein, dem Flächen-Inhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überſchritten hat, an Größe und Güte möglichſt gleiches Grundſtück zu den nach §. 6. b. auszuhuenden oder zu veräußernden Etabliſſements hergeben; ſo daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14ten Julius 1749. vorhanden geweſenen Bauerländereyen nur die Hälfte in Vorwerksland verwandelt werden kann.

8.

Doch kann in den Fällen §. 6. b. und 7. der Mangel an gleicher Güte des Bodens durch Zuſatz an dem Flächen-Inhalte und umgekehrt, nach dem Ermeſſen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bey der Vertheilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etabliſſements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigſtens gleich komme.

9.

In jedem Falle, wo die Regierungen den Conſens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit deshalb eingereicht iſt, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bey Ertheilung des Conſenſes allen Guthseinſaſſen bekannt zu machen.

10.

Die Regierungen ſind verpflichtet, wenn ein Guthsbeſitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeſchriebenen Bedingung nicht binnen ſechs Monaten durch Beybringung der gerichtlichen Contracte nachgewieſen hat, nach Ablauf dieſer Zeit die Eintheilung der Etabliſſements aus den für ſie beſtimmten

ten Ländereyen vorzunehmen, und die einzelnen Etabliſſements, frey von Dienſt-Trifft- und Hütungs-Servituten, auch wo der Herrſchaft der Getränke- und Mühlen-Zwang zuſtehet, frey von Getränke- und Mühlen-Zwange öffentlich im Wege der Subhaſtation an den Meiſtbietenden eigenthümlich verkaufen zu laſſen. Der Guthsbeſitzer muß ſich nicht allein die Eintheilung der Regierung gefallen laſſen, ſondern auch mit dem Meiſtgebote zufrieden ſeyn.

11.

Die Zuſammenziehung ſtädtiſcher Ländereyen wird ohne alle Einſchränkung geſtattet. Auf die ſchon beſtehenden ſtädtiſchen Cämmerey- oder Bauerdörfer finden aber obige Vorſchriften wegen Zuſammenziehung einzelner Bauerhöfe Anwendung.

12.

Die Regierungen ſorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermiſchung oder Verdunkelung in Rückſicht der öffentlichen Gefälle, Präſtationen und Societäts-Laſten, ſo wie in Rückſicht der Qualität der Grundſtücke entſtehe.

13.

Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbehörden, in den hier beſtimmten Fällen, ſind, mit Ausnahme der Diäten der Commiſſarien bey Local-Unterſuchungen, koſtenfrey zu erlaſſen.

Hiernach haben ſich die Landes-Collegia in Schleſien zu achten.

Gegeben Königsberg, den 27ſten März 1809.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna Beyme.

No. XXX.

d. d. Breslau den 28ten März 1809.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare,

Daß durch die Verordnung d. d. Memel vom 9ten October 1807 die auf den Stellen der bisherigen Unterthanen haftenden Dienste nicht aufgehoben worden.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Verordnung d. d. Memel den 9ten October 1807 wegen Aufhebung der Unterthänigkeit ꝛc. nicht die Abſicht hat, noch haben kann, die auf den Stellen der bisherigen Unterthanen haftende Dienſte derſelben aufzuheben; ſo iſt von Seiten Unſers hieſigen Oberlandes-Gerichts, in Folge des an daſſelbe von Unſerm Hoflager den 5ten März d. J. ergangenen Reſcripts die anliegende Verordnung dato erlaſſen worden, welche Euch anbey zur genaueſten Nachachtung in vorkommenden Fällen zugefertigt wird.

(An die Landräthe: Mit dem Befehl, dieſe Verordnung den Dominiis und Einſaſſen bekannt zu machen.) Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 28ten März 1809.

Königl. Breslauſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Da die Verordnung vom 9ten Octbr. 1807. ꝛc. wie oben bis aufzuheben; ſo wird zufolge Unſers Allerhöchſten Reſcripts vom 5ten März d. J. hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht:

daß alle vermöge ihrer Stellen dienſtpflichtige bisherige Unterthanen und namentlich die ſogenannte Hofe- und Dreſchgärtner, welche der Herrſchaft den Hofedienſt mit zwey Perſonen zu leiſten verbunden

Digitized by Google

bunden ſind, nach wie vor dienſtverpflichtet bleiben, wenn ſie auch der Herrſchaft mit keiner Magd für niedriges Lohn dazu verſehen ſind.

Dagegen fällt

das ſogenannte Lytrum reale oder Abfahrts-Geld, wenn die bisherigen Unterthanen ihren Aufenthalt verlaſſen, und ſich nur nicht ganz aus den Königl. Staaten entfernen, ſeit der Publication der Verordnung vom 9ten Octbr. 1807 als Folge der Unterthänigkeit gänzlich weg, und darf daſſelbe von keinem Guthsherrn ſo wenig wie vor dem Gericht, Loßlaſſungs-Geld mehr gefordert werden.

Als wornach ſich ſämmtliche Guthsherren und Unterthanen zu achten haben. Breslau den 28ten März 1809.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 29ten März 1809.

Circulare

Wegen aufgehobener Beſchränkung der Ausgedinge bey den Ruſtical-Fundis.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir machen Euch zu Eurer Direction hiermit bekannt, daß das Circulare vom 25ten März 1803, welches die Beſtimmungen wegen Einſchränkung der Auszüge auf den Ruſtical-Fundis enthält, durch das Edict vom 9ten Octbr. 1807 für aufgehoben anzuſehen iſt, da die letztbeſagte Verordnung den freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums begründet, und hiernach die Beſtimmung der Art und Größe der Altentheile oder Ausgedinge bey der Veräußerung von Ruſtical-Stellen lediglich dem Uebereinkommen

Digitized by Google

kommen der Partheyen ohne Einmiſchung der Landes-Policey-Behörde zu überlaſſen iſt. Ihr habt Euch alſo in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 30ten März 1809.

Publicandum

wegen Veräußerung der Domainen-Forſten und Jagden.

Bekannt gemacht per Circularia und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Zur vorläufigen Nachricht für das Publikum wegen der Allerhöchſt angeordneten allmähligen Veräußerung der Domainen-Forſten und Jagden in dem Wirkungskreiſe der Königl. Preuß. Breslauſchen Regierung wird bekannt gemacht:

1) Es ſollen die Königl. Domainen-Vorwerke und einzelne Pachtſtücke, im Ganzen, oder den Umſtänden nach in mehrere Theile zerlegt, ſo wie ſie aus der Pacht fallen, erſtere nebſt einer angemeſſenen Forſtfläche und mit der Jagdgerechtigkeit, durch öffentliches Meiſtgebot, zur Veräußerung im Wege des Verkaufs oder der Vererbpachtung ausgeſtellt werden. Der Zuſchlag wird erfolgen, ſo bald das Gebot den bisherigen, nach bekanntmäßigen Grundſätzen beſtimmten Ertrag erreicht.

2) Den ſchon vorhandenen oder künftigen Erbpächtern iſt die Ablöſung des Canons und aller läſtigen Verpflichtungen der Erbpacht-Verträge, welche nach billigen Sätzen auf Geld reducirt werden, geſtattet, ſie erwerben damit zugleich unentgeldlich das Obereigenthum oder das unbeſchränkte Eigenthums-Recht der Erbpachts-Gegenſtände.

3) Nicht weniger auch iſt allen zu fixen Geldzahlungen oder Natural-Lei- ſtungen

Digitized by Google

ſtungen an die Domainen- und Forſtämter Verpflichteten deren geſammte auch theilweiſe Ablöſung geſtattet nach dem Zinsfuße von 6 von Hundert bis zum 31. Decbr. 1810, von 5 von Hundert bis zum 31. Dcbr. 1814 zu Capital gerechnet; eben dieſes findet auch bei Vererbpachtungen ad 2, vom 1. Januar 1815 aber in beiden Fällen der Zinsfuß von 4 zu 100 Statt, und es iſt ſolche alsdann nicht mehr der Willkühr der Verpflichteten freigeſtellt, ſo wie alsdenn auch die Veräußerung der Geld- und Natural-Leiſtungen an Andere als die Verpflichteten ſelbſt Statt findet.

4) Es ſollen auch einzelne Forſtbezirke in größeren und kleineren Theilen und zur beliebigen Benutzung zum Verkaufe und zur Vererbpachtung ausgeſtellt; nicht weniger

5) Den Eigenthümern größerer ſeparirter Grundflächen und ganzen Dorfſchaften die Ablöſung der Jagd-Gerechtigkeit geſtattet werden.

6) Zur Hälfte des Betrags der Kauf-Erbſtands-Ablöſungs-Summen werden Staats-Schulden-Obligationen, wozu auch Seehandlungs-, Nutzholz-Adminiſtrations-, Brennholz-Comptoirs-, Bergwerks-Caſſen- und dergleichen Obligationen gerechnet werden, in Zahlung angenommen, und zwar bey den durch Meiſtgebot beſtimmten Summen nach dem Nennwerthe, bey andern nach dem Cours derſelben; die andere Hälfte kann bey erſtern in Treſorſcheinen und in Münzſcheinen, bey letztern in Münzſcheinen und in Courant berichtigt werden.

Die unterzeichnete Behörde iſt authoriſirt, über alle vorgenannte Gegenſtände mit dem Kauf-Erbpachts-Auflöſungs-Luſtigen die Verhandlungen ohne Weitläuftigkeiten abzuſchließen; es kann daher ein Jeder derſelben ſeine Wünſche eröffnen.

Die einzelnen zur Veräußerung jetzt bald kommenden Objecte und die beſtimmten Licitations-Termine, werden jedoch noch näher und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorläufig wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß im Laufe dieſes Jahres die Strehlenſchen Amts-Forſten, das zum Forſtamt Brieg gehörige Revier, der Hochwald genannt, einige entfernt von den

Amts-

Amtsvorwerken liegende Theile der Rothſchloſſer Amts-Forſten, das Reichenauer-Carlsberger- und Dörnickauer-Revier in der Grafſchaft Glatz, alle mit der Jagdgerechtigkeit in denſelben, ferner die Pottaſchſiedereien im Forſtamt Dambrowka, die Arrende zu Damratſch Hammer im Rentamt Kupp, die Dominial-Schmiede zu Rothſchloß und das Dominial-Gebäude bey den Fiſchhältern im Amte Strehlen, nebſt vielleicht noch einigen andern gleichfalls vorher öffentlich bekannt zu machenden Domainen-Pertinentien zum Verkauf geſtellt werden ſollen. Signatum Breslau den 30. März 1809.

(L.S.) Königl. Preuß. Breslauſche Regierung.

Pro Memoria. Dieſes Publicandum iſt von der Glogauſchen Regierung unterm 9ten März 1809 erlaſſen worden.

No. XXXIII.

d. d. Brieg den 1ten April 1809.

Circulare

des Königl. Ober-Schleſiſchen Ober-Landes-Gerichts, Betreffend die Beſtrafung des Pferde-Diebſtahls in Hinſicht der Verordnung vom 28ten September 1808.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der durch die Breslauſche Regierung allgemein publicirte, und den Breslauſchen Zeitungen und Intelligenz-Blättern wörtlich eingerückten Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebſtähle durch die Vorbeugungs-Mittel und Strafen d. d. Königsberg den 28ten Septbr. 1808 iſt im §. 24 feſtgeſetzt, daß die im §. 18 beſtimmte Strafe des erſten Pferde-Diebſtahls von dem Orts-Gerichte nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung erkannt, und wenn der Inculpat geſtändig oder vollſtändig überführt iſt, die erkannte Strafe ſofort vollſtreckt werden ſoll. Zugleich iſt aber auch durch ein Reſcript des Chefs der Juſtiz vom 11ten Jan. d. J. verordnet worden, daß die Untergerichte jedes Actenſtück

in

Digitized by Google

in Sachen, in welcher absque remedio die erkannte Strafe vollſtreckt iſt, an den Criminal-Senat des Oberlandes-Gerichts einſenden ſollen, um ihr Verfahren controlliren und etwanige Remedur wegen der erkannten Einpförrung des Verurtheilten in eine Beſſerungs-Anſtalt treffen, oder Anweiſung zur Verhütung bemerkter Verſtöße für künftige ähnliche Fälle ertheilen zu können. Ihr habt Euch alſo hiernach aufs genaueſte zu achten, und mit der vorgeſchriebenen Acten-Einſendung unfehlbar zu verfahren. Bey dieſer Gelegenheit machen Wir Euch bekannt, daß durch die jetzige Aufhebung der nun nicht mehr zweckmäßig ſcheinenden ſonſtigen Reſſort-Verfaſſung auf geſetzliche Vorſchrift vom 25ten Septbr. 1750, wornach in Schleſien kein Untergericht in Criminal-Sachen erkennen dürfte, für aufgehoben zu achten iſt, und daher die Beſtimmungen der Criminal-Ordnung vom 11ten Decbr. 1805. §. 15—19 incl. eintreten, wornach den mit Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Untergerichten, die dem ſtändiſchen Verein in Abſicht des Inquiſitoriats zu Coſel nicht beygetreten ſind, und ſelbſt den letztgedachten Gerichten, bey ganz geringen Verbrechen die Führung der Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes freyſteht, nur daß eines Theils alsdenn, wenn ein Untergericht von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht, nach dem §. 513 in allen Fällen, worauf eine höhere Strafe als 4wöchentliches Gefängniß, oder 50 Rthlr. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung zu erkennen iſt, das entworfene Erkenntniß nebſt den Acten zur Beſtätigung oder zur Abfaſſung eines anderweitigen Erkenntniſſes anher geſandt werden müſſen, und daß andertheils nach dem §. 6—12 kein Untergericht in Sachen gegen unvermögende Inculpaten Urtels-Gebühren anſetzen darf, wornach Ihr Euch zu achten.

Gegeben Brieg den 1ten April 1809.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Oberſchleſien.

Circulare Reibnitz.

an ſämmtliche Domainen-Juſtiz-Aemter und Patrimonial-Gerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Oberſchleſien.

P. M. Unterm 18ten Febr. iſt von der Glogauſchen Regierung der Inhalt dieſes Circularis bekannt gemacht worden.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 3ten April 1809.

Circulare

Wegen der zur Beſchränkung anſteckender Seuchen unter den Pferden abgefaßten Anleitung.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Von Unſerm Collegio medico iſt eine Anleitung Behufs der Beſchränkung anſteckender Krankheiten unter den Pferden abgefaßt worden, von welcher Wir Euch anliegend die für die Städte (Gemeinen im Creiſe) Eurer Inſpection erforderlichen Exemplarien zufertigen laſſen, mit dem Befehl (an die Landräthe), die Dorf-Gerichte zur Aufbewahrung derſelben, und zu deren Bekanntmachung von Zeit zu Zeit an die Pferde haltenden Dorf-Einſaſſen bey Gelegenheit der Gebote anzuweiſen, auch die Dominia auf dieſe Anleitung aufmerkſam zu machen, um ſelbige gleichfalls für ſich zu benutzen; (an die Steuerräthe) um ſolche an die Magiſtrâte zu vertheilen, welche die Lehnkutſcher, Pferde-Verleiher, und Pferde haltende ſtädtiſche Einwohner hiernach aufmerkſam zu machen haben. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXV.

Digitized by Google

No. XXXV.

d. d. Breslau den 3ten April 1809.

Circulare

Wegen der Pocken-Impfung.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obgleich durch das Reglement von 1803, nach welchem ſich die Medicinal- und andere Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen, ferner durch das Circulare vom 2ten März 1804, womit die Einrichtung der Schleſiſchen Impfungs-Anſtalten dem Publiko bekannt gemacht worden, und endlich das Circulare vom 14. May 1806, als welches nicht nur die Belehrung des gemeinen Mannes über dieſen wichtigen Gegenſtand, ſondern auch die nachtheiligen Folgen wegen Unterlaſſung dieſes vorzüglichen Schutzmittels gegen die natürlichen Pocken genau darſtellt, bereits alles in hieſiger Provinz erſchöpft iſt, was in landespolizeylicher Hinſicht der Verhütung der lebensgefährlichen Menſchenblattern verfügt werden können; ſo zeigen ſich jedoch ſelbſt in Schleſien wieder Spuren von Kinder-Pocken.

Ohne Zweifel ſind die Drangſale des Krieges und deren Folgen daran Schuld, daß in den letztern 2 Jahren die Vaccination nicht mit rühmlichem Eifer betrieben worden, worinnen ſich ſonſt die hieſige Provinz auch hierbey ausgezeichnet hat. Es iſt unumgänglich nöthig, dieſe für das allgemeine beſondere Wohl äußerſt nützlichen Verfügungen wieder aufs ſorgfältigſte in Erinnerung zu bringen, und itzt nach hergeſtellter Ruhe aufs genaueſte über deren Befolgung zu wachen.

Die den Gerichtsſchreibern oder Schulmeiſtern zur Pflicht gemachte vierteljährliche Vorleſung der zur Belehrung des gemeinen Mannes unentgeldlich vertheilten Schrift über die Kuhpocken und ihre Impfung iſt zu erneuern,

Digitized by Google

neuern, und überhaupt von allen Behörden durchgängig jede Gelegenheit wahrzunehmen, um dieſes vorzügliche Schutzmittel beſtens zu empfehlen.

Sämmtliche zur Vaccination authoriſirte Medicinal-Perſonen ſind wiederholt aufgefordert worden, ſolche wenigſtens an einem in der Woche beſtimmten Tage unentgeldlich vorzunehmen; auch wird die Geiſtlichkeit ferner nicht verfehlen, den Eltern ihre Pflichten für das Leben und die Geſundheit der Kinder durch Anwendung der Schutzpocken-Impfung Sorge zu tragen, beſtens ans Herz zu legen, und wenn von Seiten der Orts-Obrigkeit und Vorgeſetzten jeder Weg zur allgemeinſten Verbreitung dieſes Schutzmittels mit Eifer gewählt und benutzt wird, ſo müſſen die allſeitigen Ermahnungen auf die gute Sache nicht ohne alle Wirkung bleiben.

Sollten doch einige Eltern ſo ſehr durch Vorurtheile verblendet ſeyn, daß ſie dieſen wohlthätigen Forderungen kein Gehör geben: ſo bleibt es dringend nöthig, bey ausbrechenden Menſchen-Pocken auf die Sperrung der Wohnungen ſtrenge zu halten, nnd den daſelbſt befindlichen Familien-Gliedern die Gemeinſchaft mit allen Orts-Einwohnern zu unterſagen und dieſe Maaßregeln zur Verhinderung einer weitern Verbreitung ohne alle Nachſicht ſo fortzuſetzen, bis nach dem Urtheile der Aerzte die Gefahr der Anſteckung gehoben iſt. Dergleichen Fälle werden aber gar nicht eintreten, wenn durch die vorgeſetzten Behörden aufs thätigſte dem Inhalte gedachter Verfügungen genüget wird.

Ihr habt daher Euerſeits genau darauf zu halten, und auch zu attendiren, daß in keine auf öffentliche Koſten fundirte Unterrichts- oder Erziehungs-Anſtalt Kinder oder junge Leute aufgenommen werden, die noch nicht geblattert haben, oder vaccinirt worden ſind. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauiſche Regierung von Schleſien.

P. M. Hiernach iſt auch an das Ober-Conſiſtorium, Collegium Medicum, General-Vicariat-Amt, und Königl. Domainen-Aemter das Nöthige erlaſſen worden.

No. XXXVI.

Digitized by Google

No. XXXVI.

d. d. Liegnitz den 3ten und Breslau den 6ten April 1809.

Circulare

Wegen der von allen wichtigen Vorfällen in policeylicher Hinſicht auf das ſchleunigſte zu machenden Anzeigen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, die Forſt-Aemter, Acciſe- und Zoll-Directionen und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß Unſere Regierung häufig von Ereigniſſen in ihrem Departement, die in Landespoliceylicher Hinſicht, vorzüglich in Betracht der öffentlichen Sicherheit, oft von großer Erheblichkeit ſind; theils gar nicht, theils zu ſpät Kenntniß erhält. Es iſt dies ein weſentlicher Mangel der Verwaltung, indem Unſerer Regierung beſonders daran gelegen ſeyn muß, von allen extraordinären und erheblichen Vorfällen jedesmal auf das ſchnellſte unterrichtet zu ſeyn.

Ihr werdet daher gemeſſenſt hiermit angewieſen, Uns von allen extraordinären Vorfällen, welche für die öffentliche Verwaltung von Intereſſe ſeyn können, und inſonderheit auf die öffentliche Sicherheit Einfluß haben, auf das ſchleunigſte, und bey Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, allenfalls per Estafette anhero Anzeige zu machen. (Bey den Landräthen an der Grenze iſt beyzufügen. Auch ſind dieſe Anzeigen in den benachbarten Staaten, welche in polizeylicher, ſtaatswirthſchaftlicher und militairiſcher Hinſicht von Erheblichkeit ſind, auszudehnen.) Dergleichen Anzeigen habt Ihr in der Regel unter der Adreſſe Unſeres Regierungs-Präſidii zu erſtatten, insbeſondere bey ſolchen Gegenſtänden, welche eine beſondere Geheimhaltung erfordern.

Uebrigens verbleibt es bey der erlaſſenen Verfügung vom 16ten Jan. c. wornach auch die Unterbehörden in dazu geeigneten vorzüglich wichtigen und drin-

Digitized by Google

dringenden Fällen Unſerm Miniſterio des Innern gleichzeitig mit dem in der Regel unter der Adreſſe des Präſidii an Unſerer Regierung zu erſtattenden directe Anzeige zu machen haben, und daß und wie ſolches geſchehen, in dem Bericht an die Provinzial-Landes-Policey-Behörde mit zu bemerken iſt. In Fällen, welche irgend ein Intereſſe für das Militair haben können, müſſen die Unterbehörden mit der an Uns zu erſtattenden Anzeige auch das zunächſt poſtirte Militair davon benachrichtigen. Hiernach habt Ihr die Unterpolicey- und Gerichts-Behörden Eures unterhabenden Creiſes (Departements) unter Zufertigung einer Abſchrift gegenwärtiger Verfügung auf das genaueſte zu inſtruiren und anzuweiſen von allen wichtigen Ereigniſſen ſofort Euch Anzeige zu machen, auch in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar an Unſere Regierung, oder wenn die Umſtände es erfordern, und die Sache ganz beſonders dringend und wichtig iſt, directe an Unſer Miniſterium des Innern gleichzeitig mit der Anzeige an Unſere Regierung berichten, und unter einem Euch davon Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

2) An das Ober-Landes-Gericht zu Breslau und Brieg.

Einem Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht zu .. communiciren Wir anliegend eine Abſchrift (wie oben bis ſoll) mit dem ergebenſten Erſuchen, uns von allen wichtigſten zu deſſen Wiſſenſchaft kommenden Fällen, welche auf die öffentliche Sicherheit und öffentliche Verwaltung influiren, ſo wie auch insbeſondere von den Dienſtweigerungen der Gemeinden, welche eine Stöhrung der öffentlichen Ruhe befürchten laſſen, oder eine militairiſche Execution von Wohldemſelben gegen ſelbige verfügt wird, uns bald gefälligſt, auch in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen unter einem das Hohe Miniſterium des Innern zu unterrichten.

Königl. Preußiſche Liegnitzſche (Breslauſche) Regierung von Schleſien.

No. XXXVII.

Digitized by Google

No. XXXVII.

d. d. Königsberg den 4ten April 1809.

Circulair-Reſcript

des Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der von Ausländern zu erwerbenden adelichen Güther oder Domainen-Vorwerke.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir Allerhöchſt haben es für nothwendig und rathſam zu genehmigen geruhet, daß nicht nur das Incolat in diejenigen Provinzen, wo es eingeführt iſt, rückſichtlich der Ausländer, die in Unſern Staaten Güther erwerben wollen, ferner beſtehen bleibe, ſondern auch in den Provinzen, wo ſolches bisher nicht üblich war, ohne Special-Conceſſionen des Miniſteriums des Innern keinem Ausländer die Acquiſition eines adelichen Guthes oder Domainen-Vorwerks geſtattet werde. Die nähern Beſtimmungen hierüber enthält die abſchriftlich beygefügte an den Staats-Miniſter Grafen v. Dohna gerichtete Cabinets-Ordre vom 28ſten v. M. und mit Bezug auf deren Inhalt werdet Ihr angewieſen, für keinen Ausländer den Beſitzſtand eines adelichen Guthes oder Domainen-Vorwerks eher zu berichtigen, als bis er dazu eine Conceſſion des Miniſterii des Innern beybringt, die von der Provinzial-Regierung nachzuſuchen iſt, und an welche daher die Ausländer mit dergleichen Geſuchen zu verweiſen ſind. In der Conceſſion ſelbſt wird jedesmal das Nöthige wegen Ableiſtung des Unterthanen-Eides beſtimmt werden, und es iſt ſolches alsdenn von Euch gehörig zu beobachten.

In Anſehung der Eingebornen iſt aber das Incolat durch das Edict vom 9ten October 1807. gänzlich aufgehoben worden, und es darf alſo bey dieſen

dieſen bloß darauf geſehen werden, daß ſie den Unterthanen-Eyd ableiſten, im Fall ſie ſolches nicht ſchon gethan haben. Sind ꝛc.

Königsberg, den 4ten April 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Dohna. Beyme.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 6ten April 1809.

Circulare

der Königl. Breslauſchen Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction, das Verfahren bey Straf-Proceſſen betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da durch das Miniſterial-Reſcript d. d. Königsberg vom 11ten Februar c. verordnet worden, daß zu Folge der Verordnung, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Policey- und Finanz-Behörden d. d. Königsberg den 26ſten December pr. §. 34. alle Straf-Proceſſe über verübte Acciſe- und Zoll-Defraudationen oder Contraventionen, deren Gegenſtand 50 Rthl. und mehr beträgt, an das hieſige Königl. Ober-Landes-Gericht zur rechtlichen Erörterung und Entſcheidung abgegeben werden ſollen; ſo machen wir ſolches den Acciſe- und Zoll-Aemtern Unſers Bezirks hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß dieſes gerichtliche Verfahren nicht bloß in den Fällen, in welchen die geſetzliche Geldbuße 50 Rthl. und mehr beträgt, ſondern auch in ſolchen Statt findet, wo der Werth der beſchlagenen und zu confiscirenden Waaren allein, oder zuſammen mit der Geldſtrafe jene Summe ausmacht, und daß in dieſen Strafſachen nach wie vor die Denunciaten über die eingegangene Denunciation, mit Zuziehung einer Juſtizperſon vorläufig vernommen, der Werth der beſchlagenen Waaren ausgemittelt, das Statthabende Strafgeſetz angeführt, die defraudirten Gefälle liqui-

liquidirt, die Sache in das Straf-Regiſter eingetragen, und die Acten ſodann erſt an Uns eingeſandt werden müſſen.

Dagegen verbleibt es in Anſehung der Straf-Sachen unter 50 Rthl. bey dem bisherigen Verfahren, ſowohl in Anſehung der Unterſuchung als der Entſcheidung von Seiten der Provinzial-Direction; jedoch ſollen nach dem §. 45. der angezogenen Verordnung in dieſen Straf-Sachen, wenn der Denunciat gegen Unſer Straf-Reſolutum auf ein förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anträgt, welches binnen 10 Tagen nach Empfang des Reſoluti geſchehen muß, ebenfalls die Acten an genannte Ober-Behörde zu weiterer rechtlicher Einladung abgegeben, und dieſe Befugniß den Denunciaten in jedem Straf-Reſolute bekannt gemacht werden.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden hierdurch angewieſen, künftig Unſere Straf-Reſoluta den Denunciaten jedesmal in Beyſeyn der Juſtiz-Perſon zu publiciren, erſtern eine Abſchrift von dem Reſolute einzuhändigen, und über dieſe Publication ein Protocoll aufzunehmen, hiernächſt im Fall, wenn der Denunciat binnen den geordneten 10 Tagen auf eine gerichtliche Entſcheidung der Sache ſchriftlich oder mündlich anträgt, ihm in letzterm Fall über ſeine Beſchwerde gegen das Straf-Reſolutum von der Juſtiz-Perſon vernehmen zu laſſen, und das über die Publication und Erklärung des Beklagten aufzunehmende Protocoll zu weiterer Verfügung anhero ſofort einzuſenden.

Wenn aber binnen der gedachten 10tägigen Friſt keine Beſchwerde eingeht, ſo iſt die Entſcheidung ohne weitern Anſtand zu vollſtrecken.

Und da bey den Defraudations- und Contraventions-Proceſſen die ganze Verfahrungs-Art hauptſächlich auf der Richtigkeit der Denunciation und Anwendung der Geſetze beruhet, ſo müſſen die Accise- und Zoll-Aemter dabey mit aller Vorſicht zu Werke gehen, um die Denunciationes ſo vollſtändig als es möglich iſt, zu inſtruiren, auch in zweifelhaften Fällen, ehe ſie die Proceſſe einleiten, entweder bey Uns oder bey dem Accise-Rath anfragen, ob die angebrachte Denunciation zum proceſſualiſchen Verfahren angethan ſey.

 Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens behält es in Rückſicht der Kleinigkeits-Proceſſe bey der bisherigen Verfahrungs-Art ſein Bewenden.

Hiernach haben ſich alſo die Acciſe- und Zoll-Aemter auf das genaueſte zu achten, und werden die Acciſe-Räthe und Stadt-Inſpectoren hierdurch zugleich angewieſen, auf die ordnungsmäßige Befolgung dieſer Circular-Verordnung zu wachen, und die Aemter dieſerhalb erforderlich zu inſtruiren, auch für die Beſchleunigung der Unterſuchungen ſo wie für die reglementsmäßige Verrechnung der einkommenden Straf-Gelder zu ſorgen.

Breslau, den 6ten April 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Acciſe- und Zoll-Direction.

No. XXXIX.

d. d. Königsberg den 8ten April 1809.

Publicandum

betreffend die, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807. ergangene Edict, erfolgte Auflöſung der perſönlichen Erb-Unterthänigkeit in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz.

Publicatum per Circulare an ſämmtliche Land-Steuerräthe ꝛc. d. d. Breslau den 20ſten April und Liegnitz den 8ten May 1809.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel den 9ten October 1807. über den erleichterten Beſitz und freyen Gebrauch des Grund-Eigenthums ergangene Edict, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflöſung der perſönlichen Erb-Unterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schleſien verſchiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchſt Dieſelben verordnen daher, zur Beſeitigung der zwiſchen

Guths-

Guths-Beſitzern und mehreren Dorf-Gemeinden an verſchiedenen Orten daraus entſtandenen Irrungen, hiermit folgendes:

§. 1.

Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Ruſtikal-Grundſtück beſitzt, iſt der erfolgten Aufhebung der perſönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf ſeinem Beſitzthume haftende guthsherrliche Dienſte, Laſten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spann-Dienſte, desgleichen auch alle Geld- Getraide- und ſonſtige Natural-Zinſen und Leiſtungen, in der nämlichen Art, wie er ſolche dem Guthsherrn, nach Inhalt ſeines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Obſervanzen zeither zu leiſten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leiſten und prompt zu entrichten.

§. 2.

Ueberall, wo bei Beſitzveränderungen, der Käufer einer ſolchen Ruſtical-Stelle, ſogenanntes Laudemium, Marktgroſchen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundſtücks, dem Guthsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, iſt derſelbe ſolche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3.

Jeder, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehene Guthsherr hat, in ſo lange, als wegen Verwaltung derſelben nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieſelben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das ſogenannte Abzugs- oder Abfahrts-Geld mit 10 pro Cent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus ſeiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbſchaften, landüblichen Abſchoß, unter der im §. 152. des erſten Anhangs zum allgemeinen Land-Rechte vorgeſchriebenen Einſchränkung zu fordern.

§. 4.

Ueberall, wo es zeither noch ſtatt gefunden haben dürfte, iſt auch der Guthsherr fernerhin berechtigt, von den auf ſeinem Guthe wohnenden

Digitized by Google

Handwerkern, herkömmlichen Handwerks-Zins, insbeſondere alſo auch Weberzins, jedoch in ſofern nur zu fordern und zu erheben, als derſelbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungeſtörten Beſitz ſeit dem Jahre 1740. rechtlich darzuthun im Stande iſt.

§. 5.

Es ſtehet auch jedem Guthsbeſitzer, in ſo lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Guth anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den ſogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beyhülfe zu den Laſten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6.

Dagegen ſind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub dato Memel den 9ten October 1807. ergangenen Edicts erfolgte Aufhebung der perſönlichen Erb-Unterthänigkeit, auch alle und jede, aus der perſönlichen Erb-Unterthänigkeit der Dorfbewohner herfließende Gerechtſame der Guthsbeſitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7.

Für völlig aufgehoben ſind daher zu achten:

a) das den Guthsherren zugeſtandene Recht, für die Loslaſſung aus der Erb-Unterthänigkeit, perſönliche und dingliche Loslaſſungs-Gelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Guthsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen, drey Jahre lang, gegen das Zwangs-Geſinde-Lohn auf dem herrſchaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geld-Entſchädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangs-Geſinde-Dienſte nicht in Perſon geleiſtet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreyjährigen Zwangs-Geſinde-Dienſte zu nöthigen, daß ſie dem Guthsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreſchgärtnern, welchen die Guthsherrſchaft ſelbige

Digitized by Google

dige als Geſinde überläßt und zuweiſet, gegen das ſogenannte Frem-
den-Lohn fernerhin zwangsweiſe dienen müſſen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes ſich Unterhalt zu ſuchen, ein beſtimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den ſogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Guthsherren einzuheben nachgelaſſenen Schutzgelde, noch gewiſſe obſervanzmäßige Dienſte zu fordern und zu verlangen, daß ſie der Guthsherrſchaft vorzugsweiſe dienen müſſen.

Hierbey verſteht es ſich jedoch dagegen auch von ſelbſt, daß die Guthsherrſchaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denſelben zeither etwa zugeſtandenen Vortheile, wie beyſpielsweiſe, an verſchiedenen Orten, mit Raff- und Leſeholz der Fall geweſen iſt, weiter zukommen laſſen darf;

g) das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24ten Jahre zur Annahme einer dienſtpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu beſtimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Eltern nachgelaſſene bäuerliche Stelle in der Erbſchaft übernehmen ſolle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblaſſer eines robothpflichtigen Grundſtücks in ſeinem letzten Willen, angeblich zu hoch veranſchlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorſtehend aufgeführte zeitherige Rechte der Guthsherren, als Folgen und Ausflüſſe der Eigenbehörigkeit, müſſen mit der Erb-Unterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Rechte, in Hinſicht derjenigen Unterthanen, welche es erſt mit dem Martini-Tage 1810. zu ſeyn aufhören, auch fernerhin bis zu dieſem Zeitpunkte von dem Guthsherrn in Ausübung gebracht werden können und ſollen.

§. 8.

Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweiſe beſitzenden Grundſtücks und zur Belegung des

Guths

Digitized by Google

Guths mit Dienſtbarkeits- und andern fortwährenden Laſten, bedarf der bäuerliche Grundbeſitzer, nach erfolgter Auflöſung der Erb-Unterthänigkeit, des guthsherrſchaftlichen Conſenſes weiter nicht.

§. 9.

Kein Dorfbewohner, ſobald derſelbe aufgehört hat, erbunterthänig zu ſeyn, iſt fortan zur vorhabenden Verheyrathung und eben ſo wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 10.

Dagegen iſt jeder Dorfbewohner dem Guthsherrn, insbeſondere als Inhaber der Civil- und Polizeygerichtsbarkeit, ſo lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden iſt, alle Folgſamkeit und pünktlichen Gehorſam fernerhin zu beweiſen ſchuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, ſich mittelſt Handſchlag dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11.

Es iſt daher auch jeder Dorf-Einwohner, welcher, in ſofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu ſeyn, ſeinen Wohnort verlaſſen will, um ſich ſein Unterkommen im Lande anderwärts zu ſuchen, den ſchon beſtehenden Polizey-Geſetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis ſeiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bey dem Guthsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizey-Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlaſſen will, nachzuſuchen.

§. 12.

Die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Dienſtherrſchaften und des Land-Geſindes, müſſen auch hinführo nach den bereits beſtehenden Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. V. inſoweit ſolche auf das Land-Geſinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rückſicht des den Guthsbeſitzern gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde zuſtehenden Züchtigungsrechts, ſoll es auch vor der Hand bey den geſetzlichen Beſtimmungen des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im erſten Anhange zum Allgemeinen Landrechte fernerhin ſein Bewenden behalten.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich denn auch für die Zukunft Guths-

Digitized by Google

Guthsherren und Dorfsgemeinden, in der Provinz Schleſien und in der Grafſchaft Glatz auf das allergenaueſte zu achten.

Seine Kö igl. Majeſtät wollen dem zufolge auch zuverſichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde ſich es jemals noch, unbeſonnener Weiſe, beikommen laſſen wird, dem Guthsherrn die Ableiſtung der auf den robothpflichtigen Ruſtikalſtellen haftenden Dienſtleiſtungen aller Art, insbeſondere der Hand- und Spann-Dienſte, desgleichen auch die Entrichtung der ſchuldigen Geld-Getraide- und Natural-Zinſen, wie ſie auch immer benannt ſeyn mögen, ungehorſamlich zu verweigern.

Seine Königl. Majeſtät ermahnen ſämmtliche Dorf-Gemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leiſtung aller ihnen, vermöge des Beſitzes robothpflichtiger Grundſtücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienſte, Laſten und Abgaben, auf das ernſtlichſte und befehlen denſelben, insbeſondere aber auch dem Land-Geſinde nachdrücklichſt, die ihnen obliegenden Dienſte, treu, fleißig und unverdroſſen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorſam, welche jeder Untergebene ſeinem Vorgeſetzten, noch auch die Folgſamkeit und Treue, welche jeder Dienſtbote ſeiner Dienſtherrſchaft zu bezeigen ſchuldig iſt, aus den Augen zu ſetzen, wenn ſie ſich anders Seiner Majeſtät Gnade und fortgeſetzten Fürſorge für das Beſte der Landbewohner, wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche ſich nichts deſto weniger beikommen laſſen ſollten, den Guthsherren die Ableiſtung der ſchuldigen Dienſte zu verſagen, und der von Seiner Majeſtät Ober-Landesgerichten und Regierungen ihnen dieſerhalb zugehenden Weiſungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, frecherweiſe zu ſtören, ſollen als Unruheſtifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Geſetzes beſtraft werden.

So geſchehen und gegeben zu Königsberg den 8ten April 1809.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf zu Dohna. Beyme.

No. XL.

No. XL.

d. d. Breslau den 14ten April 1809.

Königliche Ober=Landes=Gerichts=Currende

Betreffend die Declaration der Vorſchrift der allgemeinen Gerichts=Ordnung §. 114. Tit. II. Th. I. wegen der perſönlichen Klage gegen einen Ausländer.

Publicatum mittelſt Circularis der Breslauſchen Regierung von Schleſien vom 14ten May 1809 an ſämmtliche Land= und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 114. Tit. 2. Theil I., nach welcher eine perſönliche Klage gegen einen Ausländer bei Unſern Gerichten nur in dem Fall angeſtellt werden kann,

> wenn derſelbe in Provinzen, wo der Landſaſſiat Statt findet, ein adliches Guth beſitzt oder an einem Lehnguthe in die geſammte Hand aufgenommen worden,.

iſt durch eine Cabinets-Ordre vom 15. c. a. dahin abgeändert,

> daß jeder Ausländer, der in den Preußiſchen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen beſitzt, von einem Preußiſchen Unterthan bey demjenigen Gericht, unter welchem ſich dieſes Vermögen befindet, auch mit Perſonal-Klagen belangt werden kann: um die rechtliche Befriedigung des Klägers aus dieſem Vermögen zu bewirken.

Wir laſſen euch daher ſolches zu Eurer Nachachtung hiermit bekannt machen. Uebrigens habt Ihr gegenwärtige Currende zum Zeichen richtig geſchehener Vorlegung zu unterſchreiben, und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 14ten April 1809.

An
ſämmtliche Patrimonial-Gerichte.

Digitized by Google

No. XLI.

d. d. Liegnitz den 16ten und Breslau den 17ten April 1809.

Circulare
die Feſt- und Sonntags-Feyer betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Seit den obgewaltenden Krieges-Unruhen haben mancherley Stöhrungen der Sonntags-Feyer durch Treibung öffentlicher Gewerbe und Handthierungen auf den Straßen oder in den Häuſern während des Gottesdienſtes immermehr überhand genommen. Damit aber der Sinn für Anſtand und für die Heiligkeit dieſes wichtigen Tages nicht aus dem Volke verſchwinde, ſo laſſen Wir Euch hierdurch anbefehlen, ſorgfältig darüber zu wachen, daß alle eingeſchlichene gegen die Würde der Feſt- und Sonntags-Feyer laufende Mißbräuche, beſonders die Eröffnung der Tanzböden während des Gottesdienſtes abgeſtellt, die Abhaltung der Märkte, wenn es nicht Ablaß-Märkte ſind, auf den nächſtfolgenden Tag verlegt, das öffentliche Ausrufen allerley Gegenſtände unterſagt, der Verkauf von Material- und andern Waaren bey offenen Ladenthüren durchaus erſt nach beendigter Kirche, und bloß bey den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen geſtattet, überhaupt aber auf Abſtellung aller die öffentliche Ruhe und Feyer ſtöhrenden Uebelſtände kräftig hingewirkt werde. Zur Erreichung des beabſichtigten heilſamen Zwecks, habt Ihr den Inhalt dieſer Anordnung der hieſigen (daſigen) Bürgerſchaft zu ihrer Nachricht und Achtung ſofort zu publiciren, und von Policey wegen auf deren Befolgung genau zu halten. Sind ꝛc.

d. d. Liegnitz den 16ten und Breslau den 17ten April 1809.

Königl. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XLII.

d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 28ten April 1809.

Publicandum
betreffend den Cours der Scheide-Münze.

Es iſt bemerkt worden, daß man im Publicum, und insbeſondere auch bey den Kaufmannſchaften, noch immer fortfährt, den Cours der Scheide-Münze ohne Rückſicht auf die Reduction zu berechnen und zu notiren. Die Cours-Zettel geben jetzt z. B. an, daß 100 Rthlr. Courant 175 Rthlr. Scheide-Münze gelten, nemlich den Thaler zu 30 ſgr., oder 24 Groſchen-ſtücken gerechnet, ſtatt daß man den Thaler zu 45 Böhmen oder zu 36 Groſchen, nnd den Böhmen zu 2 Kreutzern, ſo wie das Groſchen-Stück zu 8 Pfennigen berechnen und mithin in dem angenommenen Falle 100 Thaler Courant 116 Thalern Scheide-Münze gleichſetzen ſollte.

Dieſes Verfahren unterhält nicht nur eine doppelte Rechnungs-Art im Publikum, die nothwendig zuweilen Mißverſtändniſſe erzeugen muß, ſondern es giebt auch, wenigſtens beym erſten Anblick, ganz widrige Reſultate über den Stand der Scheide-Münze, da nach dieſen Angaben, in dem eben angeführten Beyſpiele, das Courant ein Aufgeld von 74 pr. Cent zu geben ſcheint, obwohl es wirklich nur 16 pr. Cent Aufgeld koſtet.

Zu Abſtellung der bisher ſtattgefundenen unangemeſſenen Berechnungs-Art iſt daher die Verfügung getroffen worden, daß in den auszugebenden Cours-Zetteln der Cours der Scheide-Münze nur nach dem reducirten Werthe notirt wird; auch iſt verfügt worden: daß in allen polizeylichen Taxen, imgleichen bey der Angabe von Marktpreiſen und bey allen Abgabe-Erhebungen bloß nach dem reducirten Werthe gerechnet und darauf gehalten werden ſoll.

Hiernach hat alſo das Publikum ſich zu achten, und wird demſelben zu mehrerer Verſtändigung noch eröffnet, daß die Rechnung von 30 Böhmen oder 24 Groſchen auf einen Thaler und von 12 Denar auf den Böhmen,

men, ſo wie von 12 Pfennigen auf den Groſchen keinesweges durch die Reduction abgeändert iſt, ſondern nur die ehemaligen Böhmen jetzt Zwei Kreutzer-Stücke, und die ehemaligen Groſchen-Stücke jetzt Acht Pfennig-Stücke, die ehemaligen Zwei-Gröſchler jetzt 1 Kreutzer, die ehemaligen Sechſer jetzt Vier Pfennig-Stücke, die ehemaligen Gröſchel jetzt 2 Denar, die ehemaligen Dreier jetzt Zwei Pfennig-Stücke, geworden ſind, und mithin auf den Thaler zu 30 Böhmen oder 24 Groſchen allerdings 45 Zwei-Kreutzer-, oder 36 ſolcher Acht-Pfennig-Stücke, und auf den Böhmen 3 ſolcher reducirten Zwei-Gröſchler, ſo wie auf den Groſchen 3 ſolcher jetzigen Vier-Pfennig-Stücke gezählt werden müſſen.

Signatum Breslau und Liegnitz den 28ten April 1809.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 22ten April 1809.

Circulare

Wegen des künftig den reiſenden Civil-Beamten und einzelnen Militair-Perſonen zu verabreichenden Vorſpanns.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt beſchloſſen worden, daß hinführo den reiſenden Civil-Beamten und einzelnen Militair-Perſonen nur auf die von dem Miniſterio des Innern und der Finanzen vollzogenen Vorſpann-Päſſe, Natural-Vorſpann verabfolgt werden ſoll. Demnach werden von nun an keine andere, als ſolchergeſtalt vollzogene Päſſe ausgefertiget, dagegen die zeithero ausgefertigten auf längere Zeit geltenden Päſſe successive gegen dergleichen aus-

getauſcht, und wird in jedem Paſſe das Dienſtgeſchäft des Reiſenden genau angegeben werden.

In Rückſicht des eigentlichen Militair-Vorſpanns, verbleibet es indeß, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, vor der Hand noch bey der bisherigen Verfaſſung.

Bey dieſer Gelegenheit bringen Wir nur die nach und nach und zwar in den Circularien vom 5ten September 1794, 13ten Februar und 8ten Septbr. 1795, vom 21ſten März 1802, 3ten Novbr. 1804 und 9ten März 1805 ertheilten Vorſchriften in Erinnerung, nach welchen verordnet worden;

daß Niemand, er ſey wer er wolle, in eignen Angelegenheiten, ſondern lediglich zu wirklichen Dienſtreiſen ſich des Vorſpanns bedienen ſoll, und wenn gleichwohl dergleichen Mißbrauch vorkommt, ſolcher nicht vertuſcht, ſondern ohne Rückſicht auf die Perſon ſofort zur gebührenden Ahndung angezeigt, auch daß von dem Steuer-Amte, Vorſpann-Beſtellern und Scholz und Gerichten Niemanden, ohne Vorzeigung des Original-Paſſes, Vorſpann oder mehrere Pferde, als darinn vorgeſchrieben iſt, bey Strafe der poſtmäßigen Vergütigung, für die zur Ungebühr geſtellten Pferde an die Anſpänner ausgeſchrieben oder verabfolgt, ingleichen auch von dem Steuer-Einnehmer Niemanden, wer er auch ſey, unter keinerley Rückſicht, ſo genannte Bittfuhren oder Vorſpann-Pferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung ausgeſchrieben werden ſollen.

Ferner, daß die Anſpänner Niemanden ohne Quitung fahren ſollen, daß die Steuer-Aemter und Vorſpann-Beſteller den Vorſpann insbeſondere bey Vorausbeſtellungen auf weiten Touren nicht zu früh beordern; dagegen außer zu Unſerer Allerhöchſten Perſon Suite, dero Generals- und Miniſter-Reiſen, auch bey Märſchen, wo der Vorſpann nöthigenfalls reglementsmäßig 24 Stunden zu warten gehalten iſt, in andern Fällen nie länger als 12 Stunden damit gewartet werden dürfe, und wenn der Reiſende nach Ablauf dieſer Zeit nicht angekommen, der Vorſpann mit dem vorgeſchriebenen Obrigkeitlichen Atteſte ſich zu Hauſe begeben könne.

Was

Digitized by Google

Was den Militair-Vorſpann anbetrifft, ſo iſt verordnet, daß auch Militair-Perſonen in der Regel nicht anders als gegen Vorzeigung von Päſſen Vorſpann verabfolgt werden ſoll; indeß treten dringende Fälle von Commando's und Transporten ein, wo nicht erſt ein Vorſpann-Paß von der Behörde extrahiret werden kann, und in welchen Fällen nichts übrig bleibt; als daß der Veſtungs-Commandant oder commandirende Offizier, die Landräthe oder Steuer-Aemter ſchriftlich requirire, Vorſpann geſtellen zu laſſen.

Allein auch in ſolchen Fällen muß immer auf Quittungen gedrungen, und es müſſen in den Liquidationen die Umſtände genau angegeben werden. Uebrigens nehmen Wir in Betreff des von Militair-Perſonen eigenmächtig verlangten Vorſpanns Bezug auf die Verfügung vom 7ten d. M.

Wir machen Euch demnach zur Pflicht, Euch hiernach ſelbſt zu achten, als auch die Steuer-Einnehmer, Vorſpann-Beſteller und Orts-Obrigkeiten anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß allen zu ſo gegründeten Klagen veranlaſſenden Mißbräuchen hierbey kräftigſt begegnet, und jede Contravention ſofort angezeiget werde. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was dato wegen des künftig an reiſende Civil-Beamten und einzelne Militair-Perſonen zu verabreichenden Natural-Vorſpanns an ſämmtliche Landräthe erlaſſen worden, ſolches wird Euch zur eignen Achtung und Inſtruirung ſowohl des Creis-Calculatoris als der Magiſträte der Städte Eures Departements hierbey in Abſchrift communiciret. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Nach dem Inhalt dieſes Circulars iſt von der Liegnitzſchen Regierung ein Gleiches unterm 8ten April erlaſſen worden.

No. XLIV.

Digitized by Google

No. XLIV.

d. d. Liegnitz den 24ſten und Breslau den 25ten April 1809.

Circulare

Die wegen Aufgreifung der ins Land ſich einſchleichenden ausländiſchen Allmoſen-Sammler zu treffenden Modalitäten.

An ſämmtliche Land- und mut. mut. an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß ſich wieder ausländiſche Allmoſen-Sammler, meiſtentheils Bettelmönche aus Italien einſchleichen, die unter dem Vorwande des Allmoſen-Sammlers ein anderes Gewerbe zu treiben ſcheinen. Da nun dies einen Beweis abgiebt, daß das Circulare vom 9ten Februar von 1792 wenig beobachtet wird; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, ſofort durch Currenden Euren ſämmtlichen Creis-Inſaſſen wiederholt bekannt zu machen, und ſie zu warnigen, daß Derſelbe, welcher dergleichen Ausländiſchen zum Allmoſenſammeln ſich ins Land einſchleichenden Bettelmönchen (außer wenn ſelbige eine ſchriftliche Permiſſion dazu von Uns zu produciren vermögen) den Aufenthalt bey ſich und das fernere Fortkommen auch Herumlaufen im Lande geſtattet, nicht aber verordnetermaßen nicht arretiret, die colligirten Gelder ihnen abnimmt, und davon gehörigen Orts Behufs der weitern Verfügung Anzeige gemacht hat, mit Zehn bis 25 Rthl. Strafe oder achttägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß und beſondern Umſtänden nach noch mit härterer Strafe belegt werden ſoll. Hiernach habt Ihr die Dorf-Polizey-Behörden und die Patrouillen bey ſtrenger Ahndung zu befehligen, auf dieſe Sammler ein genaues Augenmerk zu haben, und ſolche ſofort zu arretiren, auch insbeſondere auf die Klöſter zu vigiliren, ob ſie dergleichen Sammler aufnehmen, da, wie

Wir

Digitized by Google

Wir in Erfahrung gebracht, ſolche hauptſächlich gegen die diesfälligen Vorſchriften contraveniren, und dergleichen fremde Bettelmönche aufnehmen. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. XLV.

d. d. Königsberg den 25ſten April 1809.

Circular-Verordnung des Hohen Juſtiz-Miniſterii wegen Adhibirung des Stempel-Papiers von den Untergerichten bey Vorladungen in Proceſſen.

Publicatum per Circulare des Oberſchleſiſchen Ober-Landes-Gerichts vom 16ten und der Breslauſchen Regierung vom 31ſten May 1809.

Es ſind Anfragen darüber eingegangen, in wiefern zu den Vorladungen in Proceſſen, welche durch Abſchrift des Decrets geſchehen, Stempel-Papier adhibirt werden muß, und es iſt hierauf nach vorhergegangener Communication des Chefs der Juſtiz mit der Section des Finanz-Miniſterii für directe und indirecte Abgaben feſtgeſetzt worden; daß nur die erſte Citation, auch wenn ſie durch Abſchrift des Decrets erlaſſen wird, nach der dem Stempel-Edict vom 17ten Septbr. 1802 beygefügten Stempel-Taxe III. No. 172 auf Stempel-Papier auszufertigen iſt; wogegen alle im Laufe der Inſtruction durch Abſchriften der Decrete ergehende Verfügungen keiner Stempel bedürfen.

Hiernach habt Ihr Euch alſo ſelbſt zu achten und Eure Untergerichte zu inſtruiren. Königsberg, den 25ſten April 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Brieg.

No. XLVI.

Digitized by Google

No. XLVI.

d. d. Breslau den 25ten April 1809.

Circulare

Wegen der zu verbeſſernden Organiſation der Policey-Verwaltung auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu den beabſichtigten neuen Einrichtungen in der innern Landes-Adminiſtration gehöret auch eine verbeſſerte Organiſation der Policey-Verwaltung, beſonders auf dem platten Lande. Es ſind dieſerhalb bereits Vorarbeiten im Werke, allein die mannigfaltigen Rückſichten, welche dabey in Erwägung zu ziehen ſind, und die Wichtigkeit des Gegenſtandes an ſich ſelbſt erfordern eine ſehr reifliche Berathung der Sache, ſo, daß wahrſcheinlich noch einige Zeit hingehen wird, ehe der neue Organiſations-Plan zur Ausführung kommen kann.

Da jedoch die jetzigen Zeit-Umſtände die Vermehrung des ſich umhertreibenden müßigen diebiſchen, ja ſelbſt räuberiſchen Geſindels herbeyführen, ſo bedarf beſonders die innere Sicherheits-Policey eine in ſich mehr zuſammenhängende, durch das verſchiedene Reſſort der ländlichen und ſtädtiſchen Policey-Behörden weniger zerſtückelte Einrichtung.

Was zu dem Ende mittelſt dieſer Circular-Verordnung feſtgeſetzt wird, iſt jedoch ein bloßes Interimiſticum, bis der oberwähnte vollendetere Organiſations-Plan zur Ausführung gelangen wird.

Vorläufig wird Euch alſo die obere Leitung und Aufſicht auf alles, was die innere Sicherheits-Policey, mithin die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrifft, nach der bisherigen Creis-Eintheilung dergeſtalt übertragen, daß Euer diesfälliges Reſſort ſich auch für ſämmtliche im Creiſe belegene Städte erſtreckt, wenn ſie nicht zur Zahl derjenigen Städte gehören, die mittelſt dieſer Verordnung ausdrücklich ausgenommen werden.

Damit

Digitized by Google

Damit aber dieſe obere Policey-Aufſicht ſchneller und wirkſamer in Detail nach Ort und Zeit geführet werden könne; ſo ſoll Euch eine Anzahl Commiſſarien beygeordnet werden.

Ihr habt daher Euren unterhabenden Creis in mehrere Bezirke zu theilen, wovon Ihr einen Bezirk speciell zu reſpiciren, für die übrigen Bezirke aber tüchtige Commiſſarien ſofort in Vorſchlag zu bringen habt. Ruhige Beſonnenheit gepaart mit Kraft und Gewandheit ſind die Haupt-Eigenſchaften, worauf Ihr bey der Wahl der Commiſſarien zu ſehen habt.

Die bisherigen Mitglieder des Creis-Collegii, wenn ſie zu dieſer Art von Thätigkeit geeignet ſind, und dieſe Diſtricts-Eintheilung es zuläßig macht, können zunächſt dazu in Vorſchlag gebracht werden; ja ſie ſind vermöge ihres Amtes beſonders dazu verpflichtet.

Sonſt aber können auch andere hiezu vorzüglich qualiſicirte Guthsbeſitzer oder Domainen-Beamte und in erweislicher gänzlicher Ermangelung ſolcher Commiſſarien inactive Offiziere hierzu vorgeſchlagen werden.

Für die tüchtige Auswahl der Commiſſarien ſeyd Ihr verantwortlich, auch liegt es Euch ob, die von Euch in Vorſchlag zu bringenden Commiſſarien über die Annahme dieſer ihnen zu übertragenden Geſchäfte vorher zu ſondiren, und ihre Erklärung anzugeben.

Officielle Remuneration kann bey den Mitgliedern des Creis-Collegii, und für die hierzu ſich bereitwillig findenden Guthsbeſitzern oder Domainen-Beamte in Hinſicht dieſer Geſchäfte nicht ſtatt finden, vielmehr ſind dieſes ehrenvolle Aufträge, denen ſich ein von Gemeinſinn belobter Staatsbürger und Creis-Einſaſſe ohne pecuniaire Vergütung mit edler Uneigennützigkeit, ja ſelbſt mit großmüthiger Aufopferung unterziehen wird, und beſonders wird es unter der vorzüglich geachteten Claſſe der ſchleſiſchen Guthsbeſitzer an Mitgliedern nicht fehlen, die ſich dieſem wichtigen ehrenvollen Auftrage unterziehen werden, und ſie werden durch das Ober-Präſidium namentlich dem hohen Miniſterio und Unſerer allerhöchſten Perſon angezeiget werden.

Nur die Angelegenheiten der innern Sicherheits-Policey gehören aber zu Euren diesfälligem Reſſort und zu dem diesfälligen Reſſort der Euch beygeordneten Commiſſarien; mithin z. B. alles, was dahin abzweckt, der

Stöhrung der öffentlichen Ruhe und eigenmächtiger geſetzwidriger Willkühr vorzubeugen, und wo die öffentliche Ruhe gefährdet iſt, ſogleich künftige Maasregeln zur Herſtellung derſelben zu ergreifen.

Vorzüglich wird alſo dieſen Commiſſarien die Aufſicht auf den Ruheſtand ganzer Corporationen obliegen; insbeſondere gehöret aber auch zu ihrer Pflicht den einzelnen Stöhrern der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wirkſamen Einhalt zu thun, in welcher Hinſicht ſie den General-Landes- ſo wie den örtlichen wöchentlichen Viſitationen perſönlich nach Ortſchaften aber wechſelnd beyzuwohnen haben. Alle Bettler und Leute, die ſich über ihre Perſon und ihr Gewerbe nicht befriedigend ausweiſen können, wohin beſonders auch die jetzt unter der Firma italieniſcher Bettelmönche ſich einſchleichenden Allmoſen-Sammler gehören, müſſen ſie ſofort arretiren, und nach Maasgabe der Umſtände in das Corrections-Haus in Schweidnitz an den betreffenden Inquiſitor, in das Armenhaus zu Creutzburg oder ſonſt abliefern laſſen.

Dieſe Commiſſarien müſſen vorzüglich auch durch Super-Reviſionen controlliren, ob die Orts-Policey die Schänken, Mühlen und dergleichen Herbergsorte, ſorgfältig revidirt haben, ſo daß Niemand, der nicht hinlänglich mit Päſſen oder ſonſt legitimirt iſt, dort beherbergt wird.

Die ſogenannten policeylichen Rapports oder Meldezettel müſſen daher von ihnen oft nachgeſehen werden. In anderm Zweige der Policey hingegen, wenn nicht die öffentliche Ruhe dabey implicirt iſt, habt Ihr nebſt Euren Mit-Commiſſarien Euch nicht zu miſchen.

Um den langſamen ſchriftlichen Geſchäftsgang bey dieſen Dienſt-Angelegenheiten, wo es hauptſächlich auf perſönliche Thätigkeit, Aufſicht und ſchnelle Wirkſamkeit ankommt, möglichſt zu vermeiden, wird es am Beſten ſeyn, wenn Ihr Euch wöchentlich mit Euren Commiſſarien, an einem näher zu beſtimmenden Orte verſammelt, und Ihr Euch dort mündlich über alle Gegenſtände gemeinſchaftliche Mittheilung macht.

In dem bey dieſen Zuſammenkünften vorſitzenden Landrath concentrirt ſich die allgemeine Leitung und Oberaufſicht dieſer Angelegenheiten. Seinen

Digitized by Google

nen Anordnungen müſſen die ihm beygeordneten Commiſſarien, ſo wie die Orts-Policey-Behörden in den Städten und auf den Dörfern genügen.

Die Magiſträte insbeſondere werden ausdrücklich angewieſen, in allen hieher gehörigen Dienſt-Angelegenheiten Euren und den Diſtricts-Commiſſarien Anordnungen Folge zu leiſten.

Diejenigen Städte, welche in hieſigem Regierungs-Departement einſtweilen von der diesfälligen landräthlichen Ober-Aufſicht ausgenommen werden, ſind Breslau, Brieg, Schweidnitz, Glatz, Neiſſe, Coſel, Silberberg, Reichenbach, Frankenſtein und Neuſtadt.

In ſo fern es jedoch nöthig iſt, müſſen auch die Magiſträte dieſer Städte dem Landrath und den Diſtricts-Commiſſarien in Bezug auf die Maasregeln der Sicherheits-Policey die ſchleunigſte, kräftigſte Aſſiſtenz leiſten.

Binnen 8 Tagen und längſtens ohnfehlbar bis zum 4ten May a. c. habt Ihr Eure Vorſchläge

1) über die Eintheilung Eures Creiſes in Diſtricte,
2) unter die Diſtricts-Commiſſarien, ſo wie
3) über alle Einrichtungen, die Ihr zu dieſem Zwecke für dienlich haltet, einzureichen.

Ueber das Verfahren und die Vorkehrungen im Detail laſſen ſich keine allgemeinen Vorſchriften aufſtellen.

Eben ſo bleibt es Euch überlaſſen, in welcher Art Ihr Euch, bis zur Errichtung einer Gensd'armerie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung außer den Land-Dragonern und Policey-Bereutern, auch der gegenwärtig bereits errichteten und durch Anſtellung inactiver Unterofficiere, denen Wir in ſothanem Fall aus öffentlichen Fonds einige Beſoldung oder Löhnung gewähren wollen, nach zweckmäßigen zu vollendenden Creis-Patrouillen oder jedoch nur bey Gefahr im Verzuge, ſelbſt der Requiſition militairiſcher Aſſiſtenz zu bedienen für gut finden werdet. Sind ꝛc.

Digitized by Google

2) An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was wegen einer verbeſſerten Organiſation der Policey-Verwaltung auf dem platten Lande an ſämmtliche Landräthe dato verfüget worden; ſolches laſſen Wir Euch hierbey in Abſchrift communiciren, um diejenigen Städte Eures Departements, welche laut dieſem Circulare nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, ſofort anzuweiſen, ſich, ſo lange dieſes Interimiſticum ſtatt findet, in allen Angelegenheiten der innern Sicherheits-Policey den Anordnungen des Landraths und des ihm beygeordneten Diſtricts-Commiſſarii ohnweigerlich zu fügen, widrigenfalls ſie zur ſtrengſten Verantwortung wegen vernachläßigter Aufrechtshaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit würden in Anſpruch genommen werden. Auch die Magiſträte derjenigen Städte, welche in dieſer Hinſicht den Landräthen jetzt noch nicht untergeordnet worden, habt Ihr anzuweiſen, den Landräthen und Diſtricts-Commiſſarien in allen auf die innere Sicherheits-Policey ſich beziehende Angelegenheiten die willfährigſte ſchleunigſte Hülfe zu leiſten. Von Euch ſelbſt erwarten Wir ebenfalls euerſeits eine kräftige Unterſtützung des Landraths und der Diſtricts-Commiſſarien. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 2ten May 1809.

Circulare
Die Vaccination betreffend.

An ſämmtliche Land- und mut. mut. an ſämmtliche Steuerräthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus dem Haupt-Bericht des Medicinal-Collegii über

über die Vaccination erſehen, daß die Summe der Geimpften von dem Jahre 1807 und 1808 zuſammen, doch bey weitem nicht die von einem einzigen der vorhergehenden Jahre erreicht. Insbeſondere iſt in Oberſchleſien die Vaccination zurückgekommen, da nach den Populations-Liſten Unſers Ober-Conſiſtorii zu Brieg beynahe der 13te Todte an den natürlichen Blattern geſtorben iſt.

Dies beweiſet, wie äußerſt nöthig es iſt, die Impfung der Schutz-Blattern aus allen Kräften zu befördern.

Es wird Euch dahero auf das dringendſte zur Pflicht gemacht, alle Aufmerkſamkeit und allen Eifer zur allgemeinſten Verbreitung dieſes Schutzmittels anzuwenden, und insbeſondere den Euch in dem Circulare vom 3ten April d. J. geſchehenen Auflagen im ganzen Umfange nachzukommen. Ihr habt hiernach Angeſichts dieſes an der Mittheilung der wegen der in den beiden letzten Jahren zurück gekommenen Vaccination ſich ergebenden oben angeführten nachtheiligen Reſultaten die Geiſtlichkeit Eures Unterhabenden Creiſes aufzufordern, bey dem Canzel-Vortrage und ſonſt den Eltern ihre Pflichten, für das Leben und die Geſundheit der Kinder auch in dieſer Hinſicht Sorge zu tragen, beſtens ans Herz zu legen, ſo wie auch die Jugend bey dem Religions-Unterricht und in der Kinderlehre auf den Nutzen der Vaccination und auf die Pflicht dieſes Schutzmittel zu gebrauchen, aufmerkſam zu machen, bey dem Taufen eine bündige und dringende Exhortation an die Pathen zu halten, daß ſie die Eltern des Kindes vermögen, den Täufling nach zurückgelegtem dritten Monath die Schutzpocken impfen zu laſſen; auch ſelbſt die Abkündigungen der an Menſchenpocken verſtorbenen Kinder, jedoch ohne Ehrenkränkung für die Eltern zweckmäßig zu benutzen. Ferner werdet Ihr in Bezug auf das Circulare vom 3ten April c. a. hierdurch befehligt, alle zur Vaccination berechtigte, im Creiſe und in den Städten deſſelben domicilirende Perſonen aufzufordern, dem Landräthlichen Officio bekannt zu machen, an welchem Tage in jeder Woche und in welchen Stunden ſie in Gemäßheit des Circularis vom 3ten April c. die Vaccination unentgeldlich vornehmen wollen, und habt Ihr ſolches ſodann den Creis-Einſaſſen durch Currenden, wovon die Gerichtsſchreiber jedes Orts

Ab-

Digitized by Google

Abſchrift nehmen müſſen, zu notificiren. Wenn die Creis-Behörden die erforderliche Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand verwenden und zeigen, ſo kann dieſe gute Sache nicht ohne alle Wirkung verbleiben, und wir werden diejenigen Landräthe, die ſich bey dieſem wichtigen Gegenſtande auszeichnen, Unſere beſondere Zufriedenheit zu erkennen geben, und ihre Thätigkeit von Unſerer Regierung höhern Ortes zur Anzeige bringen laſſen; wogegen diejenigen Landräthe, welche ſich hierbey nicht thätig bezeigen, nicht allein Unſer Mißfallen, ſondern auch ſehr unliebſame Verfügungen zu gewärtigen haben. Hiernach habt Ihr Euch Eures Orts zu achten. Sind ꝛc.

Breslau, den 2ten May 1809.

Policey-Deputation ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 3ten May 1809.

Circulare

Wegen Bezahlung der Penſions- oder Gnaden-Gehalte an Officiers und Wittwen vom Militair-Stande für Rechnung der General-Kriegs-Caſſe.

An ſämmtliche Landräthe und mittelſt nachſtehenden Publicandi in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch aus den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt, was Wir durch ein Allerhöchſt vollzogenes Publicandum vom 15ten März wegen wieder verfügter Zahlung der Penſionen an Officiere und Wittwen vom Militair-Stande für Rechnung der General-Krieges-Caſſe vom 1ſten März d. J. ab, zu verfügen befunden haben. Aus den nächſten Zeitungen

tungen und Intelligenz-Blättern werdet Ihr erſehen, was Wir in Folge deſſen unterm heutigen Dato bekannt machen und beſchloſſen haben, um dieſe Zahlung in einen ordentlichen Gang zu bringen; insbeſondere, daß Wir die Penſionairs aufgefordert haben, ſich bis zum 24ſten d. M. bey Euch zu melden, und Euch, zum weitern Befördern den erforderlichen Revers zu übergeben. In dem Publicando iſt genau beſtimmt, in welcher Art dieſer Revers ausgeſtellet werden muß.

Um nun von allem nach Maasgabe des Publicandi vom 15ten März zum Empfange der Penſion dermalen berechteten Individuen zuverläßig unterrichtet zu ſeyn; ſo habt Ihr, wenn einer oder der andere im Umfange Eures Creiſes mit Inbegriff der Städte ſich aufhaltenden Penſionairs, vielleicht weil ihm das Publicandum nicht bekannt werden durfte, ſich aus freyen Stücken in Zeiten nicht melden ſollte, und Ihr gleichwohl vermuthet, daß derſelbe zum Empfange der Penſion berechtigt ſey, ihn zu Abgebung ſeiner Erklärung noch beſonders aufzufordern, und zu dem Ende Euch in voraus durch Correſpondenz mit den Magiſträten und den in den Städten wohnenden au fait zu ſetzen. Ihr müßt denn Alle zur Liſte bringen und in ſolchen wegen der notoriſchen Vermögens-Umſtände und reſpective mehr als 40jährigen Dienſtzeit der Penſionairs, das Erforderliche pflichtmäßig bemerken, auch den Ort benennen, an welchem jeder Penſionair ſeine Penſion zu beziehen wünſcht; dieſe Liſte wird genau mit dem 24ſten d. M. abgeſchloſſen und ſammt den Reverſen anhero überreicht, damit ſie mit dem Ausgange des Monats May ohnfehlbar bey Uns eingetroffen ſey.

Endlich machen Wir Euch noch beſonders darauf aufmerkſam, daß dieſe Verfügung durchaus nur von denjenigen Penſionen oder Gnaden-Thalern gilt, welche von Officieren oder Wittwen vom Militair-Stande bezogen werden, und auf die General-Krieges-, die General-Invaliden- oder die Diſpoſitions-Caſſe fundirt ſind, und laſſen Wir Euch hierbey einen Auszug aus der pro März angefertigten Liſte von denjenigen dergleichen Penſionairs zufertigen, welche ſich bereits gemeldet haben, und ſich in Eurem Creiſe aufhalten. Dies geſchiehet indeß nur zu Eurer Information, und müßt Ihr demohngeachtet auch dieſe wiederum zu Eurer Liſte bringen,

und

Digitized by Google

und den Revers oder reſpective den Nachweis der ununterbrochenen mehr als 40jährigen Dienſtzeit von ihnen fordern. Sind ꝛc.

Breslau, den 3ten May 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Publicandum.

Durch das in No. 39. 40. und 41. der ſchleſiſchen Zeitung und No. 13. 14. und 15. der Intelligenz-Blätter abgedruckte Allerhöchſte Königliche Publicandum vom 15ten März d. J. iſt beſtimmt, unter welchen Bedingungen die zeither ausgeſetzte Zahlung des auf die General-Krieges-Kaſſe, die General-Invaliden-Kaſſe und die Dispoſitions-Kaſſe fundirten Gnaden-Gehalten oder Penſionen an Officiere und Wittwen vom Militair-Stande vom 1ten März d. J. an, wieder eintreten ſoll.

Der unterzeichneten Regierung iſt daran gelegen, auf das baldigſte von allen ſolchen im Departement wohnenden, ſo noch zur Perception geeigneten Penſionairs eine vollſtändige Kenntniß zu erhalten, um die für jeden Monath erforderliche Geldſumme überſchlagen und die Zahlung in einen ungeſtörten ordnungsmäßigen Gang bringen zu können. Zu dieſer Kenntniß aber kann die Regierung nicht anders gelangen, als wenn alle im Departement wohnende mit den ihnen bewilligten Penſionen auf die genannten General-Kaſſen angewieſene Penſionairs bis zu einem gewiſſen Termin ihre Erklärung abgeben, es mögen ſich dieſelben zur dermaligen Beziehung der Penſion qualificiren oder nicht.

Zu dieſer Qualification gehört nach dem Publicando vom 15ten März insbeſondere die Beybringung eines Reverſes über das unumgängliche Bedürfniß, und zwar muß dieſer Revers von dem Penſionair eigenhändig geſchrieben oder doch wenigſtens unterſchrieben, auf Ehre und Pflicht ausgeſtellt ſeyn und ausdrücklich die Beſtimmung enthalten: daß der Ausſteller (der Officier oder die Wittwe) aus ſeinem und reſp. ſeiner Gattin Vermögen an Zinſen oder ſonſtigen Einkünften keine der, in Zahlen zu beſtimmenden, Höhe der Penſion gleich kommende jährliche Einkünfte zu beziehen habe.

Indeß

Digitized by Google

Indeß ſind zeither viele Penſionairs mit der Anmeldung zurückgeblieben und die beigebrachten Reverſe ſind faſt durchgehends nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, ſo daß davon kein Gebrauch gemacht werden kann; demnach werden alle im Departement der unterzeichneten Regierung wohnende, auf eine der genannten General-Kaſſen angewieſene Penſionairs beiderlei Geſchlechts, ſie mögen ſich in einer Stadt oder auf dem Lande aufhalten, hiedurch aufgefordert: ſich bis zum 24ten d. M. und zwar die in der Stadt Breslau und im Breslauſchen Kreiſe wohnende, bei hieſiger Kriegs-Kaſſe, die übrigen bei dem Landrath oder dem landräthlichen Officium des Kreiſes, in welchem ſie wohnen, darüber zu erklären: ob ſie auf die wiederum eingeleitete einſtweilige Zahlung der Penſionen Anſpruch machen oder nicht, im erſtern Falle aber den, genau in obenbeſchriebener Art ausgeſtellten Revers zu übergeben und anzuzeigen: ob ſie die Penſion unmittelbar aus hieſiger Kriegs-Kaſſe oder aber aus einer zu benennenden Kreis- oder Acciſe-Kaſſe zu erheben wünſchen.

Von der Ausſtellung eines Reverſes ſoll nun zwar nach dem §. 5. des Publicandi vom 15ten März in Abſicht derjenigen penſionirten Officiere, welche über 40 Jahre ununterbrochen in Königlichen Militair-Dienſten geſtanden haben, eine billige Ausnahme gemacht werden; indeß haben Seine Königliche Majeſtät es Sich vorbehalten: dieſe billige Ausnahme Höchſtſelbſt zu beſtimmen, daher von allen denen penſionirten Officieren, welche ſich aus gedachtem Grunde der Ausſtellung der vorſchriftsmäßigen Reverſe entzogen haben werden, ein namentliches Verzeichniß angefertigt und Seiner Majeſtät dem Könige zur Beſchließung vorgelegt werden wird, und den unter dieſe Categorie gehörenden penſionirten Officieren anheim gegeben wird: in wie fern auch ſie des Umſtandes der länger als 40jährigen Dienſtzeit ohngeachtet den Revers auszuſtellen gerathen halten werden, oder ob ſie es dabei bewenden laſſen wollen: ſich nur über die Dienſtzeit auszuweiſen.

Hiernächſt findet bei dem verheiratheten Staabs-Capitaine, Premier- und Seconde-Lieutenant die Ausnahme ſtatt, daß derſelbe im Genuß der Penſion verbleibt, wenn ſelbiger gleichwohl mit Einſchluß des Vermögens

Digitized by Google

ſeiner Gattin an jährlichen Einkünften mehr hat, als die Penſion beträgt, inſofern ſolche die Höhe von 200 Rthlrn. nicht erreichen. Sollte nun auch einer oder der andere Penſionair wirklich ſchon einen vollkommen in der vorgeſchriebenen Art ausgeſtellten Revers entweder auf den Grund des Publicandi vom 15ten März der 4ten Diviſion des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements oder einer andern Behörde eingereicht haben; ſo iſt es gleichwohl beſſer, daß derſelbe einen ſolchen nochmals ausſtelle, um ſich dadurch vor allen Aufenthalt in der Zahlung zu ſichern; wer ſich aber bis zum Ablauf des geſetzten peremtoriſchen Termins überall nicht meldet, der wird es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn er nicht auf die Liſte gebracht und eventualiter zu Erſtattung des zur Ungebühr bereits Erhobenen gerichtlich angehalten werden wird; indem ſodann angenommen werden muß, daß er einſtweilen auf die Perception der Penſion Verzicht gethan habe oder dazu nicht geeignet ſei.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 4ten May 1809.

Circulare
Wegen der Wachtdienſte der Bürger.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus abſchriftlich beyliegender Cabinets-Ordre vom 7ten v. M. werdet Ihr die Beſtimmung Unſerer Allerhöchſten Perſon erſehen, nach welcher der Soldat künftig nur einen Wachtdienſt wöchentlich in ſeiner Garniſon leiſte, und an den Orten, wo bey dieſer Anordnung das Militair zur Beſetzung der für die öffentliche Sicherheit nöthigen Poſten nicht hinreichend iſt, die Bürgerſchaft mit hinzutreten ſoll.

Hiernach habt Ihr ſämmtliche Magiſträte der bequartierten Städte in

Eurem

Digitized by Google

Eurem Departement ungeſäumt und genau zu inſtruiren, und ihnen zugleich die Weiſung zu ertheilen, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen der Art mit der Orts-Militair-Behörde ein für allemal wegen Abtretung einzelner Wachten und Poſten zur fortlaufenden Beſetzung von Seiten der Bürger zu vereinigen ſuchen, wegen des zu verrichtenden Dienſtes ſelbſt aber wird mit Bezug auf die in der Städte-Ordnung §. 28 — 33 enthaltenen Vorſchriften ausdrücklich hierdurch feſtgeſetzt, daß die Bürger ſolchen perſönlich zu leiſten verpflichtet ſeyn ſollen, alſo Subſtituirung eines Stellvertreters, in ſofern ſie nicht ſchon in jenen Dispoſitionen gegründet iſt, dabey in keinem Falle Statt finden darf. Das zuerſt erwähnte Uebereinkommen finden Wir deshalb beſonders nöthig, weil Wir bei einer vollſtändigen und genauen Ueberſicht der Leiſtung ſelbſt deren gehörige und gleichmäßige Leiſtung angeordnet werden kann, und die perſönliche Verrichtung des Dienſtes iſt für die möglichſt vollkommene Erreichung des Zwecks unerläßlich.

Uebrigens empfehlen Wir Euch rückſichtlich des Bedürfniſſes der Wachten-Beſetzung allenthalben, ſo weit es die Umſtände irgend geſtatten, Beſchränkungen durch Einziehung entbehrlicher Poſten, welche gewiß in vielen Fällen ohne den geringſten Nachtheil wird geſchehen können, auf alle Weiſe zu bewirken und zu befördern, und den Bürgerſchaften überhaupt alle nur erſinnliche Erleichterung zu verſchaffen.

Ueber die hierunter jeden Orts getroffenen Arrangements ſehen Wir Eurem Bericht entgegen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Copia.

Mein lieber Staats-Miniſter Graf v. Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe ich erſehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienſt ſo groß iſt, daß die Soldaten mit Zwey Nächten auf die Wacht ziehen müſſen: dieſes iſt aber ſowohl der Bildung, als auch der Conſervation des Soldaten zuwider. Ich habe dahero beſtimmt, daß künftig in einer jeden Garniſon der Wachtdienſt dahin beſchränkt

 ſeyn

ſeyn ſoll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wache ziehen darf. Da, wo nach dieſer Beſtimmung das Militair nicht hinreichend zu Beſetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Poſten ſeyn ſollte, muß die Bürgerſchaft des Orts dahin zutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu inſtruiren, daß ſie den ſämmtlichen Magiſträten die nöthige Anweiſung geben, damit dieſe, wo es erforderlich iſt, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des älteſten Offiziers in dem Orte das Weitere hierüber verordnen können. Ich bin ꝛc.

Königsberg den 7. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter Grafen
von Dohna.

No. L.

d. d. Königsberg den 5ten May 1809.

Verordnung

über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten.

Publicatum mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe d. d. Breslau (Liegnitz) den 26ten Juni 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das als-

dann

Digitized by Google

dann ſich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können; ſo verordnen Wir, wie folget;

1.

Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

2.

Beſonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſuchet, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er ſodann den, das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung unter dem Nahmen von Sprott, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich geſtraft. (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in ſeiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufes ſolcher Sachen von dem Schiffer nur alsdenn entſchuldiget, wenn die übrigen Umſtände des Kaufs an der einen und des Verkaufes an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung durch Unſere Höchſteigenhändige Unterſchrift und Beydrückung Unſers Königlichen Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg den 5. May 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf zu Dohna. Beyme.

No. LI.

Digitized by Google

No. LI.

d. d. Breslau den 8ten May 1809.

Circulare

Wegen der Feyerlichkeiten bey Einführung der Städte-Ordnung.

An den Krieges- und Steuer-Rath Müller zu Glatz und mittelſt Abſchrift an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr fragt mittelſt Berichts vom 19ten v. M. an, unter welchen Solennitäten und kirchlichen Feierlichkeiten die Auflöſung der bisherigen ſtädtiſchen Magiſtraturen und Einführung der neuen nebſt Eidesleiſtung vorgenommen werden ſoll, und in welcher Confeſſions-Verwandten-Kirche ſothane Feierlichkeiten Statt haben ſollen? Was das Letztere anlangt, ſo kann, wenn die Mehrzahl der Orts-Einwohner und insbeſondere auch der Stadtverordneten und des Magiſtrats-Perſonals katholiſch iſt, die Statt finden ſollende religiöſe Feierlichkeit in der katholiſchen Kirche geſchehen, jedoch wird die proteſtantiſche Geiſtlichkeit auf Ehrenplätzen am Altare dem Actui beiwohnen, auch nach Umſtänden ſelbſt an dem Actus Theil nehmen können, worüber Ihr nach Befinden auf eine gute Art mit der Orts-Geiſtlichkeit beider Confeſſionen Uebereinkunft zu treffen habt.

Uebrigens muß nach mehrmals wiederholtem Befehl des Miniſterii des Innern, dieſer Tag in jeder Art möglichſt feierlich begangen werden; dazu wird beitragen, wenn etwa früh um 5 Uhr ſchon von den Kirchthürmen durch Muſik die Feier des Tages verkündet wird. Wenn hienächſt der Actus beginnen ſoll, muß mit allen Kirchen-Glocken der Stadt geläutet werden. Wenn das Te Deum ſodann in der Kirche angeſtimmt wird, muß wieder mit allen Kirchen-Glocken geläutet werden.

Die Schuljugend der oberſten Klaſſen der Hauptſchule des Ortes kann unter Anführung der ſämmtlichen Schullehrer dem feierlichen Prozeſſions-

Zuge

Zuge beiwohnen, und die 12 älteſten Bürger der Stadt können paarweiſe der Jugend vorangehen, damit Alter und Jugend ehrenvoll an dieſem Feſte Theil nehmen.

Die Orts-Geiſtlichkeit, wenigſtens die vornehmſten Mitglieder derſelben, werden wohl ebenfalls im vollen geiſtlichen Ornate ſich anſchließen.

Indeſſen wird alles dies Eurer diesfälligen localen Beurtheilung und Anordnung überlaſſen.

Für Euch, als den Königlichen Commiſſair, dient das zur Anleitung, was in Königsberg von demſelben in Hinſicht des Ceremoniels beobachtet worden iſt.

Uebrigens habt Ihr bemüht zu ſeyn, durch einen feierlichen Act der Wohlthätigkeit auch den Orts-Armen dieſen Tag unter Rückſprache mit den Stadtverordneten feſtlich zu machen.

Die Polizey-Behörde jedes Orts muß endlich auf die höchſte Ruhe und Anſtand halten.

Das Ober-Conſiſtorium und das Biſchöfliche Vicariat-Amt, ſo wie insbeſondere das dortige Decanat, iſt von Unſerer Regierung erſucht worden, die von ihnen reſſortirenden Stadt-Geiſtlichen anzuweiſen, nach Anleitung deſſen, wie in Königsberg in der Kirche der diesfällige religiöſe Actus begangen worden, auch hier dieſes Bürgerfeſt zu feiern. Sind ꝛc.

An Ein Königl. Hochlöbliches Ober-Conſiſtorinm hier und in Brieg. Ingleichen mut. mut. an das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt und an die Decanos der andern Diöceſen.

Wir ſind von dem Miniſterio des Innern zu wiederholtenmalen aufgefordert und befehligt worden, den Tag, wo in Folge der Städte-Ordnung die neuen Magiſträte in jeder einzelnen Stadt eingeführt werden ſollen, nach Analogie der Feier in Königsberg, möglichſt feſtlich begehen zu laſſen.

Zu dem Ende ſoll beſonders in der Kirche die Vereidung geſchehen, und dieſe Handlung durch eine angemeſſene Rede eines Geiſtlichen, durch Gebet und Geſang, beſonders auch durch Abſingen des Te Deum ꝛc. und Glocken-Geläute noch feierlicher gemacht werden.

Ob

Digitized by Google

Ob dieſe religiöſe Feierlichkeit in jeder einzelnen Stadt in einer proteſtantiſchen oder katholiſchen Kirche geſchehen ſoll, wird nach unſerm Dafürhalten am zweckmäßigſten darnach entſchieden werden, ob die Mehrzahl der Stadt-Einwohner und des Magiſtrats proteſtantiſch oder katholiſch iſt.

Hiernach haben Wir auch die Steuer-Räthe zur weitern Anweiſung der Magiſtrāte inſtruirt. Auch glauben wir, daß es nicht unzweckmäßig ſeyn dürfte, die Jugend in dieſe Feier in der Art zu verflechten, daß etwa die Schuljugend der oberſten Klaſſe der ſämmtlichen ſtädtiſchen Haupt-Schulen jeder Stadt, neben Schullehrern daran Theil nehmen, gleichwie auch das Alter ehrenvoll daran Theil nehmen könnte, indem einige der älteſten Bürger jeder Stadt ſich dabei anſchlößen; die Orts-Geiſtlichkeit, wenigſtens die oberſten Mitglieder derſelben, werden ebenfalls ſich wohl nicht weigern, dieſe Feierlichkeit durch ihre Gegenwart zu vermehren, und auf Ehrenplätzen am Altare der feſtlichen Handlung beizuwohnen, auf welchen Ehrenſtellen auch den Jugendlehrern der oberſten Klaſſen ebenfalls Plätze angewieſen werden können.

Das Detail nach der Localität gemeſſenſt anzuordnen, bleibt den Steuerräthen und Magiſtraten unter Rückſprache mit der Geiſtlichkeit und den Schullehrern überlaſſen. Ein Hochlöbl. Königl. Ober-Conſiſtorium erſuchen Wir demnach ergebenſt, die von Denſelben reſſortirende ſtädtiſche Geiſtlichkeit und Schul-Behörden hiernach auf das allerſchleunigſte gefälligſt anzuweiſen, und ſie zu beordern, mit dem Magiſtrat der Stadt darüber ſofort Rückſprache zu nehmen und keine Zeit dabei zu verſäumen, weil bis Ende dieſes Monats die Einführung der neuen Magiſtrate zu Stande gebracht werden muß.

No. LII.

Digitized by Google

No. LII.

d. d. Breslau den 8ten May 1809.

Circulare

Wegen freyen Bürgerrechts, unentgeldlicher Conceſſionen, und anderer zuläßigen Begünſtigungen für entlaſſene invalide Artilleriſten und andere Invaliden, deren Abſchiede dahin lauten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe ingl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unter denen aus der franzöſiſchen Gefangenſchaft zurück gekehrten, ſo wie unter den ſich ſelbſt ranzionirten Artilleriſten befinden ſich mehrere Invaliden, welche nicht mehr bey den Regimentern angeſtellt, jedoch aber auch, da ſie weder 30 Jahre gedienet haben, noch bleſſirt ſind, nicht zur Verſorgung oder Beziehung eines Wartegeldes notirt werden können.

Da aber viele derſelben treu und gut gedienet haben und ſich durch ihre erlernte Profeſſion, Höckerey oder anderes Gewerbe forthelfen können, wenn ihnen nur der Anfang erleichtert wird; ſo iſt es Unſer Allerhöchſter Wille, daß dieſe Artilleriſten, welchen im Abſchiede beſcheiniget iſt, daß ſie Behufs ihrer Anſetzung auf ein bürgerliches Gewerbe Vorſchub verdienen, durch freyes Bürgerrecht und Conceſſions-Ertheilungen, mittelſt Erlaß der Koſten, ingleichen auf jede andere zuläßige Weiſe unterſtützt und begünſtiget werden ſollen. Eben ſo iſt es auch bey den übrigen andern Invaliden, die nicht von der Artillerie ſind, bey vorkommenden Gelegenheiten zu halten.

Ihr werdet demnach hiermit befehliget, in Gemäßheit deſſen ſofort die Magiſtrate und Policey-Behörden Eurer Inſpection auf das gemeſſenſte an-

Digitized by Google

anzuweiſen, und auf deſſen genaueſte Befolgung zu halten, ſo wie durchaus nicht zu geſtatten, daß dieſen Invaliden hierbey nur die mindeſte Schwierigkeit gemacht, vielmehr es Euch ganz beſonders angelegen ſeyn zu laſſen, daß ihnen gegentheils der möglichſte Vorſchub und Unterſtützung geleiſtet werde. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Regierung von Schleſien.

No. LIII.

d. d. Breslau den 10ten May 1809.

Circulare

der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction.

Wegen Erhebung der Schau-Gebühren von den zur einländiſchen Conſumtion beſtimmten Leinwanden und Schleiern betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Auf den Grund des bey Uns eingegangenen Schreibens der hieſigen Königlichen Regierung vom 29ten v. M. weiſen Wir ſämmtliche Uns untergeordnete Acciſe- und Zoll-Aemter hierdurch an,

auch von den zur einländiſchen Conſumtion kommenden Leinwanden und Schleiern bey Erhebung der Conſumtions-Acciſe zugleich die verordneten Schaugebühren mit 1 ſgr. pro Schock oder Webe zu erheben, und gehörigen Orts im Schaugebühren-Regiſter zu berechnen. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. LIV.

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Königsberg den 20ten May 1809.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Officier-Söhne in die Kadetten-Anſtalten.

Mein lieber Obriſter von Lingelsheim. Aus Eurem Berichte vom 4ten dieſes habe ich erſehen, daß Ihr das Berliner Kadettenkorps auf 4 Kompagnien formirt habt, und will ich nun auf Eure fernerweitigen Anträge hiermit noch folgendes feſtſetzen:

Ich will, daß die Kadettenkompagnien wieder bis auf ihre ehemalige Stärke von 65 Köpfen per Kompagnie, inſofern Ihr ſolches für unumgänglich nöthig erachtet, geſetzt werden, mache ich Euch jedoch zur Pflicht, wenn es in der Folge nur irgend möglich ſeyn ſollte, eine geringere Kopfzahl anzunehmen. Sodann ſoll bey der Wiederaufnahme und Annahme der Kadets nach folgenden Grundſätzen verfahren werden. Es ſollen nämlich

1) Vor allen andern zuerſt die Söhne derjenigen Officiere meiner Armee aufgenommen werden, deren Väter im Kriege geblieben ſind: hiernächſt

2) diejenigen Officier-Söhne, welche ihre Eltern verlohren haben, dabey auch arm und ohne Unterſtützung ſind; ferner

3) die Söhne der auf halben Solde ſtehenden oder der penſionirten hülfsbedürftigen Officiere.

   Es ſoll hierbey nicht, ſo wie bisher, auf adliche Geburt gehalten, ſondern jeder Knabe, der ſich in einer dieſer Kategorien befindet, er ſey von Adel oder nicht, in das Inſtitut aufgenommen werden. Endlich ſollen

4) die Söhne ſehr armer adelicher Eltern aufgenommen werden, wenn die Kompagnien durch die, nach den in den vorhergehenden Punkten ent-

Digitized by Google

enthaltenen Beſtimmungen, aufzunehmende Kadetts, noch nicht vollzählig ſeyn ſollten.

Diejenigen Kadetts, welche bereits im Inſtitute ſind, verbleiben übrigens darinn, wenn ſie auch nicht in obige Kathegorien gehören — andere aber werden nicht angenommen. Es muß demnach lediglich nach dieſen Beſtimmungen verfahren werden, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob die aufzunehmende Knaben ſchon früher in einer Kadettenanſtalt geweſen und aus ſelbiger entlaſſen ſind oder nicht. Indeſſen ſollen wieder Penſionairs in die Anſtalt aufgenommen werden, wie ſolches ſchon vormals geſchehen iſt, inſofern das Lokal und die übrigen Verhältniſſe es itzt erlauben. Die Beſtimmung der Anzahl und der Bedingungen, unter welchen ſelbige aufzunehmen ſeyn dürften, gebe ich jedoch Eurem eigenen Ermeſſen anheim.

Bey dem Austritt der Kadetten in die Armee beſtimme Ich hiermit, daß die Unterofficiere, wenn ſelbige über 17 Jahre alt ſind, und bey der für die Armee niedergeſetzten Examinations-Kommiſſion in dem, um Officier zu werden, vorgeſchriebenen Examen gehörig beſtanden und ihre Qualification dargethan haben, als Officiere in die Armee eintreten ſollen. Dagegen ſollen die übrigen Kadetten, nachdem ſie das 17te Jahr zurückgelegt haben, als Portd'epée-Fähnriche in die Armee aufgenommen werden, wenn ſelbige zuvor ebenfalls das bey der Armee dazu vorgeſchriebene Examen beſtanden haben.

Ihr könnt nunmehr hiernach einen neuen Etat für das Inſtitut entwerfen, und mir ſelbigen mit Euren Bemerkungen förderſamſt zur Genehmigung einreichen, wobey Ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß alle dieſe Vorſchriften nur als proviſoriſch zu betrachten ſind, da Ich Mir etwanige andere Einrichtungen der Militair-Erziehungs-Anſtalten überhaupt für die Folge annoch vorbehalte, und zu ſeiner Zeit darüber beſtimmen werde.

Ich bin ꝛc.

Königsberg den 20ten März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Obriſten von Lingelsheim
zu Berlin.

No. LV.

No. LV.

d. d. Breslau den 21ten May 1809.

Allerhöchſtes Reſcript

Wegen der den bisherigen Mediat-Regierungen beygelegten Namen: Standesherrliche Gerichte.

An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach einer Cabinets-Ordre Unſerer Allerhöchſten Perſon, vom 21ten v. M. ſollen die bisherigen Mediat-Regierungen in Schleſien den Namen „Standesherrliche Gerichte" und die Mitglieder derſelben den Titel „Juſtiz-Räthe" führen. Dies wird Euch hierdurch bekannt gemacht, um auf die Befolgung dieſer Beſtimmung zu invigiliren. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Copia.

Meine lieben Staats-Miniſter Freyherr von Altenſtein, Graf zu Dohna, und Groß-Canzler Beyme. Ich genehmige auf Euren Vorſchlag vom 16ten d. M. daß die bisherigen Mediat-Regierungen in Schleſien die Benennung „Standesherrliche Gerichte" und die Mitglieder derſelben den Titel: „Juſtizräthe" erhalten ſollen. Ich verbleibe Euer ꝛc. — —
Königsberg den 21ten April 1809.

Friedrich Wilhelm.

P. M. Dieſe Abänderung iſt auch von dem Breslauſchen Oberlandes-Gericht mittelſt Currende vom 26ten May und der Publication der Breslauſchen Regierung vom 7ten Juni c. an die Landräthe des Oelsſchen, Trebnitzſchen und Wartenbergſchen Kreiſes erlaſſen worden.

No. LVI.

Digitized by Google

No. LVI.

d. d. Breslau den 25ten May und Liegnitz den 12ten Juli 1809.

Circulare

Betreffend die Feſtſetzung, daß der Burgermeiſter und Cämmerer-Poſten nicht vereinigt werden darf.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Mittelſt Reſcripts Unſers Miniſterii des Innern iſt als allgemeine Vorſchrift feſtgeſtellet worden, daß die Vereinigung des Bürgermeiſter- und Cämmerer-Poſtens nicht Statt finden ſoll, ſondern vielmehr ein beſonderer Cämmerer neben dem Burgermeiſter angeſtellet werden muß, jedoch ohne daß die Beſtimmung der Beſoldung, in ſo fern ein Bürger zu dieſer Stelle gewählt wird, und ſie ohne Gehalt übernimmt, aufrecht zu erhalten nöthig iſt, welches auch in allen ähnlichen Fällen Anwendung finden ſoll.

Hiernach habt Ihr bey vorkommenden Fällen dieſer Art die Magiſtrāte zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LVII.

d. d. Königsberg den 29ten May 1809.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Betreffend die Beſtimmungen wegen Anerkennung der zur Verſorgung berechtigten invaliden Soldaten.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen zur Unterſtützung der ent-

Digitized by Google

entweder durch Bleſſuren oder lange Dienſtzeit invalide gewordenen Unterofficiere und Gemeine der aufgelöſeten Regimenter, inſofern ſelbige nicht mehr zum Felddienſt brauchbar ſind, hiermit Folgendes feſtſetzen.

1) Alle diejenigen Leute, welche durch Bleſſuren zum fernern Dienſt unfähig geworden ſind, werden eben ſo behandelt, wie die Invaliden der aktiven Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anſpruch auf Invaliden-Scheine, es mögen Ein- oder Ausländer ſeyn.

2) Diejenigen Unterofficiere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806 wenigſtens 28 Jahre gedient haben, können nur auf Civil-Verſorgung oder auf den Gnadenthaler Anſpruch machen, ſo weit nämlich die Kräfte des Staats die Verabreichung des Gnadenthalers erlauben. Bey Invaliden-Kompagnien aber ſind dergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzuſtellen, wenn die dazu geeigneten Subjecte der activen Truppen ſchon gänzlich bey Invaliden-Kompagnien untergebracht ſind.

3) Diejenigen invaliden Unterofficiere der aufgelöſeten Regimenter, welche wenigſtens 20 Jahre gedient haben, erhalten bloß Anſprüche auf eine Civil-Verſorgung, inſofern ſie ſich dazu qualifiziren, ſie mögen übrigens Ein- oder Ausländer ſeyn.

4) Alle übrige in die vorbenannten drey Klaſſen nicht paſſende Invaliden der aufgelöſeten Regimenter haben von Seiten des Staats keine Unterſtützung zu erwarten, ſondern treten bey ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Klaſſe der Landarmen, für deren Erhaltung nach der im vorigen Jahre publicirten Ordre die Kommunen, wo derartige Leute ſo lange ihren Aufenthalt hatten, ſelbſt ſorgen müſſen, ohne Unterſchied, ob dergleichen Arme Ein- oder Ausländer ſind.

Seine Königl. Majeſtät tragen dem allgemeinen Kriegs-Departement hiermit auf, hiernach von den aktiven Regimentern, zu einem ihnen zu beſtimmenden Termine, Invaliden-Liſten von den ihnen zum Erſatz zugetheilten Leuten der aufgelöſeten Regimenter ein- für allemal einzufordern, mit der Beſtimmung, daß in dieſe Liſten nur die zu 1, 2 und 3 klaſſificirten Invaliden

Digitized by Google

validen nach Pflicht und Gewiſſen aufgenommen werden dürfen; hiernach aber dem obigen gemäß alles weiter Erforderliche anzuordnen.

Königsberg den 29ten May 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Kriegs-Departement
und Militair-Oeconomie-Departement.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 2ten Juni 1809.

Publicandum

des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, daß der §. 15 der Criminal-Ordnung wegen der Criminal-Gerichtsbarkeit auch in Schleſien Anwendung finden ſoll.

Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß, wenn gleich in dem Reſcript vam 10ten Juni 1806, mittelſt deſſen Jhnen die neue Criminal-Ordnung als allgemeines Staats-Geſetz zur Norm vorgeſchrieben worden, die Beſtimmung enthalten iſt, daß der §. 15 dieſer Criminal-Ordnung einſtweilen in Schleſien keine Anwendung finden ſolle, daß gedachte Beſtimmung wiederum aufzuheben befunden worden iſt, und ſind daher ſämmtliche Untergerichte befugt, nach Maasgabe der Criminal-Ordnung, und namentlich deren §phi 15 in den von ihnen inſtruirten Criminal-Sachen ſelbſt die Erkenntniſſe abzufaſſen.

Signatum Breslau den 2ten Juni 1809.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. LIX.

Digitized by Google

No. LIX.

d. d. Liegnitz den 10ten und Breslau den 21ten Juni 1809.

Circulare

Betreffend die Erneuerung des Verbots, wegen des öffentlichen Ausſtellens der in Pocken und Epidemien Verſtorbenen — und der öffentlichen Begräbniſſe und Begleitung dieſer Leichen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, das Collegium medicum, ferner auch an die Consistoria zu Breslau und Brieg, und an das General-Vicariat-Amt und die Decanos der übrigen Diöceſen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Circulare vom 8. Novbr. 1787 iſt das Ausſtellen der an Blattern und contagieuſen Krankheiten verſtorbenen Leichen unterſagt und unterm 28. Jan. 1788 dieſes Verbot dahin extendiret worden:

daß künftig die Beerdigungen der an Pocken und Epidemien verſtorbenen Perſonen keine öffentliche Begräbniſſe und Begleitungen der Leichen erlaubt ſeyn ſollen;

und unterm 28. Decbr. 1801 hat Unſere Regierung jene Circularien noch weiter extendiret und feſtgeſetzt:

daß als ein der Geſundheit höchſt nachtheiliger Gebrauch, das öffentliche Ausſtellen aller und jeder Leichen, ſo wie überhaupt die Oeffnung Särge bey den Begräbniß-Ceremonien, ingleichen das Singen der Lieder bey offnem Sarge völlig eingeſtellt werden ſoll.

Das Miniſterium des Innern hat die Regierung befehligt, dieſes Verbot alles Ernſtes zu erneuern, und es wird Euch hiermit anbefohlen, dieſes

Verbot in Eurem Kreiſe (den Magiſtråten der Stådte Eures Departements, und durch dieſe den Geiſtlichen des Ortes) zu republiciren und darauf zu halten, daß dagegen nicht contraveniret werde, (addatus bey den Landråthen) und den Orts-Gerichten gemeſſenſt anzubefehlen, daß ſie auf die Befolgung dieſer Maaßregeln ernſtlich halten, auch habt Ihr den Geiſtlichen dieſe Currende mit vorlegen und von ihnen unterſchreiben zu laſſen. Sind ꝛc.

Policey-Deputation der Kônigl. Regierung.

No. LX.

d. d. Breslau den 12ten und Liegnitz den 20ten Juni 1809.

Publicandum

Wegen der freygegebenen Woll-Ausfuhre.

Auf den Grund der Allerhôchſten Cabinets-Ordre vom 2. Juni d. J. wird dem Publiko hiermit zur Nachricht bekannt gemacht:

1) daß Wolle, jeder Art, gegen einen Zoll von 2 Thalern Courant für den Stein, von 22 Berliner Pfunden, zwar ausgeführet werden kann;

2) daß jedoch dieſe Wolle der Concurrenz wegen nicht anders, als von den mit Wollmårkten beliehenen Stådten ab- und nach geſchehener Befundung vorher berichtigter Abgabe ins Ausland verſendet werden darf, und dieſe Verſendung ins Ausland von der auf Wollmårkten gebrachten und dort lagernden Wolle zu verſtehen iſt.

3) Daß alſo aller Einkauf der Wolle auf dem platten Lande und alle Verſendung von dort, nach wie vor unterſagt bleibt, und der Woll-Einkauf auf dem Lande bloß den einlåndiſchen Fabrikanten und Tuchmachern auf magiſtratualiſche und acciſeåmtliche Bedarfs-Atteſte geſtattet iſt;

4) daß ferner die Wolle nur über die Grenz-Zollåmter zu N. N. ausgeführt werden darf;

5) daß, wer Wolle ausführet, ohne dieſe Feſtſetzung beobachtet zu haben,

Digitized by Google

ben, mit Confiscation der Wolle, Wagen und Pferde, oder Schiffs-Gefäße beſtraft werden wird; daß endlich

6) alle bisher angeordnete Modalitäten bey Verſendung von Schleſiſcher Wolle nach andern Königl. Provinzen, ſo wie die Zollſätze, nämlich 2 Sgr. pro Pferdes-Ladung unabänderlich bleiben.

P. M. Hiernach iſt an die Acciſe- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiße und von den denſelben die nöthigen Circularia erlaſſen worden.

No. LXI.

d. d. Breslau den 22ten Juni 1809.

Nähere Erklärung

des Publicandi vom 19ten März d. J. wegen Ausfuhr der rohen Tabaks-Blätter und der inländiſchen Roll- und Kraus-Tabake.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, wie das, wegen freyer Ausfuhr der rohen Tabaksblätter und der innländiſchen Roll- und Kraus-Tabake, unterm 19. März d. J. ergangenen Publikandum verſchiedentlich dahin mißgedeutet wird:

daß von den zur Conſumtion verſteuerten innländiſchen Tabaken keine Zoll-Gefälle bey der Ausfuhr erhoben werden ſollen.

Dieß iſt aber keinesweges der Fall, es behält vielmehr in Anſehung der in das Ausland gehenden innländiſchen Tabaksblätter und Krauſtabake bey der zeitherigen Verfaſſung ſein unabänderliches Bewenden;

und müſſen darnach von den rohen Land-Tabaksblättern und innländiſchen Roll- und Kraustabaken bei ihrer Ausfuhr die ordinaire Ausgangs-Zoll-Gefälle, nach wie vor, berichtigt werden, ſo wie es auch in Anſehung der durch Schleſien tranſitirenden fremden Tabake bey den zeitherigen Abgabe-Sätzen lediglich verbleibt.

Digitized by Google

Dem Publiko wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Signatum ꝛc.

P. M. Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

No. LXII.

d. d. Breslau den 22ten Juni 1809.

Circulare

Betreffend die allerhöchſte Feſtſetzung, daß künftig keine Titel, welche ein Amt bezeichnen, mehr gegeben werden ſollen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, die Standesherrlichen Gerichte, General-Fiscal Berger, Acciſe- und Zoll-Directiones..

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſelbſt mittelſt Cabinets-Ordre vom 25. März d. J. feſtzuſetzen befunden: daß

1) künftig keine Titel, welche ein Amt bezeichnen, mehr gegeben werden ſollen, und daher es auch gern geſehen werden wird, wenn die noch im Dienſt begriffene Officianten, die einen andern Titel führen, dieſen ablegen und den ihres Amtes annehmen;

2) daß der Charakter eines geheimen Kriegsraths und Kriegsraths künftig eine wirkliche Charge ausſchließlich im Kriegs-Miniſterio bezeichnen ſoll; und

3) daß diejenigen, welchen dieſer Poſten verliehen iſt, ſo lange bis die jetzigen Titulaturen ausgeſtorben ſind, zum Unterſchiede dies Prädikat — wirklich — führen ſollen;

ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Nachricht und Achtung Behufs der weitern Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung an Eure Kreis-Beamten (an die Magiſtråte der Stådte Eures Departements) hierdurch zu wiſſen fügen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXIII.

d. d. Breslau den 28ten Juni 1809.

Circulare

Wegen beſſerer Aufmerkſamkeit auf Reiſende.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß auf Fremde und Reiſende von den Polizey-Behörden nicht die gehörige Aufmerkſamkeit verwendet wird, und Wir nehmen daher Veranlaſſung, Euch die Anwendung mehrer Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit auf Reiſende und Fremde aller Art, als bishero geſchehen iſt, einzuſchärfen. Dem gemäß habt Ihr es den Magiſtråten und Polizey-Behörden der Stådte Eures Departements zur Pflicht zu machen, von jedem Fremden die Vorzeigung ſeiner Päſſe zu fordern, und diejenigen, welche entweder gar keine Päſſe haben, und ſich auch ſofort nicht anderweitig legitimiren können, oder zwar mit Päſſen verſehen ſind, gegen deren Richtigkeit aber entweder, weil das Signalement nicht ſtimmt, oder aus andern triftigen Gründen Verdacht aufſteigt, da wo ſie betroffen werden, anzuhalten, und gegen ſelbige, nach der im Betreff verdächtiger Perſonen überhaupt beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Wir laſſen Euch auf das gemeſſenſte anbefehlen, ſtrenge darauf zu halten, daß dieſe Verordnung mit der größeſten Pünktlichkeit befolgt, und auf Reiſende und Fremde die geſchärfteſte Aufmerkſamkeit verwendet werde.

Im übrigen wird hierauf die wegen der geordneten Viſitationen in den dies-

Digitized by Google

dieſsfälligen Circularien vom 16ten und 22ſten Januar d. J. enthaltenen Vorſchriften Bezug genommen, auf deren Befolgung Ihr genau zu attendiren habt. Sind[1] ꝛc. Breslau den 28. Juni 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 29ten Juni und Liegniß den 4ten September 1809.

Circulare

Wegen einer Modification in der Anzahl der Stadt-Verordneten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der abſchriftlichen Anlage laſſen Wir Euch ein von Unſerm Miniſterio des Innern wegen einer Modification in der Anzahl der Stadt-Verordneten unterm 15ten d. M. an Unſere Regierung erlaſſenes Reſcript, nebſt deſſen Beylagen, zur Achtung zufertigen. Es wird theils bey dem Abgange eines Stadt-Verordneten, theils bey deren künftigen Wahl in den Städten, wo nur 200 ſtimmenfähige Bürger und drunter ſind, nach dieſer Declaration des 70. §. der Städte-Ordnung zu verfahren ſeyn, wornach Ihr die Magiſträte der Städte Eures Departements anzuweiſen habt. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Regierung von Schleſien.

Abſchrift:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der Rückſicht, daß in den ganz unbedeutenden Städten die Conſtituirung der Stadt-Verordneten-Verſammlung nach Vorſchrift des

des §. 70. der Städte-Ordnung der größte Theil ſtimmfähiger Bürger, und in einigen Fällen ſogar alle, ſich fortwährend dem Stadtdienſt würden widmen müſſen, welches, abgeſehen von der für jeden Einzelnen damit verknüpften Beläſtigung ſchon nach den Feſtſetzungen wegen des Wechſels der Stadt-Verordneten §. 86. und wegen der Veränderungen in andern Stadt-Aemtern §. 147. 163 und 193. ſtatt finden kann, hat das Miniſterium des Innern eine Modification jeder Beſtimmung bey Unſerer höchſten Perſon in Antrag gebracht. Dieſe iſt genehmigt, und Wir geben Euch aus der in Abſchrift beyfolgenden Immediat-Verfügung vom 10. d. M. das Nähere darüber zu erſehen, um nach der dadurch erfolgten Declaration zu verfahren, ſo weit die Beſtimmung der Städte-Ordnung noch nicht in Anwendung gekommen iſt. Eine geringere Anzahl von Stadt-Verordneten hat nicht angenommen werden können, ohne die Verwaltung des Gemein-Weſens in einzelnen Fällen einer unangemeſſenen Behandlung auszuſetzen. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg den 15. Juni 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
die Schleſiſche Regierung
zu Breslau.

Abſchrift.

Mein Lieber ꝛc. In Betracht der in Eurem Berichte vom 2. d. M. angezeigten Umſtänden, welche eine Modification in der Anzahl der Stadt-Verordneten, namentlich für die kleinen Städte nothwendig machen, declarire ich den §. 70. der Städte-Ordnung dahin, daß die Stadtverordneten-Verſammlungen in kleinen Städten erſt bey 200 ſtimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorſchrift der Städte-Ordnung, dagegen aber
bey 150 bis 200 ſtimmfähigen Bürgern nur aus 18,
bey 100 bis 150 ſtimmfähigen Bürgern nur aus 12,

bey

Digitized by Google

bey weniger als 100 aber nur aus 9 Perſonen conſtituirt werden dürfen. Ich verbleibe
Königsberg den 10. Juni 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Miniſter Grafen von Dohna.

No. LXV.

d. d. Breslau den 30ten Juni und Liegnitz den 8ten Juli 1809.

Circulare

Wegen Vermehrung und Begünſtigung der Salpeter-Production in Schleſien.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Salpeter-Production in hieſiger Provinz befördert werden ſoll, folglich den Salpeter-Gräbern mehrere Begünſtigungen als bishero verſtattet werden müſſen: ſo laſſen Wir Euch hiermit anweiſen, das Graben der Salpeter-Erde in und um den Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude in dem Kreiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) nach dem Inhalte des ehemaligen noch nicht aufgehobenen Salpeter-Edicts vom 2. Juni 1687, und des Edicts d. d. Berlin den 1. März 1767, und den hiernach ertheilten Conceſſionen zu geſtatten, zu ſchützen, und nach dem Bedürfniſſe der gegenwärtigen Zeit-Umſtände, ſo weit es ohne Nachtheil der Einwohner und anderer Gewerbe geſchehen kann, zu fördern, auch zu neuen Unternehmungen dieſer Art Aufmunterung zu geben (an die Steuer-Räthe) als wornach Ihr ſämmtliche Magiſträte Eures Departements zu inſtruiren habt. Sind ꝛc.

No. LXVI.

Digitized by Google

No. LXVI.

d. d. Breslau den 3ten Juli 1809.

Inſtruction
für die Polizei-Kommiſſärs der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau.

Bei der anderweiten Einrichtung des Polizeiweſens in der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau iſt die Anſtellung von Polizei-Kommiſſairs reſolvirt, welche in ihren Diſtrikten auf alle Polizei-Sachen und auf die dabei vorkommenden Unordnungen und Contraventionen Achtung geben und denenſelben ſteuern ſollen. Dieſelben haben ſich hierbey vorläufig nach nachſtehender Inſtruction zu achten.

§. 1.

Die Polizei-Kommiſſairs ſind lediglich Werkzeuge zur Ausführung aller in Polizei-Sachen ergehenden Verordnungen.

§. 2.

Sie müſſen ſich die in Polizei-Sachen bereits publizirte und noch zu publizirende Edicte, Patente und Verordnungen genau bekannt machen, damit ſie nicht nur ſelbſt darnach zu verfahren wiſſen, ſondern auch Acht haben können, daß denenſelben gehörig nachgelebt werde. Zu dieſem Ende müſſen ſie auch ſolche nicht nur den Einwohnern ihres Diſtrikts deutlich bekannt machen, ſondern auch öfters wieder in Erinnerung bringen, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

§. 3.

Die Polizei-Commiſſairs müſſen nicht nur ſo viel als möglich in der Mitte des ihnen zur ſpeziellen Aufſicht angewieſenen Diſtrikt wohnen, ſondern ſich auch, ſo viel es irgend angeht, beſtändig in demſelben aufhalten, damit ſie zu aller Zeit von Jedermann, der ihr Amt und Aſſiſtenz nöthig hat, aufgefunden werden können.

§. 4.

Die Polizei-Commiſſairs ſind dem Polizei-Inſpector des Stadttheils ſub-

Digitized by Google

ſubordinirt. Dieſem müſſen ſie, es mag etwas vorgefallen ſeyn oder nicht, täglich um 8 Uhr Morgens rapportiren, jedes wichtige Ereigniß aber auf der Stelle melden. Ueberhaupt aber muß ſich der Polizei-Commiſſair in allen Vorfällen an den ihm vorgeſetzten Polizei-Inſpector wenden, und auf deſſen Verantwortlichkeit ſeinen Anordnungen genaue Folge leiſten.

§. 5.

Die Polizei-Kommiſſairs müſſen dagegen auf die ihnen untergebenen Polizei-Aufſeher, und daß dieſe ihre Pflichten erfüllen, genau vigiliren.

Verſäumen ſelbige hiebei etwas, und bleiben Zurechtweiſungen deshalb fruchtlos, ſo iſt ſolches ſogleich dem vorgeſetzten Inſpector zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 6.

Sie müſſen gegen Jedermann ein anſtändiges Betragen beobachten. Im Fall ſie aber in ihrem Amt und Dienſt, bey ſich ereignender Widerſetzlichkeit von gemeinen Leuten, genöthigt ſind, Ernſt zu gebrauchen, müſſen ſie ſolches nicht durch Schimpfen, Schelten oder Schläge bewerkſtelligen, ſondern die Nachbarn, auch nöthigenfalls die nächſte Bürger- oder, wenn ſolche zu entfernt iſt, Militär-Wache zu Hülfe rufen, die Widerſpenſtigen arretiren, und zur Beſtrafung an den Polizei-Inſpector liefern.

Kein Bürger oder Einwohner kann ſich entziehen, dem Polizei-Kommiſſario in ſolchen Fällen zu aſſiſtiren, noch auch die Königl. Militär-Wachen, welche dazu beſonders beordert ſind.

§. 7.

Wenn Auflauf und Schlägereyen im Diſtrikt ſich ereignen, ſo iſt auf gleiche Art zu verfahren, wenn durch Bietung des Friedens, oder durch ernſtliches Zureden die Volksmenge nicht auseinander gebracht werden kann.

§. 8.

Wenn von den Soldaten im Diſtrikt Unordnungen oder gar Exceſſe verübt, und von ihnen die Bürger und Einwohner beläſtigt werden ſollten, ſo müſſen die Polizei-Kommiſſairs davon dem zunächſt einquartierten Offizier oder Unteroffizier Nachricht geben, oder wenn Gefahr im Verzuge ſeyn ſollte, die nächſte Wache zur Steurung und Aſſiſtenz herbeyrufen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Polizey-Kommiſſairs müſſen ungeſäumt gemeinſchaftlich mit den Diſtrikts-Vorſtehern alle in ihren Diſtrikten wohnenden Eigenthümer, Miethsleute und Schlafgäſte, kurz alle Menſchen, wes Standes ſie ſind, ohne alle Ausnahme ausmitteln. Es werden zu dieſem Ende in jedem Diſtrikt beſondere Seelen-Bücher angelegt werden, in welchem jedes Haus ſein beſonderes Folium hat, und worin jeder Hausbeſitzer nicht nur alle dermalen befindliche Perſonen und deren Gewerbe, ſondern auch jede nachherige Veränderung eintragen muß.

Für die Richtigkeit dieſer Bücher bleiben die Polizei-Kommiſſairs perſönlich verhaftet, daher ſie ſich durch öftere Nachforſchungen die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen ſuchen müſſen.

§. 10.

Wegen ungeſäumter Meldung und Controllirung der ankommenden Fremden verbleibt es bey den deshalb gegebenen beſondern Vorſchriften, und muß jede Contravention ohne allen Zeitverluſt dem Polizei-Inſpector angezeigt werden.

§. 11.

Da die Marktmeiſter ganz aufhören, ſo müſſen die Polizei-Kommiſſairs künftig deren Stellen durch die Aufſeher auf den in ihren Diſtrikten befindlichen Märkten verſehen laſſen, und ſich hiebei nach der Markt-Ordnung und den Auf- und Verkaufs-Verordnungen achten.

§. 12.

Das Hauſiren ſoll in der Regel gar nicht ſtatt haben, es wäre denn, daß Jemanden aus beſondern Gründen eine ſpecielle Conceſſion, deren Ueberſchreitung aber auch durchaus nicht zu geſtatten, dazu ertheilt worden.

§. 13.

So oft ſich heimliche oder gar öffentliche Bettler an den Thüren oder auf den Straßen blicken laſſen, ſind ſie ſogleich zu arretiren, ihre Herkunft und bisheriger Aufenthalt auszumitteln, und dem Polizei-Inſpector zu melden.

Digitized by Google

§. 14.

Alle Gaſthäuſer und unregelmäßige Wirthſchaften müſſen in genauer Aufſicht gehalten, darin vorgefundene, unbekannte oder verdächtige Leute ſogleich arretirt und überhaupt jede in ſelbigen entdeckte Polizei-Contravention dem Polizei-Inſpector angezeigt werden.

§. 15.

Die Polizei-Komiſſärs müſſen durch ihre Aufſeher darauf ſehen laſſen, daß die in ihren Revieren beſtellte Nachtwächter ihre Schuldigkeit dabey wahrnehmen, nicht nur die Stunden richtig abrufen, ſondern auch bey ſolcher Begehung der Straßen alle verdeckte Winkelſchauern und Treppen jedesmal genau durchſuchen, die Hausthüren, Böden- oder Speicher-Schlöſſer viſitiren, und ihnen ſolches zum weitern Rapport an den Polizei-Inſpector anzeigen,

§. 16.

Die Polizei-Kommiſſairs müſſen darauf ſehen, daß die publike Laternen von den Verſorgern in ihren Diſtrikten mit dem erforderlichen Brenn-Material verſehen, rein gehalten, und zu rechter Zeit angeſteckt und nachviſitirt, und von Niemandem beſchädigt werden.

§. 17.

Damit es auch den Einwohnern in der ganzen Stadt aller Orten, und zu aller Zeit, an hinlänglichem Waſſer zum Gebrauch, imgleichen zur Löſchung bey Feuersbrünſten, nicht fehle, ſo haben die Polizei-Kommiſſairs die Aufſicht auf alle in ihrem Revier befindlichen Brunnen, Röhren und Waſſer-Leitungen, daß ſelbige beſtändig im Stande und Gange bleiben.

Bei hartem Froſt zur Winterzeit haben ſie Sorge zu tragen, daß die Brunnen-Schwengel von den Nachtwächtern alle Stunden einigemal angezogen werden, damit ſie nicht einfrieren.

Jede Beſchädigung iſt aber ſogleich dem Röhrmeiſter zum Redreſſiren anzuzeigen.

§. 18.

Ueber die Aufſicht auf die Feuerlöſch-Geräthſchaften werden die Polizei-Kommiſſairs nach Maaßgabe der neuen Feuer-Ordnung beſonders ausführlich inſtruirt werden. Bis dahin aber müſſen ſie ganz, wie bisher, verfahren.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Daß die Straßen ordentlich gepflaſtert, und Beſchädigungen ſogleich ausgebeſſert werden, darauf haben die Polizei-Kommiſſairs genau zu ſehen, und ſich deshalb an die betreffende Diſtrikt-Vorſteher zu wenden.

§. 20.

Daß die Straßen beſtändig rein gehalten, und die publike Gaſſenkarren zweckmäßig beſchäftigt, kein Aas noch Unflat darauf ſo wenig als in die Ohlau und Stadtgraben geworfen, der Abfluß des Regens oder andern Waſſers durch Verſtopfung der Rinnſteine ſowohl zur Sommer- als Winterszeit nicht gehindert werde, darauf müſſen die Polizei-Kommiſſairs ebenfalls ihr Augenmerk richten.

§. 21.

Dieſerhalb haben ſich die Polizei-Kommiſſärs genau nach dem beſondern Publikando vom 9. März 1807 zu achten, und jede Contravention dem Polizei-Inſpector ſogleich anzuzeigen.

§. 22.

Beſchwerden zwiſchen Herrſchaften und Geſinde müſſen die Polizei-Kommiſſairs, wo möglich, durch zweckmäßige Vorſtellungen in Güte zu vermitteln ſuchen.

Iſt ſolches aber durchaus unmöglich, ſo wird die Sache dem Polizei-Inſpector zur weitern Veranlaſſung gemeldet.

§. 23.

Alle den Polizei-Kommiſſairs zu Geſicht kommende falſche Münzen ſind ſogleich dem Polizei-Inſpector einzureichen.

§. 24.

Die Polizei-Kommiſſairs müſſen genau vigiliren, daß in ihrem Diſtrict keine Spiel-Zuſammenkünfte ſtatt finden, und beſonders die Theilnehmer an Hazardſpielen ſogleich dem Polizei-Inſpector denunziren.

§. 25.

An Sonntagen und Feſttagen müſſen keine Gewerbe und Handwerke getrieben, auch die Laden, Bier und Brandtwein-Schänken von 8 bis 11 Uhr Vor- und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geſchloſſen bleiben, und jede Contravention ebenfalls ſogleich angezeigt werden.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Obgleich einem jeden Polizei-Kommiſſarius ein gewiſſer Diſtrikt übergeben iſt, worin er die vorgeſchriebene Spezial-Aufſicht in allen Polizei-Sachen haben muß, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß wenn ihm von dem Polizei-Präſidenten oder von den Polizei-Inſpectoren etwas auch in andern Revieren zu verrichten aufgetragen wird, er ſich dazu bereit und willig zeigen muß.

Auch liegt ihm ob, wenn er in andern Diſtrikten einige Polizei-Contraventionen oder andere in die Polizei einſchlagende Sachen bemerkt oder in Erfahrung bringt, ſolches entweder ſogleich zu redreſſiren, oder dem betreffenden Polizei-Kommiſſair anzuzeigen, auch muß erforderlichen Falls einer dem andern aſſiſtiren.

§. 27.

Die Diſtrikts-Vorſteher ſind Offiziianten des Magiſtrats, und in dieſer Qualität verpflichtet, in allen dem Magiſtrat nach der Städte-Ordnung obliegenden Adminiſtrations-Geſchäften dieſe in ihren Diſtrikten zu übernehmen. Die Inſtruction für die Diſtrikts-Vorſteher enthält das nähere Detail hierüber, wonach ſich auch die Polizei-Kommiſſairs genau zu achten haben.

In allen Polizei-Angelegenheiten, wo entweder für Rechnung der Gemeinde-Caſſe oder eines ſäumigen Partikuliers etwas geleiſtet werden muß, müſſen ſich die Polizei-Kommiſſairs an die Diſtrikts-Vorſteher wenden, und ſelbige nach Bewandtniß der Umſtände um die Beſorgung der Leiſtung ſelbſt, oder mindeſtens um Herbeyſchaffung der Mittel hiezu gebührend erſuchen.

Weigern ſich die Diſtrikts-Vorſteher, der Requiſition zu genügen, ſo müſſen die Polizei-Kommiſſairs ſolches, ohne ſich auf weitere, nicht zum Zweck führende Erörterungen einzulaſſen, dem betreffenden Polizei-Inſpektor zur weitern Verfügung anzeigen.

Die Diſtrikts-Vorſteher, als Aufſichts-Behörden, ſind aber auch die Polizei-Anordnungen zu kontrolliren, und die Polizei-Kommiſſarien darauf aufmerkſam zu machen berechtiget. Die Polizei-Kommiſſairs ſind den diesfälligen Aufforderungen Folge zu leiſten verbunden, oder müſſen, wenn

ſie

Digitized by Google

ſie gegründete Urſachen zur Nichtbefolgung haben, ſolches ungeſäumt dem betreffenden Polizei-Inſpector zur Entſcheidung melden.

Wornach ſich die Polizei-Kommiſſairs genau zu achten haben.

Breslau, den 3. July 1809.

No. LXVII.

d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 6ten Juli 1809.

Circulare

Wegen der nach einem von dem Königl. Miniſterio des Innern vorgeſchriebenen Formular einzurichtende Bürger-Briefe und Bürger-Eyds.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey ein Reſcript Unſers Miniſterii des Innern an die hieſige Regierung nebſt deſſen Einlage in Abſchrift zufertigen, woraus Ihr erſehen werdet, daß nach Ausführung der Städte-Ordnung die Bürger-Briefe und Bürger-Eyde überall gleichförmig geleiſtet und ausgefertigt werden ſollen.

Wir befehlen Euch daher, nach nunmehro geſchehener Introduction der neuen Magiſträte dieſe anzuweiſen, die Bürger-Briefe und Bürger-Eyde jederzeit nach dem beiliegenden Formular einzurichten. Sind ꝛc.

Formular.

Der Magiſtrat der Königlichen ꝛc. Stadt thut kund, und bekennet hierdurch, daß der N. N.

nachdem er die nöthigen Erforderniſſe nachgewieſen, ſeinen Anſuchen gemäß

Digitized by Google

mäß zum Bürger hieſiger Stadt angenommen worden iſt. Und derſelbe durch nachfolgenden heute an uns abgeleiſteten Eyd

Ich ꝛc. gelobe und ſchwöre, daß ich, nachdem ich von E. Magiſtrat zum Bürger hieſiger Stadt angenommen worden, Seiner Königl. Majeſtät von Preußen meinem allergnädigſten Könige und Herrn, unterthänig, treu und hold, auch E Magiſtrat dieſer Stadt gehorſam und gewärtig ſeyn will. Ferner ſchwöre ich für das Beſte dieſer Stadt und Bürgerſchaft nach meinem höchſten Vermögen zu wirken, alle mir als Bürger obliegende Pflichten gewiſſenhaft erfüllen, und inſonderheit den Beſtimmungen der allgemeinen Städte-Ordnung vom 19. November 1808 mich unweigerlich zu unterwerfen und ſolche aufrecht zu erhalten; überhaupt aber auch in allen Verhältniſſen ſo zu zeigen, wie es einem getreuen Bürger eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum.

die getreue Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten angelobt hat, ſo erkläret der Magiſtrat gedachter N. N. aller Rechte und Wohlthaten, welche einem Bürger zuſtehen, hierdurch gleichfalls für theilhaftig und genußbar, mit dem Verſprechen, ihn bey dem erlangten Bürgerrecht, ſo lange er ſich deſſelben nicht unwürdig zeigt, gegen jedermann künftig zu ſchützen.

Urkundlich zum öffentlichen Glauben unter dem Stadt-Inſiegel ausgefertigt.

den

(L. S.)

Der Magiſtrat hieſiger Stadt N. N. N.

Bürgerbrief
für den

No. LXVIII.

Digitized by Google

No. LXVIII.

d. d. Königsberg den 7ten July 1809.

Reſcript

der Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Juſtiz.

Wegen der zur Beſtreitung der Kriegslaſten nachgeſuchten Eintragung eines Darlehns auf die, den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch die an den Miniſter des Innern und den Großkanzler, auf die Imediat-Beſchwerde des Breßlauſchen Ober-Conſiſtorium in Anſehung der Prägravation der Kirchen- und Schul-Bedienten bey der Krieges-Contribution und andern Kriegslaſten unterm 10. v. M. ererlaſſene Kabinets-Ordre hierbey in Abſchrift zufertigen, um Euch darnach zu achten, wenn die Eintragung eines Darlehns auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten nachgeſucht wird. Auch habt Ihr den landſchaftlichen Behörden Eures Departements die einliegende Kabinets-Ordre mitzutheilen. Sind ꝛc.

Gegeben Königsberg den 7. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Abſchrift:

Auf Euren Bericht vom 31. v. M. will ich es hierdurch genehmigen, daß der mit Widmuthen und Zehnten dotirten Pfarrherren, Kirchenbedienten und Schullehrern des Breslauſchen Regierungs-Departements geſtattet werde, den Geſammt-Betrag deſſen, was ſie an extraordinairer

Kriegs-Contribution an Forſt- und Relutions-Steuer, und an andern, während der ganzen Zeit der feindlichen Prädomination auf ſie ausgeſchriebenen Natural-Lieferungen und Geldbeyträgen geliefert haben, jedoch mit Ausſchluß der Natural-Einquartierungskoſten, auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumten Realitäten, hypothekariſch aufzunehmen, ſobald nur der Betrag und die wirkliche Leiſtung dieſer extraordinairen Auflage, auf die im §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 vorgeſchriebene Weiſe, durch ein von dem Landrath des Kreiſes oder von der Departements-Landſchafts-Direction ausgeſtelltes Atteſt, jedoch mit Zuziehung des Patrons und der Kirchen-Vorſteher gehörig feſtgeſtellt und nachgewieſen worden. Die Auszahlung dieſer Schuld iſt nach Anleitung des nur gedachten §. 8. des Edicts vom 9. October 1807 dahin zu reguliren, daß der jetzige Pfarrer, Kirchen- und Schulbediente, und deſſen Nachfolger im Amte nicht nur die Zinſen gehörig berichtigen, ſondern auch nach Ablauf dreyer Jahre ſeit der erfolgten Eintragung der Schuld, auf das Capital ſelbſt jährlich wenigſtens den 15ten Theil deſſelben abtragen muß, ſo wie ſich von ſelbſt verſteht, daß diejenige Vergütigungs-Summe, welche etwa bey der etwanigen künftigen allgemeinen Ausgleichung der Kriegsſchulden, dieſen Pfarrherrn, Kirchenbedienten und Schullehrern zu Theil werden dürfte, lediglich zur Verminderung der eingetragenen Capital-Schuld zu verwenden iſt, hierauf habt Ihr die Breslauſche Regierung auf den, von dem dortigen Ober-Conſiſtorium erſtatteten Immediat-Bericht vom 5. Januar a. c. zu beſcheiden, und überhaupt das Weitere zu verfügen. Sollte übrigens in den andern Departements und Provinzen das nämliche Mißverſtändniß zwiſchen den mit Widmuthen und Zehnten dotirten, und zwiſchen den auf fixirten Gehalt ſtehenden Geiſtlichen ſtatt finden, ſo will ich auch auf dieſe die gegenwärtige Feſtſetzung angewendet wiſſen. Ich verbleibe ꝛc.

Königsberg den 10. Junius 1809.

Friedrich Wilhelm.

No. LXIX.

Digitized by Google

No. LXIX.

d. d. Königsberg den 7ten Juli 1809.

Nachtrag

zu den neuen Krieges-Artikeln vom 3ten Auguſt 1808.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. finden nöthig, hierdurch als Nachtrag zu den neuen Kriegs-Artikeln, folgende feſtzuſetzen und zu verordnen. Es ſoll nämlich

1) die Trunkenheit bey Kapital-Dienſtvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedens-Zeiten die Anwendung der geſetzlichen Strafe ausſchließen, ſondern nur Sr. Majeſtät anheim geſtellt bleiben, ob Höchſtdieſelbrn Sich bewogen finden, die geſetzliche Strafe zu mildern.

2) Bey außerordentlichen Vorfällen in Friedens-Zeiten der kommandirende Officier die Befugniß haben, bey Trommelſchlag und Trompeten-Schall bekannt machen zu laſſen: daß die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorſchriften auch für die Dauer eines eingetretenen außerordentlichen Friedens-Zuſtandes angewendet werden.

Das allgemeine Krieges-Departement erhält den Auftrag, dieſe Beſtimmungen der Armee als einen Nachtrag zu den Krieges-Artikeln bekannt zu machen. Königsberg den 7ten July 1809.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

No. LXX.

d. d. Breslau den 7ten July 1809.

Circulare

der Königl. Acciſe = und Zoll = Direction:

Das Verfahren in Defraudations= und Contraventions=Proceſſen=Sachen über 50 Rthlr.

An ſämmtliche Acciſe= und Zoll=Aemter.

Da Ein hohes Königl. General=Acciſe= und Zoll=Departement per Rescriptum vom 15ten May c. näher beſtimmt hat,

> daß die Acciſe= und Zoll=Defraudations= und Contraventions=Proceſſe, deren Gegenſtand 50 Rthlr. und mehr beträgt, nicht ſofort an das Königl. Ober=Landes=Gericht zur Erörterung und Entſcheidung abgegeben, ſondern ſolche, ſo wie die Proceſſe unter 50 Rthlr., allenfalls auch durch eine Reſolution von Uns entſchieden werden können, und abgewartet werden ſoll, ob die Parthenen ſich dabey beruhigen wollen;

ſo wird ſolches ſämmtlichen Acciſe= und Zoll=Aemtern hieſigen Bezirks hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweiſung, nach wie vor die vorläufig inſtruirte Acten in allen Proceß=Sachen mit dem gedruckten Rubro an Uns einzuſenden, übrigens aber die in dem Circulare vom 6ten April c. enthaltene Vorſchrift wegen Publication Unſerer Reſolutionen auch in den Sachen über 50 Rthlr. genau zu befolgen. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial=Acciſe. und Zoll=Direction.

No. LXXI.

Digitized by Google

No. LXXI.

d. d. Königsberg den 8ten Julius 1809.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums, Das Verfahren in Abſchoß-Sachen betreffend.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Es iſt zwiſchen den Departements des Miniſteriums verabredet worden, daß für die Folge die Oberlandes-Gerichte nicht mehr in der bisherigen Form bey den Abſchoßſachen concurriren, und mithin die zeitherigen gemeinſchaftlichen Berichte bey den Provinzial-Landes-Collegien in dergleichen Angelegenheiten wegfallen ſollen; daß es vielmehr hinreichend ſeyn werde, wenn künftig nur die Juſtiz-Behörden, da bey derſelben die Exportations-Fälle mehrentheils zunächſt zur Sprache kommen, und zwar die obern Behörden den Provinzial-Regierungen unmittelbar, die Unterbehörden aber den reſp. Landräthen und Magiſträten zur weitern Berichts-Erſtattung an die Provinzial-Regierungen, von den vorkommenden Fällen dieſer Art ex officio Nachricht geben, und daß es dann alleinige Sache der Regierung bleiben ſoll, die weitere Bearbeitung der Abſchoß-Angelegenheiten vorzunehmen.

Wir machen Euch demnach ſolches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt, mit der Auflage, den Euch untergeordneten Behörden dieſerhalb die nöthige Anweiſung zu ertheilen. Sind ꝛc.

Königsberg den 8. Julius 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Special-Befehl.

Beyme.

No. LXXII.

No. LXXII.

d. d. Königsberg den 11ten Julius 1809.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Die Verſorgung der im Dienſte invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. wollen, um die Verſorgung der bey den activen Truppen zum fernern Dienſt untauglich gewordenen Unteroffiziere und Gemeinen ſo viel als möglich zu erleichtern, die bis jetzt für die Anerkennung der Invalidität gegebenen Vorſchriften hiemit näher beſtimmen, und ſetzen dabey feſt:

1) Bey den künftigen Geſuchen um den Invalidenſchein für Soldaten von den activen Regimentern ſoll, wenn dieſelben erweislich im Dienſt invalide geworden ſind, eine vier und zwanzigjährige Dienſtzeit zureichen, um den Leuten den Invalidenſchein zu ertheilen, und nur als Ausnahme kann in beſondern Fällen es der zweyten Diviſion des Allgemeinen Kriegs-Departements geſtattet werden, auch vor der 24jährigen Dienſtzeit diejenigen Leute, welche wirklich im Dienſte invalide geworden ſind, als invalide anzuerkennen.

2) Diejenigen Leute der Infanterie, welche noch nicht 24 Jahr gedient haben, und zum Felddienſt unbrauchbar werden, ſollen bis zu ihrer völligen Invalidität an die Garniſon-Kompagnien abgegeben werden. Halb-Invalide der Cavallerie ſollen nur als Ausnahme in einzelnen Fällen zu den Garniſon-Kampagnien gegeben werden; ſonſt ſind ſie, ſo wie die der Artillerie, inſofern ſie nicht mehr zum Felddienſt, und letztere zum Feſtungsdienſt brauchbar, gleich an Invaliden-Kompagnien abzugeben.

3) Diejenigen Halb-Invaliden, welche gegenwärtig an die Garniſon-Kompagnien abgegeben ſind, und ſich zu dieſem Dienſt nicht mehr eignen möchten, ſollen, wenn ſie ſich dazu qualifiziren, den Invalidenſchein

Digitized by Google

ſchein erhalten, und an Invaliden-Kompagnien izt noch abgegeben werden.

Seine Königliche Majeſtät tragen daher dem Allgemeinen Kriegs- und Militär-Oekonomie-Departement, jedem nach ſeinem Reſſort, hiermit auf, das Nöthige zur Ausführung der hier gegebenen Vorſchriften zu verfügen.

Königsberg den 11. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

No. LXXIII.

d. d. Liegnitz den 12ten und Breslau den 19ten Juli 1809.

Circulare
Wegen Feſtſetzung der Bürgerrechts-Gebühren.
An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von Unſerm Miniſterio des Innern ſind mittelſt Reſcripts vom 25. v. J. die Bürgerrechts-Gebühren in allen Städten folgendermaßen feſtgeſetzt worden:

Als in großen Städten	10	Rthlr.
in mittlern Städten	6	—
in kleinen Städten	3	—

dafür gefordert werden ſollen, wornach Ihr ſämmtliche Magiſträte Eures Departements anzuweiſen habt. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 13ten Juli 1809.

Circulare

Wegen Anfertigung eines ſtatiſtiſchen Tableau von den Städten.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen Euch binnen 8 Tagen und unfehlbar ſpäteſtens bis zum 24. d. M. ein ſtatiſtiſches Tableau von den Städten nach erfolgter Einführung der Städte-Ordnung zu überreichen. Dieſes Tableau muß folgendes enthalten:

1) Namen der Städte,
   a. große,
   b. mittlere, } in zwey beſondern Kolonnen.
   c. kleine,
2) Seelenzahl,
3) Anzahl der Bürger,
4) darunter ſtimmfähige,
5) Anzahl der Stadtverordneten,
6) Anzahl ihrer Stellvertreter,
7) Anzahl der Magiſtrats-Perſonen,
   a. beſoldete,
   b. unbeſoldete,
8) Commiſſionen und Deputationen,
9) Anzahl der Bürger-Mitglieder,
10) Anmerkungen.

In der Rubrik über die ſtädtiſche Verwaltungs-Deputationen müſſen die errichteten Deputationen nahmhaft aufgeführet werden, ſo wie in der 9ten Rubrike

Digitized by Google

Rubrike die Anzahl der Bürger-Mitglieder jeder einzelnen Deputation. Alle Unrichtigkeiten, die etwa noch in Betreff der Zahl der Stadt-Verordneten ꝛc. obwalten ſollten, müſſen nach Vorſchrift der Städte-Ordnung berichtigt werden.

In der Rubrike-Anmerkungen habt Ihr beſonders, inſofern Abweichungen von den Vorſchriften der Städte-Ordnung obwalten, die Lokal-Urſachen und das beſondere Genehmigungs-Reſcript anzuführen. Auch müſſet Ihr, in ſofern in manchen Städten ſolche Perſonen zu Magiſtrats Gliedern gewählt werden, die in andern Dienſtverhältniſſen ſtehen, bemerken, ob die beſondere Genehmigung ꝛc., z. B. der Acciſe-Behörde, Poſt-Behörde ꝛc. conſtirt, daß ſie den magiſtratualiſchen Poſten annehmen dürften. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Königsberg den 19ten July 1809.

Königliche Kabinetsordre

Betreffend die künftige Verfaſſung der Militair-Gerichtsbarkeit.

Publicatum per Circulare der Policey-Deputation der Königl. Regierung an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe vom 11ten Novbr. 1809., desgleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter d. d. Breslau den 22ten Septbr. 1809.

Mein lieber Großkanzler Beyme! Nachdem nunmehr die dem Kanzler, Freyherrn von Schrötter und dem General-Auditeur von Könen zur näheren Prüfung hingegebenen Frage:

ob es rathſam ſey, die Militair-Jurisdiction gänzlich aufzuheben und das Strafamt des Militairs blos auf die Disciplinar-Sachen einzuſchränken,

vollſtändig erwogen, und von den Beauftragten ſowohl, als auch von Euch gutachtlich darüber berichtet worden; ſo ſetze Ich hiemit folgendes feſt:

1) der Militair-Gerichtsſtand in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird aufgehoben;
2) daſſelbe findet alſo auch in Anſehung der Eheſcheidungs-Sponſalien- und Alimentations-Prozeſſe unehelicher Kinder, welche bisher vor das Kriegs-Conſiſtorium gehörten, ſtatt;
3) dagegen wird der Militair-Gerichtsſtand in Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit und in den Injurien-Sachen, rückſichtlich aller im Dienſt befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairperſonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ſind, beibehalten.
   a) Penſionirte Offiziere werden den im Dienſt befindlichen gleich geſetzt;
   b) in Anſehung der im Dienſt befindlichen Offiziere macht es keinen Unterſchied, ob ſie wirklich in Dienſtthätigkeit angeſtellt, mit Wartegeld oder halben Sold verſehen ſind, oder nicht; indem nur die wirkliche Dienſtentlaſſung den Criminal-Militair-Gerichtsſtand aufheben kann;
   c) alle andere Militairperſonen, die nicht Offiziere ſind, haben den Militair-Gerichtsſtand in Criminal- und Injurien-Sachen nur dann, wenn ſie im Dienſt wirklich angeſtellt ſind.
4) Die Ehefrauen, Familien, das Geſinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militairperſonen, haben den Militair-Gerichtsſtand auch in Criminal- und Injurien-Sachen nicht.
5) Der Militair-Gerichtsſtand der Offiziere, vom höchſten bis zum unterſten Grade, imgleichen der Unterſtabs-Bedienten und anderer, im Range ihnen gleich zu achtender Militairperſonen, ihrer Frauen und Familien, ſoweit derſelbe nach obigen Beſtimmungen aufgehoben iſt, gehet auf die Landes-Juſtiz-Collegia der Provinz über.

Feldwebel, Wachtmeiſter, Feuerwerker, Portepee-Fähnriche Unteroffiziere und Gemeine, Compagnie-Chirurgen, Stallmeiſter, Küſter,

Digitized by Google

Küſter, Fahnſchmiede ꝛc. werden, inſofern ſie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsſtand haben, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garniſon-Stadt untergeordnet. Eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Frauen und Familien, wenn ſelbige in der Garniſon-Stadt ſich aufhalten; wohnen ſie aber anderwärts, ſo bleiben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 10. §. 43. unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

6) Die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair-Gerichten zuſtand, gehet auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über, vor welche andere Grundſtücke gleicher Art der Provinz oder des Orts gehören.

7) Alle bei den Militair-Gerichten ſchwebende gerichtliche Angelegenheiten des aufgehobenen Militair-Gerichtsſtandes, werden an die gehörigen Civil-Gerichte abgegeben, neue, dieſer Art aber, von den Militair-Gerichten nicht mehr angenommen.

Hiernach habt Ihr das Weitere gemeinſchaftlich mit dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements, an welchen Ich einen gleichlautenden Befehl erlaſſe, zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 19. July 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler Beyme.

Digitized by Google

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 19ten Juli 1809.

Circulare

die Ertheilung der Gewerbe-Conceſſionen in den Städten betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf den Grund des 178. §. der Städte-Ordnung hat Unſer Miniſterium des Innern mittelſt beſondern Reſcripten vom 22ſten und 25ſten Juny d. J. feſtgeſetzt:

daß die Magiſträte die Genehmigungen zu allen ſtädtiſchen Gewerben, und zwar, wo eine beſondere Polizeibehörde iſt, unter Rückſprache und Einigung mit derſelben ertheilen ſollen.

Nur die Conceſſionen zu Apotheken, ſo wie die Erlaubniß zum Betrieb der Fabriken und Manufacturen müſſen bei Unſerer Regierung nachgeſucht werden.

Die Grundverfaſſung, ſo lange dieſelbe geſetzlich beſtehet, muß bei Ertheilung dergleichen Conceſſionen berückſichtigt werden, gleichwie es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Magiſträte die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften der Gewerbe-Polizey, beſonders was die Sanitäts-Verhältniſſe betrifft, ſorgfältig beobachten müſſen.

Für die zu ertheilende Conceſſionen müſſen auch künftig die Magiſträte Gebühren erheben. Dieſe Gebühren müſſen in dem Geſchäfts-Reglement näher beſtimmt werden. Die Gewerbe ſollen zu dem Ende in eine generelle Haupt-Klaſſe getheilt, und bei jeder Gewerbe-Klaſſe das Maximum und Minimum des Gebühren-Satzes beſtimmt werden.

Der

Digitized by Google

Der für den Gewerbe-Betrieb an die Cämmerei zu entrichtende Canon ſoll in dem Statut der Stadt feſtgeſetzt werden.

Bis dahin aber, daß dieſe Gebühren und dieſe Canons in vorerwähnter Art regulirt und genehmiget worden, bleibt es bei den zeitherigen, diesfälligen Sätzen. Hiernach habt Ihr die Euch untergebene Magiſtråte anzuweiſen (an den Magiſtrat zu Breslau) zur Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Liegnitz den 25ten und Breslau den 27ten July 1809.

Circulare

Betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts von Ausländern.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Råthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſer Miniſterium des Innern hat in Betreff der Aufhebung der für die Ausländer durch ältere Verordnung beſtimmte Befreiung von Entrichtung der Bürgerrechts-Gelder bei Erwerbung des Bürgerthums am 15ten d. M. feſtzuſetzen befunden, daß die Begünſtigungen, welche bisher Ausländern bei ihrer Niederlaſſung in den Stådten und bei Gewinnung des Bürgerrechts zu Theil geworden ſind, nach Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des Gemein-Weſens überhaupt nicht weiter Statt finden kann, indem bereits der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß für die Erwerbung des Eigenthums in einem Ort durchaus nicht Verſchiedenheit in den Bedingungen beſtimmt werden darf, welches nicht bloß auf Einländer und vorhandene Einwohner, ſondern auf Ausländer gleichfalls uneingeſchränkt Anwendung findet, wofern nicht etwa einzelne Stådte aus beſondern Rückſichten deren Anziehen durch den Erlaß des Bürgerrechtsgeldes, oder Bewilligung anderer Vortheile zu befördern dienlich erachten.

Es

Digitized by Google

Es unterliegt alſo keinem Bedenken, daß Ausländer bei ihrer Niederlaſſung in Städten gleich jedem Einheimiſchen die geordneten Bürgerrechts-Gelder entrichten müſſen, und habt Ihr hiernach ſämmtliche Magiſträte der Städte Eures Departements zu inſtruiren, (An den Magiſtrat zu Breslau), und habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 26ten July 1809.

Circulare

Wegen der Soldaten-Söhne der Ausländer.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zwiſchen Unſerm Miniſterio des Innern und dem allgemeinen Kriegs-Departement ſind die Fragen discutirt worden:

wie bei der gegenwärtigen Organiſation der Armee die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt werden ſollen, und welche Modificationen in den Beſtimmungen des Canton-Reglements in Anſehung der Größe der zur Aufnahme von Etabliſſements zu verabſchiedenden Cantoniſten Statt haben können.

Die Reſultate davon enthält das hier abſchriftlich acceludirte an ſämmtliche Brigade-Generals am 6ten July 1809. erlaſſene Circulare, welches Wir Euch zur genaueſten Nachachtung zufertigen laſſen. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Regierung von Schleſien.

Ab-

Abſchrift.

Da die gegenwärtige Militair-Verfaſſung eine Abänderung in den Grundſätzen, nach welchen bishero die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt ſind, nothwendig gemacht, auch die Canton-Verhältniſſe der Regimenter ſich durch die ihnen jetzt zufallenden größern Cantons gegen ſonſt abgeändert haben, ſo finden Wir nöthig folgende 2 Beſtimmungen zu treffen:

1) die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne ſind von jetzt an ganz als Einländer zu behandeln, und dem gemäß auch mit in den Cantons-Rollen zu verzeichnen.

2) Sobald ein Cantoniſt das 26ſte Jahr zurückgelegt hat, und ſeine Verabſchiedung auf ein Etabliſſement nachgeſucht wird, ſo müſſen die Regimenter, in Rückſicht auf die Größe des Mannes, die Verabſchiedung nicht zu ſehr erſchweren, da es ihnen gegenwärtig nicht an einſtellungsfähigen Leuten zum Erſatz fehlen kann.

Ew. ꝛc. erſuchen wir ergebenſt, dieſe Beſtimmungen den Regimentern der ꝛc. Brigade zur Nachricht bekannt zu machen.

Königsberg den 6ten July 1809.

Königl. Preußiſches Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Scharnhorſt. v. Boyen.

Circulare
an ſämmtliche Brigade-Generale.

No. LXXVIX.

Digitized by Google

No. LXXIX.

d. d. Königsberg den 26ten July 1809.

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums betreffend verſchiedene Abänderungen mehrerer in der Criminalordnung enthaltenen Vorſchriften.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Publicatum von den Ober-Landes-Gerichten an ſämmtliche Unterbehörden d. d. Breslau und Brieg den 31. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Der Großkanzler hat ſich veranlaßt befunden, auf Abänderung mehrerer in der Kriminal-Ordnung enthaltenen Vorſchriften anzutragen, und dieſe Anträge ſind genehmigt worden. Ihr empfangt daher Abſchrift derjenigen Kabinets-Ordre, welche dieſerhalb sub dato den 15. d. M. ergangen iſt, zur Befolgung der darinnen enthaltenen Beſtimmungen, und um ſelbige ſämmtlichen Untergerichten Eures Departements, ſo wie die Beſtimmung ad 2 durch Mittheilung eines Extracts der Kabinets-Ordre den Directionen oder Inſpectionen der in Eurem Gerichts-Bezirk befindlichen Zuchthaus- und Corrections-Anſtalten bekannt zu machen.

Wir bemerken dabey, daß in Beziehung auf die Kabinets-Ordres vom 30. Julii vorigen und 11. März dieſes Jahres auch den Feſtungs-Commandanten notificiret wird, daß die in der Kabinets-Ordre vom 30. Julii a. pr. erwähnte Strafzeit von 3 Jahren, innerhalb welcher die Landes-Juſtiz-Collegia ohne Confirmation zu erkennen befugt ſind, nach No. 4. der itzt ergangenen Immediat-Beſtimmung auf 10 Jahre exclusive ausgedehnt worden.

In Rückſicht der Gattungen der Verbrechen, deren der §. 508. der Criminal-Ordnung gedenkt, und wozu nach No. 3. der Kabinets-Ordre

vom

Digitized by Google

vom 15. d. M. noch Straßenraub, Raub und Diebſtahl in Banden hinzutritt, thätliche Beleidigung eines Offiziers aber, und wenn der Angeſchuldigte ein öffentliches Amt bekleidet, wegfällt, müſſen ebenfalls die Confirmations-Reſcripte in beglaubter Abſchrift dem Requiſitions-Schreiben, welches das Landes-Juſtiz-Kollegium an den Feſtungs-Kommandanten, wegen Annahme des Verurtheilten zur Feſtung erläßt, beygelegt werden, indem ſonſt nach der dem Feſtungs-Kommandanten ertheilten Anweiſung die Annahme nicht erfolgt.

Damit aber der Chef der Juſtiz im Stande ſey, das Verhalten der Juſtiz-Bedienten nach wie vor ſorgfältig zu kontrolliren, ſo erhaltet ihr die Anweiſung, von einem jeden ſonſt zur Beſtätigung deſſelben geeignet geweſenen Urtheile gegen einen Juſtiz-Bedienten, ſogleich bey Verfügung der Publikation vollſtändige Abſchrift einzuſenden. Sind ꝛc.

Gegeben Königsberg den 26. Juli 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

Abſchrift:

Mein lieber Großkanzler Beyme. Einverſtanden mit der Anſicht, welche Ihr in Eurem Berichte vom 8. d. M. über die eigentliche Beſtimmung des Juſtiz-Miniſteriums aufgeſtellet habt, finde ich es vollkommen angemeſſen, wenn Ihr daſſelbe auf dieſe Beſtimmung zurück führen, alle Juſtiz-Adminiſtration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen ſelbſtſtändiger überlaſſen wollt. Ich erwarte darüber zu ſeiner Zeit Eure nähere Anträge, und ſetze, was die in Eurem oberwähnten Berichte vorgeſchlagene Abänderungen mehrerer in der Kriminal-Ordnung enthaltenen Vorſchriften betrifft, folgendes hiermit feſt:

1) ad §. 158. der Kriminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805, daß die Einſendung der Acten an das Kriminal-Departement unterbleiben ſoll, indem es hinreichend iſt, wenn die Landes-Juſtiz-Collegia den Inhalt derſelben prüfen, und darauf das Weitere oder die Repoſition verfügen.

2) ad §. 8. Tit. 13. Thl. 2. des Landrechts und ad §. 530. der Kriminal-

Digitized by Google

Ordnung, daß nur Todes-Urtel und ſolche, welche auf lebenswierige Beraubung der Freyheit ausgefallen ſind, zu einer unmittelbaren Beſtätigung gelangen dürfen. Die Verurtheilung von Räubern und Dieben zur Einſperrung bis zur Begnadigung, auf welche binnen einen gewiſſen Zeitraum von Amtswegen nicht anzutragen, bedarf daher meiner unmittelbaren Konfirmation nicht. Damit aber dieſe Einſperrung des Verurtheilten in einer Feſtung oder im Zuchthauſe nicht bis zum wirklichen Verluſt der Freyheit auf Lebenslang ausgedehnet werde, ſofern der Eingeſperrte ſelbſt ihn nicht durch ſein ſchlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verſchuldet, habe ich dem allgemeinen Kriegs-Departement befohlen, die Kommandanten in den Feſtungen anzuweiſen, daß ſie von ſolchen bis zur Begnadigung kondemnirten Verbrechern eine eigne Liſte führen, ihr Verhalten ſorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der Strafzeit allemal ſpecielle Nachricht an das Juſtiz-Miniſterium über das Reſultat dieſer Beobachtung mit ihrem Gutachten: ob die Begnadigung in Antrag zu bringen ſey, gelangen laſſen. Die Direktionen der Zuchthaus-Anſtalten habt Ihr mit eben dieſer Anweiſung zu verſehen.

3) ad §. 508. der Kriminal-Ordnung finde ich die Einholung der Beſtätigung des ausgeſprochenen Urtels in den beyden dort bezeichneten Fällen

„thätliche Beleidigung eines Offiziers"

und

„wenn der Angeſchuldigte ein öffentliches Amt bekleidet"

überflüßig, und dagegen den leztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landes-Juſtiz-Collegia angewieſen werden, Abſchrift des gegen einen Offizianten ergangenen Urtheils, nach deſſen Publikation, der Provinzial-Dienſtbehörde mittheilen, und wenn der zur Unterſuchung gezogene Offiziant Mitglied derſelben, oder unmittelbar bey einem der Miniſterien angeſtellet iſt, dem Juſtiz-Departement zur Kommunikation an den Departements-Chef einzureichen, damit derſelbe, wenn das Urtel durch die demſelben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt iſt, nach der ihm beygelegten Befugniß, den Fall im geſammten

ſammten Miniſterium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B. die Dienſtentlaſſung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Caſſation hätte erkannt werden ſollen, oder wenn die Summe der ſonſtigen Verſchuldungen des Bedienſteten, die dem Departements-Chef am beſten bekannt ſeyn muß, ſeine fernere Beybehaltung nicht geſtattet. Hiernach fallen §. §. 510 und 511 der Kriminal-Ordnung von ſelbſt aus; dagegen will ich der im §. 508 ausgezeichneten Gattung von Verbrechen noch hinzufügen:

„Straßenraub, Raub und Diebſtahl in wirklichen Banden.“

4) In Anſehung des Strafmaaßes, welches nach §. 512 der Kriminal-Ordnung, ohne die Beſtätigung des Kriminal-Departements nicht vollſtreckt werden kann, will ich den §. 512 dahin abändern:

„der Einſendung des Urtels mit den Acten zur Beſtätigung an „das Kriminal-Departement bedarf es ferner jederzeit, wenn „wider einen bisherigen Unterthan auf Landes-Verweiſung oder „eine zehnjährige Einſperrung und darüber erkannt worden.“

und ad §. 513 der Kriminal-Ordnung ſetze ich feſt, daß das betreffende Obergericht in allen denjenigen Fällen die Beſtätigung ohne Anfrage bey dem Kriminal-Departement ertheilen kann, in welcher es ſelbſt, ohne die Beſtätigung nachzuſuchen, zu erkennen ermächtiget wird.

5) Stimme ich Euch darin bey, daß die im §. 26 seq. Tit. 34. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Perſonen vom Militärſtande in Anſpruch genommen wird, aufzuheben ſind.

Ich überlaſſe Euch dem gemäß das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg den 15. Juli 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler
Beyme.

Digitized by Google

No. LXXX.

d. d. Breslau den 30ten July 1809.

Bekanntmachung
einiger ſchon mehrmalen erlaſſenen policeylichen Verordnungen in der Stadt Breslau.

Die mehrmals ergangenen, ſeit einiger Zeit aber außer Acht gelaſſenen polizeilichen Verordnungen:

daß bei 8 Sgr. Strafe niemand auf der Straße ſchnell fahren und reiten, jeder dem andern ihm begegnenden Wagen zur rechten Hand ausweichen,

Niemand Pferde und Wagen ohne Aufſicht auf der Straße ſtehen laſſen,

Auch kein leerer Wagen auf der Mitte einer Straße zur Behinderung der Straße ſtehen bleiben, und das Auffahren der Wagen auf großen Plätzen, oder wo ſich deren, wie z. B. vor dem Theater, oder bei großen Aſſemblees und Geſellſchaften viele zuſammen finden; nicht anders als reihenweiſe geſchehen ſoll.

ferner daß bei 5 Rthlr. Strafe niemand vor den Fenſtern oder am Hauſe Blumen-Gefäße oder ſonſt etwas, durch deſſen Herabſtürzung jemand beſchädigt werden könnte, ohne gehörige Befeſtigung aufſtellen oder aushängen, und

daß bei 20 Rthlr. Strafe für den Eigenthümer und verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe für den dazu gebrauchten Knecht, Niemand ungerittene und uneingefahrene Pferde in der Stadt, auf öffentlichen Plätzen oder hinter der Mauer beſſiren und einfahren ſolle,

werden hiermit wegen ihrer Wichtigkeit für die perſönliche Sicherheit der Einwohner, und zur Verhütung der durch ihre Unterlaſſung ſchon ſo öfters und zum Theil erſt kürzlich veranlaßten Unglücksfälle in Erinnerung gebracht.

Es

Digitized by Google

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß außer den angeführten Contraventions-Strafen ein jeder, der durch Nichtbefolgung eines dieſer Polizei-Befehle veranlaßt, daß einem andern wirklicher Schaden zugefügt wird, außerdem die in den allgemeinen Geſetzen verordnete Verantwortlichkeit und nachdrückliche Beſtrafung zu gewärtigen habe.

Uebrigens ſind ſämmtliche Polizei-Beamten zur genaueſten Beobachtung und ſchleunigen Anzeige aller Uebertretungs-Fälle, ſo wie die Militair- und Bürger-Wachten zu jeden denſelben benöthigten Beiſtands-Leiſtungen angewieſen. Breslau den 30ten July 1809.

Königl. Preußiſches Gouvernement und Policey-Präſidium.

L. Schuler genannt v. Senden. Streit.

No. LXXXI.

d. d. Königsberg den 2ten Auguſt 1809.

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums wegen Benennung der Juſtiz-Bedienten bey den Stadt-Gerichten.

Unſern ꝛc. Nachdem die Juſtiz-Verwaltung in den Städten in Gefolge der neuen Städteordnung von den Magiſtraten getrennt worden, ſo wird es nun darauf ankommen, die Benennung der Juſtizbedienten bei den nunmehrigen Königl. Stadtgerichten, nach Analogie der Städteordnung dahin feſtzuſetzen, daß in der Regel,

1) in großen Städten der Director: Königl. Stadtgerichts-Director, und die würklichen Mitglieder, die nicht bloß als Hülfsarbeiter, oder bis zu einer Verſorgung angeſtellet worden: Königliche Stadtjuſtizräthe,
2) in mittlern Städten der Director: Königlicher Stadtgerichts-Director, die übrigen richterlichen Perſonen: Königl. Stadt-Gerichtsbeiſitzer,

3) in

3) in den kleinen Städten die daſelbſt nur eine angeſtellte Gerichtsperſon: Königl. Stadtrichter,

genannt werden.

Da indeſſen von dieſer Regel hier und da Ausnahmen dem Beſten des Dienſtes für angemeſſen gehalten werden können, auch bisher ſchon bei mehrern größeren Stadtgerichten zwiſchen den ältern und jüngern Mitgliedern in der Art ein Unterſchied ſtatt fand, daß erſtere den Titel Juſtizräthe bei einem größern Dienſteinkommen, letztere aber den Titel von Aſſeſſoren oder Beiſitzern führen; ſo habt Ihr obige Benennungen, mit Rückſicht auf dieſe, und andere gehörig zu motivirende Ausnahmen, für die ſämmtlichen Königl. Stadtgerichte Eures Bezirks ganz ſpeciell auszumitteln, und darüber über Einreichung eines genauen Verzeichniſſes, der in Eurem Departement befindlichen Großen, mittlern und kleinen Städten, nach der in der Städteordnung enthaltenen Claſſification gutachtlich zu berichten.

Die Benennung der verſchiedenen Subalternen der Königl. Stadtgerichte muß ebenfalls nach einer allgemeinen durchgreifenden Regel beſtimmt, und ganz dem Geſchäfte, wozu ſie gewidmet ſind, angemeſſen werden. Daher erwarten Wir auch hierüber Eure ganz ſpeciellen Vorſchläge.

Gegeben Königsberg den 2ten Auguſt 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

No. LXXXII.

d. d. Liegnitz den 4ten und Breslau den 7ten Auguſt 1809.

Circulare

Wegen der von den Dominiis der Mediat-Städte an die Magiſtratualen ſonſt abgereichten Deputate.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Das Miniſterium des Innern hat Uns einen an die Liegnitzſche

ſche Regierung auf deren Anfrage, in Betreff der von dem Dominio zu Schlawa an den daſigen Bürgermeiſter und Cämmerer bisher verabreichten Natural-Deputate unterm 25ten July d. J. erlaſſenen Beſcheid zur gleichmäßigen Achtung im hieſigen Departement communicirt.

Dieſer Beſcheid lautet dahin: daß die Verordnung vom 19ten November v. J. wegen Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens eben ſo wenig die Verpflichtungen der Stadt-Gemeinen der Mediat-Städte rückſichtlich der bisherigen Leiſtungen an die Grundherrn, als die der letztern gegen jene irgend alterirt habe, und ſey daher in jedem Falle unbedenklich, daß die Grundherrſchaft alles, was ſie bis jetzt gewährt hat, auch ferner ohne Abänderung präſtiren müßte.

Hiernach habt Ihr alſo die Magiſträte der Mediatſtädte Eures Departements zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXXXIII.

d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 7ten Auguſt 1809.

Circulare

Wegen des jährlich oder alle 2 Jahre ausſcheidenden Theils der unbeſoldeten Magiſtrats-Mitglieder.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Veranlaßt durch eine Anfrage der Pommerſchen Regierung in Betreff der Beſtimmung des §. 146. der Städte-Ordnung wegen des jährlich oder alle 2 Jahr ausſcheidenden Theils der unbeſoldeten Magiſtrats-Mitglieder hat das Miniſterium des Innern mittelſt Reſcripts vom 18ten v. M. als allgemeine Norm feſtgeſetzt, daß die Beſtimmung der Städte-

Ord-

Ordnung §. 146. wegen des Wechſelns der Magiſtrats-Perſonen ausſchließlich die unbeſoldeten Mitglieder der Magiſträte zum Gegenſtande hat, und der Ab- und Zugang dabei ſo geordnet werden muß, daß bei keinem derſelben die beſtimmte Dienſtzeit von 6 Jahren überſchritten wird.

Was die Frage betrifft, wie und in welcher Art der ausſcheidende Theil beſtimmt werden ſoll; ſo kommt es bloß für die erſte Zeit zur Sprache, und iſt es am angemeſſenſten, daß auch in Anſehung der Magiſtratualen, ſo wie bei den Stadt-Verordneten das Loos entſcheide. Weiterhin trifft das Abgehen immer die Aelteſten, nämlich diejenigen, welche 6 Jahre gedient haben, und das nimmt ſchon bei dem letzten Theile der Mitglieder von der jetzigen erſten Wahl den Anfang. Wornach Ihr alſo die Magiſträte anzuweiſen habt. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXXXIV.

d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 9ten Auguſt 1809.

Circulare

Wegen Befreyung der Geiſtlichen als ſtädtiſche Bürger oder Schutzverwandte von perſönlichen Dienſten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ein von dem Miniſterio des Innern an die Kurmärkſche Regierung am 21. m. pr. erlaſſenes und Unſerer hieſigen Regiernng zur gleichmäßigen Richtſchnur in Abſchrift kommunizirtes Reſcript entſcheidet die Frage:

in wie fern Geiſtliche als ſtädtiſche Bürger, als Schutzverwandte Befreyung von perſönlichen Dienſten zu genießen haben,

folgen-

folgendermaßen:

Perſonen geiſtlichen Standes in einer Stadt ſind nach den für ſtädtſche Einwohner überhaupt beſtimmten 2 Abtheilungen entweder Bürger oder Schutzverwandte. In der erſten Claſſe können ſie ſich nur als Beſitzer von, im Bezirk der Stadt belegenen Grundſtücken, oder aus eigenen, durch irgend eine Rückſicht auf Privat-Verhältniſſe veranlaßten freyem Entſchluſſe befinden, und in beyden Fällen exiſtiret ein vom Amte abſolut fremdes Fundament ihrer Verpflichtungen gegen die Stadt-Gemeine, ſo daß die ihnen zugeſtandene Befugniß bey Dienſten, die von Bürgern in Perſon geleiſtet werden müſſen, Stellvertreter zu beſtellen, ſchon eine Begünſtigung iſt, welche ſich allein durch die Nothwendigkeit, die Würde und das Anſehen der geiſtlichen Beamten aufrecht zu erhalten, und ſie gegen Störung in treuer Erfüllung ihrer Berufspflichten zu ſichern, rechtfertigen läßt.

Die Kirchen-Gemeinen ſind alſo auch keinesweges für die Koſten ſolcher Leiſtungen, Entſchädigung zu fordern verpflichtet, von den Geiſtlichen ſelbſt aber kann gefordert werden, daß ſie, wegen der Unſchicklichkeit und Anſtößigkeit, nicht in Perſon Dienſte verrichten, ſondern überall auf eigene Koſten Stellvertreter annehmen. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Schutzverwandte dürfen nach der Feſtſetzung §. 45. der Städte-Ordnung nicht anders als in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohender Gefahr nicht hinreichen würde, zu perſönlichen Dienſte herausgezogen werden, und es haben daher Geiſtliche, in dieſer Claſſe nicht leicht Dienſt-Zumuthungen zu beſorgen.

Treten dergleichen Fälle ein, und ſind die gebietenden Umſtände nicht von der Art, daß ſelbſt ſonſt achtbare Rückſichten übergangen werden müſſen, und das allgemeine Wohl eigene Mitwirkung jedes Einzelnen heiſcht: ſo genügt für dieſelben wieder, ſo wie im erſten Falle die Vergünſtigung der Stellvertreter Beſtellung.

Digitized by Google

Dies habt Ihr alſo in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Liegnitz den 9ten und Breslau den 10ten Auguſt 1809.

Publicandum

Wegen der vom 1ten September c. ab den wandernden Handwerks-Geſellen von der Polizey-Behörde auszufertigenden Päſſe.

Nach der beſtehenden Verfaſſung vertreten bei den wandernden Handwerks-Geſellen die Kundſchaften die Stelle der Reiſe-Päſſe.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß bei der Ausfertigung dieſer Documente die unerläßliche Sicherſtellung der Identität der Perſonen nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit beſorgt worden iſt.

Dadurch ſind Vagabonden zum Beſitz derſelben gelangt, und haben unter ihrem Schutz ihre unſtäte zweideutige Lebensart fortgeſetzt. Selbſt gefährliche Verbrecher haben ſich ſolche Kundſchaften zu verſchaffen gewußt, und mit denſelben ungehindert das Land durchzogen.

Um dieſem Uebel Einhalt zu thun, und es der Polizei möglich zu machen, die Handwerksgeſellen zu controlliren und zu beachten, ſind für ſämmtliche Provinzen des Staats folgende Maaßregeln für nöthig erachtet worden.

1) vom Erſten September dieſes Jahres ab, gelten keine Kundſchaften mehr als Reiſe-Päſſe. Jeder Handwerksgeſelle, der wandern will, iſt gehalten, in dem Orte, wo er abreiſt, ſich mit einem Paſſe zu verſehen, welcher ihm mit Erwägung der Legitimation, nur gegen Darlegung ſeiner Kundſchaft von der Polizei-Behörde ausgefertigt wird.

Die den Handwerks-Geſellen im Lande von den Gewerks-Mitgliedern er-

Digitized by Google

ertheilte gedruckte oder geſchriebene Kundſchaften und Certificate müſſen, wie ſchon geſetzlich feſtſteht, durch die Unterſchrift des magiſtratualiſchen Gewerks-Aſſeſſors, oder wo kein Gewerk iſt, durch die Mitunterſchrift des Bürgermeiſter des Orts legaliſirt werden, jedoch nicht eher, als bis ſich dieſe von der Richtigkeit des Inhalts und beſonders der Identität der Perſonen vollkommen überzeugt haben.

Hiernach

a) haben ſich für die Zukunft die Ausfertiger der Kundſchaften und die, denen ſie ausgefertigt worden, vom Tage der Bekanntwerdung jener Beſtimmung ab, zu achten, und

b) alle Handwerks-Geſellen, welche ſchon Kundſchaften beſitzen, ſind verpflichtet, ſie ſämmtlich am 25ſten Auguſt dieſes Jahres am Orte ihres Aufenthalts in der vorgeſchriebenen Art öffentlich beglaubigen zu laſſen.

Certificate und Kundſchaften, die nicht auf dieſe Weiſe legaliſirt ſind, haben nach jenem Termin keine Gültigkeit, es müßte denn ganz klar dargethan ſeyn, daß kein Betrug im Spiele iſt.

2) der Paß muß das vollſtändige Signalement deſſen, für den er ausgefertigt wird, und den Ort, wohin der Reiſende zuerſt geht, enthalten.

An jedem Ort, wo er ſich eine Zeitlang aufgehalten hat, muß er ihn vor der Abreiſe von neuem viſiren laſſen. Sucht jemand einen neuen Paß; ſo muß der alte jedesmal caſſirt werden.

3) Fremde Handwerker, welche auf der Grenze blos Kundſchaften vorzeigen können, ſind verpflichtet, bei der nächſten Polizei-Behörde einen vorſchriftsmäßigen Paß zu nehmen. Verdächtigen wird er verweigert.

4) Alle Handwerker, welche nach dem Erſten September d. J. ohne ſolche Päſſe reiſen, werden verhaftet, und müſſen ſich über ihre Verhältniſſe näher ausweiſen, widrigenfalls ſie als Vagabonden behandelt werden.

5) Dieſe Reiſe-Päſſe werden unentgeldlich ausgefertiget und viſirt.

Digitized by Google

Damit dieſe Beſtimmungen von den dabei intereſſirten Perſonen auf das genaueſte befolgt werden, läßt die unterzeichnete Regierung ſolche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Signatum Breslau den 10ten Auguſt 1809.

(L. S.)

Königl. Preußiſche Liegnitzſche (Breslauſche) Regierung von Schleſien.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 14ten Auguſt 1809.

Publicandum

Wegen Beſtrafung der Unruhſtifter.

Dieſes Publicandum betrifft die Wiederbekanntmachung der in der Circular-Verordnung d. d. Berlin den 30. December 1798. enthaltenen Vorſchrift, wegen Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer an Tumulten, veranlaßt durch den in Breslau den 13ten Auguſt 1809 vorgefallenen Auflauf der Zimmergeſellen.

Da es von Wort zu Wort aus dieſer Circular-Verordnung genommen worden, ſo wird deſſen Abdruck hierorts für überflüßig gehalten, und kann erforderndenfalls der Band vom Jahr 1798 nachgeſehen werden.

No. LXXXVII.

d. d. Liegnitz den 14ten und Breslau den 17ten Auguſt 1809.

Publicandum

Wegen der freygegebenen Ausfuhr der ſchleſiſchen Wolle und des wollenen Garnes.

Auf den Grund des von Sr. Majeſtät unterm 2ten Juny d. J. erlaſſenen Cabinets-Befehl, wird dem Publico bekannt gemacht:

1) daß

Digitized by Google

1) daß die Ausfuhre der ſchleſiſchen Wolle jeder Art in das Ausland gegen einen Ausfuhrzoll von 2 Rthlr. für den Stein von 22 Pfund Berliner, oder 1 Rthlr. 26 Sgr. 7 D'n. für den Stein ſchleſiſch Gewicht nachgegeben worden iſt.

2) Eben ſo iſt die Ausfuhre des innländiſchen wollenen Garnes jedoch nur gegen Entrichtung eines Exportations-Zolles von 1 Rthlr. für den Stein von 22 Berliner Pfund oder von 28 Sgr. 3½ D'n. für den ſchleſiſchen Stein erlaubt.

3) Die ſonach auszuführende Wolle darf jedoch nicht anders als aus accisbaren Städten ausgeführt werden.

4) Der Verſender muß bei dem Acciſe-Amte des Verſendungs-Ortes eine ſchriftliche Erklärung über die in das Ausland zu verſendenden Wolle oder des Garnes, den Namen des Verkäufers und deſſen Wohnort, den Namen des Abführers, die fremde Provinz, wohin die Wolle und das Garn gebracht werden ſoll, und den Namen des zum Ausgange aus Schleſien beſtimmten Grenz-Zoll-Amtes, welches ein Haupt-Grenz-Zoll-Amt ſeyn muß, zum Gegenſtande hat.

Hiernach und nach erfolgter Vorwiegung und Plombirung der Collis muß oben erwähnter Ausfuhrzoll bei dem Zoll-Amte berichtigt werden, welches dagegen den an das Grenz-Zoll-Amt abzuliefernden Begleitſchein ertheilt, der von letzterm beſcheinigt an erſteres zurückgeſendet wird.

5) Die zeither verordneten Modalitäten bei Verſendung ſchleſiſcher Wolle nach andern Königl. Provinzen fallen künftig weg, weil dagegen diejenigen eintreten, die ad 2 und 3 wegen der Verſendung in das Ausland feſtgeſetzt worden. Nur bleibt nach wie vor bei der Verſendung in andere Königl. Provinzen, der zeitherige Zoll von 2 Sgr. für Pferdes-Laſt zu erlegen.

6) Führt jemand Wolle oder Garn aus, und beobachtet dabei dieſe Feſtſetzungen nicht, der wird durch Confiscation der Wolle und des Gar-
nes,

Digitized by Google

nes, des Wagens und der Pferde, oder Schiffs-Gefäße unausbleiblich beſtraft werden,

Königl. Schleſiſche Regierung zu Breslau.

No. LXXXVIII.

d. d. Liegnitz den 18ten und Breslau den 21ten Auguſt 1809.

Circulare

Betreffend den Grundſatz, daß keinem das Bürgerrecht ertheilet werden ſoll, der nicht ein actives Mitglied der Orts-Gemeine iſt.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der abſchriftlichen Anlage laſſen Wir Euch ein Reſcript Unſers Miniſterii des Innern vom 6ten dieſes Monats, wornach keinem das Bürgerrecht ertheilt werden ſoll, der nicht ein Actives Mitglied der Orts-Gemeine iſt, mit der Aufgabe zufertigen. (An die Steuer-Räthe) den Inhalt deſſelben den Magiſträten der Städte Eures Departements ausführlich bekannt zu machen, (an den Magiſtrat zu Breslau) Euch genau hiernach zu richten, und ſolches gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Beylage.

Copia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt der Fall vorgekommen, daß nach Einführung der Städte-Ordnung das Bürger-Recht in einer Stadt einem Individuum er-

Digitized by Google

ertheilt worden, welches am Orte weder anſäßig geweſen, noch irgend ein Gewerbe getrieben, noch ſich einſtens daſelbſt aufgehalten hat. Die eigentliche Veranlaſſung der Sache iſt zwar noch nicht aufgeklärt, ſie kann der Wahrſcheinlichkeit nach aber keine andere ſeyn, als daß die Stadt-Gemeine entweder einem Individuum eine beſondere Auszeichnung hat ertheilen wollen, wenn ſie unaufgefordert ihm das Bürgerrecht gegeben, oder in ſofern es daſſelbe bei ihr nachgeſucht, daß es die Abſicht gehabt habe, das Bürger-Recht zu anderweit Zwecken zu benutzen. Das eine iſt indeſſen der Städte-Ordnung eben ſo ſehr zuwider als das andere, denn dieſe fordert, daß jeder Bürger actives Mitglied der Orts-Gemeine ſey, von welcher er das Bürger-Recht genießt, und dieſes kann ſo wenig zu einem bloßen Titel als zu einem Deckmantel für die Erlangung anderer fremdartigen Zwecke herabgewürdigt werden. Wir befehlen Euch daher ſämmtliche Magiſtrâte des Euch anvertrauten Departements mit dieſen Grundſätzen bekannt zu machen, damit ſie und die Bürgerſchaften den Werth des Bürger-Rechts gehörig würdigen lernen. Sind ꝛc.

Königsberg den 6ten Auguſt 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

No. LXXXIX.

d. d. Königsberg den 26ten Auguſt 1809.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Betreffend das Reſſort in Rückſicht der Ober-Aufſicht über die Familien- und andere milde Stiftungen.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ueber das Reſſort in Rückſicht der Oberaufſicht über Familien-Stiftungen und andern milden Stiftungen iſt feſtgeſetzt worden:

daß

daß die Oberaufſicht und auch die Verwaltung, in ſofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde concurrirt, der bloßen Familienſtiftungen, das heißt ſolcher, welche keine öffentliche Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in den Familien-Gliedern oder beſtimmt genannten Perſonen begrenzen, auch ferner der Juſtiz- und reſp. vormundſchaftlichen Behörden gebühret, weil die Geſetze überall, wo von einer Curatel über Privat-Vermögen die Rede iſt, dieſe den Juſtiz-Behörden auflegen, und die Oberaufſicht über bloße Familien-Stiftungen mit der Curatel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abweſenden, die höchſte Analogie hat.

Alle Stiftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armenſtiftungen, Erziehungs- Wittwen-Anſtalten gehören unter die Aufſicht der Regierungen, unter der oberſten Leitung des Miniſteriums des Innern, oder der Sectionen deſſelben für den allgemeinen Polizey-Cultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufſicht und Verwaltung über die Familien-Stiftung unter Leitung des Juſtiz-Miniſteriums fortzuſetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig geweſenen milden Stiftungen dagegen an die Regierungen abzugeben, und erwarten Wir die Einreichung eines Verzeichniſſes der unter Eurer Aufſicht oder Verwaltung bisher geſtandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derſelben, und ob ſie als Familien- oder andern milden Stiftungen zu betrachten ſind.

Königsberg den 26ſten Auguſt 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

No. XC.

Digitized by Google

No. XC.

d. d. Breſlau den 29ten Auguſt 1809.

Circulare

Wegen der Einrichtung der ſtädtiſchen Rechtspflege.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breſlau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbei die von Unſerm Miniſterio des Innern und der Juſtiz an Unſere Breslauiſche Regierung erlaſſene Reſcripte vom 16ten April und 23ſten July d. J. über die Einrichtung der ſtädtiſchen Rechtspflege, von denen das letztere eine Declaration jenes frühern iſt, in Abſchrift zufertigen, um es den Magiſträten zur Nachricht und Beobachtung zu communiciren. Sind ꝛc.

Copia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bei der durch Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November v. J. angeordneten neuen Organiſation der Magiſtraturen, wird es nothwendig, daß von dem Zeitpunkte der neuen Einrichtung ab, das Juſtiz-Perſonale aus den Magiſträten ausſcheide, und die Juſtiz beſonders verwaltet werde. Es ſind hierüber noch folgende allgemeine Grundſätze feſtgeſetzt worden, welche Euch ſtatt Vorbeſcheidung auf die von verſchiedenen Collegiis eingegangenen beſondern Anfragen hierdurch zur Direction vorgeſchrieben werden:

1) Bis zur definitiven Organiſation der Juſtiz-Verwaltung in den Städten, wird die Juſtiz auch nach Einführung der neuen Städte-Ordnung, von dem bisherigen Perſonale verwaltet, und zwar unter dem Namen:

des Gerichts der Stadt N. N.

2) Das bisherige Wahlrecht der Magiſtråte in Rückſicht der ſtådtiſchen Juſtiz-Officianten hört auf. Erledigte Stellen werden auf den Vorſchlag des Provinzial-Landes-Juſtiz-Collegii von dem Groß-Canzler beſetzt.

3) alle zum Juſtiz-Reſſort gehörige Geſchäfte gehen in die Verwaltung der ſtådtiſchen Juſtiz-Behörde über. Alſo auch

a) die Juſtiz in den Cåmmerei-Dörfern, wenn ſie bisher von dem Magiſtrate verwaltet iſt,

b) das Vormundſchafts-Hypotheken-Depoſital- und Sportul-Kaſſen-Weſen, wenn daſſelbe unter der Verwaltung des Magiſtrats geſtanden, oder deſſen Concurrenz dabei bisher ſtatt gefunden hat.

Die Juſtiz-Behörde hat ſich wegen Beſtellung qualificirter Subjecte zu dem Amte eines Depoſital-Rendanten, der Kaſſen-Curatoren, der Taratoren bei Abſchätzungen von Grundſtücken, und zu Gerichts-Beiſitzern, wo dieſelbe erfordert werden, an den Magiſtrat zu wenden, und dieſer hat darüber den Vorſchlag von den Stadt-Verordneten zu erfordern. Die ernannten Subjecte aus der Bürgerſchaft ſind dieſe Aemter zu übernehmen verbunden.

4) An Orten, wo das Vormundſchafts-Weſen bisher von einem beſondern mit dem Magiſtrat verbunden geweſenen Waiſen-Amte verwaltet iſt, geht die Direction, von Einführung der neuen Städte-Ordnung an, auf den Director des Stadt-Gerichts, oder den Juſtiz-Bürgermeiſter über. Die Mitglieder des Waiſen-Amtes ſind verbunden, ihre Geſchäfte vorläufig und ſo lange fortzuſetzen, bis deshalb in jeder Stadt, unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörden, eine veränderte Einrichtung getroffen wird.

5) Wenn in einem oder dem andern Orte beſondere Behörden zur Bearbeitung des Hypotheken-Weſens exiſtirt haben; ſo wird es damit eben ſo gehalten.

6) Die ſtådtiſchen Juſtiz-Officianten, welche principaliter zur Juſtiz-Verwaltung angeſtellt ſind, behalten ihr ganzes Gehalt aus den Cåmmereien, auch wenn ſie bis jetzt zugleich bei dem Polizei-Magiſtrate mit-

Digitized by Google

mitgearbeitet haben. Diejenigen dagegen, die wirkliche Magiſtrats-Stellen bekleidet haben, zum Beiſpiel wenn der Juſtiz-Bürgermeiſter zugleich Dirigens des Magiſtrats oder Stadt-Secretair oder der Juſtiz-Secretair zugleich Stadt-Secretair geweſen iſt, behalten ihr Gehalt als ſtädtiſche Juſtiz-Officianten, und von ihrem bisherigen Einkommen als Magiſtrats-Mitglieder erhalten ſie analogiſch nach §. 161. der Städte-Ordnung zwei Drittel, ſo, daß ihr künftiges Einkommen aus dem vollen Gehalte als Juſtiz-Bediente, und zwei Drittel des Einkommens von ihren gehabten Magiſtrats-Stellen, beſteht, und dieſes ihnen aus der Cämmerei gezahlt werden muß.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die bloß interimiſtiſch angeſtellten Juſtiz-Officianten mit voller Wirkung Anwendung.

7) In den größern Städten, wo beſondere Stadt-Gerichte ſind, die einen fixirten Zuſchuß aus den Cämmereien erhalten, bleibt dieſer Zuſchuß unverändert. Wo bisher gemeinſchaftliche Sportel-Kaſſen für den Magiſtrat und das Stadt-Gericht geweſen ſind, werden die Gehalte der Magiſtrats-Mitglieder abgeſetzt, und der künftige Zuſchuß der Cämmerei wird nach dem Beſoldungs-Etat der Mitglieder des Stadt-Gerichts und den übrigen Bedürfniſſen deſſelben regulirt, dergeſtalt, daß dasjenige Quantum, welches durch die Juſtiz-Sportuln nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte nicht gedeckt wird, aus der Kämmerei gezahlt oder von der Commune aufgebracht werden muß. Die Regulirung dieſes Zuſchuſſes erfolgt in jeder Stadt durch die Provinzial-Landes-Collegia unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörden.

8) Da, wo Juſtiz- und Magiſtrats-Sporteln bisher gemeinſchaftlich verrechnet und vertheilt ſind, hört dieſes auf. Die Juſtiz-Bedienten erhalten die Juſtiz-Sporteln allein, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derſelben in ein Fixum.

9) Die Juſtiz wird der Regel nach in dem bisherigen Locale verwaltet, und es muß zwiſchen dem Magiſtrat und den Juſtiz-Bedienten eine Vereinigung getroffen werden, an welchen Tagen das Locale von dem

Digitized by Google

einen oder dem andern gebraucht werden ſoll. Kann das bisherige Locale der Juſtiz nicht ferner eingeräumt werden, ſo hat der Magiſtrat unter Zuziehung der Stadt-Verordneten für ein anderes Locale zu ſorgen.

Ihr habt Euch nach dieſen Vorſchriften zu achten, und darnach ſowohl die Magiſtrāte, als die Stadt-Gerichte und ſtädtiſchen Juſtiz-Officianten anzuweiſen, auch in jeder Stadt die künftige Juſtiz-Verwaltung, ſo wie das Gehalt und die Einkünfte der Juſtiz-Offizianten zu reguliren, und wegen der Zuſchüſſe der Cämmereien zu den Sportel-Kaſſen der Stadt-Gerichte, da wo es nöthig iſt, Bericht zu erſtatten. Königsberg den 16ten April 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
das Ober-Landes-Gericht und
die Regierung zu Breslau.

Miniſterium des Innern
und der Juſtiz.

Graf zu Dohna. Beyme.

Copia.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf die mittelſt Eures Berichts vom 7ten v. M. in Betreff der Einrichtung der ſtädtiſchen Rechtspflege vorgetragenen Zweifel wird Euch nachſtehendes eröffnet:

Zu 1. Die Juſtiz in den Städten ſoll künftig ganz abgeſondert von der Adminiſtration der Communal-Angelegenheiten und durch ein eignes dazu beſtelltes Perſonal verwaltet werden. Der Syndicus vom Magiſtrat hat keine Theilnahme an den Geſchäften des Orts-Gerichts und eben ſo wenig darf der Richter des Orts oder ein anderes Mitglied der Orts-Juſtiz-Behörde zugleich Syndicus ſeyn. Sollten in der letztern Beziehung Ausnahme von einzelnen mittlern Städten nicht abzulehnen ſeyn; ſo können ſolche doch ſchlechterdings nur mit Genehmigung des Ober-Landes-Gerichts eintreten.

Zu 2.

Zu 2. Die 7te Beſtimmung des Reſcripts vom 18ten April d. J. hat das Verhältniß zum Gegenſtande, wenn alle Juſtiz- und Magiſtrats-Sporteln ohne Ausnahme in eine Kaſſe gefloſſen und zu den Beſoldungen der Magiſtratualen, ohne Unterſchied der Geſchäfte, die der Eine oder der Andere hatte, verwendet worden ſind, alſo die Sportel-Einnahme dem Salarien-Fonds zufiel, in dem 8ten Abſchnitt iſt dagegen von dem Falle die Rede, wenn Juſtiz- und Magiſtrats-Sporteln zwar auch in eine Kaſſe floſſen, aber nicht dem Beſoldungs-Fonds zu gute kamen, ſondern neben den Beſoldungen nach irgend einem Maaßſtabe vertheilt wurden, ohne dabei das Einkommen von Juſtiz- und andern magiſtratualiſchen Geſchäften zu unterſcheiden.

Zu 3. Unter Juſtiz-Sporteln kann ein Mehreres nicht verſtanden werden, als die Gebühren-Sätze für diejenigen Geſchäfte, welche den Juſtiz-Bedienten und Collegiis nach der neuen Geſchäfts-Organiſation zufallen. Sind ꝛc. Königsberg den 23ſten July 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Special-Befehl.

Dohna. Beyme.

An
die Schleſiſche Regierung
zu Breslau.

Miniſterium des Innern
und der Juſtiz.

No. XCI.

Digitized by Google

No. XCI.

d. d. Königsberg den 29ten Auguſt 1809.

Reſcript der Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Juſtiz

Wegen der künftigen Juſtizverwaltung in den Städten.

An die Regierung zu Liegnitz.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 5ten v. M. die künftige Juſtiz-Verwaltung in den Städten betreffend, laſſen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß

ad 1. künftig, wie ſolches auch bereits unterm 23ſten v. M. der Regierung zu Breslau geäußert worden, die Juſtiz in den Städten ganz abgeſondert von der Adminiſtration der Communal-Angelegenheiten, durch ein eignes hierzu beſtelltes Perſonale, verwaltet werden ſoll. Dieſes iſt um ſo nöthiger, weil die Verhältniſſe der Magiſtrats-Perſonen und der ſtädtiſchen Juſtiz-Officianten, die Dauer ihrer Anſtellung, und die Unterordnung unter die Ober-Behörden ganz verſchieden ſind.

Der Syndicus des Magiſtrats hat keine Theilnahme an den Geſchäften des Stadt-Gerichts, und eben ſo wenig darf der Stadt-Richter oder eine andere ſtädtiſche Juſtiz-Perſon zugleich Syndicus ſeyn. Sollten in der letzten Beziehung Ausnahmen bei einzelnen mittlern Städten nicht abzulehnen ſeyn, ſo können ſolche doch ſchlechterdings nur mit Genehmigung des Ober-Landes-Gerichts eintreten.

ad 2. müſſen die von den Stadtverordneten ernannten Depoſital-Rendanten-Kaſſen-Curatoren u. ſ. w. die nämliche Remuneration erhalten, welche die bisherigen genoſſen haben. Iſt das Amt bisher unentgeldlich verwaltet worden, ſo muß ſolches auch ferner geſchehen, wenn nicht die Stadtverordneten ein Gehalt auf die Communalfonds anweiſen wollen.

Digitized by Google

ad 3. beſtimmt das Regulativ-Reſcript vom 18ten April hinlänglich, wie es bey der Regulirung der Gehalte und Penſionen der bisherigen Officianten zu halten ſey, die Magiſtrats- und ſtädtiſche Juſtiz-Stellen zugleich verwaltet haben.

Der Betrag deſſen, was ein ſolcher Officiant künftig zu erhalten hat, muß in jedem einzelnen Falle nach den eintretenden Verhältniſſen ausgemittelt werden. Bey Dirigenten-Stellen des Magiſtrats und Stadtgerichts, die in einer Perſon vereinigt waren, kann, wenn kein anderer Maasſtab vorhanden iſt, die Hälfte des Gehalts auf jeden der beyden Poſten gerechnet werden.

Die Concurrenz des Syndicus zu richterlichen Geſchäften iſt in den einzelnen Städten zu verſchieden geweſen, als daß ſich wegen der Theilung des bisherigen Gehalts im allgemeinen etwas beſtimmen ließe. Naturale Deputate müſſen dem übrigen Einkommen zugerechnet und verhältnißmäßig einem und dem andern Poſten zugetheilt werden.

ad 4. iſt es nie die Abſicht geweſen, die Juſtiz-Bedienten in den Städten durch ausſchließliche Perception der Sporteln gegen ihre bisherige Einnahme anſehnlich zu verbeſſern und dadurch zu begünſtigen; es ſollten vielmehr den Städten neue, durch Beſtimmung fixirter Gehalte für die Juſtiz-Bedienten entſtehende Ausgaben erſpart, und die Koſten der Juſtiz-Verwaltung ſollten mit den bisherigen Fonds beſtritten werden. Sind die Sportuln dahero ſo anſehnlich, daß ſie die angemeſſene Remuneration der Juſtiz-Bedienten überſteigen, ſo können ſie ſämmtlich zur Cämmerey-Caſſe gezogen und den Juſtiz-Bedienten dagegen fixirte Gehalte ausgeſetzt und gehörig geſichert werden.

Dieſe werden verhältnißmäßig mit den Gehalten der Magiſtrats-Perſonen zu beſtimmen, und in mittlern Städten für den Director des Stadtgerichts auf 12 bis 1500 Rthlr., für die Mitglieder auf 800 bis 1000 Rthlr., und für die Subalternen auf 400 bis 600 Rthlr. ꝛc. anzunehmen ſeyn. Allgemein läßt ſich doch hierüber nicht

füglich

Digitized by Google

füglich etwas feſtſetzen; vielmehr ſind deshalb in jeder einzelnen Stadt die nöthigen beſondern Einrichtungen zu treffen.

ad 5. werden die Landes-Juſtiz-Collegia von ſelbſt dahin ſehen, und von dem Juſtiz-Miniſterio wird darauf gehalten werden, daß in keiner Stadt überflüßige Juſtiz-Bedienten angeſtellt werden. Einer Rückſprache mit den Regierungen über die Nothwendigkeit der Wiederbeſetzung erledigter Juſtiz-Stellen in den Städten bedarf es daher nicht.

Wenn ſtädtiſche Juſtiz-Bedienten Neben-Bedienungen verwalten, die ſie hindern, ihren Haupt-Beſchäftigungen die erforderliche Zeit zu widmen; ſo werden ſie von den Ober-Landes-Gerichten zu deren Niederlegung angehalten werden. Ueberhaupt wird, ſo wie mit der Organiſation der Gerichte weiter vorgeſchritten wird, auch die willkührliche Uebernahme von Juſtitiariaten den ſtädtiſchen Juſtiz-Bedienten unterſagt und auf die Verbindung der verſchiedenen Jurisdictionen hingewirkt werden.

Gegeben Königsberg den 29ten Auguſt 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

P. M. Dieſes Miniſterial-Reſcript iſt den Steuer-Räthen mittelſt Circularis d. d. Liegnitz den 27ten Septbr. 1809 bekannt gemacht worden.

No. XCII.

No. XCII.

d. d. Berlin den 29ten Auguſt 1809.

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums

wegen der Grundſätze, nach welchen die Vormünder minderjähriger Fideicommiß-Intereſſenten und die vormundſchaftlichen Gerichte verfahren ſollen.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern die Verordnung des Edikts vom 9. October 1807. § 9.

wornach jede Familien- und jede Fidei-Commiß-Stiftung durch einen Familienſchluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann,

veranlaßt Uns, Euch die nachſtehenden Grundſätze vorzuſchreiben, nach welchen die Vormünder minderjähriger Fidei-Commiß-Intereſſenten, und die vormundſchaftlichen Gerichte, bey Ertheilung der Einwilligung und die Aufhebung und Abänderung eines Fideicommiſſes zu verfahren haben.

Sämmtliche Fideicommiß-Intereſſenten ſind als Eigenthümer, oder vielmehr als Miterben zu betrachten. Es liegt jedoch in der angeordneten Subſtitution der Erben ein Verbot der Veräußerung und Theilung, welches nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 17. §. 119 und 120. die Wirkung hat, daß kein Mitintereſſent von dem andern, ſelbſt nicht durch Stimmenmehrheit genöthigt werden kann, in die Theilung einzuwilligen. Wenn daher

1) Ein Fideicommiß gänzlich aufgehoben werden ſoll, ſo iſt die vormundſchaftliche Einwilligung nur dann zu ertheilen, wenn nachgewieſen wird,

daß der Zuſtand der minderjährigen Intereſſenten durch die Aufhebung des Fideicommiſſes eine merkliche Verbeſſerung erlangt.

Dieſer Nachweis wird in dem Falle, wo der Vater der minderjährigen Intereſ-

Digitized by Google

tereſſenten der Beſitzer des Fideicommiſſes iſt, ſelten zu führen ſeyn, aber auch in allen übrigen Fällen läßt ſich ſolcher nur in concreto denken, indem dabey in Erwägung gezogen werden muß, ob die Hofnung, daß der minderjährige Intereſſent zur Succeſſion gelangen werde, nahe oder entfernt, oder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, und nach der darauf beruhenden Wahrſcheinlichkeit gar nicht vorhanden iſt, und ob ein ſolches Abſtands-Quantum erlangt werden kann, wodurch der Zuſtand des minorennen Intereſſenten merklich verbeſſert wird.

2) Soll ein Fideicommiß von einem Grundſtücke auf ein anderes transferirt werden, ſo iſt hiezu die vormundſchaftliche Einwilligung nur dann gegründet, wenn der durch eine legale Taxe zu ernennende Werth des zu ſubſtituirenden Grundſtücks den Werth des urſprünglichen Fideicommißguts mindeſtens gleich kommt. Iſt der Werth des ſubſtituirenden Grundſtücks größer, ſo muß daſſelbe doch ganz zum Fideicommiß beſtimmt werden, dergeſtalt, daß nur der überſchießende Werth dem Beſitzer zur freien Dispoſition eingeräumt werden kann.

3) Wenn endlich ein Grundfideicommiß in ein Geldfideicommiß verwandelt werden ſoll, ſo müſſen diejenigen geſetzlichen Vorſchriften analogiſch in Anwendung kommen, welche eine Veräußerung der Grundſtücke eines Pflegebefohlenen des bloßen Nutzens wegen zulaſſen. Es iſt daher bey einer ſolchen Verwandlung in ein Geldfideicommiß in der Regel die Subhaſtation des Fideicommißguts erforderlich; jedoch kann das Juſtiz-Departement von der Nothwendigkeit der Subhaſtation in dem Falle dispenſiren, wenn entweder ganz beſondere, bey einer gerichtlichen Subhaſtation nicht zu erwartende Vortheile dem minderjährigen Intereſſenten verſchaft werden können, oder aber die majorennen Intereſſenten den Verkauf aus freyer Hand zur conditio sine qua non der Verwandlung in ein Geldfideicommiß machen. Denn dieſe Verwandlung ſelbſt iſt ein ſo großer Vortheil für alle Fideicommiß-Intereſſenten, daß derſelbe jenen ganz beſondern Vortheilen, um derentwillen das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 586. eine Dispenſation von der Nothwendigkeit der Subhaſtation geſtattet, gleichgeſetzt werden kann; und da dieſer Vortheil in dem gegebenen

Falle

Digitized by Google

Falle durch gerichtliche Subhaſtation nicht zu erreichen ſteht, ſo wird die Befugniß des Juſtiz-Departements, in einem ſolchen Falle von der Nothwendigkeit der Subhaſtation zu dispenſiren, durch die geſetzliche Vorſchrift §. 586. l. c. begründet. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß alle übrigen geſetzlichen Ausnahmen von der gerichtlichen Subhaſtation auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Grundfideicommiß in ein Geldfideicommiß verwandelt werden ſoll. Sind ꝛc.

Königsberg den 29. Auguſt 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 29ten Auguſt 1809.

Circulare

des Königl. Breslauſchen Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

Betreffend die den Landes-Juſtiz-Collegiis beygelegte Befugniß, in einigen Criminal-Fällen zu erkennen, ohne die Beſtätigung des Juſtiz-Departements einholen zu dürfen.

An ſämmtliche Unterbehörden des Ober-Landes-Gerichts.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt durch die höchſte Cabinets-Ordre vom 15ten Julius d. J. feſtgeſetzt worden,

1) daß den Ober-Landes-Juſtiz-Collegiis die Befugniß beygelegt worden, auch in den Fällen, wo über dreyjährige bis zehnjährige Veſtungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt worden, ſo wie in dem Falle, wenn

ein Officier thätlich beleidigt worden, oder der Inculpat ein öffentliches Amt bekleidet, ohne die Beſtätigung des Juſtiz-Departements einholen zu dürfen, zu erkennen, und in eben dieſen Fällen die von den Untergerichten eingeſandten Criminal-Erkenntniſſe ohne dergleichen Rückfrage zu beſtätigen.

2) Daß nur diejenigen Criminal-Urtel, in welchem eine Todesſtrafe oder lebenswierige Beraubung der Freyheit erkannt worden, der Immediat-Beſtätigung bedürfen.

3) daß die §. 26 seq. Tit. 34 Thl. 1 der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltene Ausnahme von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande des Beleidigers, der wegen Injurien gegen Perſonen vom Militair-Stande in Anſpruch genommen wird, aufzuheben iſt.

Es wird Euch daher ſolches zur Nachricht und ad 3 zur Achtung hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 29ten Auguſt 1809.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 30ten Auguſt 1809.

Circulare

der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction.

Betreffend die Beſtimmung der Leinwand-Gattungen, welche von Erlegung der Schaugebühren befreyt ſind.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

In Verfolg Unſerer Circular-Ordre vom 10ten May c. wird ſämmtlichen Uns untergeordneten Acciſe- und Zoll-Aemtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die nach Unſerer Circular-Verfügung vom 23ten

Digitized by Google

23ten November 1795 von Erlegung der Schaugebühren befreyten 10 Gattungen Leinwand, nämlich

1) die Damaſt-Waaren,
2) die ſogenannte Creas- oder weißgarnige Leinwand,
3) Alle bunte leinene und ſeidene Waaren,
4) die Leinwand für Drucker zu Hals- und Schnupftüchern,
5) Die Leinwand, welche den Breslauer Leinwand-Reißern auf Lieferſcheine verabfolgt wird,
6) die Leinwand für Färber zu Farbe- und Steif-Leinwand, desgleichen zu Schetter- und Wachsleinwand,
7) die Briegſche und andere dergleichen Haus-Leinwand, ſo von Landleuten eingebracht wird,
8) die Leinwand, ſo Particuliers zu ihrem eignen Gebrauch vom Lande einbringen,
9) die ſogenannte Züchner-Waare,
10) die Puzene und Sack-Leinwand,

nach der Beſtimmung der hieſigen Königl. Regierung vom 20ten d. M. noch ferner von Entrichtung dieſer Gebühren ausgenommen bleiben ſollen. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. XCV.

d. d. Breslau den 31ten Auguſt 1809.

Circulare

betreffend die Beſtimmung des §. 4. der Städte-Ordnung in Rückſicht des ſtädtiſchen Policey- und Gemeine-Bezirkes.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt die Frage aufgeworfen worden, ob die Beſtimmung des

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. der Städte-Ordnung wegen des ſtädtiſchen Policey- und Gemeine-Bezirks von der zeitherigen Cammunal-Eintheilung oder vom geographiſchen Arondiſſement zu verſtehen iſt? Unſer Miniſterium des Innern hat dieſe Frage durch ein Reſcript vom 15ten d. M. dahin entſchieden:

> daß diejenigen zum Commmunal-Verbande des platten Landes gehörigen Grundſtücke, die von den Grundſtücken der Stadt und Vorſtädte eingeſchloſſen ſind, und mit denſelben vermiſcht liegen, dem ſtädtiſchen Gemeine-Bezirk angehören, ſolche aber, die eine völlig ſeparirte, obgleich mit der ſtädtiſchen Feldmark und specialiter mit der Stadt ſelbſt zuſammenhängende Lage haben, nach wie vor beym platten Lande bleiben, in ſo fern, als die Bewohner der letztern ſchlechterdings keine ſtädtiſche Gewerbe betreiben, und überhaupt an den ſtädtiſchen Gerechtſamen in keiner Beziehung Theil nehmen. Im entgegengeſetzten Falle müſſen auch dieſe zur Stadt gezogen werden.

Ihr habt dies ſämmtlichen Euch untergeordneten Magiſträten zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen. (An den Magiſtrat zu Breslau) Euch wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XCVI.

d. d. Königsberg den 31ten Auguſt 1809.

Publicandum.

Wegen Einſchmelzens des Gold, Silbers, Münze ꝛc. in Barren unter öffentlicher Aufſicht.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer Allergnädigſter Herr haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 21ten d. M. Allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet:

I. Daß

I. Daß Gold und Silber, und zwar nur fremde Münzen und Medaillen, inländiſche Scheide-Münze, geſtempeltes Gold- und Silbergeräth, und Bruch- und Brand-Silber, ſoweit deſſen unverdächtige Qualität erweislich iſt, nicht anders als unter öffentlicher Aufſicht in Barren eingeſchmolzen und dabei nachſtehendes beobachtet werden ſoll:

1) Die Einſchmelzung darf nur bei den Münzen zu Berlin und Breslau, und bei dem in Königsberg einzurichtenden Ajuſtirungs-Comptoir geſchehen.

2) Die Barren werden einer unentgeldlichen Stempelung unterworfen.

3) Ungeſtempelte Barren werden confiſciret.

4) Die Stempelung ſoll nur in 3 Fällen geſchehen:

a) Wenn die Barren binnen 3 Tagen nach Publication dieſer Verordnung, dem Acciſe-Amte des Orts eingeliefert,

b) Wenn ſie ſogleich beim Eingange aus dem Auslande von dem Empfänger declariret werden.

c) Wenn ſie unter öffentlicher Aufſicht bei einer der No. I. bemerkten Behörden verfertigt ſind. In den beiden Fällen a und b geſchiehet die Stempelung von den Acciſe-Aemtern, in letzterm unter c von der aufſtehenden Schmelzungs-Behörde.

5) Die Exportation der Barren iſt bis auf nähere Beſtimmung nur mit Genehmigung des Ober-Präsidii der Provinz erlaubt. In Berlin hat es vorläufig bei der Einrichtung, daß der Geheime-Finanzrath Labaye die Erlaubniß zur Exportation ertheilt, ſein Verbleiben.

II. Den §. 19. der Verordnung vom 12ten Febr. d. J. haben Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt dahin zu declariren geruhet:

daß jedes ungeſtempelt befundene Gold- und Silber-Geräthe der Confiſcation und dem doppelten Abgabe-Betrage unterworfen ſeyn ſoll, die Contravention mag in den im §. 19. ausdrücklich angeführten Fällen, des Verkaufs, der Erbſchaft, Inventuren und der Auctionen oder auch anderer Art bei Gelegenheit einer

Digitized by Google

einer ſpeciellen Denunciation, einer beabſichtigten Exportation und dergleichen ausgemittelt werden.

III. Damit diejenigen Eigenthümer von Gold- und Silber-Geräthe, welche durch eine unrichtige Erklärung des §. 19. der Verordnung vom 12ten Februar d. J. veranlaßt worden, daſſelbe der Stempelung zu entziehen, von der angeordneten Strafe befreiet bleiben, iſt ihnen eine Nachfriſt bewilliget, binnen welcher ſie ihr ungeſtempeltes Geräthe zum Verkauf an den Staat für den im §. 2. der Verordnung beſtimmten Preis jedoch ohne Vergütung des Arbeitswerths darbieten können. Dieſe Friſt iſt auf 6 Wochen der Promulgation der Verordnung beſtimmt. Der Verkauf geſchiehet an die Münzämter zu Berlin und Breslau und in Königsberg an eine von der Oſtpreußiſchen Regierung beſonders niedergeſetzten Commiſſion.

Gegeben Königsberg den 31ten Auguſt 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Altenſtein. Graf zu Dohna. Beyme.

Vorſtehendes Publicandum iſt der unterzeichneten Landes-Behörde von Einem hohen Königl. Finanz-Miniſterio zugefertigt worden, um es, wie hierdurch geſchiehet, durch die öffentlichen Blätter zur Wiſſenſchaft des Publikums gelangen zu laſſen.

Und da zugleich in Beziehung auf den Passus II. dieſes Publicandi allerhöchſten Orts zu beſchließen befunden worden:

daß zwar die Stempelung auf das Silber der fremden nicht auszudehnen, daß ſie aber dagegen, wenn ſie ungeſtempeltes Silber oder Gold von Einwohnern erkaufen, nach dem Inhalt des §. 19. der Verordnung vom 12ten Februar d. J. gleichfalls zu beurtheilen, und ſie ſich, inſofern ſie nicht zu den diplomatiſchen Perſonen gehören, und ihr Eigenthums-Recht zur Sprache kommt, der Nachweiſung unterwerfen müſſen, daß ſie das Silber zur Zeit der Publication der Verordnung vom 12ten Febr. c. als fremde im eigenthümlichen Beſitz gehabt, oder es nach der Zeit von einem fremden erkauft, oder vom Auslande importirt haben,

ſo

Digitized by Google

ſo wird ſolches zur Nachachtung gleichfalls hierdurch publicirt, und dabei annoch bemerkt, daß die ad III. des Publicandi vom 31ten v. M. geſetzte 6wöchentliche Friſt a die publicationis in hieſigem Departement vom 27ten hujus ab zu verſtehen iſt, und daher mit dem 8ten November a. c. zu Ende iſt. Breslau den 26ſten September 1809.

(L.S.) Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Vorſtehendes Publicandum iſt mittelſt Circulare vom 1ten October und durch Inſerirung in den Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 19ten September 1809.

Bekanntmachung

durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wegen der den Privat-Perſonen oder Geſellſchaften erlaubten Anlagen von Brücken, Chauſſeen, Canälen ꝛc. zum öffentlichen Gebrauch gegen angemeſſene Zölle oder Abgaben.

Schon längſt wurde in Anregung gebracht, daß es gemeinnützig ſeyn dürfte, Privat-Perſonen oder Societäten, die Anlage von Chauſſeen, Brücken, Canälen und andern öffentlichen Anſtalten gegen Bewilligung gewiſſer Abgaben, von denen, die ſich ihrer bedienen, unter oberpolizeilicher Aufſicht zu geſtatten.

Im Ausland ſind bereits dergleichen Anlagen durch Privat-Perſonen mit dem beſten Erfolg und daneben auch mit weit geringern Koſten, als der Staat ſolches möglich machen kann, ausgeführet worden.

Es haben daher Se. Königl. Majeſtät von Preußen Allerhöchſtſelbſt mittelſt Immediat-Verfügung vom 21ten Juli d. J. zu genehmigen geruhet:

daß durch Privat-Perſonen oder Geſellſchaften, welche die Anlage von Brücken, Canälen, Chauſſeen und andern gemeinnützigen Anſtalten, zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemeſſener Zölle oder Abgaben übernehmen wollen, ſich bei dem Königl. Regierungen melden können, wo ſelbige jede dem Verhältniſſe angemeſſene Begünſtigung zu erwarten haben werden,

welches hiermit auf allerhöchſten Befehl jedermann bekannt gemacht wird.

P. M. Den 17ten Auguſt d. J. iſt von der Liegnitzſchen und den 26ſten ejus M. von der Breslauiſchen Regierung ein Circulare eben dieſes Inhalts an die Land- und Steuerräthe erlaſſen worden.

No. XCVIII.

d. d. Berlin den 6ten September 1809.

Circular-Reſcript

wegen der Diſpenſationen von dem zur Vollendung der juriſtiſchen Studien vorgeſchriebenen dreyjährigen Zeitraum.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die während des vorigen Krieges erfolgte ſchleunige Vertreibung der Studirenden von der Univerſität hat Veranlaſſung zu mehreren Diſpenſationen von dem in dem Circular-Reſcript vom 12ten October 1804 zur Vollendung der juriſtiſchen Studien vorgeſchriebenen 3jährigen Zeitraume gegeben.

Damit nun einerſeits Unſere, auf ein gründliches Studium gerichtete, landesväterliche Abſicht, von der andern Seite aber auch das Weſen der Form nicht geopfert, und für die außerordentlichen Fälle, wo eine Ausnahme von der Regel eintreten muß, geſorgt werden möge, verordnen Wir, wie folget.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Die Candidaten, welche nicht wenigſtens drittehalb Jahre auf Univerſitäten zugebracht, und auch das im Circulare vom 12ten October 1804 vorgeſchriebene akademiſche Zeugniß der Reife ihrer Studien nicht beigebracht haben, ſollen ſowohl bei dem Ober- als Unter-Gerichte mit der gebetenen Anſtellung als Auſcultatoren ab- und zur Vollendung ihrer Studien angewieſen werden.

§. 2.

Haben ſich im letzten halben Jahre des 3jährigen Zeitraums Zufälle ereignet, wodurch der Candidat an der Vollendung dieſes Zeitraums und an der Beibringung des ſeine Stelle vortretenden, akademiſchen Atteſtes verhindert worden, ſo ſtehet zwar den Ober-Landes-Gerichten die Diſpenſation frei; es muß aber alsdenn das gehörige Ober-Landes-Gericht die Prüfung der Candidaten allemal ſelbſt übernehmen, und dabei mit der größeſten Strenge verfahren.

§. 3.

Sollte es außerordentliche Fälle geben, wo der Candidat gar nicht auf Univerſitäten ſtudirt, oder doch dort ſeine Studien nicht gehörig vollendet hätte, und alſo nach §. 1. gänzlich abgewieſen werden müßte, gleichwohl aber hinlängliche Beweiſe ſeines gründlichen Studiums der Rechtswiſſenſchaft gegeben, oder ſeine Studien, nachdem er die Univerſität verlaſſen müſſen, eifrig fortgeſetzt hätte, ſo bleibt es dem Chef der Juſtiz, nach genauer Prüfung aller Umſtände vorbehalten, auch einen ſolchen Candidaten zur vorgeſchriebenen geſetzmäßigen Prüfung zuzulaſſen. Sind ꝛc.

Berlin den 6ten September 1809.

Ad Mandatum.

Beyme.

Digitized by Google

No. XCIX.

d. d. Königsberg den 15ten September 1809.

Reſcript des Miniſterii des Innern,

Betreffend die Inſtruction für die Geiſtlichen- und Schul-Deputationen zur Prüfung über die Qualification zu Schul-Aemtern.

Es haben zeither die Prüfungen angehender Lehrer bei ihrer erſten Anſtellung nicht aber ſchon angeſetzter bei ihrer weitern Beförderung geſetzlich Statt gefunden. Dies hatte den großen Nachtheil, daß die Behörden, welchen die Beſtätigung der Lehrer zuſtand, über die Qualification der zu höhern Schul-Aemtern vorgeſchlagenen Subjecte nicht gründlich urtheilen konnten, und ſich mehr nach allgemeinen Zeugniſſen oder einer unbeſtimmten guten Meinung, als nach ſichern Beweiſen richten mußten. Um dieſem Nachtheil abzuhelfen, zugleich auch um ſolcher Lehrer willen, die des äußern Antriebs zum Fleiß in ihrer Fortbildung bedürfen, hat die Section des öffentlichen Unterrichts es nöthig erachtet, auch für die zu befördernden Lehrer eine Art von Prüfung anzuordnen.

Sie ſetzt nämlich hierdurch feſt, daß jeder Lehrer, der zu einer höhern, das heißt, zu einer ſolchen Stelle womit der Unterricht in einer höhern Klaſſe verbunden iſt, ſey es an derſelben oder an einer andern Anſtalt gewählet worden, ſich einer Unterredung mit der Prüfungs-Behörde ſeiner Provinz, oder deren Commiſſarien und einiger in ihrer Gegenwart zu haltenden Probelectionen unterziehen ſoll.

Die Unterredung wird mit dem Zwecke angeſtellt, theils die Fortſchritte des Gewählten in pädagogiſcher und wiſſenſchaftlicher Bildung im Allgemeinen, theils den erhöheten Grad ſeiner Einſicht in die Fächer, worin er bishero unterrichtet hat, und in die Art ihrer didaktiſchen Behandlung zu erforſchen.

Die Probelectionen ſollen hauptſächlich ſeine Fortſchritte in der Methode,

Digitized by Google

thode, ſeinen Takt und ſeine Gewandheit in pſychologiſch richtiger Behandlung der Schüler ſo viel möglich an den Tag legen. Sie werden ſowohl in der untern Klaſſe, worinnen er bisher unterrichtet hat, als auch in der höhern, worin er künftig unterrichten ſoll, an größern Orten auch wohl in andern Schulen gehalten, und dürfen nicht grade immer beſonders veranſtaltet werden, ſondern können auch in mehrmaligen unerwarteten Beſuchen der ordentlichen Schulſtunden der Candidaten beſtehen.

Vor den Prüfungs-Commiſſarien können auch andere gebildete Männer bei derſelben zugezogen werden.

Wo es nur irgend möglich, iſt bey dieſer ganzen Prüfung auf die früheren Prüfungen der Candidaten, die dabey angefertigten Arbeiten und darüber aufgenommenen Protocolle Rückſicht zu nehmen, um ſeine Fort- oder Rückſchritte deſto genauer beſtimmen zu können.

Ganz vorzügliche Sorgfalt iſt auf die Prüfung derer zu wenden, welche zu Rektoren und Direktoren gewählt ſind, und beſonders darauf zu ſehen, ob ſie philoſophiſche, pädagogiſche und allgemein wiſſenſchaftliche Bildung genug beſitzen, um das Ganze einer Lehranſtalt zu überſehen und leiten zu können, welche Begriffe ſie haben, von der möglichſten Annäherung der Schulen zu Erziehungs-Anſtalten, von ihrer Einwirkung auf häusliche und Volks-Erziehung, und von der Erziehung, worinnen ſie in dieſer Hinſicht geſetzt werden können, von ihrer Organiſation und Leitung in Anſehung des Unterrichts, ſowohl als der Diſpoſition und Policey, wie ſie dem Standpunkt eines Direktors oder Rektors und ſein Verhältniß zu den Lehrern, Schülern, Eltern und dem Publicum gefaßt haben, und welche Grundſätze der Directorial-Klugheit ſie hegen. Es verſteht ſich indeß, daß nach Maasgabe des höheren oder niedern Grades der Schulen dieſe Prüfung zu modificiren iſt.

Von dieſer Prüfung können nur Männer von bewährter Geſchicklichkeit, und nur durch die Section des öffentlichen Unterrichts ganz entbunden, auch können ſtatt der Prüfung öffentliche Arbeiten, wozu aber der angegebene Zweck dieſer Prüfungen die Aufgaben beſtimmen, muß ebenfalls nur auf Genehmigung der Section des öffentlichen Unterrichts gefördert werden.

Bey Einleitung dieſer Prüfungen und der Berichtserſtattungen über die-

Digitized by Google

dieſelben wird übrigens derſelbe Geſchäftsgang wie bey der bisher üblichen und geſetzlichen beobachtet.

Nur auf den Ernſt der Behörden und die Geſchicklichkeit der Examinatoren wird es ankommen, dieſer Anordnung den beabſichtigten Erfolg zu verſchaffen.

Die Geiſtlichen- und Schul-Deputationen der Regierungen, ſo wie die noch beſtehende Conſiſtorien, werden beauftragt, dieſe Inſtruction den Inſpectoren der ſtädtiſchen Schulen und den Directoren und Rectoren ſelbſt, und zwar, wenn die Schulen Königl. Patronats ſind, dieſen unmittelbar, wenn ſie aber ſtädtiſchen Patronats ſind, durch die Magiſträte bekannt zu machen, und auf die Befolgung der gegebenen Vorſchriften ſtreng zu halten. Königsberg den 15ten September 1809.

Section des Miniſterii des Innern für den öffentlichen Unterricht.

An
das Ober-Conſiſtorium zu Breslau.

Vorſtehendes Reſcript iſt mittelſt Anſchreiben der Königl. Breslauſchen Regierung vom 15ten Octbr. c. und der Liegnitzſchen vom 23ten Febr. 1810 dem Ober-Conſiſtorio communiciret worden, um es den Directoren, Rectoren und Inſpectoren bekannt zu machen, und unterm 2ten Novbr. c. iſt es den Prüfungs-Commiſſionen zur Nachricht und Achtung zugefertigt worden.

No. C.

d. d. Breslau den 19ten und Liegnitz den 30ten September 1809.

Publicandum

wegen Bezeichnung der Tabaks-Pakete mit dem wahren Inhalte ihres Gewichts.

Um das Publicum nicht länger unerkannt und ungeſtraft durch unrichtige Tabak-

Digitized by Google

Tabak-Pakete bevortheilen zu können, und Jedermann richtiges Gewicht zu gewähren, iſt die Sicherheits-Maaßregel getroffen worden, daß auf der Vignette eines jeden Tabaks-Paketes der wahre Gewichts-Inhalt augegeben werden ſoll, und, daß Fabrikant und Verkäufer dafür haften müſſen. Wer dieß unterläßt, wird von der Policey-Behörde jedes Ortes zur Verantwortung gezogen; übrigens aber jede Bevortheilung in vorkommenden Fällen nach den Geſetzen beſtraft werden, und wird dieß zur Nachachtung und Warnung, ſo wie zur Wiſſenſchaft des Publikums hierdurch beſonders bekannt gemacht.

Signatum (Breslau den 19ten) (Liegnitz — 30ten) September 1809.

Königl. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. CI.

d. d. Breslau den 19ten und Liegnitz den 30ten September 1809.

Publicandum

Wegen einer öffentlichen Gewährleiſtung über die ächte oder unächte Beſchaffenheit der gedruckten Kattune und Leinwande.

Damit das Publikum eine öffentliche Gewährleiſtung über die ächte oder unächte Beſchaffenheit der gedruckten Kattune und Leinwande erhält, verordnet Sr. Königl. Majeſtät Schleſiſche Regierung in Breslau hierdurch, daß auf dem Ende eines jeden Stückes ſolcher gedruckter Waaren nicht nur der Name und Wohnort des Fabrik-Unternehmers und Druckers, ſondern auch die Anzeige, ob ſie ächt oder unächt iſt, abgedruckt ſeyn muß, wobey übrigens die Fabrikations-Verhältniſſe völlig frei und unbeſchränkt gelaſſen werden.

Dem Publiko wird dieß zur Nachricht, den Fabrikanten und Verkäufern

käufern dieſer Waaren aber zur genaueſten Befolgung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß ſie im Uebertretungs-Falle verantwortlich, und bei wirklicher Bevortheilung des Publikums zur geſetzlichen Strafe gezogen werden ſollen.

Signatum (Breslau den 19ten) (Liegnitz — 30ten) September 1809.

Königl. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. CII.

d. d. Liegnitz den 20ten September und Breslau den 8ten October 1809.

Circulare

Wegen der in Abſicht der Wahl der Stadt-Phyſiker und Chirurgen feſtgeſetzten Modalitäten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das Unſerer Regierung zugekommene Reſcript des Ministerii des Innern vom 4ten m. c. wegen der in Abſicht der Wahl der Stadt-Phyſiker und Chirurgen feſtgeſetzen Modalitäten zur Anweiſung der Städte Eures Departements (zur Nachricht und Achtung) hierbey in Abſchrift communiciren. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Extract aus dieſem Miniſterial-Reſcript.

Die Stadt-Phyſiker und Chirurgen können auf keinen Fall als bloße Unterbediente des Magiſtrats angeſehen werden, und alſo die Beſtimmungen des

Digitized by Google

des §. 157. der Städte-Ordnung vom 9ten Novbr. v. J. auf die Anſtellung derſelben keine Anwendung finden.

Dieſe Geſundheits-Beamten ſtehen vielmehr mittelſt ihres Geſchäfts-Kreiſes in zu vieler und wichtiger Beziehung mit den Polizei- und Juſtiz-Behörden, als daß die Anſtellung derſelben lediglich dem Magiſtrat überlaſſen werden kann. Ueberdem hat die Stadt-Gemeinde das weſentliche Intereſſe dabey, daß nur ſolche Subjecte ausgewählt und angeſetzt werden, welche in Anſehung ihrer Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit das allgemeine Zutrauen beſitzen, deſſen Ausdruck den Repräſentanten der Gemeine zuſteht.

Wir ſetzen daher im Allgemeinen feſt:

daß die Wahl der Stadt-Phyſiker und Chirurgen der Stadt-Verordneten-Verſammlung gebühret, daß ſolche auf dieſelbe Weiſe, als die Wahl der Magiſtrats-Mitglieder geſchehen ſoll, und daß die Beſtätigung dieſer Beamten bei der Provinzial-Polizei-Behörde nachgeſucht werden muß, welche darauf hält, daß nur völlig qualificirte und approbirte Perſonen angenommen werden, und falls eine beſondere Orts-Polizei-Behörde vorhanden iſt, das Gutachten derſelben zuförderſt gehört werden muß.

Ihr habt Euch hiernach in vorliegenden und in andern künftigen Fällen genau zu achten, und das erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.

Gegeben Königsberg den 4ten September 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Dohna.

No. CIII.

d. d. Breslau den 22ten September 1809.

Circulare

das verbotene Hauſiren mit Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß Mähriſche, Oeſterreich-Schleſiſche und Böhmiſche Weinhändler hauſiren, und kleine Fuhrleute die Provinz durchziehen, ihre Weine ausbieten und neue Beſtellungen ſammeln, auch ſogar in die Städte einſchleichen, und den Weinhandel ohne Scheu exerciren.

Durch dieſe Abſetzung des Weines in fraudem der Gefälle von dieſem Luxus-Artikel erleiden die diesfälligen Caſſen-Einkünfte nicht nur merkliche Ausfälle, ſondern die einländiſchen Weinhändler werden auch dadurch bevortheilt und in ihrer Nahrung gekränkt.

Ob nun gleich wegen dieſer unterſchleiflichen Einbringung der Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weine durch die Acciſe- und Zoll-Directionen an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, auch dergleichen Grenz-Beamte Vorkehrung getroffen iſt, ſo iſt es dem Intereſſe der Staats-Einnahme zu proſpiciren für nöthig erachtet worden, die diesfälligen Verordnungen, wegen des vorſchriftswidrigen Einbringens, Hauſirens und Herumfahrens mit Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen und des verbotenen Einbringens von Weinproben und Sammeln von Weinbeſtellungen auf dem Lande, beſonders das Circulare vom 12ten März 1754 in Erinnerung zu bringen.

Ihr habt demnach bey eigner Verantwortung alles Ernſtes dahin zu ſehen, daß dieſe Contraventionen in Eurem Wirkungs-Bezirke nicht ferner Platz greifen, zu dem Ende nicht nur die Land-Dragoner (Policey-Bereu-

ter)

Digitized by Google

ter) anzuweiſen, ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ſondern auch ſämmtlichen Scholzen und Gerichten Eures Creiſes aufzugeben, dieſes Hauſiren auf keine Weiſe zu geſtatten, und ſie deshalb verantwortlich zu machen, auch die Contravenienten ſamt denen bey ihnen ſich vorfindenden Weinen dem nächſten Acciſe- und Policey-Amte zur weitern Anzeige und ſummariſchen Unterſuchung abliefern zu laſſen; (Bey den Steuer-Räthen) ſondern auch die Magiſträte Eures Departements zu befehligen, die vorkommenden Contraventionen dieſer Art ſchleunig zu unterſuchen, und die darüber aufgenommene Protocolle zur Deciſion einzuſenden. Sind ꝛc.

Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CIV.

d. d. Breslau den 26ten September und Liegnitz den 27ten October 1809.

Circulare

Wegen Verbeſſerung des Hauſirweſens.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus einem, dato ergehendem in Abſchrift anbeifolgenden in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern nächſtens erſcheinenden Publicando, welches Ihr bei den Kreis-Einſaßen ſchleunigſt zur Circulation und Publication zu bringen habt, werdet Ihr näher erſehen, daß bis zum 1ten Decb. d. J. alle bisherige Conceſſionen, Certificate, Päſſe ꝛc. zum Hauſir-Handel gegen neu auszufertigende Conceſſionen ausgetauſcht werden ſollen. Zu dem Ende wird Euch hiermit aufgegeben, Angeſichts dieſes, nach Vorſchrift des anliegenden Schema eine zuverläßige Nachweiſung von den in Eurem Kreiſe befindlichen Perſonen, welche ſich vom Hauſiren mit ſogenannten kurzen Waaren, Nürnberger Waaren, Galanterie-Waaren,

 Spiel-

Digitized by Google

Spielzeug, Kupferſtichen und Landcharten, Wettergläſern und andern phyſikaliſchen, optiſchen und mathematiſchen Inſtrumenten in und außer den Jahrmärkten nähren, anzufertigen, und ſolche längſtens bis Ende October d. J. bei einer unzuerläßlichen Strafe von 10 Rthlr. in Courant anhero einzuſenden. In dieſer Nachweiſung ſind noch alle und jede Individua, welche von einem Orte zum andern gehen und einzelne Ein- und Verkäufe machen, oder dem Publico ſonſt auf irgend eine Art ihre Dienſte anbieten, als geiſtliche Bilder- und Roſenkranz-Verkäufer, Gnadenfreier und andre Zwiebackträger, inländiſche Fabrik-Waaren-Händler, Vieh-Flachs-Händler, Garn- Lumpen- und Aſche-Sammler, Glaſir-, Schuh- und Pantoffelhölzer, desgleichen Leiſten- und Stiefelbrett-Verkäufer, und Pechhändler, Hechel- und Mäuſefallträger, Drathbinder, Keſſelflicker, Siebmacher, Scheerenſchleifer, Wetzſteinhändler, Pferde- und Viehſchneider, Leyermänner, Kammerjäger ꝛc. mit aufzunehmen. Diejenigen Conceſſionirten, welche aus Eurer Regiſtratur conſtiren oder Euch namentlich bekannt ſind, habt Ihr, wenn ſie ſich nicht perſönlich binnen 14 Tagen melden, beſonders auf ihre Koſten citiren, und vor Euch zu laſſen, und ſolche in die Nachweiſung aufzunehmen. Sind ꝛc.

Publicandum.

Das Hauſirweſen iſt auch in hieſiger Provinz annoch mancherley Mißbräuchen unterworfen, und es wird deshalb, um ſelbigen möglichſt abzuhelfen, im Gefolge der von dem Königl. Miniſterio der unterzeichneten Behörde zugekommenen Anweiſung Nachſtehendes hiermit feſtgeſetzt und verordnet:

Vom 1ſten December d. J. ab ſind alle ältere Conceſſionen, in- und ausländiſche Päſſe und Certificate, auf welche bisher das Hauſiren mit kurzen Waaren und übrigen Galanterie-Waaren, Spielzeug, Kupferſtichen und Landcharten, phyſikaliſchen, optiſchen und mathematiſchen Inſtrumenten, betrieben worden iſt, zur Legitimation unzureichend, und gänzlich ungiltig, wogegen unter näherer, die ſtatt gefundenen Mißbräuche behebenden Beſtimmungen nur Conceſſionen, excluſive des Stempels koſten-

koſtenfrei von der Regierung ausgefertigt und gegen die alten bis zum 1ſten December d. J. vertauſcht werden ſollen.

Jeder Conceſſionirte wird demnach aufgefordert, in den Städten bei der örtlichen Polizei-Behörde oder wo keine beſondere Polizei-Behörde am Orte iſt, bei dem Magiſtrat, auf dem Lande aber bei der landräthlichen Behörde, ſich mit ſeinem Licenz-Schein-Paſſe rc. in Perſon und ſpäteſtens in 14 Tagen zu melden, zugleich ſein Signalement bei dieſer Behörde mit einzureichen, und wenn von den ſtädtiſchen und Kreis-Behörden die von dieſen zur Ausfertigung der neuen Conceſſionen eingeforderten Nachweiſungen eingegangen ſeyn werden, die Auswechſelung der alten mit der neuen Conceſſion gegen den 1ſten Decbr. d. J. zu gewärtigen. Von dieſer Zeit ab iſt der Betrieb des Hauſir-Handels ohne eine neu ausgefertigte Conceſſion ganz unſtatthaft, und wird Jeder, der dieſen Handel treibt und ſich nicht mit einer ſolchen Conceſſion ausweiſen kann, als Vagabond behandelt werden. Hiernach hat ſich Jeder, den es betrifft, zu achten, und ſich zu Ausfertigung der Conceſſion in der vorgeſchriebenen Art pünktlich zu melden. Uebrigens hat alles dieſes auf das Hauſiren mit gemeinen Lebensmitteln keine Anwendung, ſondern es behält deshalb vorerſt bei den beſtehenden allgemeinen und örtlichen Vorſchriften Bewenden.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CV.

d. d. Breslau den 27ten September 1809.

Circulare

der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction,

Die erlaubte unbedingte Ausfuhre des Thranes betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Sämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern Breslauſchen Departements wird

in

Digitized by Google

in Verfolg der Circular-Ordre vom 6ten April c. hierdurch bekannt gemacht,

daß die hieſige Königliche Regierung Inhalts des an Uns erlaſſenen Schreibens vom 17ten v. M. die Ausfuhre des Thranes unbedingt, ohne erſt, wie bisher, Ausfuhr-Päſſe zu extrahiren, nachgegeben hat, da dem beſorgten Mangel deſſelben durch große Anfuhre ganz abgeholfen iſt. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CVI.

d, d· Berlin den 27ten September 1809,

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums

Wegen des Unterſchiedes zwiſchen perſönlichen Erwerbs-Berechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Man will verſchiedentlich bemerkt haben, daß bey den richterlichen Entſcheidungen der Unterſchied zwiſchen perſönlichen Erwerbs-Berechtigungen und erblichen, nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien nicht gehörig berückſichtiget worden. Wir machen Euch daher auf die Vorſchriften in der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 63 bis 72 aufmerkſam, und befehlen Euch, darnach genau zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 27ten Septbr. 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. CVII.

No. CVII.

d. d. Breslau den 29ten September 1809.

Publicandum

Wegen Anwendung des §. 8. des Edicts vom 9ten October 1807 auf städtiſche, zu einem Fideicommiß gewidmete Grundſtücke.

An das Stadt-Gericht zu Breslau und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Es ſind Zweifel entſtanden, ob der §. 8. des Edicts vom 9ten October 1807 auch auf das ſtädtiſche, zu einem Fideicommiß gewidmete Grundſtücke Anwendung finden könne, weil das darinnen erwähnte Atteſt des Creis-Landraths oder der Landſchafts-Direction von ſtädtiſchen Grundſtücken nicht ausgeſtellet werden kann.

Wenn nun die Entſcheidung darüber höchſten Ortes dahin ausgefallen iſt:

> daß die in dieſem §. enthaltenen Vorſchriften allen Fideicommiß-Beſitzern ohne Ausnahme zu ſtatten kommt, und dem bey Landgüthern erforderlichen Atteſt des Creis-Landraths oder der Landſchafts-Direction bey ſtädtiſchen Fideicommiſſen nur das Atteſt des Policey-Directorii oder des Magiſtrats des Orts ſubſtituirt werden darf,

ſo wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 29ten September 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CVIII.

Digitized by Google

No. CVIII.

d. d. Berlin den 29ten September 1809.

Circular=Reſcript des Juſtiz=Miniſteriums wegen der Porto=Freyheit der an die brodloſen Officianten zu überſendenden Unterſtützungs=Gelder.

An ſämmtliche Ober=Landes=Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Im Verfolg Unſers Reſcripts vom 29ſten v. M. benachrichtigen Wir Euch hierdurch, daß nunmehr abſeiten des General=Poſtmeiſters von Seegebarth durch eine Verordnung an ſämmtliche Poſtämter die Verfügung getroffen worden iſt, daß die, den Gehaltsbeiträgen zur Unterſtützung der brodloſen Officianten bewilligte Portofreiheit auch auf die an die Percipienten ſelbſt abzuſendenden Unterſtützungs=Gelder, wenn ſolche mit der vorgeſchriebenen Rubrik:

„Herrſchaftliche Sublevations=Kaſſen=Gelder“

und einem herrſchaftlichen Siegel verſehen ſind, ebenfalls zur Anwendung komme und der Portobetrag einſtweilen notirt werde. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 29ſten September 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

Beyme.

No. CIX.

d. d. Liegnitz den 29ten September und Breslau den 14ten October 1809.

Publicandum durch die Zeitungen und Intelligenz=Blätter. Wegen des Practicirens der Aerzte.

Dem Publico wird hiermit aufs Neue, um aus Irthum bei Krankheiten ſich

Digitized by Google

ſich nicht ungeprüften Händen anzuvertrauen, bekannt gemacht, und in Erinnerung gebracht, daß nach den Geſetzen des Staats derjenige, der die Würde eines Doctoris Medicinae auf einer Univerſität erlangt hat, deshalb noch nicht befugt iſt, ſeine Kunſt auszuüben, ſondern ſeine Qualification dazu zuvor durch eine gut beſtandene vorſchriftsmäßige Prüfung und den gewöhnlichen Curſus nachweiſen, und die beſondere Approbation zur Ausübung der Praxis erlangt haben muß.

No. CX.

d. d. Breslau den 2ten October 1809.

Circulare

Wegen Heilung armer kranker Unterthanen auf den Königl. Aemtern.

An ſämmtliche Domainen-Aemter.

Unſern ꝛc. Bekanntlich wurden zeithero den ganz armen Amts-Unterthanen die Medicamente unentgeldlich verabreicht und zur Anweiſung anhero liquidirt. Da Wir nun aber bemerkt haben, daß hierbei nicht immer der Vorſchrift gemäß verfahren und dergleichen Koſten auch für ſolche Perſonen liquidirt werden, welche ſie ex propriis zu bezahlen im Stande ſind; ſo wird es Euch hiermit zur Pflicht gemacht, bloß an wirklich Nothleidende und Hülfsbedürftige die Medicin unentgeldlich abreichen zu laſſen, da ſchon für die übrige beſonders dienſtbare Klaſſe der Einſaßen dadurch Unterſtützung erfolgt, daß ein Amts-Chirurgus ſalarirt wird, der ihnen Hülfe zu leiſten verbunden iſt. Vögte und anderes Amts-Perſonale können hierauf keinen Anſpruch machen; ſondern es iſt des Beamten Sache, wenn er dergleichen Leuten Wohlthaten erzeugen will, auch ſolche ex propriis zu geben, damit übrigens Unſere Regierung von der wirklichen Hülfsbedürftigkeit eines jeden Individui, welches Cur-Koſten verurſacht hat, überzeugt

ſey, ſo müſſet Ihr dem Amts-Juſtitiarius bei jedwedem Individuo ſolches auf Pflicht und Gewiſſen atteſtiren. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXI.

d. d. Liegnitz den 6ten und Breslau den 14ten October 1809.

Publicandum,

daß öffentliche Gebäude, vorzüglich aber Kirchen- und Schul-Gebäude, nicht zum Privat-Gebrauch benutzt, auch alle Kram-, Brodt- und dergleichen Bauden, welche an öffentlichen Gebäuden angebauet ſind, ſogleich fortgeſchafft werden ſollen.

Da es höchſt unſchicklich iſt, öffentliche Gebäude, ganz vorzüglich aber Kirchen- und Schul-Gebäude zu einem Privat-Gebrauch z. B. zur Aufbewahrung von Waaren oder Vorräthen, zum Trocknen von Wäſche auf den Dachböden ꝛc. zu benutzen; ſo hat das Königl. hohe Miniſterium des Innern verordnet:

daß dieſer Mißbrauch, wo ſolcher ſtatt findet, um ſo mehr ohne Ausnahme ſofort abgeſtellt werden ſoll, als dadurch auch Feuers-Gefahr veranlaßt werden kann, aus gleichem Grunde ſollen auch alle Kram-, Brod- und dergleichen Buden, welche an Kirchen oder an öffentlichen Gebäuden angebauet ſind, ſchleunigſt fortgeſchaft werden. Auch in hölzernen Kram- und andern Buden, welche ſich in den Straßen und auf Brücken befinden, ſollen nicht mehr geduldet, ſondern alsbald ohne Ausnahme fortgeſchaft werden, indem dergleichen Buden für die Folge nur an Marktplätzen ſtehen dürfen. Alles dieſes wird, wie hierdurch geſchiehet, dem Publico zur

Digitized by Google

zur Kenntniß und Nachachtung bekannt und allen Orts-Polizei-Behörden die Befolgung dieſer Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Breslau den 14ten October 1809.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſes Publicandum iſt auch mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an das Polizei-Präſidium hieſelbſt erlaſſen, und den Consistoriis, dem General-Vicarial-Amte und den übrigen Diöceſen davon Nachricht gegeben worden.

No. CXII.

d. d. Breslau den 10ten October 1809.

Königliche Ober-Landes-Gerichts-Currende betreffend die Inſtruction wegen künftiger Verfaſſung der Militair-Gerichtsbarkeit.

An ſämmtliche Unterbehörden des Ober-Landes-Gerichts.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſeren ꝛc. Durch das sub dato Königsberg den 21ſten Auguſt c. a. an Unſer Oberlandes-Gericht allhier ergangene Reſcript, iſt die, wegen künftiger Verfaſſung der Militair-Gerichtsbarkeit, am 19. Juli c. ergangene Cabinets-Ordre anhero communiciret worden. Wir laſſen Euch daher ſelbige nebſt dem einige nähere Anweiſungen enthaltenden Communications-Reſcript zur Nachachtung zufertigen, und Sind ꝛc.

Breslau den 10ten October 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

Inſtruction

für die Militair-Gerichte wegen künftiger Einrichtung der Militair-Gerichtsbarkeit.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Juli d. J. wird hierdurch, nach vorhergegangener Communication mit dem Juſtiz-Departement folgendes zur Achtung der Militair-Gerichte feſtgeſetzt:

1.

Da der Gerichtsſtand über die Militair-Perſonen in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die Civil-Gerichte übergeht: ſo haben die Militair-Gerichte vom Empfange dieſer Inſtruction an, keine neue Klagen dieſer Art mehr anzunehmen, die ſchon anhängigen Prozeſſe aber förderſamſt in der bey ihnen ſchwebenden Inſtanz abzumachen, und alsdenn die Acten an das betreffende Civil-Gericht zur weitern Fortſetzung abzugeben. Dieſes muß ſobald als möglich, ſpäteſtens aber bis zum 1. Dec. d. J. geſchehen, welcher ſpäteſte Termin, beſonders in Rückſicht auf die in Civil-Prozeſſen erlaſſene Edictal-Citationen, feſtgeſetzt wird.

Iſt eine oder die andere Sache bis dahin nicht in der ſchwebenden Inſtanz zu beendigen: ſo ſind die Acten, wie ſie liegen, gegen den 1. December d. J. an die Civil-Gerichte abzugeben.

2.

In gleicher Art iſt es mit den Criminal- und Injurien-Prozeſſen gegen Ehefrauen, Familien, Geſinde und Angehörige der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und ſonſtigen Militair-Perſonen, desgleichen gegen die nicht wirklich im Dienſte angeſtellten Militair-Perſonen, welche keine Offiziere ſind, zu halten, da dieſe Perſonen nach den Beſtimmungen der höchſten Cabinets-Ordre No. 3. Lit. c. und No. 4. künftig auch in Criminal- und Injurien-Sachen der Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichte unterworfen ſind.

3.

Zugleich mit den currenten Prozeß-Acten ſind auch die etwanigen gerichtlichen Depoſita an die betreffenden Civil-Gerichte zu übergeben und denſelben gehörig nachzuweiſen.

4. Die

Digitized by Google

4.

Die currenten Vormundſchafts-Acten ſind mit den dazu gehörigen und actenmäßig nachgewieſenen Depoſitis ſobald als möglich, und ſpäteſtens gegen den 1. Dec. dieſes Jahres an die betreffenden vormundſchaftlichen Gerichte abzugeben.

5.

Da auch die bisherige dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen Militair- beſonders Gouvernements-Gerichten zuſtand, nach der Beſtimmung No. 6. der höchſten Kabinets-Ordre auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit übergehet: ſo haben die Militair-Gerichte, die dieſen Gegenſtand betreffenden Acten und Hypothekenbücher, förderſamſt und ſpäteſtens gegen den 1. December dieſes Jahres dahin abzugeben.

6.

Bey Beſtimmung derjenigen Civil- und vormundſchaftlichen Gerichte, an welche die Militair-Gerichte ihre Acten, Depoſita und Hypothekenbücher abzuliefern haben, ſind die Vorſchriften No. 5. und 6. der höchſten Kabinets-Ordre zu befolgen.

7.

Auch haben die Militair-Gerichte die Partheyen von der geſchehenen Ueberlieferung der dieſelben betreffenden Acten und Depoſiten an die Civil-Gerichte gehörig zu benachrichtigen.

8.

In Feſtungen, wo keine Civil-Gerichtsbarkeit exiſtiret, wie dieſes bey der Feſtung Graudenz der Fall iſt, wird dem Gouvernements-Auditeur die Civil-Gerichtsbarkeit über Militair-Perſonen, und die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die in der Feſtung wohnenden Civil-Perſonen und deren Grundſtücke per modum delegationis übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Ober-Landes-Gerichte, deren Aufſicht auch die Gouvernements-Auditeure in dieſen Angelegenheiten, als Commissarii perpetui derſelben, unterworfen ſind.

9.

Was die reponirten Civil-Prozeſſe und Vormundſchafts-Acten betrift,

trifft, ſo bleiben die des General-Auditoriats und des Krieges-Conſiſtorii in Verwahrſam und unter Aufſicht des General-Auditoriats, welches aus denſelben den Behörden und Partheyen in einzelnen Fällen auf Erfordern Auskunft geben wird.

In gleicher Art behalten die Gouvernements-Gerichte die reponirten Civil-Prozeß- und Vormundſchafts-Acten unter ihrer Aufſicht und Verwahrſam. Dagegen haben die Regiments- und Bataillons-Gerichte ihre reponirten Civil-Prozeſſe und Vormundſchafts-Acten an das Stadt-Gericht der Garniſon-Stadt zur fernern Verwahrung förderſamſt abzuliefern.

10.

Bey der Gebühren-Freyheit der Unteroffiziere und Soldaten in Prozeſſen behält es wie bisher ſein Bewenden. In Eheſcheidungsſachen derſelben dürfen die Civil-Gerichte nur diejenigen Koſtenſätze anſetzen, welche bisher beym Kriegs-Conſiſtorium, nach der von des Königs Majeſtät unterm 20. October 1800 allerhöchſt vollzogenen Dienſt-Inſtruction für das General-Auditoriat und reſpective Krieges-Conſiſtorium ſtatt gefunden haben, nemlich 1 Rthlr. 14 gr. in einer gewöhnlichen Eheſcheidungsſache, in welcher auf Trennung der Ehe erkannt wird, und 3 Rthlr. 10 gr. in einer Eheſcheidungsſache, in welcher wegen böslicher Verlaſſung eine öffentliche Vorladung hat erlaſſen werden müſſen. Von dieſen Gebühren-Sätzen müſſen die etwanigen baaren Auslagen mit beſtritten werden, und findet, wenn eine Ehe nicht wirklich getrennt worden, keine Gebühren-Anſetzung ſtatt.

11.

Die Militair-Gerichte bleiben nach wie vor der Criminal-Gerichtsſtand ſämmtlicher in Dienſt ſtehenden, ſo wie der auf Wartegeld geſetzten und der penſionirten Offiziere, desgleichen aller im Dienſt befindlichen Unteroffiziere, Soldaten und wirklichen Militair-Perſonen, und dieſe Civil-Gerichtsbarkeit iſt überall in der bisher vorgeſchriebenen Art ohne Einmiſchung der Civil-Behörden auszuüben; wie denn auch das General-Auditoriat dieſerhalb in ſeinen bisherigen Verhältniſſen bleibt.

Gleichermaßen bleiben die Militair-Gerichte der Gerichtsſtand aller dieſer vorgenannten Militair-Perſonen in allen und jeden Injurien-Sachen.

12.

Digitized by Google

12.

Auch dürfen die Civil-Executionen gegen Militair-Perſonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundſt..ke des Schuldners, oder ausſtehende Forderungen deſſelben in Beſchlag genommen werden, nicht unmittelbar, ſondern nur durch Requiſition der Militair-Gerichte, und beziehungsweiſe des General-Auditoriats, in ſofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit deſſelben bisher unmittelbar untergeordnet geweſen ſind, vollſtreckt werden.

Es iſt daher die Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 26. von Seiten des Juſtiz-Departements dahin näher beſtimmt worden: daß bey Executionen gegen Militair-Perſonen, die Civil-Gerichte den Bezahlungs-Befehl erlaſſen, gleichzeitig aber das Militair-Gericht um die Vollſtreckung der Execution nach Ablauf der im Zahlungs-Befehl beſtimmten Friſt erſuchen. Dieſes Requiſitoriale wird dem Extrahenten zugeſtellt, und davon nach Ablauf der Friſt, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen. Die Militair-Gerichte haben, wenn dergleichen Requiſitoriale der Civil-Gerichte bey ihnen eingeht, ſofort die Execution in den geſetzlich vorgeſchriebenen Wegen zu veranlaſſen, und ſich hiebey nach der Verordnung vom 3. December 1791 nach dem Circular des General-Auditoriats vom 1. May 1798, und nach der höchſten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1800 gemeſſenſt zu achten.

13.

Wenn künftig ein Regiment, oder ein ſonſtiges Militair-Inſtitut, in den Fall kommt, als Kläger oder als Beklagter einen Civil-Prozeß führen zu müſſen, in welchem es auf militairiſche Verfaſſung ankommt, ſo ſteht es demſelben frey, über letztere ein ſchriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, und ſich durch Rechts- und Sachverſtändige vertreten zu laſſen.

Auch ſind die Civil-Gerichte von Seiten des Juſtiz-Departements dahin angewieſen worden, ſich, wenn ſie bey Einleitung und Entſcheidung von Prozeſſen gegen Militair-Inſtitute nnd Militair-Perſonen einer Auskunft über Militair-Oekonomie, oder ſonſtige militairiſche Dienſt-Verhältniſſe bedürfen, nach Analogie der Verordnung vom 26. December 1808 §§. 43 und 44 an die betreffende Diviſion des allgemeinen Krieges- oder des Militair-Oeconomie-Departements zu wenden, und von dieſer Auskunft einzuholen.

14.

Digitized by Google

14.

Der General-Auditeur und das General-Auditoriat bleiben in den hiernach näher beſtimmten Wirkungskreiſe, ſo wie überhaupt, die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Militair-Gerichte.

Sollten daher letztere bey Ausführung dieſer Anordnungen in einzelnen Fällen in Anſehung des Reſſorts, oder ſonſt Schwierigkeiten finden, ſo haben ſie darüber an das General-Auditoriat zu berichten, welches ſich mit dem betreffenden Ober-Landes-Gerichte über die Hebung dieſer Schwierigkeiten einigen, oder allenfalls die Sache zur Höchſten Entſcheidung bringen wird.

Sämmtliche Militair-Gerichte haben ſich nach dieſen auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehlen beruhenden Anordnungen auf das genaueſte zu achten. Königsberg den 15ten September 1809.

Königl. Preuß. Allgemeines Kriegs-Departement und General-Auditoriat.

von Scharnhorſt. v. Koenen.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 10ten October 1809.

Circulare

die Erhebung der Bürgerrechts-Gebühren betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Reſcript des Miniſterii des Innern vom 25. Juny d. J. ſind diejenigen Gebühren für das zu ertheilende ſtädtiſche Bürgerrecht, welche zu ſtädtiſchen Kaſſen fließen, mit Ausſchluß der geſetzlich feſtſtehenden landesherrlichen Stempel-Gebühren, die ferner wie bishero erlegt werden

den müſſen, feſtgeſetzt worden. Die Magiſtrâte dürfen alſo außer dieſen durch jenes Reſcript des Miniſterii feſtgeſetzten Gebühren keine weitern Gebühren weder als Ausfertigungskoſten, noch zu den ſtädtiſchen Armen-Fonds u. ſ. w. fordern. Uebrigens aber fließen dieſe Gebühren nach den nunmehr beſtimmten Sätzen in denſelben Quoten zu denjenigen ſtädtiſchen Kaſſen, zu denen ſie zeither gefloſſen ſind. Sind ꝛc.

Königl. Schleſiſche Regierung zu Breslau.

No. CXIV.

d. d. Breslau und Liegnitz den 13ten October 1809.

Circulare

Wegen der den Guthsbeſitzern nachgegebenen gänzlichen Abſchaffung ihrer Schaafheerden; ingleichen wegen des freyen Ausgangs von Schaafvieh ins Ausland.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt Selbſt zu reſolviren befunden, die zeither beſtandene Miniſterial-Verordnung:

> nach welcher kein Guts-Beſitzer bei einer Geldſtrafe von 100 Dukaten ohne ausdrückliche Erlaubniß der oberſten Landes-Polizei-Behörde die Abſchaffung einer Schaafheerde oder deren vorſetzliche Verminderung bis über 100 Stück gegen das Jahr 1774 vornehmen durfte;

nunmehro wieder aufzuheben, ingleichen auch feſtgeſetzt worden, gegen die gewöhnlichen Gefälle den Ausgang ſowohl von dem bewollten Schaafvieh in das Ausland keinesweges zu hemmen, und erſteres ohne beſondere Abgabe ins Ausland paſſiren zu laſſen; ſo laſſen Wir Euch ſolches zur weitern Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departements) (in hieſiger Stadt und Vorſtädten) hierdurch nachrichtlich zu wiſſen fügen. Sind ꝛc. Gegeben Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Vorſtehendes Circulare iſt mittelſt Avertiſſements durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, und an die Accise- und Zoll-Directiones das nöthige erlaſſen worden.

No. CXV.

d. d. Breslau den 13ten October 1809.

Circulare

des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

Wegen Einſendung der Criminal-Erkenntniſſe in Duell-Sachen an das Juſtiz-Miniſterium zur Beſtätigung.

An ſämmtliche Unterbehörden des Ober-Landes-Gerichts, ingleichen mittelſt Avertiſſements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem auf den Grund einer Allerhöchſten Cabinets-Ordre feſtgeſetzt worden iſt, daß alle Criminal-Erkenntniſſe, welche ein Duell betreffen, ohne Rückſicht auf die erkannte Strafe, künftig nebſt den verhandelten Acten an das Juſtiz-Miniſterium zur Beſtätigung eingeſandt werden müſſen; ſo wird Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 13ten October 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CXVI.

Digitized by Google

No. CXVI.

d. d. Breslau den 14ten October 1809.

Circulare

Betreffend das Nichteinlaſſen des eingehenden fremden, zum Gebrauch in Schleſien beſtimmten Kupfers ohne Päſſe.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da nach der beſtehenden Verfaſſung fremdes Roh-, Gaar- und Platten-Kupfers zum Gebrauch von Schleſien nur auf Päſſe erlaubt iſt, ſo werden ſämmtliche Acciſe- und Zoll- beſonders die Grenz-Zoll-Aemter des Breslauiſchen Directions-Bezirks ad requisitionem des Königl. Ober-Berg-Amts hieſelbſt vom 10ten hujus hierdurch angewieſen:

kein Kupfer zum Gebrauch in Schleſien ohne einen darüber producirten Einfuhr-Paß eingehen zu laſſen.

Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß das durch Schleſien zu tranſitirende Kupfer fernerhin ohne dergleichen Päſſe eingehen kann, daß aber darauf geſehen werden muß, daß der Ausgang dieſes Kupfers geſetzmäßig nachgewieſen wird. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Kaſſe.

No. CXVII.

d. d. Breslau den 16ten October 1809.

Circulare

Wegen Anwendung militairiſcher Execution in Beytreibung rückſtändiger Gefälle.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt angezeigt worden, daß hin und wieder Unterbehörden

 aus

Digitized by Google

aus eigener Macht zur militairiſchen Execution vorſchreiten. Dieß iſt vorſchriftswidrig; es müſſen vielmehr die Fälle, in welchen dieſes äußerſte Zwangsmittel unumgänglich nöthig zu ſeyn ſcheint, jedesmal zuvor angezeigt, und die Genehmigung Unſerer Regierung dazu nachgeſucht werden. Bei einem ſolchen Antrage iſt zugleich gedachter Regierung der Beweis zu führen, daß Ihr oder Eure Unterbehörden nichts verabſäumt habet, um auf leichterm Wege zum Zwecke zu kommen, daß die übrigen, Theil 1. Titel 24. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene Grade der Execution fruchtlos verſucht worden, und daß der Wiederſpenſtigkeit der Reſtanten auf keine andere Art zu begegnen geweſen. Der Antrag auf militairiſche Execution bei Beitreibung der Gefälle hat meiſt blos Bequemlichkeit zum Grunde, indem es zu beſchwerlich fällt, vorher auszumitteln, ob der Reſtant zu zahlen unvermögend iſt, mithin ſich dazu eignet, daß ihm Abſchlags-Zahlung oder Erlaß bewilligt wird, oder ob er zahlungsfähig iſt, mithin nur aus böſem Willen die Berichtigung der Gefälle verweigert. Es wird daher, um dieſer Ausmittelung zu entgehen, entweder behauptet, daß der Kreis (die Stadt) die Abgabe nicht aufbringen kann, obgleich es klar am Tage liegt, daß dieß nur bei einzelnen Individuen der Fall ſeyn kann, oder ſogleich auf militairiſche Execution angetragen, um auf dem kürzeſten Wege zu den Abgaben zu gelangen. Da nun meiſt die Landräthe (Steuerräthe) durch ihre Saumſeligkeit bei Beitreibung der Rückſtände daran Schuld ſind, daß dieſe ſo hoch anſchwellen, indem ſie ſolche nicht zur rechten Zeit beitreiben laſſen, ſo machen Wir Euch hierdurch zur Pflicht, bei Beitreibung der Gefälle Euch nach der in dieſem Reſcripte enthaltenen Vorſchrift, ſo wie nach Titel 24, Theil 1 der allgemeinen Gerichts-Ordnung Euch genau zu achten; (An die Steuer-Räthe) und die Magiſträte in den Städten des Euch anvertrauten Departements hiernach anzuweiſen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern

Digitized by Google

Unſern gnädigen Gruß zuvor! Veſte Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Da Unſere Allerhöchſte Perſon die Anwendung militairiſcher Execution zu Beitreibung rückſtändiger Gefälle, nur im äußerſten Fall, und wenn die Hartnäckigkeit der Reſtanten auf keinem andern Wege zu beſiegen iſt, nachzugeben geruhet, ſo können Wir Euch auf Euren Antrag vom 6ten September im Allgemeinen nicht zur Verfügung militairiſcher Executionen autoriſiren; noch weniger aber können Wir es billigen, wenn die Landräthe ſich, nach Eurer Anzeige aus eigener Macht mit militairiſchen Executionen vorzuſchreiten, herausgenommen haben. Ihr habt dieſes denſelben ernſtlich zu unterſagen, Euch diejenigen Fälle, in welchen dieſes äußerſte Mittel unumgänglich zu ſeyn ſcheint, jedesmal anzeigen zu laſſen, und die Verfügung dazu ſodann ſchleunigſt bei dem Ober-Präſidio, welches deshalb mit Inſtruction verſehen iſt, nachzuſuchen.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn Ihr Euch (und zwar insbeſondere die Departements-Räthe der Finanz-Deputation) einer genauen Kenntniß der Unterbehörden und des Vermögens-Zuſtandes der Einſaſſen zu verſchaffen befleißiget, mit Rückſicht darauf die Zahlungs-Erinnerungen zu rechter Zeit und allenfalls unter Anberaumung zweckmäßig angeordneter Termine, verfüget, Executions-Mittel nicht häufig nöthig ſeyn werden, und daß Ordnung, Thätigkeit und zweckmäßig angebrachte Strenge, die Fälle ſehr ſelten machen werden, in welchen zum äußerſten, und von Uns nur ungern nachgegebenen Zwangsmittel der Militair-Execution geſchritten werden muß. Ihr habt daher Eure desfalſigen Anträge bei dem Ober-Präſidio nur dann für hinreichend motivirt zu halten, wenn Ihr Euch vollkommen überzeugt habt, daß von Seiten Eurer und der Unterbehörden nichts verſäumt worden, um auf leichterm Wege zum Zweck zu kommen, und daß der Renitenz der Reſtanten nicht anders zu begegnen iſt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Königsberg d. 24. Sept. 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(gez.) v. Altenſtein.

An
die Schleſiſche Regierung zu Breslau.
Finanz-Miniſterium.

No. CXVIII.

Digitized by Google

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 20ten October 1809.

Circulare

Wegen Aufhebung der Beſchränkungen bey der Tabaks-Fabrication.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da mittelſt Cabinets-Ordre vom 2ten October d. J. der Handel mit inländiſchen rohen Tabaks-Blättern den Bewohnern des platten Landes unbedingt, den Einwohnern der Städte aber in ſo fern geſtattet worden, als ſie zum Handel überhaupt berechtigt ſind; ſo habt Ihr ſolches in dem Kreiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) (in hieſiger Stadt und Vorſtädten) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 23ten October 1809.

Circulare

Wegen Auflöſung des Collegii medici et sanitatis.

An ſämmtliche Adjuncti Collegii medici, Creis- und Stadt-Phyſici, Hebammen-Inſtitute ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem bey der erfolgten neuen Organiſation der hieſigen Königl. Regierung

rung das hieſige für ſich beſtandene Collegium medicum et sanitatis aufgelöſet und dagegen bey denſelben eine beſondere Medicinal-Policey-Deputation etabliret worden: ſo wird ſolches dem N. N. mit der Anweiſung hiermit bekannt gemacht, nunmehr alle Berichte, Anfragen und Anträge unmittelbar an die Policey-Deputation der hieſigen Regierung gelangen zu laſſen. Sind ꝛc.

Königl. Regierung von Schleſien zu Breslau.

No. CXX.

d. d. Königsberg den 26ten October 1809.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums, Wegen der Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur Verbeſſerung der Einheit und Thätigkeit bey der Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten, haben Wir beſchloſſen, daß künftig die Adminiſtration dieſer Inſtitute, in ökonomiſcher und finanzieller Hinſicht, unter allgemeiner Leitung und Direction der Regierungen ſtehen, die Konkurrenz der Landesjuſtiz-Collegien aber ſich lediglich auf die Sorge für die Vollſtreckung der Strafen und auf die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge einſchränken ſoll, zu welchem Ende die Landesjuſtiz-Collegien zu jeder Zeit eine Unterſuchung der gedachten Anſtalten freyſtehen muß. Gegeben Königsberg den 26ten October 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. CXXI.

No. CXXI.

d. d. Breslau den 26ten October 1809.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Circulare

Wegen aufgehobener Beſchränkung der Diſpoſition der Unterofficiere und Soldaten über ihr Vermögen.

An ſämmtliche Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Da durch die Cabinets-Ordre an Unſer General-Auditoriat vom 25ten September c. a. die bisher ſtatt gehabte Beſchränkung der Diſpoſition der Unterofficiere und gemeine Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinſen aufgehoben iſt; ſo laſſen Wir Euch anliegend ein Exemplar dieſer Ordre zur Nachachtung mittheilen, und Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 26ten October 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Abſchrift.

Seine Königl. Majeſtät ſind mit dem General-Auditoriate dahin einverſtanden, daß die bisher geſetzlich ſtatt gehabte Beſchränkung der Diſpoſition der Unterofficiere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinſen, bey der jetzigen Militair-Verfaſſung, nach welcher die Armee aus lauter ſichern Leuten beſtehen wird, nicht mehr nöthig ſey, wollen daher dieſe Beſchränkung des Soldaten im Gebrauche ſeines Eigenthums hiermit gänzlich aufheben, und ſowohl den Unterofficieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes

Digitized by Google

Landes den freien Gebrauch ihrer Capitalien nebſt Zinſen geſtatten, wornach alſo das General-Auditoriat das Weitere zu verfügen hat.

Königsberg den 25ten September 1809.

Gezeichnet **Friedrich Wilhelm.**

An
das General-Auditoriat zu Berlin.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 27ten October 1809.

Publicandum

Betreffend die Maasregeln gegen die Verbreitung der Rindvieh-Peſt.

Bekannt gemacht mittelſt Circularis von eben dem dato.

Die Rinderpeſt iſt durch ausländiſches Rindvieh eingeſchleppt, in drey Ortſchaften des hieſigen Regierungs-Departements, in dem Striegauſchen und Grottkauſchen Kreiſe bereits ausgebrochen.

Alle Mittel zur Beſchränkung der weitern Verbreitung dieſer Landes-Plage werden mit der vorgeſchriebenen Sorgfalt angewandt, und an der Landes-Grenze ſind, zur Verhinderung weiterer Einſchleppung, die erforderlichen Sperr-Anſtalten getroffen worden.

Um aber den Rindviehſtand des Landmannes möglichſt ſicher zu ſtellen, wird derſelbe an die hierzu erforderlichen Maaßregeln von Neuem erinnert.

Eine gute Wartung und Pflege in reinlichen und öfter zu lüftenden Stallungen, iſt das erſte Erforderniß zur Erhaltung der Geſundheit der Thiere. Demnächſt muß die Annäherung eines jeden fremden Thieres oder auch unbekannten Menſchen an das eigene Rindvieh mit der größten Aufmerkſamkeit verhütet werden.

Durch die genaueſte Beobachtung dieſer Vorſicht allein, haben einzelne, von

von der Peſt umgebene Gehöfte ihren Rindviehſtand ſchon oft, und neuerlich noch in dem höchſt unglücklichen Jahre 1807 von der Peſt errettet.

Da aber auch durch die ſcheinbar geſunden Thiere die Anſteckung verbreitet werden kann: ſo wird zur Verhütung des eigenen Unglücks bey dem etwanigen Einkaufe des Rindviehes, ſelbſt wenn es einheimiſch und mit Geſundheits-Atteſten verſehen iſt, Jedermann, beſonders aber die Fleiſcher, folgende Vorſicht anwenden:

Jedes neu erkaufte Stück Rindvieh muß 14 Tage lang von dem übrigen abgeſondert bleiben, und von dem Schulzen beſichtigt werden. Auch muß daſſelbe, wenn es beſonders an den Aufenthalt im Freyen gewöhnt seyn ſollte, nicht alſogleich in die gewöhnlich engen, ſchmutzigen und heißen Viehſtälle eingeſperrt, ſondern vielmehr in luftige Schuppen oder Scheunen eingeſtellt werden. Aeußert ſich während dieſer Zeit kein Merkmal einer Krankheit, ſo ertheilt die Polizei-Obrigkeit des Orts, in deren Abweſenheit aber der Schulze, den Erlaubnißſchein, daſſelbe zu dem anderen Vieh zu bringen, nachdem es vorher entweder gehörig geſchwemmt oder mit kaltem Waſſer über und über begoſſen, und mit Strohwiſchen bis zum Trocknen abgerieben worden iſt.

Sobald der Landmann, welcher bey dieſen Zeiten auf ſein Rindvieh nicht aufmerkſam genug ſeyn kann, bemerkt, daß ein Stück im Wiederkäuen nachläßt, oder wohl ganz aufhört: ſo muß er ſolches dem Schulzen ſogleich anzeigen, welcher dem Gutsherrn, Kreis-Landrathe und dem Kreis-Phyſico hiervon ohne Verzug Nachricht zu geben verpflichtet iſt.

Und damit dieſe Anordnung unter keinerley Vorwand umgangen werden kann, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß jeder Einwohner verbunden iſt, den Dorf-Gerichten vom Ankauf eines Stück Rindviehes bey einer Strafe von 5 Rthlr. Courant, von der dem Denuncianten die eine, und der Armenkaſſe des Orts die andere Hälfte anheim fällt, anzuzeigen, und dieſe wieder

gehalten

gehalten ſind, bey gleicher Strafe darüber zu wachen, daß die dieſsfälligen Vorſchriften beobachtet werden.

Signatum Breslau den 27ten October 1809.

(L. S.)

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXXIII.

d. d. Berlin den 27ten October 1809.

Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Betreffend die Frage: ob und in wiefern es der Approbations-Decrete der Regierungen zu den Proceſſen der Stadt-Gemeinen, und den Grundherrſchaften zu den Proceſſen der Dorf-Gemeinen bedarf?

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben Euch in der abſchriftlichen Anlage zu erſehen, was auf die von dem Neumärkſchen Ober-Landes-Gerichte, wegen der fernern Anwendbarkeit der im §. IV. des Circulars vom 19ten December 1799, in Anſehung der von den Stadt- und Dorfgemeinen zu führenden Proceſſe ertheilten Vorſchrift gethane Anfrage, unter dem heutigen dato an das gedachte Collegium erlaſſen worden iſt, mit dem gnädigſten Befehl, Euch darnach ebenfalls zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 27ten October 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

 Copia.

Digitized by Google

Copia.

An das Ober-Landes-Gericht
zu Soldin.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ueber die vermittelſt Berichts vom 1ten Auguſt d. J.

wegen der fernern Anwendbarkeit der im §. IV. des Circularis vom 19ten December 1799, in Anſehung der von Stadt- und Dorfgemeinen zu führenden Proceſſe, ertheilten geſetzlichen Vorſchrift,

von Euch gethanene Anfrage, iſt der Chef der Juſtiz mit dem Miniſterium des Innern in Communication getreten, und es wird Euch daher nunmehro hierdurch zur Reſolution ertheilet,

daß es nach dem Geiſte der neuen Städte-Ordnung nicht ferner der Approbations-Decrete der Regierungen zu den Proceſſen der Stadt-Gemeinen bedarf.

Dagegen aber muß es in Anſehung der von Dorfgemeinen über die Subſtanz ihres Vermögens zu führenden Proceſſe bey der Feſtſetzung der oben angezogenen Cirular-Verordnung ſein Bewenden behalten, weil viele Dorfgemeinen aus Mitgliedern beſtehen, die entweder gar keine, oder doch kein volles Eigenthum beſitzen, und es ſchwierig ſeyn würde, in jedem einzelnen Falle das Verhältniß der Gemeineglieder zu ihrer Grundherrſchaft auszumitteln, auch die von dem Grundeigenthume abhängigen Verhältniſſe von der aufgehobenen Unterthänigkeit ganz verſchieden ſind.

In dem Falle aber, wo die Grundherrſchaft den nachgeſuchten Conſens verweigert oder verzögert, die Gemeine aber dagegen rechtliche Hülfe verlangt, iſt es zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Zeitverluſt hinreichend, die erſtere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame bey der von der letztern angemeldeten Klage zu adcitiren.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin den 27ten October 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. CXXIV.

Digitized by Google

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 2ten November 1809.

Circulare

Betreffend die aufgehobene Schau in den Städten von den zu Markte kommenden Waaren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau.

Mittelſt Cabinets-Ordre vom 13ten October 1809 iſt die verſchiedenen Gewerken an einigen Orten zuſtehende Befugniß, die auf die Jahrmärkte zum Verkauf kommenden Waaren einer Schau zu unterwerfen, als eine läſtige und überflüßige Maasregel aufgehoben worden, welches dem Magiſtrat zu N. nachdrücklich hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 2ten November 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXXV.

d. d. Breslau den 2ten November 1809.

Circulare

Wegen Unterſuchung der Vergehungen gegen Finanz- und Landes-Policey-Geſetze.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Nach dem §. 45. der Verordnung vom 26ten December 1808 wird zwar den Regierungen verſtattet, nach Befinden in Contraventions-Sachen gegen Finanz- und Landes-Policey-Geſetze nach vorhergegangener ſummari-

ſcher

ſcher Unterſuchung per Reſolutum zu entſcheiden, jedoch ſtehet den Inculpaten jederzeit frey, dagegen auf rechtliches Gehör bey den Ober-Landes-Gerichten anzutragen.

Finden indeſſen die Regierungen nicht erſt für gut, per Reſolutum zuvor zu entſcheiden, ſo gehört, und das iſt auch die Regel, nach §. 34. der Verordnung vom 26ten December 1808 bey allen Vergehungen gegen die Finanz- und Landes-Policey-Geſetze, wenn die geſetzliche Strafe nicht über 50 Rthlr. oder eine dieſer gleichgeſtellte Gefängniß-Strafe beträgt, die Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz vor das betreffende Untergericht. Beträgt dagegen die geſetzliche Strafe über 50 Rthlr., ſo gehört die Unterſuchung und Entſcheidung auch in erſter Inſtanz gleich vor das betreffende Ober-Gericht.

Lokalpoliceyliche Contraventionen, nämlich Vergehungen gegen bloße örtliche Policeygeſetze, gehören vor die örtliche Policey-Behörde, welche in den Städten, wo die Ausübung der Policey dem Magiſtrat übertragen, der Magiſtrat iſt.

Den Magiſträten als bloßen Communal-Behörden ſteht jetzt in Contraventions-Fällen gegen Landesherrliche Policey- und Finanz-Geſetze weder Unterſuchung noch Entſcheidung zu, und der Steuer-Rath N. N. hat ebenfalls mit ſolchen Unterſuchungen und Entſcheidungen ſich nicht weiter zu befaſſen.

Finanz- und Policey-Deputation.

No. CXXVI.

Digitized by Google

No. CXXVI.

d. d. Königsberg den 6ten November 1809.

Edict und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare an die unter dem Königl. Ober-Landes-Gericht ſtehenden Behörden, ingleichen durch Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir ein Edict und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Durch das Edict vom 13ten Auguſt 1713. iſt von Unſers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät, die Unveräußerlichkeit aller Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußiſche Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unſerm Königlichen Hauſe durch Verfaſſung und Fundamental-Geſetze hergebrachten Familienfideicommiſſes, für immerwährende Zeiten feſtgeſetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zuſtehenden landesherrlichen und ſouverainen Gewalt, befugt ſeyn würden, dieſe Unveräußerlichkeit, ſo weit ſie auf die Domainengüter des Staats erſtreckt wird, durch ein Edict um ſo mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideicommiß- und Primogeniturgeſetz Unſers Königlichen Hauſes, (als welches nur die Thei-

lung

lung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern beſtimmt iſt), noch durch das Intereſſe des Staats geboten wird; ſo haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgeſetz hierüber abzuſchließen und die Stände in den Provinzen Unſerer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, ſo weit es nöthig in Vormundſchaftlichem Beiſtande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1.

Es hat bei den Hausverträgen und Grundgeſetzen Unſers Königlichen Hauſes, in ſo weit ſolche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelſt Anordnung der Primogenitur und des Fideicommiſſes, feſtſetzen, ſein Verbleiben.

§. 2.

Was die Domainen Unſers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben beſtimmt iſt; ſo können jederzeit nur die Bedürfniſſe des Staats und die Anwendung einer verſtändigen Staatswirthſchaft darüber entſcheiden, ob ihre Veräußerung, es ſey mittelſt Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelſt eines andern Titels, für das gemeinſame Wohl und für Unſer und Unſers Königlichen Hauſes Intereſſe, nothwendig oder vortheilhaft ſey.

§. 3.

Indem Wir daher die Vorſchriften Unſers Landrechts Theil 2. Tit. 14. §§. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in ſoweit an einen Privatbeſitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art ſchadlos gehalten wird, hierdurch declariren; ſetzen wir feſt:

a) daß eine Verſchenkung der Domainen nicht ſtatt finde, vielmehr zu jeder Zeit, ſowohl von dem Geſchenkgeber ſelbſt, als von ſeinem Nachfolger widerrufen werden könne;
b) daß der jedesmalige Souverain befugt ſey, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es ſey mittelſt Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen

Digitized by Google

lichen Beſitz, oder mittelſt eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, ſobald er ſolches den Grundſätzen einer ſtaatswirthſchaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erſtreckt ſich dieſe Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Beſitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie ſolche in Oſtpreußen, Lithauen und Weſtpreußen durch die Verordnung vom 27ſten Julius 1808. geſchehen iſt, und in den übrigen Provinzen noch geſchehen ſoll;

c) daß dem Souverain auch in Abſicht der übrigen Domanial-Grundſtücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelſt Erbverpachtung, die Veräußerung des vollſtändigen Eigenthums aber, ſo wie die Verpfändung und Belaſtung der Domainen aller Art mit hypothekariſchen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle geſtattet ſeyn ſoll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Capital Schulden des Staats bezahlt werden müſſen, die in der Erhaltung deſſelben entſtanden ſind; als ſolche erklären Wir zugleich alle jetzt ſchon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegescontribution verwendet werden.

§. 4.

Der Erwerber eines ſolchen nach §. 3. Lit. b. c. veräußerten Domanial-Grundſtücks oder eines dinglichen Rechts ſoll gegen jeden fiskaliſchen Anſpruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeſchloſſenen Contracts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geſchützt ſeyn.

§. 5.

Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfniſſes des Staats geſchehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig geweſen ſey? kein Streit entſtehe; ſo ſoll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, ſondern auch von dem Thronfolger und von dem älteſten Prin-

Digitized by Google

zen Unſers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majeſtät abſtammenden Königlichen Hauſes vollzogen werden.

Iſt der Kronprinz noch minorenn, ſo ſoll der älteſte Prinz des Hauſes bei dieſer Handlung ſein Vormund ſeyn, und von dem Chef der Juſtiz die obervormundſchaftliche Autoriſation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordnete Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, beſonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverluſt entſtehe; ſo ſetzen wir feſt, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unſer Finanzminiſter, nach einem von Uns Selbſt zu vollziehenden Etat des zur Kriegscontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu ſchaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelſt eines von Unſerm Großkanzler zu beglaubigenden Extracts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung beſtimmten, in der Folge aber nach den Umſtänden, davon ausgeſchloſſenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der von ihnen zur Berichtigung der Kriegscontribution ausgeſtellten Wechſel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden ſollen.

§. 6.

Den Hypothekenbehörden unterſagen Wir hiermit ernſtlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekariſche oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden ſollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn ſie dem gegenwärtigen Hausgeſetz nicht gemäß ſind.

§. 7.

Unter dieſen Beſtimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edict Unſers Herrn Aeltervaters Majeſtät vom 13ten Auguſt 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur incorporirten Güter, bey Strafe der Nulli-

Digitized by Google

Nullität, unterſagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder ſonſtige Belaſtung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden ſoll.

Zu Urkunde deſſen haben Wir dieſes Hausgeſetz und Edict Höchſtſelbſt vollzogen, und von allen Prinzen Unſers Königlichen Hauſes und dem für die minorennen Prinzen beſtellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundſchaftliche Genehmigung, nach geſetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen laſſen, ſo wie von den Ständen in den Provinzen Unſerer Monarchie unterſchreiben, auch Unſer, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken laſſen.

Gegeben und geſchehen in Königsberg, den 17ten December 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm.
L. S. Heinrich, Prinz von Preußen.
L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen.
Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeiſter, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauſes.
(L. S.)
L. S. Auguſt, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der von Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen ꝛc., meinem allergnädigſten Herrn, mir aufgetragenen interimiſtiſchen Verwaltung der Geſchäfte des Chefs der Juſtiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Seiner Majeſtät dem Könige am 17ten d. M. für dieſen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauſes, namentlich der Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Carl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Seiner Majeſtät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruders Seiner Majeſtät des Königs, von Obervormund-

Digitized by Google

ſchaftswegen hiermit erſucht, dem am 17ten d. M. Allerhöchſt vollzogenen Edict und Hausgeſetz, die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen betreffend, in der Eigenſchaft als Vormund beyzutreten, und ſolches mit zu vollziehen. Gleichergeſtalt werden Seine Königliche Hoheit hiermit erſucht, als ernannter Vormund für die innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwann zur Welt kommenden Prinzen des Königlichen Hauſes, dem erwähnten Edict und Hausgeſetz beyzutreten und ſolches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen, den 26ten December 1808.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Schrötter.

Obervormundſchaftliche
Autoriſation.

Comité der Oſtpreußiſchen Stände:

L. S. Friedrich Heinrich von Korff.
L. S. Ahasverus von Brandt.
L. S. George Adam Graf Schlieben.
L. S. Auguſt Leberecht von Krafft.
L. S. Ernſt von Knobloch.
L. S. Zacharias Conrad Schwinck,

Im Namen der Stadt Königsberg.

L. S. Johann Heinrich Neumann, erſter Stadt-Syndicus, im Namen des Magiſtrats.
L. S. Friedrich Leopold Neumann, Stadt-Juſtizrath, im Namen des Stadtgerichts.
L. S. Marquard Gottfried Prin, als Deputirter der Kaufmannſchaft und der Mälzenbräuer.
L. S. Johann Friedrich Jungmann, als Deputirter der Bürgerſchaft.
L. S. { Carl Wilhelm Wilbig, Polizei-Bürgermeiſter. Friedrich Alexander Neuhaus, Regierungs-Rath und Stadtrichter. }

Im

Digitized by Google

Im Namen des Magiſtrats und der Bürgerſchaft zu Bartenſtein:

L. S. {Loomans, Stadtälteſter.
Schelz, General-Landſchafts-Syndicus.

Im Namen des Magiſtrats und der Commune der Stadt Tilſe.

L. S. Johann Bernhard Stolzenberg, Magiſtrats-Syndicus und Juſtiz-Commiſſarius.

L. S. Plattner, als Stadt-Repräſentant

Im Namen des Stadtgerichts zu Tilſe.

L. S. Bodendorff, Juſtiz-Aſſeſſor.

L. S. Zanſinger, als Stadtälteſter.

Im Namen des Magiſtrats und der Commune der Stadt Memel.

L. S. Johann Chriſtoph Tarrach, Ober-Bürgermeiſter.

L. S. Johann Heinrich Rauſchke, Stadtgerichts-Director und Syndicus des Magiſtrats.

L. S. Johann Chriſtian Becker, Aeltermann der Kaufmannſchaft.

L. S. George Wilhelm Weiß, Stadtälteſter.

Königliche Weſtpreußiſche General-Landſchafts-Direction
in Marienwerder:

L. S. von Tiedemann, General-Landſchafts-Rath und Repräſentant der zu den Königl. Preußiſchen Provinzial-Landſchafts-Directionen des Marienwerderſchen und Danziger Departements aſſociirten Stände.

Graf von Blankenſee, General-Landſchafts-Rath des Netz-Diſtricts.

Königliche Weſtpreußiſche Provinzial-Landſchafts-Direction.
des Marienwerderſchen Departements.

L. S. {Hippel, Landſchafts-Director.
Donimierski, Landſchafts-Rath vom Marienburgſchen Kreiſe.

Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landſchafts-Direction,
Danziger Departements:

L. S. {v. Wolski, Landſchafts-Director.
v. Plaskowski, Landſchafts-Rath.
v. Jezierski, Landſchafts-Deputirter.
v. Lewinski, Landſchafts-Deputirter.

Der

Digitized by Google

Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landſchafts-Direction, Brombergſchen Departements:

L. S. { v. Lukowicz, Director.
v. Pradzynski, Ritterſchafts-Rath.
v. Jezierski, Kreis-Deputirter.

Der Director und die Mitglieder der Provinzial-Landſchafts-Direction, Schneidemühlſchen Departements:

L. S. { v. Arnim, Landſchafts-Director.
v. Zychlinski, Landſchafts-Rath.
v. Wedell, Landſchafts-Rath.

Deputirter der beiden Domkapitul zu Havelberg und Brandenburg:

L. S. Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.

Deputirter von der Priegniß:

L. S. v. Klißing.

Deputirter der Ukermark:

Friedrich Graf von Arnim auf Boitzenburg.

Deputirte von der Mittelmark:

L. S. Leopold von Reichenbach.
L. S. Rochus von Rochow.
L. S. Friedrich Chriſtian Ludwig Emilius von Zieten.
L. S. Carl Friedrich von Goldbeck.

Deputirte von der Neumark:

L. S. Carl von Kalkreuth.
L. S. Wilhelm Heinrich von Pape.

Deputirter von Magdeburg dieſſeits der Elbe.

L. S. Ludwig Graf von Wartensleben.

Deputirter von der Stadt Berlin:

L. S. Johann Stephan Gottfried Büſching.

Deputirter der Stadt Brandenburg:

L. S. Friedrich Ludwig Uhden.

Deputirter der Stadt Frankfurt an der Oder:

L. S. Johann Heinrich Freytag.

Depu-

Digitized by Google

Deputirter der Stadt Prenzlow.

L. S. Carl Ernſt Struve.

Deputirter der Vorpommerſchen Ritterſchaft:

L. S. Hans George Alexander Friedrich v. Köller.

Deputirte der Hinterpommerſchen Ritterſchaft.

L. S. Ernſt August Philipp von Borke.

L. S. Friedrich Chriſtian Auguſt von Dewitz.

Deputirter der Vor- und Hinterpommerſchen Städte:

L. S. George Carl Philipp Struenſee.

L. S. Maſſow, qua Commissarius regius.

Graf Haugwitz, General-Landſchafts-Director.

v. Skrbensky, General-Landſchafts-Repräſentant.

v. Goldfus, General-Landſchafts-Repräſentant.

Stein, interimiſtiſcher General-Landſchafts-Repräſentant.

L. S. v. Czettritz, Landes-Director der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer.

L. S. v. Crausz, als Deputirter des Schweidnitzer Kreiſes.

L. S. K. Freih. v. Richthofen, als Deputirter des Striegauer Kreiſes.

L. S. Freih. v. Czettritz, als Deputirter des Bolkenhayn und Landeshuter Kreiſes.

L. S. Graf von Sandreczky-Sandraſchütz, als Deputirter des Reichenbacher Kreiſes.

Dieſe Vorſtehenden als Deputirte des Schweidnitzer Fürſtenthums.

L. S. Guſtav Freiherr von Vogten und Weſterbach, Deputirter des Jauerſchen Kreiſes.

L. S. Joſeph Graf v. Frankenberg, als Deputirter des Löwenberger Kreiſes.

L. S. Friedrich v. Temsky, als Deputirter des Bunzlauſchen Kreiſes.

L. S. Friedrich Freih. von Pfeil, als Deputirter des Hirſchbergſchen Kreiſes.

Dieſe Vorſtehende alle, als Deputirte des Jauerſchen Fürſtenthums.

L. S. Johann Ernſt Förſter, Rendant, in Vertretung des abweſenden Syſtems-Syndici Stuppe.

L. S.

Digitized by Google

L. S. Friedrich Auguſt Moritz Heinrich, Rathmann und Syndicus der Fürſtenthums-Stadt Schweidnitz, als bevollmächtigter Deputirter derſelben.

L. S. Carl Gottlieb Semper, Kaufmann in der Stadt Landeshut, als bevollmächtigter Deputirter.

L. S. Johann Chriſtian Dünckler, Kaufmann in der Stadt Hirſchberg, als deren bevollmächtigter Deputirter.

L. S. Gottlob Benjamin Titze, Kaufmann aus Jauer, als Deputirter der Stadt Jauer.

L. S. Florian Fliegel, Mechanikus, als Deputirter der Königl. Kreisſtadt Löwenberg.

L. S. Johann Joſeph Böhm, aus Bunzlau, Steinmetz, Deputirter der Kreisſtadt Bunzlau.

L. S. Freiherr von Stoſch, Landes-Director der Fürſtenthümer Glogau-Sagan.

L. S. von Rochow, Landes-Aelteſter und Deputirter Glogauſchen Kreiſes.

L. S. Freih. von Stoſch, Deputirter Freyſtädtſchen Kreiſes.

L. S. Graf von Carmer, als Deputirter des Guhrauſchen Kreiſes.

L. S. Graf zu Dohna, als Deputirter der Stände des Sprottauſchen Kreiſes.

L. S. von Stentzſch, als Deputirter des Grünbergiſchen Kreiſes.

L. S. von Sommerfeld, als Deputirter des Schwiebusſchen Kreiſes.

L. S. von Heims, als Deputirter des Saganſchen Herzogthums.

L. S. Friedrich Mandel, als Landſchafts-Syndicus des Glogau-Saganſchen Syſtems.

L. S. George Friedrich Schuhmann, Kaufmann, als Deputirter der Stadt Glogau.

L. S. Jeremias Sigismund Förſter, als Deputirter der Stadt Grünberg.

L. S. Gottlieb Laube, als Deputirter der Stadt Freyſtadt.

L. S. Johann Friedrich Kutter, als Deputirter der Stadt Sprottau.

L. S.

Digitized by Google

L. S. { Graf Pfeil, Landſchafts-Director der Fürſtenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg und der damit vereinigten Standes- und Minderherrſchaften.
von Debſchitz, als zweyter Landſchafts-Director der beyden Fürſtenthümer. }

L. S. G. Goltz, als Deputirter Breslauer Kreiſes.

L. S. von Debſchitz, als Deputirter des Neumärkſchen Kreiſes.

L. S. Haugwitz, als Deputirter Namslauer Kreiſes, als Deputirter aus dem Breslauſchen Fürſtenthum.

L. S. von Keſſel, als Deputirter Briegſchen Kreiſes.

L. S. Graf Howerden, als Deputirter Ohlauer Kreiſes.

L. S. Schweinichen, als Deputirter Strehlener Kreiſes.

L. S. Graf Pfeil, als Deputirter des Nimptſchen Kreiſes.

L. S. Freiherr von Seld, als Deputirter Kreutzberg-Pitſchenſchen Kreiſes.

Sämmtliche Deputirte aus dem Fürſtenthum Brieg.

L. S. von Reinersdorff, als Deputirter der freien Standes-Herrſchaft Wartenberg und des Wartenbergſchen Kreiſes.

L. S. von Franckenberg, als Deputirter vom Trachenbergſchen Kreiſe.

L. S. Brocke, als Deputirter der freien Standes-Herrſchaften Goſchütz, Sulau, Neuſchloß und Freyhaner Landſchafts-Kreiſes.

L. S. Johann Gottlieb Uber, nomine der Stadt-Communität zu Breslau.

L. S. Gottlob Wilhelm Gottſchalck, Deputirter der Stadt Breslau.

L. S. Johann Georg Reichert, als Deputirter der Stadt Brieg.

L. S. Mauritz von Strachwitz, Landes-Director von Oberſchleſien.

L. S. von Tſchirſchky, Deputirter des Falkenberger Kreiſes.

L. S. Graf Pückler, als Deputirter Coſeler Kreiſes.

L. S. v. Garnier, als Deputirter des Groß-Strehlitzer Kreiſes.

L. S. v. Schimonsky, als Deputirter des Neuſtädter Kreiſes.

L. S. v. Ziegler & Kliphauſen, als Deputirter des Lublinitzer Kreiſes.

L. S. v. Tieſchowitz, Deputirter des Toſter Kreiſes.
L. S. v. Knobelsdorff, Deputirter des Roſenberger Kreiſes.
L. S. v. Ziegler und Klipphauß, Deputirter Oppelſchen Kreiſes.
Vorſtehende alle als Deputirte des Oppelſchen Fürſtenthums.
L. S. Stillfried, als Deputirter des Rattiborner Kreiſes.
L. S. Graf Sedlnitzky, als Deputirter des Löbſchützer Kreiſes.
L. S. Rudolph v. Skrbenski, als Deputirter des Pleßner Kreiſes.
L. S. Gr. Henckel, als Deputirter des Beuthenſchen Kreiſes.
L. S. Taiſtrzik, Oberſchleſiſcher Landſchafts-Syndicus.
L. S. Fr. Ant. Gieſche, als Deputirter von der Stadt Oppeln.
L. S. Franz Stanjeck, Deputirter der Stadt Rattibor.
L. S. Emanuel Auguſt Weidinger, Deputirter der Stadt Neuſtadt.
L. S. Otto Wilhelm Carl Ernſt von Lieres und Wittkau, zugleich als Deputirter des Herrnſtadt- und Rietzerſchen Kreiſes.
L. S. Carl Alexander Ludewig von Stechow, Deputirter Liegnitzer erſten und zweiten Kreiſes.
L. S. Casper Conrad Gottlieb Freiherr von Zedlitz, Deputirter des Goldberg-Hainauſchen Kreiſes.
L. S. Sigismund Heinrich Ferdinand von Nickiſch und Roſeneck, als Landes-Aelteſter und Deputirter des Lübenſchen und dritten Liegnitzſchen Kreiſes.
L. S. Maximilian Leopold Sebaſtian von Johnſton, als Deputirter des Winzig Wohlauſchen Kreiſes.
L. S. Carl Friedrich Gottlob Alexander Graf von Schönaich Carolath, als Deputirter des Steinau-Raudtenſchen Kreiſes.
L. S. Carl Sigismund Scheurich, Königlicher Juſtiz-Rath erſten und zweiten Liegnitzer Kreiſes, auch Juſtiz-Commiſſions-Rath, als Deputirter der Fürſtenthums-Stadt Liegnitz.
L. S. Johann David Ernſt Ludwig, Deputirter der Stadt Goldberg.
L. S. Johann Gottlieb Hentſchel, Deputirter der Stadt Wohlau.
L. S.

Digitized by Google

L. S. von Langenau, Landſchafts-Director des Münſterberg-Glatziſchen Syſtems.
L. S. Ernſt Friedrich von Wentzky, Landrath und Landes-Aelteſter, als Deputirter Münſterbergſchen Kreiſes.
L. S. Friedrich von Dresky, Landes-Aelteſter, als Deputirter des Frankenſteinſchen Kreiſes.
L. S. Adolph Graf von Götzen, Landes-Aelteſter, als Deputirter der Grafſchaft Glatz.
L. S. Friedrich Rösner, Deputirter der Stadt Münſterberg.
L. S. Carl Ulke, Deputirter der Stadt Frankenſtein.
L. S. Anton Bauch, Deputirter der Stadt-Commune von Glatz.
L. S. Wilhelm von Blacha, Biſthums-Landſchafts-General-Director.
L. S. Ioannes C. Myszkowsky de Myrow, qua Deputatus Capituli Cathedr.
niedern Kreiſes.
L. S. Joſeph von Langenickel, Landes-Alteſter des Biſthums Breslau, niedern Kreiſes.
L. S. J. Franz Graf Saurma Zeltſch, Deputirter des Biſthums Breslau, niedern Kreiſes, Oels Trebnitziſchen Departements.
L. S. Joſeph Graf Matuſchka, Deputirter des Neumarkt-Kanthniſchen Biſthums-Kreiſes.
L. S. Moritz von Prittwitz, Director des Neiß-Grottkauer Syſtems.
L. S. Joſeph Graf von Lariſch, als Landes-Aelteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Neiſſer Kreiſes.
L. S. Johann Freiherr Prinz, als Landes-Aelteſter des Neiß-Grottkauer Syſtems und Deputirter des Grottkauer Kreiſes.
L. S. J. A. Scholz, Kriegsrath, als Deputirter der Neißer Stadt-Commune.
L. S. Graf von Dyhrn, Landſchafts-Director Oels-Militſchſchen Syſtems.
Graf von Dyhrn, Landes-Aelteſter.

 L. S.

L. S. v. Mützſchefahl, Deputirter des Oels-Bernſtädtſchen Kreiſes.
L. S. J. von Ferentheil, Deputirter des Trebnitzer Kreiſes.
L. S. Landrath v. Franckenberg, Deputirter des Militſchſchen Kreiſes.
L. S. von Spiegel, Deputirter des Conſtädtſchen Kreiſes,

Edict und Hausgeſetz über die Veräußer-
lichkeit der Königlichen Domainen
zu Königsberg am 17ten December 1808 Allerhöchſtſelbſt vollzogen haben, und nachdem daſſelbe auch von allen Prinzen Unſers Königlichen Hauſes, und dem für die minorennen Prinzen beſtellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundſchaftliche Genehmigung, nach geſetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieſes Unſer Edict und Hausgeſetz von den Ständen in den Provinzen Unſerer Monarchie unterſchrieben, und Unſer, der Prinzen, und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; ſo befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unſern Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vaſallen und Unterthanen, wie auch allen Unſern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unſerm Ober-Tribunal, Kammergericht, Unſern Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, ſich nach dieſem Unſern Edict und Hausgeſetz auf das pünktlichſte zu achten, und ſolches feſt und unverbrüchlich zu halten;

Wir befehlen und gebieten auch den ſämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, ſolches ordentlich zu publiciren, zur allgemeinen Kenntniß und Wiſſenſchaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu geſtatten, daß, von irgend jemand, demſelben zuwider gehandelt werde.

Deſſen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Publicandum Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm anhangenden Königlichen Inſiegel beſtärken laſſen. So geſchehen und gegeben Königsberg den ſechſten November des Eintauſend achthundert und neunten Jahres, unſerer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenſtein. Dohna. Beyme.

Circulare

Digitized by Google

Circulare

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch in beyfolgenden Exemplarien das Unſerm hieſigen Oberlandes-Gericht zugekommene Publikandum, Edict und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen d. d. Königsberg den 6ten November 1809 hierdurch zufertigen, um hiervon Kenntniß zu nehmen, und ſolches an die Dominia des Diſtricts Eures landräthlichen Officii und an die in deſſen Bezirk befindlichen Hypotheken-Bücher führenden Behörden zur genaueſten Nachachtung zu publiziren; auch wie ſolches geſchehen iſt, pflichtmäßig anhero anzuzeigen. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 2. Februar 1819.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

An
den Landrath N. N. des N. Creiſes.

Nota. Dies Edict iſt auch den Domainen und Forſt-Aemtern sub dato Breslau den 23ten und Liegnitz den 3ten Januar 1810 mitgetheilet worden.

No. CXXVII.

d. d. Breslau den 10ten November und Liegnitz den 9ten Decbr. 1809.

Circulare

Wegen der Beſtimmung, daß die Stadt-Verordneten-Verſammlungen einer allgemeinen Controlle der Regierungen nicht unterworfen ſind.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Durch ein von Einem Königl. Hohen Miniſterio des Innern unterm 17ten Octo-

Digitized by Google

October dieſes Jahres erlaſſenes Reſcript iſt beſtimmt worden: daß die Stadt-Verordneten-Verſammlungen rückſichtlich ihres Geſchäfts-Betriebs einer allgemeinen Controlle von Seiten der Regierungen nicht unterworfen, dieſe vielmehr nur in ſpeciellen Fällen, auf Anzeigen der Magiſträte oder auf Beſchwerden der Bürger oder anderer ſtädtſchen Einwohner Reſcherſchen zu veranlaſſen, und gegen etwannige Unregelmäßigkeiten Remedur zu treffen, ſo befugt als verpflichtet ſind.

Die Magiſträte aber dürfen keinen Beſchluß der Stadt-Verordneten ausführen, ohne ſich vorher vollſtändig überzeugt zu haben, daß er in gültiger Form, das heißt, mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften abgefaßt worden.

Vernachläßigen die Magiſträte darunter etwas, ſo werden ſie nicht nur für alle nachtheilige Folgen mit verantwortlich, ſondern es kann und muß auch jeder einzelne Fall der Art von der betreffenden Regierung, ſo wie ſie davon Kenntniß erhält, in Anſpruch genommen werden.

Vorſtehende Feſtſetzung wird demnach dem Krieges- und Steuerrathe N. zur weitern Veranlaſſung an die Magiſträte ſeiner Inſpection hierdurch bekannt gemacht. Breslau ꝛc.

Policey-Deputation ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Berlin den 10ten November 1809.

Königliches Miniſterial-Reſcript

Daß künftig in Unterſuchungs-Sachen gegen Geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. In mehrern zu Unſerer Kenntniß gekommenen Fällen iſt in Unter-

Unterſuchungs-Sachen wider Geiſtliche und Schulbediente auf deren Verſetzung von einem Orte zum andern erkannt worden.

Dieſe Art der Beſtrafung iſt jedoch, inſofern ſie zum Gegenſtande einer richterlichen Entſcheidung gemacht wird, nirgends in den Geſetzen vorgeſchrieben, indem der §. 531 Tit. II. Theil II. des allgemeinen Landrechts die Verſetzung eines Pfarrer in dem daſelbſt bezeichneten Falle nur den geiſtlichen Obern zur Pflicht macht. Es kann auch nur von der vorgeſetzten Behörde des Angeſchuldigten beurtheilt werden, ob und in wiefern eine ſolche Verſetzung zuläſſig ſey, und die Gerichtshöfe, welche auf Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugniſſe jener Behörde ein. Wir verordnen daher in Gemäßheit einer ſchon vorlängſt ergangenen Allerhöchſten Immediat-Beſtimmung, daß künftig in Unterſuchungs-Sachen wider Geiſtliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden ſoll. Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 10. November 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An das Ober-Landes-Gericht zu Breslau. — Beyme.

No. CXXIX.

d. d. Berlin den 15ten November 1809.

Königl. Circular-Verordnung des Juſtiz-Miniſterii wegen Aufhebung der im Stempel-Edicte §. 2. gemachten dritten Ausnahme in Anſehung der Gehalts-Quittungen.

Publicatum per Circulare des Oberſchleſiſchen Ober-Landes-Gerichts vom 5ten und der Breslauſchen Regierung vom 29ten December 1809.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem §. 2. des Stempel-Edicts vom 17. September 1802 ſind

ſind die Quittungen über diejenigen Gehalte, welche aus den Salarien-Caſſen gezahlt werden, von dem höhern Gehalts-Quittungs-Stempel ausgenommen, wogegen die Beamten bey den Juſtiz-Collegiis zu den Quittungen über diejenigen Gehalte, welche ſie unmittelbar aus Landes-Caſſen erhoben haben, den ediktmäßigen Stempel entrichten müſſen. Da nun gegenwärtig die Zuſchüſſe aus den Landes-Caſſen zu den Juſtiz-Salarien-Caſſen in einer Summe gezahlt werden, und das Stempel-Intereſſe darunter nicht leiden kann, ſo haben Wir die in dem §. 2. des Stempel-Edikts gemachten dritten Ausnahme von den Gehalts-Quittungs-Stempeln hierdurch gänzlich auf und ſetzen allgemein feſt, daß die Gehalts-Quittungen der Juſtizbedienten überall auf dem nach dem §. 2 des Stempel-Edikts zu berechnenden Stempel auszuſtellen ſind. Da die Sportel-Caſſen der Stadt-Gerichte Zuſchüſſe aus den Cämmerey-Caſſen erhalten: ſo treten bey den Gehalten der Stadt-Gerichts-Offizianten die nämlichen Gründe ein. Ihr habt Euch alſo hiernach vom 1. Dezember d. J. an zu achten, und Eure Untergerichte in eben der Art anzuweiſen. Sind ꝛc.

Berlin den 15. November 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Brieg.

No. CXXX.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 18ten und Liegnitz den 22ten November 1809.

Circulare

Betreffend die Beſtimmung: daß Geiſtliche und Schullehrer das Amt eines Vorſtehers oder Protocollführers oder Stellvertreters derſelben in der Stadt-Verordneten-Verſammlung nicht übernehmen dürfen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Da von Einem Hohen Königl. Miniſterio des Innern feſtgeſetzt worden iſt, daß Geiſtliche und Schullehrer gleich den übrigen Staatsdienern und Juſtiz-Commiſſarien, das Amt eines Vorſtehers oder Protocoll-Führers, oder eines Stellvertreters derſelben in der Stadt-Verordneten-Verſammlung nicht übernehmen dürfen, daß jedoch das Ausſcheiden der itzt in den benannten Aemtern ſtehenden Geiſtlichen und Schullehrer der nächſten Wahl vorbehalten iſt: ſo wird dem Kriegs- und Steuer-Rathe N. hiervon Kenntniß gegeben, um die Magiſträte ſeiner Inſpection hiernach zu inſtruiren, (an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau, um ſich hiernach zu achten).

Policey-Deputation ꝛc.

No. CXXXI.

d. d. Berlin den 20ten November und Königsberg den 11ten Decbr. 1809.

Reſcript der Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Juſtiz.

Wegen Uebertragung der von dem General-Poſtamte bisher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König 2c.

Unſern 2c. Wir benachrichtigen Euch hiermit, daß in Gefolge der Verordnung vom 26ſten December 1808. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Finanz- und Polizei-Behörden §. 14. nunmehro auch die von dem General-Poſtamte ausgeübte Gerichtsbarkeit an die gewöhnlichen Gerichte unter den hier folgenden Beſtimmungen übergeht:

1) dem General-Poſtamte verbleibt die Dienſt-Disciplin gleich den Regierungen.
2) In allen Poſt-Criminal- und fiscaliſchen Sachen ſteht dem General-Poſtamte die erſte Einleitung zu, ſobald aber die Sache zum rechtlichen Verfahren verwieſen werden muß, werden die Acten an das competenten Gericht abgegeben.
3) Iſt in Civil-Prozeſſen das General-Poſtamt Kläger, ſo muß daſſelbe dem Forum des Verklagten folgen. Werden Klagen gegen das Poſtamt ſelbſt angeſtellt, ſo iſt das Forum deſſelben bei dem Kammergerichte, werden einzelne Poſtämter oder Poſtofficianten in rechtlichen Anſpruch genommen, ſo tritt das gewöhnliche Forum des Beklagten ein.
4) Bei Contraventionen gegen Poſtverordnungen iſt das General-Poſtamt in gleicher Art, wie wegen der Regierungen im §. 45. der Verordnung

ordnung vom 26ſten December 1808. beſtimmt worden, berechtigt, die Strafe durch eine Reſolution feſtzuſetzen.

Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten, und die Untergerichte Eures Departements anzuweiſen. Sind ꝛc.

Berlin den 20. November und Königsberg den 11. December 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Pro Memoria. Hierauf iſt von den Oberlandes-Gerichten d. d. Breslau (Brieg) den 31ten December an ſämmtliche Unterbehörden das Nöthige erlaſſen worden.

No. CXXXII.

d. d. Liegnitz den 22ten und Breslau den 25ten November 1809.

Circulare

Wegen Ausſchließung der Bordell-Wirthe vom Bürgerthum.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nach der Beſtimmung der Städte-Ordnung §. 17. nur ſtädtiſche Einwohner von unbeſcholtenen Wandel auf das Bürger-Recht Anſpruch haben, ſo können hiernach für die Zukunft Bordell-Wirthe wegen der Verächtlichkeit und Schandbarkeit ihres Gewerbes zum Bürgerthum nicht zugelaſſen werden.

Um jedoch ganz ſicher darin zu ſeyn, wird dem Kriegs- und Steuer-Rathe N. hiermit aufgegeben, ſämmtlichen Magiſträten ſeiner Inſpection zu eröffnen, den Bordellhaltern ferner unter keinem Vorwande das Bür-

Digitized by Google

gerrecht zu ertheilen; zugleich aber auch den Städte-Verordneten-Verſammlungen durch die Magiſträte die Feſtſetzung des §. 39. dieſer Verordnung, wornach jene befugt ſind, alle diejenigen Bürger, welche wegen niederträchtiger Handlungen Verachtung trifft, des Bürgerrechts für verluſtig zu erklären, mit der beſtimmten Aufforderung zur uneingeſchränkten Anwendung derſelben, auf die zur Zeit in Beſitz des Bürgerthums befindlichen Bordellwirthe, vorhalten zu laſſen.

Um dem Bürger-Stande die ihm gebührende Achtung zu verſchaffen, und zu ſichern, iſt die Entfernung ſolcher unwürdigen Subjecte aus der Bürger-Klaſſe dringend nothwendig, und die Polizei-Deputation der Königl. Breslauiſchen Regierung erwartet daher auch, daß der Kriegs- und Steuer-Rath N. (der Magiſtrat) mit Ernſt und Nachdruck deren hier vorgeſchriebene Ausſchließung zu bewirken wiſſen wird, ſo wie andererſeits von den Stadt-Verordneten-Verſammlungen die prompteſte Befolgung dieſer Anordnung, als derſelbe dabei Gelegenheit hat, reinen Bürger-Sinn in Ausübung ihrer Berufs-Pflichten zu bethätigen. Sind ꝛc.

Königl. Polizey-Deputation ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 23ten November 1809.

Circulare der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction.

Betreffend die nähere Erläuterung der Circular-Verordnung vom 6ten April c. wegen dem Verfahren bey Straf-Proceſſen.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da die Section Eines hohen Königlichen Finanz-Miniſterii für die direkten und indirecten Abgaben per Reſcriptum vom 8ten hujus in Acciſe- und

und Zoll-Defraudations- und Contraventions-Sachen nachſtehendes verordnet hat:

Es iſt in dem Reglement vom 6ten Juni 1795. §. 20. und in dem Circular-Reſcript vom 16ten Mai 1796. §. 6. verordnet, daß dem Denunciaten bei der Publication der auf die ſummariſche Inſtruktion erlaſſenen Reſolute eine umſtändliche Bedeutung und Belehrung, wegen des intra fatale von 10 Tagen ihnen freiſtehenden Remedii und Befugniß auf gerichtliche Entſcheidung zu provociren gegeben, und wie ſolches geſchehen, auch unter dem Reſoluto vermerkt werden ſolle.

Nicht minder ſoll nach dem §. 6. der gedachten Circular-Verordnung der Parthei geſtattet ſeyn, von einem Reſoluto ein Moderations-Geſuch anzubringen, die Parthey aber ſofort zur Erklärung aufgefordert werden, ob ſie eventualiter auf Appellation, oder welches einerlei iſt, auf gerichtliche Entſcheidung antragen wolle, wenn das Moderations-Geſuch nicht Statt findet.

Bei dieſen genau zu beobachtenden Vorſchriften ſoll es nun für die Zukunft unabänderlich verbleiben, jedoch auch der Parthei verſtattet ſeyn, ohne Rückſicht auf den Betrag des Objects und der verwirkten Strafe, in allen Fällen binnen 10 Tagen auf gerichtliche Entſcheidung zu provociren, und außerdem auf den Grund des §. 45. der Verordnung vom 26ſten December 1808. derſelben auch dasjenige Ober-Landes-Gericht bei der Publication ausdrücklich benannt werden, an welches die Provocation auf gerichtliche Entſcheidung gelanget, oder an welches die Parthei ſich zu dieſem Behuf wenden kann, falls ſie ihre Beſchwerden innerhalb 10 Tagen a die publicationis resoluti unmittelbar bei dem Ober-Landes-Gericht anbringen will;

ſo wird ſolches ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern hieſigen Departements

Digitized by Google

ments zur Nachricht und genaueſten Befolgung, auch zu näherer Erläuterung des Circularis vom 6ten April c. hierdurch bekannt gemacht.

Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 23ten November 1809.

Circulare

des Königl. Policey-Präſidii zu Breslau.

Wegen der Maasregeln gegen die überhandnehmenden Ausſchweifungen der Lehrburſchen, Fabrikjungen ꝛc. in Breslau.

An ſämmtliche vorſtädtiſche Gaſtwirthe.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß ſich in verſchiedenen vorſtädtiſchen Schankhäuſern viele Lehrburſchen, Fabrik-Jungen und andere Knaben verſammeln, Taback rauchen und hitzige Getränke trinken, und theils unter ſich, theils mit leichtſinnigen Weibsbildern tanzen.

Es leuchtet klar ein, daß dadurch in dieſen Knaben frühzeitig der Grund zum moraliſchen Verderben gelegt, der Hang zu Ausſchweifungen erregt, und da ſie den dazu erforderlichen Koſten-Aufwand durch redlichen Erwerb nicht beſtreiten können, die erſte Anlaſſung zu Veruntreuungen gegeben wird.

Dieſem Unfuge zu ſteuern, verbiete ich hiermit allen vorſtädtiſchen Schankwirthen bei 2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle keine ſolche Trink- und Tanz-Gelage der Lehrburſchen, Fabrikenjungen und anderer Knaben bei ſich zu hegen, überhaupt ſolchen gar nicht einzuſchenken.

Hiernach haben ſie ſich insgeſammt genau zu richten, indem ich meine Policey-

Digitized by Google

Polizey-Officianten angewieſen habe, auf die Befolgung dieſes Befehls ſorgfältig zu invigiliren. Breslau den 23ſten November 1809.

Königl. Polizey-Präſident Streit.

No. CXXXV.

d. d. Liegnitz den 24ten November und Breslau den 9ten December 1809.

Circulare

Wegen des zu beobachtenden Verfahrens bey Abſchiedsgeſuchen der in Reihe und Glieder ſtehenden Soldaten und Cantonpflichtigen Unterthanen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, exclusive der 3 Gebirgs-Creiſe, in welchen es bey der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden behält.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In beifolgender Abſchrift erhaltet Ihr eine von unſerm Miniſterio des Innern unſerer hieſigen Regierung mitgetheilte Cabinets-Ordre vom 7. Septbr. d. J. das zu beobachtende Verfahren bei Abſchiedsgeſuchen der in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten und cantonpflichtigen Unterthanen betreffend, zur Nachricht und eigenen Nachachtung; ſo wie zur Bekanntmachung im Kreiſe Eurer Inſpektion.

In Fällen, wo das Abſchiedsgeſuch der Cantoniſten keinen Aufſchub bis zur nächſten Canton-Reviſion leidet, habt Ihr Euch mit dem Canton-Regimente, oder nach Umſtänden mit den Brigadiers in Correſpondence zu ſetzen und dergleichen außer der Zeit angebrachte Geſuche gehörig zu motiviren; auf dem Falle aber, daß eine Verwendung bei unſerm allgemeinen Krieges-Departement nothwendig werden ſollte, zu deren Bewirkung unter genauer Beobachtung der deshalb in der Cabinets-Ordre vorgeſchriebenen Modalitäten, anhero zu berichten ſind. Sind ꝛc.

Copia.

Digitized by Google

Copia.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben aus den ſeit einiger Zeit ſo häufig einkommenden Immediat-Anträgen zu Verabſchiedungen, mißfällig erſehen, daß die beſtehende Vorſchrift, nach welcher ſowohl die in Reih und Glied ſtehenden Soldaten, als auch die noch nicht eingeſtellten Kantoniſten ſich mit ihren Abſchiedsgeſuchen nur bei den jährlichen Kanton-Reviſionen melden ſollen, um von ſelbigen die Prüfung und Entſcheidung ihrer Anträge zu erwarten, unter den geringfügigſten Vorwänden umgangen wird, und nicht allein die vorgeſetzten Behörden; ſondern auch Allerhöchſt Dero Perſon ſelbſt unaufhörlich mit einzelnen Abſchieds-Geſuchen zum Nachtheil der eingeführten Ordnung behelliget werden. Allerhöchſt Dieſelben finden ſich daher veranlaßt, hiermit wiederholentlich ernſtlich zu befehlen, daß ſämmtliche Abſchiedsgeſuche, ſowohl von Soldaten als Kantoniſten nach wie vor mir bei den jährlichen Canton-Reviſionen angebracht, und von dieſen verfaſſungsmäßig geprüft und entſchieden werden ſollen. In ſolchen unvorhergeſehenen einzelnen Fällen, die nicht wohl einen Aufſchub bis zur nächſten Kanton-Reviſion leiden, wollen Seine Königliche Majeſtät zwar als eine Ausnahme nachgeben, daß Kantoniſten mit ihren Abſchiedsgeſuchen auch außer der Zeit der Kanton-Reviſionen ſich an die Regiments-Commandeure oder Brigade-Generale, oder falls ſie ſich bei deren Entſcheidung nicht beruhigen zu können glauben, an das Allgemeine Krieges-Departement wenden können, es muß indeſſen ein ſolches Geſuch von dem Supplikanten nicht anders angebracht werden, als wenn es zugleich durch den Landrath des Kreiſes mit Anführung der eine Ausnahme erheiſchenden Gründe, beſcheiniget iſt, und die ſchon von den vorangehenden Inſtanzen über den Antrag ertheilten Reſolutionen beigefügt ſind. Allerhöchſtdieſelben tragen demnach ſowohl dem Miniſterio des Innern, als auch dem Allgemeinen Kriegs-Departement hiemit auf, nach ihren Reſſorts dieſe Vorſchriften zur genauen Befolgung mit dem Beifügen

bekannt

Digitized by Google

bekannt zu machen, daß alle Geſuche, welche nicht den hierin enthaltenen Beſtimmungen gemäß geſchehen ſollten, unbeantwortet bleiben werden.

Königsberg den 7ten September 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Miniſterium des Innern und
das Allgemeine Krieges-Departement.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 24ten November 1809.

Circulare
der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction,
Betreffend die Annahme der Staats-Papiere zur Deckung verwirkter Strafe.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Die Section Eines hohen Königl. Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben hat bei Gelegenheit eines Prozeſſes wahrgenommen, daß für die Sicherheit der verwirkten Strafe eine Caution mit einer Banko-Obligation nach dem Nennwerth geleiſtet worden, und bei dem gegenwärtigen Coursmäßigen Werth derſelben, dadurch ein Ausfall von der zu bezahlenden Geldbuße entſtanden iſt.

Da nun aus unerlaubten Handlungen der Verbrecher die Verbindlichkeit auf ſich hat, für die ganze den Geſetzen nach verwirkte Geld-Strafe Sicherheit zu leiſten, und der Fiscus nicht gehalten iſt, ſtatt einer Geldſtrafe, Staats- und andere öffentliche Papiere nach dem Nominalwerth an Zahlungsſtatt anzunehmen; ſo wird ſämmtlichen Uns untergeordneten

Acciſe= und Zoll=Aemtern auf den Grund des Reſcripts=Eingangs gedach=ter Section vom 8ten d. M. hierdurch aufgegeben,

für die Zukunft Staats= oder andere öffentliche Papiere, welche von dem Landesherrn entweder unmittelbar ausgegangen oder garantirt, oder unter deſſen Genehmigung ausgefertigt worden ſind, unter keiner andern Bedingung zur Caution der Strafe anzunehmen, als wenn ſoviel an dergleichen Staats=Papieren eingelegt ſind, daß der Coursmäßige Betrag das Quantum der nach den Geſetzen auf das Vergehen geordneten Geldſtrafe erreicht.

Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial=Acciſe= und Zoll=Direction.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 24ten November 1809.

Königliche Ober=Landes=Gerichts=Verordnung wegen künftiger Einrichtung der Juriſdictions=Verhältniſſe der Gouvernements,

An ſämmtliche Stadt=Gerichte der Veſtungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch ein von Seiten Unſers General=Juſtiz Departements unterm 1ſten hujus ergangenes Reſcript iſt wegen der künftigen Einrichtung der Juriſdictions=Verhältniſſe der Gouvernements feſtgeſetzt worden.

1.

Daß die Führung des Hypotheken=Buchs über die unter der Real=Juriſdiction des hieſigen Gouvernement=Gerichtes geſtandene Grundſtücke Euch überlaſſen ſeyn ſoll. Es wird Euch daher zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß dieſes Hypotheken=Buch da, wo es nöthig iſt, vervollſtändigt und berichtiget werde.

1.

2.

Ueber ſämmtliche bei der Veſtung und den einzelnen Forts angeſtellten Civil- und Militair-Perſonen, ingleichen über die bei dem Gouvernement angeſtellten Officianten, mithin über ſämmtliche Veſtungs-Gouvernements-, Proviant- und Magazin-Officianten ſteht den Gouvernements-Gerichten nach wie vor die Criminal-Gerichtsbarkeit, ſo wie über die Staats- und Bau-Gefangenen des Militair-Standes, ingleichen die Polizey-Gerichtsbarkeit über ſämmtliche Staats- und Bau-Gefangenen vom Civil- und Militair-Stande zu. Jedoch findet die Criminal-Gerichtsbarkeit des Gouvernement-Gerichts über Veſtungs-Arreſtanten vom Militairſtande nur ſo lange ſtatt, als ſie ihrer Militair-Dienſte nicht entlaſſen ſind. Sobald ihre Entlaſſung aus dem Soldatenſtande erfolgt iſt, ſind ſie auch in Criminal-Sachen der Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichte unterworfen.

3.

Dem Gouvernement ſelbſt verbleibt die Dienſt-Disciplin über ſämmtliche Veſtungs- und Gouvernements-Officianten eben ſo, als über die unter ſeinem Befehle ſtehenden Militair-Perſonen. Dagegen ſtehen

4.

die Frauen, die Familien und das Geſinde der Gouvernements, und Veſtungs-Officianten auch in Criminal- und Injurien-Sachen unter den Civil-Gerichten.

5.

Ein gleiches findet in Anſehung der Staats- und Baugefangenen vom Civil-Stande ſtatt.

6.

Die Gouvernements- und Veſtungs-Officianten, ingleichen deren Frauen, Familien und unter väterlicher Gewalt ſich befindenden Kinder, inſofern ſie der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſind; ſtehen vom Gouverneur an bis zum Controlleur und mit Einſchluß deſſelben unter der Jurisdiction des Ober-Landes-Gerichts der Provinz, vom Wallmeiſter aber an unter der Jurisdiction des Stadt-Gerichts des Orts.

Digitized by Google

7.

Die dingliche Gerichtsbarkeit und Führung des Hypotheken-Buchs ſowohl über die eigenthümlichen Gouvernements-Magazin-Gebäude, Kaſernen, Kaſematten und Barken, als auch über die auf Gouvernements-Fundo belegenen Privat-Gebäude und Grundſtücke mit Vorbehalt des dem Gouverneur zuſtehenden Ober-Eigenthum und des ſogenannten Dominii eminentis gehet an die Stadt-Gerichte jeden Ortes über. Jedoch bleibt den Gouvernement nach wie vor, die alleinige Befugniß über die Bebauung der für die Fortification bedeutenden Plätze und Gegenden ohne Concurrenz der Civil-Gerichte zu entſcheiden.

8.

Die Bevormundung der Unmündigen und aller übrigen unter Vormundſchaft ſeyenden Perſonen, auch ſelbſt in dem Falle, wenn der Vater noch am Leben iſt, ſtehet den Civil-Gerichten zu.

9.

Wegen des Verkaufs der in zuläßigen Fällen der Execution in das Mobiliar-Vermögen einer Militair-Perſon abgepfändeten Sachen wird beſondere Verfügung ergehen.

10.

Die bei den Gouvernements-Gerichten noch ſchwebenden Vormundſchaften und Civil-Prozeſſe müſſen an die Civil-Gerichte abgegeben werden.

Nach dieſen Beſtimmungen habt Ihr Euch überall genau zu achten, und Wir ſind ꝛc. Gegeben den 24ſten November 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CXXXVIII.

Digitized by Google

No. CXXXVIII.

d. d. Königsberg den 27ten November 1809.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Wegen nicht mehr ſtattfindenden Begünſtigungen der verheyratheten Soldaten.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. haben ſchon bei mehrern Gelegenheiten ausgeſprochen, daß es überhaupt mit dem Geiſte der neuen Organiſation der Armee nicht vereinbarlich iſt, noch eben die Rückſicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher widerfahren iſt. Zwar wollen Seine Majeſtät den Soldaten das Heyrathen keinesweges unterſagen, und eben ſo wenig denen, die jetzt ſchon verheirathet ſind, das ihnen einmal Zugebilligte entziehen; allein mit dieſen letztern hören alle Begünſtigungen auf, die ſonſt den verheyratheten Soldaten zu Theil geworden ſind. Der Soldat, der von jetzt an heyrathet, darf ſchlechterdings nicht darauf rechnen, daß ſeiner Ehefrau und ſeinen Kindern irgend eine beſondere Rückſicht widerfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der ſich von nun an zum Trauſchein meldet, mit dem gehörigen Ernſte erkläret werden, daß in Rückſicht auf ſeine Militair-Verhältniſſe, er fortdauernd als unverehelicht müſſe betrachtet werden, daß daher auf ſeine Ehefrau weder Servis, noch auf ſeine Kinder das Kindergeld werde verabreicht, oder bei etwanigen Garniſon-Veränderungen auf die Fortſchaffung ſeiner Ehefrau und Kinder nur im geringſten werde Bedacht genommen werden.

Es darf in dieſer Hinſicht, auch nur dann der Trauſchein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt oder nachweiſet, daß ſie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu ſorgen im Stande iſt.

Seine Majeſtät beſtimmen alſo hiermit, daß in dieſer Beziehung jetzt ein Abſchnitt gemacht werden ſoll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel

webel abwärts, welche nicht verheyrathet ſind, werden noch nach den bisherigen Grundſätzen behandelt, bei allen denen aber, die ſich von nun ab verheirathen, finden dieſe Grundſätze durchaus keine Anwendung mehr, ſondern es iſt in Abſicht deſſen, was ſie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerley, ob ſie verheyrathet ſind oder nicht. Ein jedes Regiment ſoll nunmehr eine Liſte von den jetzt verheyratheten Soldaten einreichen, welche als geſchloſſen zu betrachten iſt, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indeſſen ſchon ehemals gediente Leute, die verheyrathet ſind, zu den Regimentern eingezogen werden, ſo ſollen dieſe mit den in dieſer Liſte aufgeführten gleiche Anſprüche haben, und daher dieſen beigefügt werden. Verheyrathete Kantoniſten ſind, wenn ſie eingezogen werden, hiervon ausgeſchloſſen, da ſie früherhin nicht, ſo wie jene ſich auf deshalb zu erwartende beſondere Unterſtützung Rechnung machen könnten.

Seine Königliche Majeſtät ꝛc. geben dem Allgemeinen Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departement dieſe Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erſten auf, in Gemäßheit derſelben die Regimenter zu inſtruiren, insbeſondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß ſie jeden ſich um den Trauſchein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten. Königsberg den 27ſten November 1809.

Friedrich Wilhelm.

No. CXXXIX.

d. d. Königsberg den 27ten November 1809.

Königliche Kabinetsordre

Betreffend den Abſchoß von den aus Curland und Finnland in die Preußiſchen Staaten und vice versa zu exportirenden Gelder.

An die Schleſiſche Regierung zu Breslau.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc.

Da

Digitized by Google

Da nach Anzeige Unſers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von den aus Curland und Finnland in die Preußiſchen Staaten zu exportirenden Gelder 19 Procent Abſchoß genommen werden; ſo haben Wir beſchloſſen, daß bey Verabfolgung der aus dem Preußiſchen nach den gedachten Provinzen des Ruſſiſchen Reichs gehende Gelder ein Gleiches beobachtet werden ſoll. Ihr habt daher in der Euch zugefertigten Abſchoß-Tabelle nachzutragen, und Euch darnach zu achten. In Anſehung der übrigen Provinzen des Ruſſiſchen Reichs bleibt es bey den vorigen Sätzen.

Gegeben Königsberg den 27ten November 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

No. CXL.

d. d. Liegnitz den 29ten November und Breslau den 16ten December 1809.

Circulare

Wegen der Feuer-Anſtalten in hieſiger Provinz.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König, rc.

Unſern rc. Die FeuerPolizey im weiteſten Umfange bedarf der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit. Abgeſehen von polizeylichen Verordnungen zur Verhütung von Feuersbrünſten, die rückſichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der genauſten Prüfung zu unterwerfen ſind, kommt es beſonders noch darauf an, ſowohl die Entdeckung jeder Feuers-Gefahr im Entſtehen, vorzüglich wegen vorſätzlicher Verheimlichung möglichſt ſicher zu ſtellen, als in Anſehung der Feuer-Löſch-Anſtalten mit vorſichtiger Berückſichtigung aller irgend denkbaren Ereigniſſe ſolche Einrichtungen zu treffen, daß in allen Fällen angemeſſene Hülfe gleich beim erſten Ausbruche des Feuers aufs allerſchleunigſte eintreten kann. Dem Landrath wird es daher

zur

Digitized by Google

zur ganz beſondern Pflicht gemacht, auf dieſen ſo wichtigen Gegenſtand ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten, auf Anſchaffung der fehlenden und Unterhaltung der vorhandenen Feuerlöſch-Geräthſchaften mit Nachdruck zu halten, bey Bereiſung des Creiſes dieſerhalb Reviſionen zu veranlaſſen und genau darauf zu ſehen, daß die zu Verhütung der Feuersbrünſte ergangene und alle auf Löſchanſtalten Bezug habende Edicte, Verordnungen und Circularien auf das pünktlichſte befolgt werden. Uebrigens gewärtiget die Polizey-Deputation der Regierung binnen 6 Wochen einen detaillirten Bericht über die Lage der Feuerlöſch-Anſtalten im Creiſe mit Berückſichtigung der dabey etwann bemerkten Mängel und unter Abgebung gutachtlicher Vorſchläge zu deren Abhelfung, um das Nöthige dieſerhalb einleiten zu können. Sind rc.

Polizey-Deputation.

1) An den Polizey-Präſidenten Streit zu Breslau.

(Die Feuer-Polizey rc. bis eintreten kann.)

Die Feuer-Polizey im weiteſten Umfange bedarf der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit. Abgeſehen von polizeylichen Verordnungen zur Verhütung von Feuersbrünſten, die rückſichtliche ihrer Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der genaueſten Prüfung zu unterwerfen ſind, kommt es beſonders noch darauf an, ſowohl die Entdeckung jeder Feuersgefahr im Entſtehen, vorzüglich wegen vorſätzlicher Verheimlichung möglichſt ſicher zu ſtellen, als in Anſehung der Feuerlöſch-Anſtalten mit vorſichtiger Berückſichtigung aller irgend denkbaren Ereigniſſe ſolche Einrichtungen zu treffen, daß in allen Fällen angemeſſene Hülfe gleich beim erſten Ausbruche des Feuers aufs ſchleunigſte eintreten kann. Vor allen Dingen iſt daher nöthig, daß überall

1) die Feuerlöſch-Geräthſchaften in brauchbaren Stande erhalten werden, und um dies zu bewirken, nicht blos die gewöhnlichen, ſondern auch oft ohne Vorbereitung außerordentliche Reviſionen angeſtellt werden ſollen;

2) Für

2) Für dieſelben (außer den Polizey-Officianten, Aufſehern der Sprützen, Schornſteinfegern, Maurern, Zimmerleuten) Beſpannung gehörig angeordnet, ingleichen das zur Bedienung erforderliche Perſonale ſtets genau beſtimmt ſey.

3) Bei jeder Feuersbrunſt für den Fall einer langen Dauer Reſerve-Mannſchaft aufgeſtellt werde, um unter den Arbeitern, damit ununterbrochen volle Kraft-Anwendung Statt finde, Ablöſung anordnen zu können.

4) Nicht blos in der Gegend, wo das Feuer ſey, ſondern auch in allen andern Theilen des betreffenden Orts, während des Brandes die ſorgfältigſte Polizei-Aufſicht eintrete, und die nicht im Gebrauch begriffenen Löſchanſtalten und Geräthſchaften zur augenblicklichen Benutzung bereit gehalten werden. In ſo weit nun in hieſiger Provinz ſo manches geſchehen iſt, was theils auf Verhütung der Feuersbrünſte abzweckt, theils bei dem Entſtehen derſelben durch Ergreifung der zweckmäßigſten Maasregeln, die ſchleunigſte Hülfe herbeiführt, und es vorzüglich nur darauf ankomme, wird auf die genaueſte Befolgung der dieſerhalb erlaſſenen Edicte, Verordnungen und Circularien mit Nachdruck zu halten: ſo wird der Königl. Polizei-Präſident Herr Streit hierdurch aufgefordert, dahin zu wirken, daß ſowohl vorſtehende Beſtimmungen, als auch alle auf dieſen Gegenſtand Bezug habende Anordnungen und ergangenen Verfügungen auf das genaueſte befolgt werden. Uebrigens aber gewärtiget die Königl. Polizei-Deputation der Breslauiſchen Regierung einen detaillirten Bericht über die Lage der Feuerlöſch-Anſtalten binnen 6 Wochen mit Berückſichtigung der dabey etwann bemerkten Mängel und unter Abgebung gutachtlicher Vorſchläge zu deren Abhelfung, um nöthigen Falls hierunter Verbeſſerungen einleiten zu können. Breslau ꝛc.

Polizey-Deputation.

Digitized by Google

No. CXLI.

d, d. Berlin den 29ten November 1809.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Wegen der bis itzt von der General-Invaliden-Kaſſe eingezogenen, gegenwärtig von der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu erhebenden Vermögens-Confiscate.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey Nachricht und Achtung in Abſchrift ein, wegen der ſonſt zur General-Invaliden-Kaſſe eingezogenen, nunmehro aber zu den Regierungs-Haupt-Kaſſen zu erhebenden und zu vereinnahmenden Vermögens-Confiscate von dem Miniſter der Finanzen an den Chef der Juſtiz unterm 17ten d. M. erlaſſenes Schreiben, worauf in Zukunft der rechtliche Anſpruch auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches ſonſt zum Beſten der Invaliden-Caſſe confiscirt wurde, im Namen der Regierungs-Haupt-Caſſe jeder Provinz geltend zu machen iſt. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. CXLII.

Digitized by Google

No. CXLII.

d. d. Breslau den 2ten December 1809.

Publicandum.

Betreffend die Belehrung des Publicums und der ſtädtiſchen Behörden über die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß die ſeit Publikation der Städte-Ordnung vom 19ten Novbr. 1808. organiſirten ſtädtiſchen Behörden, ſowohl die Magiſträte ſelbſt, als auch vornehmlich die Stadt-Verordneten-Verſammlungen von den Grenzen ihrer Rechte und Pflichten zum öftern ganz falſche und durchaus verkehrte Anſichten haben.

Die Städte-Ordnung beabſichtigt allerdings, die Städte-Communen von der bisherigen vormundſchaftlichen Oberaufſicht des Staats zu entbinden, und ſie können daher ohne Zweifel ihre eignen Angelegenheiten ohne Rückfrage bei den Staats-Behörden verwalten, darüber Schlüſſe faſſen, und ſolche ausführen, inſofern ſolches innerhalb der Schranken der beſtehenden Geſetze geſchiehet.

Dadurch aber wird eines Theils das Ober-Aufſichts-Rechts des Staats, welches in dem erſten Theile der Städte-Ordnung §. 1. und 2. ausdrücklich vorbehalten worden, ſo wenig ausgeſchloſſen, daß vielmehr jede über die Beſchlüſſe und Verfügungen der ſtädtiſchen Behörden bei der vorgeſetzten Staats-Behörde erhobene Beſchwerde, die letztere berechtigt, jene Beſchlüſſe und Verfügungen zu prüfen, und über deren Rechts-Beſtändigkeit zu entſcheiden; ſo wie es ſich überhaupt von ſelbſt verſtehet, daß alle Stadt-Behörden den Verfügungen vorgeſetzter Behörden unbedingten Gehorſam und Unterwerfung ſchuldig ſind, und andern Theils müſſen die Schranken der beſtehenden Geſetze ſo wenig überſchritten werden, daß vielmehr jeder Beſchluß, wodurch ſolches geſchiehet, in ſich richtig iſt.

 Nament-

Digitized by Google

Namentlich wird oft bemerkt, daß ohngeachtet der §. 56. der Städte-Ordnung ausdrücklich vorſchreibt:

> daß der Geld-Bedarf der Gemeinde, in ſo weit er nicht aus dem Gemeinde-Vermögen beſtritten werden kann, auf die Stadt-Einwohner vertheilt, und von ihnen aufgebracht werden ſoll,

und alſo ganz deutlich nur eine directe Beſteuerung der Stadt-Einwohner ſelbſt nachläßt, von den Stadt-Verordneten-Verſammlungen dennoch allerley indirecte Steuern. Z. B. Wege-, Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handels-Abgaben, Conſumtions-Abgaben ꝛc., die theils in das Steuer-Syſtem des Staats nachtheilig eingreifen; theils die Laſt von der Stadt-Gemeine ab- und auf andere wälzen, welche gar keine Verbindlichkeit haben, dieſelben tragen zu helfen, erfunden und beſchloſſen worden.

Dies liegt aber ganz außer den Schranken der beſtehenden Geſetze und ihren Befugniſſen. Die Königliche Regierung für Schleſien nimmt daher hiervon Veranlaſſung, die ſtädtiſchen Behörden hierauf nochmals aufmerkſam zu machen, um nichtige Beſchlüſſe und Verfügungen, und dadurch auf allen Seiten Verdruß und unangenehme Verwickelungen zu verhüten.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſes Publicandum iſt auch unter obigem dato mittelſt Circularis an die Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau mut. mut. erlaſſen worden.

No. CXLIII.

Digitized by Google

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 2ten und Liegnitz den 4ten December 1809.

Circulare

Wegen Steuerung des Unfugs der conceſſionirten und nicht conceſſionirten Puppenſpieler.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Policey-Präſidenten Streit und den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach einer allerhöchſt Selbſt an Unſer Miniſterium des Innern unterm 17ten v. M. ergangene Cabinets-Ordre ſoll der Unfug der conceſſionirten und nicht conceſſionirten Puppenſpieler ferner nicht geduldet, ſondern nachdrücklich abbeſtellet werden. Ihr werdet daher im Verfolg des höchſten Befehls hiermit angewieſen, dahin in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) gemeſſenſt zu ſehen, daß die Marionettenſpieler, die nun einmal mit Conceſſion verſehen ſind, dergeſtalt unter die ſchärfeſte policeyliche Aufſicht geſtellet werden, daß ſie durch Darſtellung keine Immoralität verbreiten, auch ſie ohne Zulaſſung weiterer Luſtbarkeiten in die möglichſt engſte Grenzen ihrer Conceſſion zurückgeführet werden. Gauklern hingegen, die keine ausdrückliche Conceſſion aufzuweiſen haben, muß dieſer zu Ausſchweifungen führende Erwerb ganz und mit Nachdruck gelegt werden.

Inſonderheit iſt darauf ernſtlich zu ſehen, daß die Feyer des Sonntags, deren würdigſte und zweckmäßigſte Beförderung Euch nicht dringend und angelegentlichſt genug als ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Landes-Polizey empfohlen werden kann, durch dergleichen Puppenſpieler oder andere Gaukler nicht entweihet werde, wenn gleich nicht in allen Fällen den conceſſionirten Puppenſpielern die Ausübung ihres Gewerbes an dem

Sonn-

Sonntag-Abende, jedoch unter der ſtrengſten Controlle, unbedingt zu unterſagen ſeyn wird.

Ihr habt daher Scholzen und Gerichte Eures Creiſes (an die Steuerräthe, die Magiſträte Eures Departements) aufzufordern, auf dergleichen Puppenſpieler und andere dergleichen Gaukler genau vigiliren zu laſſen. Sind ꝛc.

Addatur bey dem Magiſtrat zu Breslau, zur Nachachtung und bey fiscaliſcher Ahndung ſich hierunter keine Nachſicht zu Schulden kommen zu laſſen. Sind ꝛc. Breslau den 2ten December 1809.

Nota. Hiervon iſt der Regierung zu Liegnitz Abſchrift ertheilet worden.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 3ten und Liegnitz den 9ten December 1809.

Circulare

Wie gegen einen Stadt-Verordneten wegen freymüthiger Aeußerungen bey Wahlen zur Beſetzung von Magiſtrats-Aemtern verfahren werden ſoll.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Es ſind ſchon mehrere Fälle vorgekommen, wo aus Stadt-Verordneten-Verſammlungen die Aeußerungen einzelner Mitglieder, namentlich bey Wahlen zu Beſetzung von Magiſtrats-Aemtern, über die in Vorſchlag gekommene Perſonen von Stadt-Verordneten verbreitet, und dieſe Aeußerungen für Beleidigungen gehalten worden, ſo, daß dieſerhalb Unterſuchungen und Injurien-Klagen veranlaßt worden ſind.

Um dieſem vorzubeugen, iſt feſtzuſetzen befunden worden, daß dergleichen pflicht- und ordnungswidrige Mittheilungen in keinem Falle Maas-

regeln

Digitized by Google

regeln gegen Stadt-Verordnete herbeyführen dürfen, weil dieſe ſo befugt als verpflichtet ſind, ihre Meinung über Gegenſtände der Berathung, alſo auch bey den Wahlen über die vorgeſchlagenen Candidaten, jedoch wie ſich's von ſelbſt verſteht, innerhalb der Grenzen des Anſtandes und der Mäßigung freymüthig zu äußern, und daß Auslaſſungen dieſer Art ſchlechterdings nicht Beleidigungen genannt werden können. Dagegen aber diejenigen Mitglieder der Stadt-Verſammlungen, welche aus denſelben Nachrichten im Publikum verbreiten, wegen dieſer Pflichtwidrigkeit und Verletzung der Verſchwiegenheit jedesmal zur Kenntniß der Stadt-Verordneten gebracht werden ſollen, damit ſie Anlaß erhalten den Erzähler zu excludiren, und nach Umſtänden weiteres Verfahren gegen ihn zu bewirken.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird daher ſolches hiermit bekannt gemacht, mit der Aufgabe, die Magiſträte ſeines Departements hiernach zu inſtruiren. (Dem Magiſtrat der Königl. Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau wird daher ſolches zu ſeiner Nachachtung hiermit bekannt gemacht.)

Breslau den 3ten und Liegnitz den 9ten December 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXLV.

d. d. Königsberg den 4ten December 1809.

Verordnung

Wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Circulationsmittel.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare des Geheimen Staatsraths und Ober-Präſidenten von Maſſow d. d. 18ten Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Die

Die Beſtimmungen, welche Wir in Unſrer Verordnung vom 11ten Febr. d. J. über die Annahme von Treſorſcheinen durch Unſre Caſſen, bei den landesherrlichen Revenüen, und bei dem eingeleiteten Verkauf von Domainen und Forſten, verfügten, haben in ſofern den beabſichtigten Zweck erfüllt, daß eine bedeutende Summe auf dieſen Wegen eingezogen und aus dem Umlauf gebracht worden iſt.

Inzwiſchen hat jedoch theils die in dem hohen Zinsfuß und der demſelben entſprechenden Verminderung des Kaufpreiſes aller liegenden Grundſtücke gegründete Erſchwerung des Domainen-Verkaufs, theils der Umſtand, daß die im Jahre 1806. emittirten Treſorſcheine auf keine kleinere Summe als Fünf Reichsthaler ausgeſtellt ſind, verurſacht, daß auf beiden Wegen nicht ſo viele zum vollen Nennwerth haben angebracht werden können, daß ihr Cours ſich bis zum pari heben, und Unſern Unterthanen ſowohl als Unſern Kaſſen der Gebrauch derſelben als eines baaren Circulationsmittels wiedergegeben werden konnte. Um alſo den Zweck, welchen Wir bei Erlaſſung jener Verordnung vor Augen hatten, und dem ihre Ausführung, nicht ohne einen anſehnlichen, und unter den gegenwärtigen Umſtänden beſonders drückenden Ausfall in Unſern Staatseinnahmen Uns immer näher geführt hat, auf dem einzigen ſichern Wege zu erreichen, ſind Wir auf die Mittel bedacht geweſen, die Brauchbarkeit dieſer Scheine bei den ſämmtlichen Einnahmen Unſrer Kaſſen durch die Auswechslung von Zetteln zu Einem Reichsthaler Courant gegen Einziehung der weniger anwendbaren größeren, ſo wie durch andere, in dieſer Verordnung angegebene Beſtimmungen ſo ſehr als möglich zu erweitern und den vollen Werth dieſer auszutauſchenden Zettel durch eine ſogleich angeordnete Realiſation, welche ebenfalls auf die wenigen noch übrigen, deren Einziehung durch dieſes neue Papier nicht bewerkſtelligt werden möchte, weiterhin ausgedehnt werden ſoll, vollkommen zu ſichern.

Wir hegen das Vertrauen zu Unſern Unterthanen, daß ſie die Schwierigkeit der Anſtrengungen, zu denen Wir Uns dieſes gemeinnützigen Zwecks wegen aufs neue entſchloſſen haben, ermeſſen, und in dieſem erſten Schritt zur Herſtellung des geſammten Staatsſchuldenweſens Unſere landesväterliche

liche

liche Sorgfalt erkennen werden, die Erfüllung der Verpflichtungen des Staats ſicher zu begründen.

§. 1.

Um den Treſorſcheinen eine größere Anwendbarkeit ſowohl bei Unſern Kaſſen als im Verkehr zu geben, haben Wir die Ausſtellung von Ein-Thalerſcheinen für die Summe von Zwei Millionen Reichsthaler Courant beſchloſſen. Dieſe werden in der äußern Form den Fünf-Thalerſcheinen ähnlich, mit der Unterſchrift Unſers Finanzminiſters Freiherrn von Altenſtein verſehen, ausgeſtellt, und ſind durch ihre Fabrikation, ſo wie die Erfahrung es bereits in Hinſicht der bisherigen Scheine bewährt hat, gegen jeden Verſuch fälſchlicher Nachahmung geſichert.

§. 2.

Es wird aber die Summe der in Umlauf befindlichen Treſorſcheine durch die Ausſtellung dieſer neuen Scheine keinesweges vermehrt, ſondern dagegen eine gleiche Summe, der auf die in den Paragraphen 7. 10. 11. und 13. angegebene Weiſe in Unſre Kaſſen eingegangenen, eingezogen, und nach Feſtſetzung des §. 8. vernichtet.

§. 3.

Es ſoll überhaupt die Summe der emittirten Treſorſcheine, wie Wir darüber bereits in der Verordnung vom 11. Februar Unſre Königliche Erklärung ertheilt haben, auf keine Weiſe und unter keinem Vorwand vermehrt werden.

§. 4.

Für dieſe Ein-Thaler-Treſorſcheine werden zu Berlin, Breslau und Königsberg Realiſations-Comptoire eröffnet, deren Wirkſamkeit mit dem 15ten Februar des nächſtkommenden Jahrs 1810. beginnt, Bei dieſen Realiſations-Comptoiren können ſie in jeder Summe unverweigerlich in baares klingendes Courant nach dem Münzfuß von 1764. täglich umgeſetzt werden.

§. 5.

Da es durchaus nothwendig iſt, die Summe der erforderlichen Realiſations-Beſtände bei jedem Comptoir genau zu beſtimmen, wenn den Inhabern

habern die prompte und unverzügliche Verſilberung ihrer Scheine zugeſichert werden ſoll; ſo wird die ſämmtliche emittirte Summe auf die Bezirke dieſer drei Comptoire nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und Abgabenzahlung eingetheilt, und jeder Schein durch den darauf bezeichneten Ort bei einem derſelben zur Realiſation angewieſen.

So wie es Uns aber überhaupt angelegen ſeyn wird, die Leichtigkeit des baaren Umſatzes der Scheine möglichſt zu befördern und zu ſichern, ſo autoriſiren Wir Unſre Regierungen in dem Fall, daß Handelshäuſer oder Individuen das Geſchäft übernehmen wollen, commiſſionsweiſe die Realiſation von Scheinen durch Einſendung an die Realiſations-Comptoire zu beſorgen, ſich von ſolchen Commiſſionairen Sicherheit ſtellen zu laſſen, daß das Publikum bei Anvertrauung ſeiner Scheine an dieſelben keine Gefahr laufe, ihnen darnach ein Patent auszufertigen, und dieſe Verfügung durch die Berliner, Breslauer und Königsberger Zeitungen bekannt zu machen. Solche öffentlich autoriſirte Commiſſionaire mögen Treſorſcheine unmittelbar, und ohne einen Correſpondenten zur Präſentation zu gebrauchen, an die Realiſations-Comptoire einſenden, welche verbunden ſind, ihnen den baaren Werth mit der erſten Poſt zu übermachen, und ſollen die von ihnen ſo überſandten Scheine nur das halbe Porto bezahlen.

§. 6.

Indem dieſelben realiſirbar und wahre Anweiſung auf klingendes Courant ſind, ſo ſind und gelten ſie demſelben auch durchaus und ohne Ausnahme gleich, wie ſolches in der Verordnung vom 4ten Febr. 1806. feſtgeſetzt iſt, und ſind gute Zahlung als Courant zwiſchen Privatperſonen, mithin auch bei Pachten und gutsherrlichen Gefällen, und überhaupt in allen Fällen, wo nicht in Contracten, die vor der Bekanntmachung dieſer Verordnung geſchloſſen ſind, eine benannte Courantſorte, wie z. B. Silberthalerſtücke, verſchrieben iſt.

Es verſteht ſich um ſo mehr, daß der volle Betrag der ſämmtlichen Einnahmen Unſrer Kaſſen darin eben ſo gut als in Silber-Courant und Münze, ganz nach der Wahl des Zahlungspflichtigen entrichtet werden kann, und unverweigerlich angenommen werden muß. Und um Unſern

Unter-

Digitized by Google

Unterthanen bei der gegenwärtigen Seltenheit und dem hohen Preiſe des Goldes die Entrichtung ihrer Abgaben, ſo wie der Domainen-Pachtgelder zu erleichtern, ſo beſtimmen Wir hiermit, daß es einem jeden frei ſtehen ſoll, Goldzahlungen in realiſabeln Treſorſcheinen mit einem Agio von 20 pro Cent oder mit 6 Rthlr. für 5 Rthlr. in Friedrichsd'or zu entrichten, welche Berechnungs- und Zahlungsart an die Stelle der Entrichtung in Courant nach dem Courſe; oder mit einem feſten Agio bei allen Unſern Kaſſen ſubſtituirt werden ſoll.

Alle Beſtimmungen dieſes §. gelten ſowohl für Unſre Kaſſen als für Unſere Unterthanen in allen Provinzen in Hinſicht aller dieſer Scheine, ohne Unterſchied des Comptoirs, worauf ſie zur Realiſation angewieſen ſind.

§. 7.

Die Auswechslung dieſer neuen Scheine geſchieht vom Januar an, ſobald die Fabrikation eine hinreichende Summe geliefert haben wird, bei den Provinzial-Kaſſen an den Orten, wo dieſe ſich befinden, und bei den ſämmtlichen Kreis- und Amts-Caſſen, unter welche ſie verhältnißmäßig nach dem Geſammtbetrag der Abgaben jedes Bezirks vertheilt werden.

Unſer Finanz-Miniſterium wird den Zeitpunkt, wenn dieſe Auswechslung ihren Anfang nehmen und wenn die Caſſen bey dem weitern Fortgang der Anfertigung und in Verhältniß des Bedürfniſſes wieder in Stand geſetzt werden, ſie zu erneuern, jedesmal öffentlich bekannt machen.

Jeder Steuerpflichtige iſt, ſo lange ſie fortwährt, berechtigt, bey dieſen Caſſen den ganzen Betrag ſeiner fälligen Steuerrata, ſo weit dieſelbe 5 Rthlr., als den Werth der kleinſten bisher courſirenden Treſorſcheine erreicht, in alten Treſorſcheinen einzuliefern, und dagegen eine gleiche Summe in Thalerſcheinen zu empfangen, womit er, nach dem Inhalt des §. 6., ſogleich ſeine Abgabe berichtigen kann. Daſſelbe kann in Hinſicht der Zoll- und Acciſe-Gefälle bey den nämlichen obgenannten Caſſen geſchehen, indem die Zoll- und Acciſe-Aemter verpflichtet ſind, dem Contribuabeln auf Verlangen einen Schein über den Betrag der Summe, welche er zu zahlen ſchuldig iſt, zu geben, auf welchen die zur Auswechslung beauftragten Caſſen die Thalerſcheine gegen Empfang von alten Treſorſcheinen auswechſeln.

Bey denſelben Caſſen kann auch während derſelben Zeit und nach denſelben Regeln Einwechslung gegen baares Courant für die Steuerpflichtigen Statt finden. Da aber die Scheine Silber-Courant repräſentiren, ſo kann die Auswechslung gegen Münze nur in ſofern zugelaſſen werden, als die Haupt-Realiſations-Direction die Einſchmelzung und Verwandlung derſelben in effectives Courant ſchadenfrey bewirken kann, worüber das Nähere von Unſerm Finanz Miniſterio erlaſſen werden wird.

§. 8.

Der geſammte Betrag der neuen Ein-Thalerſcheine von zwey Millionen ſoll an ältern Scheinen nicht nur eingezogen und außer Umlauf gebracht, ſondern auch öffentlich vernichtet werden. Soweit dieſe Summe nicht durch Auswechslung eingezogen werden kann, ſoll ſoviel von den in die Caſſen eingehenden ältern Treſorſcheinen zur Ergänzung dieſer Totalſumme angewandt werden, als die Auswechslung weniger ausgeliefert hat. Die Vernichtung wird in vier verſchiedenen Terminen geſchehen, nämlich am 15ten der Monate März, May, July und September des nächſten Jahres, und zwar unveränderlich, auch wenn bis dahin nicht die ganze creirte Summe der neuen Scheine in Umlauf gebracht worden wäre. Sie wird öffentlich zu Berlin in Gegenwart eines von Unſerm Groß-Canzler zu deputirenden Mitglieds des Kammergerichts vollzogen: es iſt auch der Berliner Kaufmannſchaft erlaubt, einige aus ihrer Mitte zu beauftragen, um bey der Verification der zur Vernichtung beſtimmten Scheine gegenwärtig zu ſeyn.

§. 9.

Was von den bisherigen Treſorſcheinen nach völliger Emiſſion der Ein-Thalerſcheine noch in Umlauf ſeyn möchte, ſoll alsdann eingerufen, und ebenfalls gegen neue unverweigerlich realiſirbare und bey den drey Comptoiren angewieſene größere Scheine jedem Inhaber ausgewechſelt werden, worüber Wir das Nähere ſeiner Zeit erlaſſen wollen.

§. 10.

Damit nun aber den bisherigen Treſorſcheinen bis zu ihrer völligen Einziehung eine ſo große Anwendbarkeit als möglich verſichert, und ihre Ein-

Digitized by Google

Einziehung beſchleunigt werde, ſo erweitern Wir die im §. 2. der Verordnung vom 11. Februar beſtimmte Zahlungs-Verpflichtung eines Viertheils der Abgaben in Courant auf ein Viertheil des Geſammtbetrags der Zahlung, ſoweit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, ſie möge nun aus Gold, (welches nach dem 6ten §. in Ein-Thalerſcheinen mit 20 pro Cent Agio entrichtet werden kann), Courant und Münze, oder in Courant und Münze beſtehen, und ſetzen dieſe Zahlungs-Verpflichtung feſt für alle Einnahmen Unſrer Caſſen ohne Ausnahme, ſie mögen beſtehen worin und entſtehen woher ſie wollen, als Steuern, Contributionen, Gefällen, Domainenpacht- und Erbpachts- oder Ablöſungsgeldern, Domainenverkaufs- und Erbſtandsgeldern, mit einem Wort für die ſämmtlichen von Unſern Caſſen zu vereinnahmenden Zahlungen, allein mit Ausſchluß des Salzverkaufs als eines von Unſern Staats-Revenüen getrennten und der Seehandlung überlaſſenen Geſchäfts, welche jedoch nach dem 6ten §. eben wie alle Unſre Unterthanen und alle übrige Corporationen zur unverweigerlichen Annahme der Ein-Thalerſcheine bis zu jeder Summe verpflichtet iſt.

§. 11.

Dieſe Zahlungs-Verpflichtung beginnt mit dem erſten Februar des nächſtkommenden Jahres 1810, und Wir erlaſſen hierüber zugleich mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung die nöthigen Inſtructionen an Unſre höhern Behörden und Provinzial-Regierungen, damit von jenem Tage an die Vereinnahmung dieſes Viertheils pflichtmäßig in Ordnung, und die Vertheilung der übrigen Drey Viertheile zwiſchen andre Geldſorten für jede Art der Einnahme, den beſtehenden Anordnungen gemäß, zur Kenntniß jedes Zahlungspflichtigen gebracht ſey; doch ſo, daß dieſe Drey Viertheile allemahl nach der Wahl des Einzahlenden in Ein-Thalerſcheinen entrichtet werden können.

§. 12.

Es erſtreckt ſich dieſe Zahlungs-Verpflichtung ohne Unterſchied auf die bisher circulirenden und auf die Ein-Thaler-Treſorſcheine, dergeſtalt, daß, wenn ſie nicht erfüllt wird, der Zahlungspflichtige verbunden iſt, den Betrag in Courant mit einem Groſchen Aufgeld vom Thaler zu entrichten.

§. 13.

§. 13.

Bey der Zahlung von Capitalien, welche Unſre Unterthanen an Unſre Caſſen (mit Ausſchluß der Geld-Inſtitute) ſchuldig ſind, und bey dem Verkauf von Domainen oder der Ablöſung von Erbpachtsgeldern und Gefällen, ſo wie bey der Entrichtung rückſtändiger Abgaben, welche vor dem 1ten Januar d. J. fällig waren, imgleichen bey Cautionsſtellungen an Unſre Caſſen, ſollen die noch nicht realiſabeln Treſorſcheine ohne Einſchränkung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

§. 14.

Rendanten, welche in Beobachtung der hier vorgeſchriebenen Regeln nachläßig befunden werden ſollten, oder bey der Auswechslung der Thalerſcheine, oder Annahme derſelben, oder der ſeither emittirten, nach den Beſtimmungen der §. 6. 10 und f. Unſern Willen zur Beeinträchtigung Unſrer Unterthanen nicht erfüllen möchten, ſollen auf erwieſene Anklage ihres Poſtens ohne Begnadigung verluſtig ſeyn, und wenn ſie ſich zu Unſerm oder Unſrer Unterthanen Nachtheil bey der Auswechslung oder Annahme eines Wuchers oder fälſchlicher Angabe ſchuldig machen ſollten, mit den geſetzlichen Strafen als Caſſen-Defraudanten belegt werden.

§. 15.

Da die Treſorſcheine zu 50, 100 und 250 Rthlr. auf zu große Summen lauten, als daß ihre Einwechslung oder Einziehung durch Unſre Caſſen im Wege der Einzahlung keinen Schwierigkeiten unterworfen wäre; ſo ſollen ſie vom Anfang des Januars an, ſo weit die bisher eingezogenen Beſtände, und die in Unſre Caſſen allmählich eingehenden Summen von 5 Reichsthaler-Scheinen es erlauben, den Inhabern gegen dieſe ausgewechſelt werden, worüber die Haupt-Realiſations-Direction das Nähere zur Kenntniß des Publicums bringen wird. Alle bey Unſern Caſſen vereinnahmten 5 Reichsthaler-Scheine ſollen auf dieſe Weiſe, ſo lange noch große Scheine im Umlauf ſind, ſucceſſiv wieder ausgewechſelt, und dieſe an ihrer Statt vernichtet werden.

§. 16.

Nach geſchehener Ernennung der Haupt-Realiſations-Direction, welche

Digitized by Google

che Wir Allerhöchſt unmittelbar anſetzen, und mit einem ſpeciellen Eide, ſo wie die von ihr abhängigen und ihr verantwortlichen Realiſations-Directionen, zu ihrer Pflicht gegen Uns und Unſre Unterthanen beſonders verbinden, wird Unſer Finanz-Miniſter das Weitere über den Geſchäftsgang der Realiſations-Behörden, ſo wie die den Directoren auferlegten Verpflichtungen, öffentlich bekannt machen.

Wornach man ſich zu achten.

Gegeben zu Königsberg den 4ten December 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Altenſtein.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 4ten d. M. verfügt die Auswechslung der zu emittirenden Einthalerſcheine durch die Caſſen, theils damit der Steuerpflichtige, welcher wegen des geringeren Betrags der ihn treffenden Abgabequota ſich der bisher circulirenden Treſorſcheine zur Entrichtung des befohlnen Viertheils nicht bedienen kann, ſich die kleineren Scheine ohne Wucher verſchaffen könne, theils damit die bisherigen Treſorſcheine in den Händen der Steuerpflichtigen ſo weit und ſo bald als möglich, ihren vollen Werth erhalten mögen.

Es iſt das dabei von den Kaſſen zu beobachtende Verfahren in dem §. 7. der Verordnung zwar beſtimmt und unzweideutig ausgedrückt, es iſt indeſſen bei der Schwierigkeit alle Forderungen zu befriedigen, welche aus der Unzulänglichkeit der bis jetzt angefertigten und repartirten Summe entſtehen dürfte, für dienlich erachtet, folgende nähere Beſtimmungen über den Gang des Geſchäfts feſtzuſetzen.

1) Die Befugniß zur Verwechslung des geſammten Betrags der Steuerquota an alten Treſorſcheinen iſt zuerſt für die landesherrliche Grundſteuer oder Contribution, unter welchen Namen ſie auch erlegt werden möge, ertheilt, ingleichen den bäuerlichen Eingeſeſſenen der landesherrlichen Domainen für die von ihnen zu entrichtenden Abgaben und Gefälle.

2) Für

Digitized by Google

2) Für die Domainen-Zeit- und Erbpachtgefälle gilt dieſe Befugniß für dieſesmal um ſo weniger, als die Beträchtlichkeit der Summen dieſer Zahlungen jedem erlaubt ein volles Viertheil in alten Treſorſcheinen abzuführen.

3) Die Auswechslung bey Berichtigung der Zoll- und Acciſe-Gefälle ſteht in ſo fern der Auswechslung zum Behuf der directen Steuerzahlung nach, daß, wenn die für jetzt repartirte Summe zur völligen Befriedigung beyder Claſſen von Abgabepflichtigen unzureichend iſt, alsdann nur dafür Sorge getragen werde, daß es zur Berichtigung der kleinern Summen, bey denen 5 Rthlr.-Scheine nicht angebracht werden können, auch bey dem Zoll und der Acciſe nicht an Einthalerſcheinen fehle.

4) Wer zur Einwechslung neuer Treſorſcheine zur Entrichtung ſeiner Steuern und Gefälle befugt iſt, und dieſe mit alten Treſorſcheinen, weil die von ihm zu entrichtende Geſammt-Summe den Betrag von 5 Rthlrn. nicht erreicht, nicht einwechſeln kann, oder keine alte Treſorſcheine beſitzt, iſt berechtigt, dieſe Einthaler-Scheine gegen Erlegung des vollen Betrags in Courant ohne Aufgeld zu fordern. Kann er kein baares Courant erlegen, ſo darf zwar auch Münze angenommen werden, inzwiſchen nur nach dem Courſe von 110 pCt. oder mit 40 Ggr. oder 100 Gr. Preußiſch für den Thaler Courant.

5) Bis die repartirte Summe hinreichend iſt, um jeder Anforderung Genüge zu leiſten, muß vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden, daß Jedermann in Stand geſetzt werde, den Betrag des Viertheils ſeiner Abgabe, den er der Summe wegen nicht in alten Treſorſcheinen abführen kann, in Einthaler-Scheinen zu entrichten.

6) Ueber das Auswechslungsgeſchäft werden beſondere Regiſter geführt, worin mit Bemerkung des Empfängers und der geſammten von ihm zu entrichtenden Summe als Ausgabe die ausgewechſelte Einthaler-Scheine, als Einnahme dagegen in drey Rubriken, alte Treſorſcheine, Courant und Münze aufgeführt werden. Die Münze wird in dieſem Falle zu 40 Brandenburgiſchen Groſchen oder 100 preußiſchen Groſchen

Digitized by Google

ſchen den Thaler berechnet. Die eingegangenen alten Treſorſcheine werden jedesmal mit ihren Nummern vermerkt, und über das Geſchäft von den Special-Kaſſen poſttäglich an die Provinzial-Kaſſen und von dieſen wöchentlich ſowohl an den Ober-Präſidenten als an die Haupt-Realiſations-Direction mit Beifügung einer Abſchrift der nach Vorſchrift dieſes §. geführten Auswechslungs-Regiſter berichtet.

7) Die Special-Kaſſen führen die eingewechſelten Beſtände an alten Treſorſcheinen, Courant und Münze wöchentlich an die Haupt-Regierungs-Caſſe ab.

Dieſe überſendet die eingezogenen alten Treſorſcheine an die Haupt-Realiſations-Direction nach Berlin und das eingegangene Metall-Geld an die Realiſations-Direction, welche an dem Hauptort des Oberpräſidii errichtet iſt, dem das Regierungs-Departement untergeordnet iſt.

8) Die durch dieſe Auswechslung emittirten und wieder eingezahlten Einthaler-Scheine werden baar als Einnahme abgeführt und nicht weiter zur Auswechslung verwendet, welche nur mit den speciell dazu überwieſenen emittirten Scheinen ſtatt findet.

9) Dieſe Inſtruction gilt fortwährend für die weitern Emiſſionen von Einthaler-Scheinen, welche zur Auswechslung repartirt werden ſollen.

Berlin den 28ten December 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Altenſtein.

Inſtruction
für die Caſſen wegen Auswechslung
der Einthaler-Scheine.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben, um den Treſorſcheinen eine größere Anwendbarkeit, ſowohl bey den Kö-

Königlichen Kaſſen als im Verkehr zu geben, allergnädigſt unterm 4ten Decbr. a. pr. die Ausſtellung von Ein-Thalerſcheinen für die Summe von Zwey Millionen Reichsthaler Courant beſchloſſen, gegen welche die alten Treſorſcheine unter nähere, in der Verordnung vom 4ten December a. pr. wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit Circulations-Mittels angegebenen Modalitäten successive eingewechſelt und vernichtet werden ſollen.

Von dieſen neuen Ein-Thaler-Treſorſcheinen iſt von dem Königl. Miniſterio vorläufig die Summa von Einmalhundert tauſend Reichsthaler zu meiner Dispoſition und Vertheilung auf die Caſſen meines Ober-Präſidial-Bezirks geſtellt worden.

Da nach §§. 10 und 11 der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. ſämmtliche Landesherrliche Abgaben, ſo weit die Theilbarkeit der Summe es zuläßt, mit einem Viertheile in Treſorſcheinen abgeführet werden müſſen, ſo hat das Königl. Miniſterium, um die ſteuerpflichtigen Bewohner des platten Landes, welche durch die Folgen des Krieges vorzüglich gelitten haben, einen Beweis deſſen Fürſorge zu geben, befohlen, daß die erſte Umwechſelung der Treſorſcheine durch die Kreis-Caſſen geſchehen ſoll.

Die obige Summe der Einmal Hundert-Tauſend Ein-Thaler-Treſorſcheine ſind daher von mir nach dem Contributions-Directorio auf ſämmtliche 48 Kreiſe der hieſigen Provinz gleichmäßig vertheilt worden und die dem Landrath N. des N. Kreiſes untergeordnete Kreis-Caſſe erhält dato die Summe von — — — überſandt.

Ich habe Derſelben zugleich zwey Exemplare der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. und der anliegend beygehenden Inſtructionen für Kaſſen über die bey den verſchiedenen Einnahmen anzunehmenden Geldſorten in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten December über die Treſorſcheine vom 27ten Decbr. und der Inſtruction für die Caſſen wegen Auswechſelung der Ein-Thalerſcheine vom 28ten Decbr. a. pr. zur Achtung communiciret, und fordere den Landrath des N. Kreiſes auf, darauf, daß dieſen drey respective Verordnungen und Inſtructionen genau nachgegangen werde, bey eigner Verantwortlichkeit darauf zu ſehen. Zur beſondern Direction wird Demſelben nachfolgendes eröffnet:

1) Da-

1) Damit nicht bey der Detail-Verwechſelung der Ein-Thalerſcheine Irrungen und Defecte entſtehen können; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß die Eröffnung des der Kreis-Caſſe verſiegelt überſchickten Pakets Treſorſcheine, nur im Beyſeyn des Landraths, oder des die Stelle des Landrath verſehenden Kreis-Deputirten, des Steuer-Einnehmers, des Kreis-Controlleurs, und wo ein Controlleur nicht exiſtirt, eines Mitgliedes des Orts-Magiſtrats, den der Landrath dieſerhalb mit Bezugnahme auf mein Schreiben, zu requiriren hat, erfolgen darf; die Treſorſcheine müſſen ſofort gezählt und über die Zählung ein Protocoll aufgenommen werden, deſſen Ueberſendung nebſt der Quittung der Kreis-Caſſe ich mit erſter Rückpoſt originaliter gewärtige. Nur Defecte, welche dieſes Eröffnungs- und Zählungs-Protocoll nachweiſet, werden berückſichtigt, dagegen auf das ſpätere Vorgeben des Rendanten, daß bey der Verwechſelung der Ein-Thalerſcheine ſich die angegebenen Treſorſcheine nicht vollſtändig gefunden haben, gar nicht reflectirt werden, ſondern ein ſolcher ſpäter entdeckte Defect dem Rendanten zur Laſt fallen.

Dieſe Vorſichts-Maasregeln müſſen, ſo lange hierunter nicht ein anderes beſtimmt wird, auch bey allen folgenden zur Verwechſelung an die Kreis-Caſſen von mir Demſelben zu überſendenden Treſorſcheinen beobachtet werden.

2) Das Verfahren bey künftiger Erhebung der Contribution und Auswechſelung der den Kreis-Caſſen zur Emittirung überſandten Treſorſcheinen iſt in den beygefügten Inſtructionen ſo deutlich beſtimmt, daß es einer Erläuterung derſelben nicht bedarf. Zum Ueberfluß wird indeſſen die Verordnung der Inſtruction vom 28ten Decbr. ad 5 in Erinnerung gebracht, daß ſo lange, bis die auf die Kreis-Caſſen repartirte Summe Ein-Thalerſcheine hinreichend iſt, um jeder Anforderung Genüge zu leiſten, vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden muß, daß jeder Zahlungspflichtige in Stand geſetzt werde, den Betrag des Viertheils ſeiner Abgabe, den er der Summe wegen nicht in alten Treſorſcheinen abführen kann, in Ein-Thalerſcheinen zu entrichten.

Hiernächſt verdienen auch die Dominia, in ſo weit ſie nach der zeitherigen Verfaſſung einen Theil ihrer Steuern in Gold abführen müſſen, welches nicht weiter im §. 6 der Verordnung vom 4ten und Nro. 5 der Inſtruction vom 27ten Decbr. durch Courant, ſondern nur durch realiſabler Treſorſcheine abgegolten werden kann, einer beſondern Berückſichtigung.

3) Die Auswechſelung der Ein-Thalerſcheine an andere Individua als Steuerpflichtige, und auch an dieſe in einem den Betrag ihrer vom 1ten Februar ab fälligen monatlichen Raten überſteigenden Maaße wird ausdrücklich verbothen, da die Emittirung der erſtern 100,000 Ein-Thalerſcheine vorzüglich den Zweck hat, den Steuerpflichtigen die Einzahlung des Pflichttheils ſeiner Steuern in Treſorſcheinen zu erleichtern.

4) Die Auswechſelung der Treſorſcheine nimmt mit dem 25ten Januar ihren Anfang.

Uebrigens erhält der Herr Landrath des N. Kreiſes hierneben — — Exemplaria der Verordnung vom 4ten December a. pr., um ſelbige im Kreiſe ſeiner Inſpection ſofort zu publiciren, und jedes Dominium und Gemeine mit einem Exemplare zu betheilen, und daß ein Exemplar in jedem Dorfs-Kretſcham affigirt werde, zu veranſtalten. An die Geiſtlichkeit iſt wegen Publication und Affigirung der Verordnung an den Kirchthüren noch beſonders das Erforderliche durch die Conſiſtoria und das General-Vicariat-Amt verfügt worden. Breslau den 8ten Januar 1810.

2) An ſämmtliche Steuerräthe.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben zur Hebung des Credits der Treſorſcheine und zur Erleichterung der Abführung der Landesherrlichen Gefälle die Fabrication von 2 Millionen realiſabler Ein-Thaler-Treſorſcheine allergnädigſt zu beſchließen geruhet, gegen welche die alten Treſorſcheine nach und nach eingewechſelt und letztere vernichtet werden ſollen.

Die

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten enthält die Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Circulations-Mittel, von welcher der Herr Steuerrath N. hierneben — — Exemplaria Behufs der vollſtändigen Publications-Veranſtaltung durch die Magiſtråte der Städte ſeines Departements, desgleichen ein Exemplar der Caſſen-Inſtructionen vom 27ten und 28ten December a. pr. über das bey der Einnahme der Königlichen Gefälle und Abgaben, und Verwechſelung der Treſorſcheine zu beobachtende Verfahren zu ſeiner Nachricht und Direction erhält.

Das Königl. Miniſterium hat vorläufig die Summa von 100,000 Ein-Thalerſcheinen zu meiner Diſpoſition zugeſtellt, welche zu Befriedigung der Anforderungen der Contributions-Pflichtigen auf die 48 Kreiſe der hieſigen Provinz repartirt und denſelben überſandt worden ſind. Sobald ich aber wiederum eine Sendung von Ein-Thalerſcheinen von der Haupt-Realiſations-Direction zu Berlin erhalte, werde ich darauf Rückſicht nehmen, eine angemeſſene Summe unter die Acciſe-Caſſen der Städte zu vertheilen, und ſo den Bewohnern die Abführung der Acciſe-Gefälle in realiſablen Treſorſcheinen zu erleichtern. Breslau den 8ten Januar 1810.

von Maſſow.

Pro Memoria. Nach Maasgabe vorſtehender Circularien iſt auch das Nöthige an ſämmtliche ſchleſiſche Behörden und Caſſen erlaſſen worden.

No. CXLVI.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 5ten December 1809.

Circulare

Betreffend die Abſchieds-Geſuche der Soldaten, und den denſelben zu leiſtenden Beyſtand, in Erhaltung und Bewirthſchaftung ihrer Nahrung.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Dem Landrath des N. Kreiſes wird in der abſchriftlichen Anlage eine Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern vom 12ten Novbr. c. in Betreff der ertheilten und ferner zu ertheilenden bedingten Abſchiede der Soldaten, welche den unbedingten bis auf weitere Feſtſetzung gleich geachtet werden ſollen, zur Nachricht und Beachtung zugefertigt. Sind ꝛc.

Addatur bey den Steuerräthen nach zugefertigt, die Magiſtrate wegen des, den in den Städten ſolchergeſtalt anſäßig gewordenen Militair-Perſonen, wenn ſie in dem Militair-Dienſt zurückkehren müſſen, zu leiſtenden angemeſſenen Beyſtandes in Erhaltung und Bewirthſchaftung ihrer Nahrungen gehörig zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Copia.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird Euch nicht unbekannt ſeyn, daß Soldaten von den in der dortigen Provinz ſtehenden Regimentern und Bataillons vom Militair-Dienſt bedingt entlaſſen werden, und zwar iſt in den ertheilten Abſchieden die Klauſel

bis auf weitere Ordre

enthalten.

Der

Digitized by Google

Der beſtehenden Verfaſſung gemäß, insbeſondere nach der Vorſchrift des §. 96. des Kanton-Reglements vom 12ten Februar 1792. können ſolche mit Vorbehalt der Dienſtpflicht verabſchiedete Militair-Perſonen zur Annahme zahlreicher Poſſeſſionen nicht zugelaſſen werden. Daß hieraus für viele Individuen und für die Kultur des Landes Nachtheile hervorgehen können iſt einleuchtend.

Um nun den Zweck, welchen die augenblicklichen Bedürfniſſe des Staats erfordern, mit der möglichſten Schonung der gedachten Perſonen, und der Kultur des Landes zu vereinigen, iſt das Miniſterium des Innern mit dem allgemeinen Krieges-Departement dahin übereingekommen, daß die bedingt verabſchiedeten Militairs von jedem ſogenannten Friedens-Dienſt, oder — noch näher bezeichnet — von jeder willkührlichen Dispoſition einzelner Regiments-, Bataillons- oder Escadron-Chefs über ſie, z. B. der temporellen Einberufung zum Exerciren, zu den Revüen und dergleichen, gänzlich dispenſirt bleiben ſollen, und daß nur durch eine allgemeine Anordnung, die von Unſerer allerhöchſten Perſon anbefohlen wird, und alsdann in Allerhöchſt Dero Namen von den oberſten Staats-Behörden ausgehet, der Fall der Erneuerung ihres activen Militair-Dienſtes begründet werden kann. Zugleich iſt beſtimmt, daß die ſolchen Militairs zu ertheilenden Abſchiede, ihrer Faſſung nach, die Sicherheit gegen alle willkührliche Dispoſitionen einzelner Militair-Chefs documentiren, und in folgender Art ertheilt werden ſollen.

> Der Abſchied wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der N. N. erforderlichen Falls auf den Grund einer allgemeinen, von Seiner Königlichen Majeſtät Höchſtſelbſt befohlenen Anordnung im Fall eines dringenden Staats-Bedürfniſſes in ſeine Dienſtpflicht wieder zurückzutreten ſchuldig bleibt, ertheilt.

Wir weiſen Euch an, die in der vorſtehenden Form ertheilten Abſchiede einſtweilen und bis auf weiteren Befehl in allen Anſetzungs-Fällen unbedingt ertheilten Abſchiede gleich zu achten, und darnach die Unter-Behörden der Provinz gemeſſenſt zu inſtruiren.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, wenn wider Vermuthen der

Digitized by Google

der Fall eintreten ſollte, daß dergeſtalt anſäßig gewordene Militair-Perſonen in den Militair-Dienſt zurücktreten müßten, es deren Sache iſt, wie ſie für die einſtweilige Erhaltung und Bewirthſchaftung ihrer Nahrungen ſorgen wollen, wobey ihnen obrigkeitlicher Seits ein angemeſſener Beiſtand zu leiſten iſt. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg den 12ten Novbr. 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

Pro Memoria. Dieſes Circulare iſt auch von der Königl. Liegnitzſchen Regierung unterm 24ten Novbr. c. erlaſſen worden.

An
die Schleſiſche Regierung
zu Breslau.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 5ten December 1809.

Avertiſſement
Die militairiſchen Teſtamente betreffend.
Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da höchſten Orts verordnet worden iſt, daß die bei den Gouvernements und übrigen Militair-Gerichten deponirt geweſene Teſtamente derjenigen Militair-Perſonen, welche nach den neuern Beſtimmungen bei den gewöhnlichen Gerichten des Orts ihrer Garniſon ihren Gerichtsſtand haben, in die competenten ſtädtiſchen Gerichte mit den Aufnahme-Verhandlungen abgegeben werden ſollen; ſo werden die betreffenden ſtädtiſchen Gerichte hiervon mit der Anweiſung benachrichtiget, dergleichen ihnen überſandten Teſtamente ad depoſitum zu nehmen. Breslau den 5ten December 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 8ten December 1809.

Königl. Ober-Landes-Regierungs-Verordnung.

Wegen der Befugniß der mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Untergerichte, in fiscaliſchen Sachen die Unterſuchung zu führen und zu erkennen.

An ſämmtliche Unterbehörden des Ober-Landes-Gerichts.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem zufolge eines von Seiten des Juſtiz-Departements an Unſer hieſiges Ober-Landes-Gericht unterm 29ten v. M. erlaſſenes Reſcripts feſtgeſetzt worden iſt, daß ſämmtlichen mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Unter-Gerichten, welche nicht der Inquiſitoriats-Einrichtung beygetreten ſind, verſtattet ſeyn ſoll, auch in fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen in allen denjenigen Fällen nicht nur die Unterſuchung zu führen, ſondern auch das Erkenntniß abzufaſſen, wo ihnen ſolches in den ungleich wichtigern Criminal-Sachen frey ſtehet; ſo laßen Wir Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen.

Uebrigens verſtehet es ſich hierbey von ſelbſt, daß, wenn das Erkenntniß in einer fiskaliſchen Unterſuchungs-Sache auf eine höhere Strafe, als auf Gefängniß-Strafe von vier Wochen oder funfzig Reichsthaler Geldſtrafe ausfällt, das Erkenntniß vor der Publikation nebſt den Acten zur Beſtätigung an Unſer Ober-Landes-Gericht nach Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 513. eingeſendet werden muß. (Addatur bey dem fürſtlichen Gericht zu Oels). Hiernach habt Ihr Euch ſelbſt zu achten und die Gerichte in dem Fürſtenthum Oels in Beziehung auf gegenwärtige Verordnung anzuweiſen. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 8ten Decbr. 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Digitized by Google

No. CXLIX.

d. d. Königsberg den 9ten December 1809.

Königliche Cabinets-Ordre

Betreffend die Begnadigung Seiner Königl. Majeſtät durch Entlaſſung aller zu einer 6monathlichen Einſperrung oder geringerer Strafe condemnirten und im Arreſt befindlichen Perſonen.

An das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Hochgeborne, Veſte, Räthe, liebe Getreue. Der Tag Meiner bevorſtehenden Rückkunft in die Reſidenz iſt, wie Ihren meinen getreuen Unterthanen erwarten darf, ein Tag der Freude, und ein Zeit-Abſchnitt in der Geſchichte des Staats. Das dem Throne vorbehaltene Begnadigungs-Recht war meinem Herzen ſtets theuer. Ich will es bei dieſem erfreulichen Ereigniß ausüben, indem ich Strafen erlaſſe, die nur leichte Verſchuldungen zur Folge hatten, oder die ohnehin im Kurzen verbüßt ſind. Dem gemäß ſollen alle diejenigen, welche nur zu einer Einſperrung von ſechs Monaten oder drunter ohne fernere Detention bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden, desgleichen alle diejenigen, die zwar zu einer härtern Strafe condemnirt ſind, ſelbige aber bis auf den Zeitraum von 6 Monaten oder weniger verbüßt haben, am Tage meiner Ankunft in Berlin den 23ſten d. M. und da, wo dieſe meine Ordre ſpäter ankommt, gleich nach dem Eingange derſelben, aus ihrem Strafort erlaſſen werden, es wäre denn, daß bei einem oder dem andern dieſer Sträflinge begründete Beſorgniß vom Mißbrauch dieſer Gnade, die ihn in Freiheit ſetzt, obwalten möchte, als in welchem Fall Ihr dem Groß-Kanzler dieſes Bedenken zur ſpeciellen Gerichts-Erſtattung an mich, vorzutragen habt. Hiernach habt Ihr das Weitere

Digitized by Google

Weitere an die betreffenden Behörden, Angeſichts dieſes zu verfügen, im Namen Eures gnädigen Königs. Königsberg den 9ten Decbr. 1809.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

No. CL.

d. d. Königsberg den 9ten December 1809.

Verordnung

Wegen Mortification der an einen gewiſſen Innhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Innhaber ausgeſtellten Privat-Schuldverſchreibungen und Urkunden.

Publicatum per Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe vom 8ten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, da wegen Mortification der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Privat-Schuld-Verſchreibungen, Zweifel entſtanden ſind, Wir folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben.

§. 1.

Die auf einen beſtimmten Inhaber lautenden Verſchreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weiſe verpfändet werden, wie ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. XI. §. 394 bis 417. abgetreten werden müſſen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Ausſteller der Urkunde iſt zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger ſchriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bey dem Mangel einer ſolchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, ſo weit ſie zu ſeinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweiſe aus Mangel dieſer Wiſſenſchaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281 — 284. Tit. XX. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts näher beſtimmt und abgeändert werden.

§. 3.

In der Regel wird alſo der Schuldner durch einen nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. XVI. §. 126 bis 129. ausgeſtellten Mortifications-Schein ſicher geſtellt.

§. 4.

Was bey verlornen Wechſeln zu beobachten ſey, iſt im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. VIII. §. 1159 — 1180. und §. 1199 — 1202. vorgeſchrieben.

§. 5.

Auch der Umſtand, daß die Verſchreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Ceſſion oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Geſetze beſonders ausgenommenen Fällen (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. VIII. §. 1245, 1246.) keinen Unterſchied.

§. 6.

Kann aber der Schuldner, beſonders in Anſehung der auf Ordre ausgeſtellten Urkunde, wahrſcheinlich machen, daß er entweder bey auswärtigen Gerichten oder ſonſt, unangenehmen Weiterungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgeſetzt ſeyn würde, wenn er das Original nicht zurück empfinge, ſo muß der Gläubiger entweder den Verluſt der Urkunde näher nachweiſen, oder auf ſeine Koſten das öffentliche Aufgebot derſelben bewirken.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

In dieſem Falle ſowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privat-Urkunden amortiſirt werden ſollen, dienen die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. LI. §. 115. u. f. zur Richtſchnur, jedoch muß dabey der Ausſteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8.

Dieſer iſt befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Capitals, oder doch der nächſte Zins-Termin abgewartet werde; aber auch ohne ſeinen Antrag ſoll die bis zu dieſem Termine verlaufene Zeit der Friſt des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9.

In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausſtellers der Urkunde erlaſſen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer ſich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bey dieſem Aufgebote ſoll zwar die Verordnung vom 3ten März 1804, Abſchnitt 1. §. 1. beobachtet werden; es ſoll aber dabey die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, ſondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geſchehen.

§. 11.

Iſt der Verkehr zwiſchen den Orten, wo der Verlierer ſich befindet, und wo der Ausſteller der Urkunde ſich aufhält, unterbrochen, ſo ſteht es dem Verlierer frey, bey dem Ober-Landes-Gerichte der Provinz, in welcher er ſich aufhält, auf Erlaſſung des Aufgebots anzutragen; ein ſolches Präcluſions-Erkenntniß ſtehet aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens ſich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde.

§. 12.

Iſt keine Abſchrift der verlorenen Urkunde vorhanden, ſo iſt die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. X. §. 122. zu beobachten.

Des

Digitized by Google

Des zu Urkund iſt dieſe Verordnung durch Unſere Höchſteigenhändige Unterſchrift und Beydrückung Unſers Königlichen Inſiegels vollzogen.

So geſchehen und gegeben in Königsberg, den 9ten December 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. CLI.

d. d. Königsberg den 9ten December 1809.

Verordnung

Wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Commiſſionen in Schleſien.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Regierung vom 26ten April und der Liegnitzſchen vom 6ten Juny 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wir haben Uns überzeugt, daß die bisherigen Haupt- und Kreis-Urbarien-Commiſſionen von Schleſien den Nutzen nicht leiſteten, den Wir Uns von ihnen verſprochen hatten. Wir haben daher die Geſchäfte, welche ſie bisher beſorgt haben, der alleinigen Anordnung und Leitung der Landes-Juſtiz-Collegien übertragen, welche nicht ermangeln werden, ſich der ſachverſtändigen Männer, welche ſich in dieſen Commiſſionen befanden, ferner zu bedienen, ohne auf ſie in ihrer Wahl beſchränkt zu ſeyn. Auch erwarten Wir von gedachten Landes-Collegien, daß ſie bey dieſem Geſchäfte, nach Erforderniß der Umſtände, auch verſtändige Männer aus dem Bauerſtande mit zuziehen, und ſo das Intereſſe der Dienſtherren und der dienenden Klaſſe, der Gerechtigkeit gemäß, auf gleiche Weiſe wahrnehmen werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn alſo Dienſtherren oder Dienſtleute auf Errichtung eines neuen oder Vervollſtändigung eines ſchon beſtehenden Urbariums antragen wollen, ſo haben ſie ſich mit dieſem Geſuche an die erwähnten Juſtiz-Behörden zu verwenden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Königsberg, den 9ten December 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. CLII.

d. d. Königsberg den 11ten December 1809.

Declaration

des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808.

Publicatum per Circulare d. d. Liegnitz den 31ten Januar und Breslau den 2ten Februar 1810 an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, um dieſe Declaration den Magiſträten und Stadt-Verordneten-Verſammlungen in den Städten ihrer Inſpection bald zu publiciren, und jedem ein Exemplar davon einhändigen zu laſſen; ingleichen an die Landräthe, um ſich darnach zu achten, und ſolche den in den Kreiſen ihrer Inſpection belegenen contribuablen Städten mittelſt Beylegung eines Exemplars bald zu publiciren. Endlich auch ſämmtlichen unter der Königl Regierung ſtehenden Behörden, Caſſen ꝛc. ein Exemplar zur Nachricht zuzuſtellen.

Es iſt zwar in dem §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 deutlich feſtgeſetzt worden,

daß

daß die Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anſtalten, und zwar

a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögens-Umſtände in einem angemeſſenen Verhältniſſe mit den Bürgern, und

b) zu den letztern nur dann, wenn ſie den Vortheil derſelben mitgenießen, beytragen ſollen.

Da aber bey der Auslegung dieſer Geſetzſtelle hauptſächlich über den Begriff der Angemeſſenheit desjenigen Verhältniſſes, welches zwiſchen den Beyträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten iſt, vielfache Zweifel Statt gefunden haben; ſo haben Wir Allerhöchſt Selbſt für nöthig gefunden, zur nähern Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ein jeder Schutzverwandte hat, als ſolcher, zu allen ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anſtalten, deren Vortheil er mitgenießt, zwey Drittheile desjenigen Satzes beyzutragen, auf welchen ſich ſein Beytrag nach Maaßgabe ſeines Gewerbes und ſeiner Vermögens-Umſtände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2.

Die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angeſtellten Beamten, die in Unſerm wirklichen Dienſte ſtehen, ſie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte ſeyn, dürfen hiebey nicht mit zur Beſchatzung gezogen, ſondern davon ſoll zu den Communal-Laſten ihres Wohnorts ein feſter und gleichmäßiger Beytrag entrichtet werden, den Wir hiemit für jetzt, mit Einſchluß des bisherigen Gehalts-Serviſes, bey Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 pro Cent, bey Gehalten von 250 Rthlrn. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb pro Cent, und bey allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 pro Cent des Gehalts feſtſetzen, und Uns nach Umſtänden zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beyträge hinreichend ſeyn ſollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürf-

Digitized by Google

Bedürfniß erfordert, und daß Unſere Officianten in Abſicht ihres etwanigen ſonſtigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem ſie zu der einen oder der andern Klaſſe gehören, zu behandeln ſind.

§. 3.

Von dieſen Feſtſetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegsſteuer und ſonſtigen Kriegsſchulden, zu deren Tilgung die Einkommenſteuer allgemein eingeführt iſt, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Abſicht derſelben bey den emanirten oder noch emanirenden Kriegsſchulden- und Einkommen-Steuer-Reglements lediglich ſein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbeſondere Unſere Provinzial-Regierungen, die Magiſträte und Stadt-Verordneten-Verſammlungen ſich gebührend zu achten.

Gegeben Königsberg, den 11ten December 1809.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 14ten Decbr. 1809 und Liegnitz den 22ten Januar 1810.

Publicandum

Wegen der nunmehro aufgehobenen geſchloſſenen Maurer- und Zimmer-Gewerke in den Preußiſchen Staaten.

Publicatum mittelſt Circularis an die Krieges- und Steuer-Räthe, an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau, und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da Se. Königliche Majeſtät durch die unterm 17ten November d. J. erlaſſene Cabinets-Ordre zu beſtimmen allergnädigſt geruhet, daß um dem Bau-

Bau-Weſen mehr Concurrenz und durch die hieraus entſpringende mehrere Wohlfeilheit bey den Baukoſten, den ohnehin durch den Krieg erſchöpften Publicum im Bauen Erleichterung zu verſchaffen, die geſchloſſenen Maurer- und Zimmer-Gewerke in den Preußiſchen Staaten nunmehro aufgehoben ſeyn ſollen, dergeſtalt, daß dieſe Gewerbe keinem Geſellen, der ſeine Qualification auf die geſetzmäßige Art erweiſet, die Aufnahme zum Meiſter unter dem Vorwande verſorgen könne, daß eine gewiſſe Anzahl von Meiſtern nicht überſchritten werden dürfe, ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Signatum Breslau den 14ten November 1809.

Königl. Regierung von Schleſien.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 22ten December 1809.

Publicandum

des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien.

Betreffend die nähere Beſtimmung in Criminal-Fällen, wo das Geſetz alternative Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe feſtſetzt.

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da höchſten Orts verordnet worden iſt, daß in denjenigen Fällen, wo das Geſetz alternative Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe feſtſetzt, in der Regel, und zwar gegen Verbrecher weiblichen Geſchlechts allemal auf Zuchthaus-Strafe, gegen manche Verbrecher aber nur alsdenn auf Feſtungs-Arbeit erkannt werden ſoll, wenn entweder keine Hoffnung der Beſſerung mehr eintritt, oder die Verbrecher zu einer lebenswierigen Einſperrung oder zur Einſperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden; ſonſt aber und in der Regel auf Zuchthaus-Strafe; ſo wird ſolches ſämmtlichen Untergerichten

Digitized by Google

ten des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht. Signatum Breslau den 22ten December 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CLV.

d. d. Breslau den 24ten December 1809.

Königl. Regierungs-Verordnung

Betreffend die veränderte Titulatur der fürſtlichen Regierung zu Neiſſe und der übrigen fürſtlichen Regierungen.

An den Landrath des Neiſſer Kreiſes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre d. d. Königsberg den 24ten November c. a. feſtzuſetzen befunden worden, daß die ehemalige Fürſtbiſchöfliche Regierung zu Neiſſe künftig den Titel: Fürſtbiſchöfliches Gericht, führen ſoll; ſo laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung mit der Aufgabe bekannt machen, auch die Kreis-Inſaſſen dahin zu inſtruiren, daß ſie ſich gegen die ehemalige Fürſtbiſchöfliche Regierung zu Neiſſe künftig in Fällen, wo ſie ſich an ſelbige zu wenden haben, des Titels: „Fürſtbiſchöfliches Gericht" zu bedienen haben. Sind ꝛc.

2) Similiter mut. mut. an die Landräthe Oels- und Trebnitzſchen Kreiſes, daß die ehemalige Herzoglich-Braunſchweigiſche Oels'ſche Regierung künftig den Titel: „Fürſtliches Gericht" führen ſoll. Sind ꝛc.

3) Notificetur ſolches den Ober-Landes-Gerichten zu Breslau und Brieg, ingleichen dem General-Fiscal Berger.

Digitized by Google

No. CLVI.

d. d. Breslau den 27ten December 1809.

Circulare

Wegen der den Schornſteinfeger-Maurer- und Zimmermeiſter-Wittwen fernerhin nicht mehr zu geſtattenden Fortſetzung der von ihren Ehemännern betriebenen Poſſeſſionen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat, das Policey-Präſidium zu Breslau und an die übrigen Policey-Directoren.

Nach einem Reſcript des hohen Miniſterii des Innern vom 30. v. M. iſt feſtgeſetzt worden, daß den Schornſteinfeger-Maurer- und Zimmermeiſter-Wittwen fernerhin die Fortſetzung der von ihren verſtorbenen Ehemännern betriebenen Profeſſion nicht geſtattet werden ſoll: indem es bey dem Gewerbe eines Schornſteinfegers in Beziehung auf allgemeine Feuer-Sicherheit ſehr weſentlich auf die perſönlichen Kenntniſſe und Betriebſamkeit eines dergleichen Meiſters ankömmt, und daher bey den Umſtänden einem ſogenannten Meiſter-Geſellen nicht allein überlaſſen werden kann.

Eben ſo verhält es ſich auch bey dem Gewerbe der Maurer und Zimmerleute: da es bey einem dergleichen lediglich allein auf perſönliche Geſchicklichkeit und ganz genau mit Gewiſſenhaftigkeit verknüpfte Kenntniß, wie Gebäude ganz feuerſicher zu bauen, ankommt.

Dem Landrath N. N. wird daher ſolches zur weitern Bekanntmachung in ſeinem Kreiſe (in den Städten ſeines Departements) hierdurch nachrichtlich zu wiſſen gefügt, um hierauf genau Acht zu haben, indem er für jeden dawider laufenden Fall verantwortlich gemacht werden wird.

Policey-Deputation 2c.

No. CLVII.

Digitized by Google

No. CLVII.

d. d. Breslau den 29ten Decbr. 1809 und Liegnitz den 22ten Januar 1810.

Circulare

Daß fremde Handwerker aller Art überall während der Dauer der ſtädtiſchen Jahrmärkte ihre Arbeiten auf denſelben feilbiethen können.

An ſämmtliche Steuerräthe in hieſigem Regierungs-Departement, desgleichen an den Policey-Präſidenten Streit, wie auch an das Neiſſer, Brieger und Schweidnitzer Policey-Directorium und den hieſigen Magiſtrat.

Zufolge einer Beſtimmung von Seiten Unſeres Miniſterii des Innern hat es durchaus kein Bedenken:

1) daß den fremden Handwerkern aller Art überall geſtattet werde, während der ganzen Dauer der ſtädtiſchen Jahrmärkte ihre Arbeit auf denſelben feil zu bieten; und

2) daß auch kein Grund vorhanden ſey, fremden Schneidern die Feilbietung von fertigen Kleidungsſtücken aller Art auf den Jahrmärkten zu wehren, da ſie hierin das Beiſpiel der Schuſter, Kürſchner und Handſchuhmacher vor ſich haben, welche überall im Beſitz ſind, die Kleidungsſtücke, die ſie ihrem Gewerbe nach verfertigen können, auf Jahrmärkte feil zu bieten. Wir machen Euch ſolches hierdurch bekannt, um ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten. Sind ꝛc.

Königl. Regierung von Schleſien.

No. CLVIII.

Digitized by Google

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 29ten December 1809.

Königliche Ober-Landes-Gerichts-Verordnung

Wie bey Executionen gegen Gemeinen oder moraliſche Perſonen zu verfahren.

An ſämmtliche unter dem Ober-Landes-Gerichte ſtehende Unter-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf den Grund eines von Seiten Unſers Juſtiz-Departements an Unſer hieſiges Ober-Landesgericht unterm 6ten d. M. erlaſſenen Reſcripts werdet Ihr hiermit angewieſen: bey allen Executionen gegen ganze Stadt- oder Dorf-Gemeinen, oder ganze Klaſſen derſelben, ſo wie bey Executionen gegen moraliſche Perſonen, inſofern abzunehmen iſt, daß Unmöglichkeit, oder doch große Schwierigkeit, das Geforderte zu leiſten, die Sache zur Execution gebracht hat, mit Einreichung der Verhandlungen, und einem Gutachten über mehrere oder mindere Zahlungs-Unfähigkeit bey Unſerm hieſigen Ober-Landesgericht zuförderſt anzufragen (bey Oels). Uebrigens habt Ihr die Gerichte in Beziehung auf dieſen Befehl hiernach anzuweiſen. Gegeben Breslau den 29. Dec. 1809.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Copia.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits in der Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 48. No. 3. in Anſehung der Regierungen verordnet, daß ſie in ſchleunigen und dringenden Fällen die militairiſche Hülfe nachſuchen können, ehe ſie noch deshalb von der vorgeſetzten Behörde auf ihre Anfrage beſchieden worden, daß

Digitized by Google

daß aber dieſer ſofort davon Anzeige geſchehen muß. Die dort ertheilte, und von Unſerer allerhöchſten Perſon genehmigte Vorſchrift iſt in Anſehung den von den Juſtiz-Collegien zu verordnenden Executionen um ſo nothwendiger, da die Abwartung der Antwort des Hofes den widerſpenſtigen Gerichtseingeſeſſenen eine nicht ſelten zum unwiederbringlichen Schaden des Berechtigten gereichende unverdiente Nachſicht verſchaft. Ihr habt Euch alſo nach der im §. 48. No. 3. der Verordnung vom 26. Dec. 1808 enthaltenen Vorſchrift ebenfalls zu achten. Nur müſſet Ihr in den Fällen, wo Ihr Unſern Vorbeſcheid nicht abwartet, mit doppelter Vorſicht zu Werke gehen, und die ungeſäumte Anzeige an Unſern Chef der Juſtiz unter genauer Anführung aller Umſtände nicht verabſäumen. Sobald irgend ein bedenklicher Umſtand eintritt, müßt Ihr bey der Regierung darüber, ob Urſachen vorhanden ſeyn, welche die Anwendung militairiſcher Hülfe widerriethen, und wie etwa ohne dieſelbe der Zweck am beſten zu erreichen ſtehe, Erkundigung einziehen. Dieſes iſt unumgänglich nothwendig, ſobald die Execution gegen eine große Anzahl von Menſchen vollzogen werden ſoll oder ſonſt wegen zu beſorgender hartnäckiger Widerſetzlichkeit, ein beträchtliches Militair-Commando erforderlich wäre.

Da ferner die Erfahrung zeigt, daß die meiſten Widerſetzlichkeiten durch die Unmöglichkeit, das Geforderte, ſo wie es verlangt wird, zu leiſten, veranlaßt werden, ſo müſſen die Gerichte bey Executionen, welche gegen ganze Stadt- oder Dorfgemeinen, oder eine ganze Klaſſe von Mitgliedern derſelben, oder ſonſt gegen eine moraliſche Perſon zu vollziehen ſind, über die Art und Weiſe, wie ſolche, ohne gänzlichen Ruin der Schuldner realiſirt werden könnte, mit den Regierungen Rückſprache halten, und wenn ſie ſich über die zu treffenden Maaßregeln nicht einigen können, allemal die Execution ausſetzen und Unſere Vorbeſcheidung einholen. Eben dieſes muß geſchehen, wenn die Execution gegen ein nicht unter der Regierung ſtehendes Inſtitut zu verordnen iſt, und alſo Unſer Juſtiz-Miniſterium Anlaß finden möchte, mit den übrigen Miniſterien Rückſprache zu halten. Hiernach habt Ihr dahero die Euch ſubordinirten Untergerichte zu inſtruiren und anzuweiſen, wobey Euch zur Nachricht dient, daß das allgemeine Kriegs-De-

parte-

Digitized by Google

partement requirirt wird, die Militair-Behörden und das Miniſterium des Innern die Regierungen, in Gemäßheit gegenwärtiger Cirkular-Verordnung, mit der nöthigen Inſtruction und Anweiſung zu verſehen. Sind ꝛc.

Berlin den 6. Dec. 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 30ten Decbr. 1809 und Liegnitz den 12ten April 1810.

Circulare

Wegen Beſtrafung der Defraudanten an den Warden und der in Anſehung der Anpflanzungen gemachten Modalitäten.

An die an der Oder liegende Domainen-Aemter, ingl. mut. mut. an die Deich-Inſpectores.

Dem Königl. Domainen-Amte N. N. wird anliegender Extract aus einem Reſcript des hohen Miniſterii des Innern vom 8. Oct. a. c. wegen der bey Beſtrafung der Defraudation und Entwendung von Faſchinen, aus der zu Deckung der Ufer an den großen Strömen gemachten Pflanzungen zu berückſichtigenden nähern Umſtände hiebey communiciret, um ſich hiernach bey vorkommenden Ward-Contraventionen mit Zuhülfenehmung der in der emanirten Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung ad §phus VII. VIII. XV. und XVII. aufgeſtellten Straf-Maaßregeln genau zu achten. Und da es hierbey, wie bisher geſchehen, nicht jedesmal auf das von den Buhnenmeiſtern abgegebene Gutachten und Detaration des den Wardern- und Ufern-Bauten entwendeten Weidichts, ſondern auf die Qualification des dadurch entſtehen könnenden Schadens ankömmt: ſo iſt auch in dergleichen bedenklichen

Digitized by Google

lichen Fällen der Departements-Deich-Inſpector zur Beurtheilung des quäſt. Gegenſtandes Behufs der darauf ſich eignender Strafe jedesmal zuzuziehen.

Finanz- und Policey-Deputation.

Extract aus dem Reſcript des hohen Miniſterii des Innern vom 8ten October c. a.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Auf Euren Bericht vom 14. Juli wegen Schärfung der Strafe für die Defraudation von Faſchinenſtrafen finden wir nach gepflogener Berathung mit der Section des Finanz-Miniſterii für die Domainen und Forſten es nunmehr angemeſſen, die Entwendung von Sträuchern aus den zu Deckung der Ufer an den großen Ströhmen gemachten Pflanzungen gar nicht als einen Forſtfrevel, ſondern als eine Beſchädigung öffentlicher gemeinnütziger Anlagen zu behandeln. Dieſer Geſichtspunkt iſt um ſo mehr der richtige, als es bey ſolchen Entwendungen wirklich weit mehr auf die Stelle wo, die Zeit wann, und die Art wie ſie geſchehen ſind, als auf die Quantität des geſtohlenen Strauchs ankommt, und z. B. die Entwendung eines Schocks, das gerade an einer vorzüglich des Schutzes der Pflanzungen bedürftigen Stelle, in einem Zeitpunkte, wo wenig auf Wieder-Ausſchlagen zu rechnen iſt, mit einer Gewaltſamkeit, wodurch Löcher in das Ufer eingeriſſen und die Deckwerke ſelbſt beſchädigt worden, weggenommen wird, ſehr viel nachtheiliger werden kann, als die Entwendung von 10 Schocken und der andern Umſtände. Sind ꝛc.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

No. CLX.

d. d. Breslau den 30ten December 1809.

Circulare

Wegen Verpflegung der Armen in den Kreiſen.

An ſämmtliche Landräthe.

Es hat der Landrath Ohlauſchen Kreiſes Graf von Howerden die Einrichtung getroffen:

1) daß in allen Dörfern ſeines Kreiſes mit Zuziehung des Dominii und Pfarrers ein Verzeichniß der wirklichen Orts-Armen, die ſich nicht ernähren können, aufgenommen, und an ihn eingeſchickt wird, mit der Bemerkung, wie jeder Arme nach ſeinem speciellen Verhältniß nothdürftig verpfleget werden kann; und

2) daß in jeder Gemeine ein Vorſteher von den Orts-Gerichten gewählt, und demſelben die Verpflegung nach den von jeder Gemeine gemachten Vorſchlägen übertragen wird; welcher jedoch nicht bloß für die unentbehrlichſten Mund-Bedürfniſſe, ſondern auch für Heitzungs-Mittel ꝛc., bey den Schulkindern aber vorzüglich für Schuhe, wenn ſie auch alt gekauft ſind, ſorgen muß.

Da keine Anſtalt gut ausgeführt wird, wenn ſie nicht unter einer gewiſſen Aufſicht ſtehet: ſo hat derſelbe annoch die Geiſtlichen aufgefordert, ſich thätig dabey zu beweiſen, und den Diſtricts-Policey-Commiſſarien aufgegeben, bey den zu haltenden Reviſionen ſich bey den Armen ſelbſt um ihre Verpflegung zu erkundigen.

Wenn nun durch dieſe vom gedachten Landrath getroffene Einrichtung für den wirklichen Armen nach Bedürfniß geſorgt, der Betteley und den Uebeln, welche ſie zur Folge haben, der Arbeitsſcheu, den Vagabondiren und dem Stehlen geſteuert wird, ſo iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſe heilſamen Anordnungen in den Kreiſen, in denen noch nicht in der Ausdehnung ſtatt finden, ebenmäßig getroffen, und mit Nachdruck ausgeführet werden.

In dieſer Abſicht geſchiehet an den Landrath N. N. dieſe Bekanntmachung in dem Vertrauen, daß er ſich aufs neue geneigt fühlen wird, das Armen-Verpflegungs-Weſen auch in ſeinem unterhabenden Kreiſe auf das Zweckmäßigſte zu ordnen, um dadurch ſich ein großes Verdienſt um den Kreis, den Staat und die Menſchheit zu erwerben.

Polizey-Deputation ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google